

Wertpapierprospekt

für das öffentliche Angebot von

bis zu 40.000 auf den Inhaber lautenden unbesicherten Schuldverschreibungen mit einem maximalen Gesamtnennbetrag des öffentlichen Angebots von bis zu EUR 40,0 Mio.

International Securities Identification Number: NO0013759555

Wertpapier-Kenn-Nummer: A5GS6W

und

für das öffentliche Umtauschangebot einschließlich einer Mehrerwerbsoption an die Inhaber der 8,00 % Anleihe 2022/2027 im Gesamtnennbetrag von EUR 38,0 Mio.

International Securities Identification Number: DE000A30V3F1

Wertpapier-Kenn-Nummer: A30V3F

sowie

für das öffentliche Umtauschangebot einschließlich einer Mehrerwerbsoption an die Gläubiger des 5,00 % Crowdfunding-Nachrangdarlehens 2021/2026

der

Katjesgreenfood GmbH & Co. KG

Düsseldorf

22. September 2026

Die Katjesgreenfood GmbH & Co. KG („**Emittentin**“) wird voraussichtlich am 26. Oktober 2026 („**Emissionstag**“) bis zu 40.000 auf den Inhaber lautende unbesicherte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 („**Schuldverschreibungen**“) zu einem Ausgabepreis von jeweils 100 % des Nennbetrags begeben. Die Schuldverschreibungen werden am 26. Oktober 2031 zurückgezahlt. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 26. Oktober 2026 (einschließlich) bis zum 26. Oktober 2031 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 7,75 % p.a. bis 8,50 % p.a. verzinst. Die Zinsen werden halbjährlich nachträglich jeweils am 26. Oktober und 26. April eines jeden Jahres gezahlt. Die erste Zinszahlung erfolgt am 26. April 2027.

Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen des öffentlichen Angebots zu begebenden Schuldverschreibungen sowie der Zinssatz werden auf Basis eines sogenannten Bookbuilding-Verfahrens voraussichtlich am 19. Oktober 2026 festgelegt werden und den Anlegern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung („**Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung**“) mitgeteilt, die zusätzlich auch die Angabe des Nettoemissionserlöses enthält und bei der CSSF hinterlegt sowie auf den Internetseiten der Luxemburger Börse (www.luxse.com) und der Emittentin (www.katjesgreenfood.de)¹ in der Rubrik FOR INVESTORS, Unterrubrik ANLEIHE '26/'31 veröffentlicht wird. Die Emittentin behält sich jedoch vor, den Zinssatz oder den Gesamtnennbetrag bereits vor dem Ende des Angebotszeitraums, also vor dem 19. Oktober 2026, auf Basis von einer während des Angebotszeitraums stattfindenden Roadshow festzulegen. In diesem Fall würden anstelle der Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung eine separate Zinsmitteilung („**Zinsmitteilung**“) sowie eine separate Volumenfestsetzungsmitteilung („**Volumenfestsetzungsmitteilung**“), welche zusätzlich auch die Angabe des Nettoemissionserlöses enthalten würde, erfolgen, die auf den Internetseiten der Luxemburger Börse (www.luxse.com) und der Emittentin (www.katjesgreenfood.de)² in der Rubrik FOR INVESTORS, Unterrubrik ANLEIHE '26/'31 veröffentlicht werden sowie bei der CSSF hinterlegt werden.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander (pari passu) und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin; ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ein Vorrang zukommt.

Die Schuldverschreibungen sollen zur Abwicklung durch den norwegischen Zentralverwahrer, die Verdipapirsentralen ASA (Euronext Securities Oslo), Tollbugata 2, 0152 Oslo, Norwegen („**VPS**“) angenommen werden. Am oder vor dem Begebungstag können Einträge durch die VPS vorgenommen werden, die die Einbuchung der Schuldverschreibungen auf Konten der Gläubiger bei der VPS dokumentieren. Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) im Segment Quotation Board und in den Nordic ABM der Osloer Börse, bei denen es sich jeweils nicht um einen regulierten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente handelt, wird beantragt.

Dieses Dokument („**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Alternative 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG („**Prospektverordnung**“), der zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich erstellt wurde.

¹ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

² Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Der Prospekt wurde im Hinblick auf das öffentliche Angebot durch die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde CSSF als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Eine Prüfung und Billigung in Bezug auf die im Prospekt ebenfalls geschilderte Privatplatzierung ist nicht erfolgt.

Die CSSF billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung.

Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden. Eine solche Billigung sollte auch nicht als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden.

Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere („**Luxemburgisches Wertpapierprospektgesetz**“) keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Zweckmäßigkeit der Transaktion und die Qualität und Solvenz der Emittentin.

Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Schuldverschreibungen für die Anlage vornehmen.

In Bezug auf diesen Prospekt wurde die Notifizierung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**Bafin**“) sowie die Finanzmarktaufsicht Österreich („**FMA**“) gemäß Artikel 25 Prospektverordnung beantragt. Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin (www.katjesgreenfood.de)³ in der Rubrik FOR INVESTORS, Unterrubrik ANLEIHE '26/'31 und der Börse Luxemburg (www.luxse.com) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht im Rahmen dieses Angebots gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung („**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act.

Jegliche Internetseiten, die in diesem Prospekt genannt werden, dienen ausschließlich Informationszwecken und sind nicht Bestandteil dieses Prospekts. Informationen auf den Internetseiten wurden nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt.

Jeder wichtige neue Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können und die zwischen der Billigung dieses Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist auftreten oder festgestellt werden, müssen unverzüglich in einem Nachtrag zu diesem Prospekt gemäß Artikel 23 Prospektverordnung genannt werden. Der gebilligte Prospekt ist, sofern er durch etwaige

³ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

gemäß Artikel 23 Prospektverordnung erforderliche Nachträge ergänzt wird, ab dem 23. September 2027 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach dem Auslaufen der Angebotsfrist, d. h., sofern die Angebotsfrist nicht durch einen in diesem Fall erforderlichen Nachtrag gemäß Artikel 23 Prospektverordnung verlängert wird, ab dem 20. Oktober 2026 nicht mehr.

Ausgabepreis 100 %

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG	8
	Abschnitt a) Einleitung mit Warnhinweisen	8
	Abschnitt b) Basisinformationen über die Emittentin	8
	Abschnitt c) Basisinformationen über die Wertpapiere	10
	Abschnitt d) Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren	11
II.	RISIKOFAKTOREN	15
	1. Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin	15
	2. Risiken im Zusammenhang mit der Investitionsstrategie der Emittentin	21
	3. Operative Risiken der Beteiligungen der Emittentin	25
	4. Risiken aufgrund rechtlicher und regulatorischer Vorgaben	29
	5. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	32
	6. Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot	36
III.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	39
	1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts	39
	2. Erklärung zur Billigung	39
	3. Zukunftsgerichtete Aussagen	39
	4. Hinweis zu Quellen der Marktangaben sowie zu Fachbegriffen	40
	5. Hinweis zu Finanz- und Währungsangaben	41
	6. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind	41
	7. Rating	42
IV.	GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES	43
V.	STRATEGIE, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND UNTERNEHMENSUMFELD	44
	1. Sitz, Geschäftsjahr, Dauer, Gegenstand	44
	2. Gründung der Emittentin und historische Entwicklung	45
	3. Gruppenstruktur	45
	4. Wichtigste Märkte und Marktfaktoren	47
	5. Haupttätigkeitsbereiche	52
	6. Unternehmensstrategie der Emittentin	62
	7. Trendinformationen und Aussichten	62
VI.	MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	64
	1. Art und Gattung, Währung	64

2.	Wertpapieridentifikationsnummern (ISIN, WKN)	64
3.	Rang	64
4.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Verwahrung	64
5.	Ausgabebetrag, Verzinsung	65
6.	Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte, Übertragbarkeit	66
7.	Allgemeine und finanzielle Verpflichtungen der Emittentin	66
8.	Laufzeit, Fälligkeitsdatum und Rückzahlung	68
9.	Rendite	69
10.	Emissionstermin	69
11.	Treuhänder	69
12.	Warnhinweis zur Steuergesetzgebung	70
13.	Anleihebedingungen	70
VII.	EINZELHEITEN ZUM ANGEBOT	126
1.	Gegenstand des Angebots	126
2.	Zeitplan	130
3.	Öffentliches Angebot	131
4.	Privatplatzierung	134
5.	Festlegung des Gesamtnennbetrags und des jährlichen Zinssatzes	134
6.	Zuteilung, Lieferung, Abrechnung und Ergebnisveröffentlichung	135
7.	Gebühren und Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot	137
8.	Joint Lead Manager	137
9.	Zahlstelle und Abwicklungsstelle	137
10.	Übernahme der Schuldverschreibungen	137
11.	Verkaufsbeschränkungen	138
12.	Identifikation des Zielmarktes	139
13.	Anleihe-Umtauschangebot	140
14.	Crowdfunding-Umtauschangebot	162
VIII.	EINBEZIEHUNG ZUM BÖRSENHANDEL	174
IX.	UNTERNEHMENSFÜHRUNG	175
1.	Überblick	175
2.	Geschäftsführende Komplementärin	175
3.	Gesellschafterversammlung	176
X.	FINANZINFORMATIONEN	177
1.	Ausgewählte Posten der Konzern-Gesamtergebnisrechnung	177
2.	Ausgewählte Posten der Konzern-Bilanz	177

3.	Ausgewählte Posten der Konzern-Kapitalflussrechnung	178
4.	Ausgewählte alternative Leistungskennzahlen	178
5.	Wesentliche Veränderungen der Finanzlage	180
XI.	ANGABEN ZU ANTEILSEIGNERN UND WERTPAPIERINHABERN	182
1.	Gesellschafterstruktur	182
2.	Rechtsbeziehungen	182
3.	Interessenkonflikte	184
4.	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	184
5.	Wesentliche Verträge	184
XII.	INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG	189
XIII.	VERFÜGBARE DOKUMENTE	190
XIV.	AUFNAHME MITTELS VERWEIS GEMÄß ARTIKEL 19 DER PROSPEKTVERORDNUNG	191

I. ZUSAMMENFASSUNG

Abschnitt a) Einleitung mit Warnhinweisen

Bezeichnung und Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere: Das öffentliche Angebot umfasst bis zu 40.000 auf den Inhaber lautende unbesicherte Schuldverschreibungen 2026/2031 (ISIN: NO0013759555 / WKN: A5GS6W) mit einem maximalen öffentlich angebotenen Gesamtnennbetrag als Zielvolumen von bis zu EUR 40.000.000,00 („**Angebotene Wertpapiere**“, „**Schuldverschreibungen**“ oder zusammen „**Anleihe**“).

Identität und Kontaktdaten der Emittentin, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI): Katjesgreenfood GmbH & Co. KG, Kaistraße 16, 40221 Düsseldorf, Deutschland, Telefon: +49 211 1592 1600, Internet: www.katjesgreenfood.de („**Katjesgreenfood**“, „**Gesellschaft**“, „**Emittentin**“ oder gemeinsam mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften und Beteiligungen auch „**KGF Gruppe**“). Rechtsträgerkennung (LEI): 529900FBPSZMKBSR1K04.

Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt billigt: Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg, Telefon: (+352) 26 25 1-1 (Telefonzentrale), Fax: (+352) 26 25 1 - 2601, E-Mail: direction@cssf.lu.

Datum der Billigung des Prospekts: 22. September 2026

Warnhinweise:

Diese Zusammenfassung sollte als Prospektinleitung verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Angebotene Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzen stützen und sich darüber bewusst sein, dass er das gesamte oder einen Teil des angelegten Kapitals verlieren könnte. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Abschnitt b) Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist Emittentin der Wertpapiere?

Emittentin der Angebotene Wertpapiere ist die Katjesgreenfood GmbH & Co. KG mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland. Die Emittentin ist eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf, Deutschland, unter HRA 26363. Die Emittentin unterliegt der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Rechtsträgerkennung (LEI) lautet 529900FBPSZMKBSR1K04.

Die Emittentin ist die Holdinggesellschaft der KGF Gruppe. Die Emittentin investiert mittelbar über ihre direkte Tochtergesellschaft, die Katjesgreenfood GmbH mit Sitz in Düsseldorf, mit der ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht, als spezialisiertes Beteiligungsunternehmen schwerpunktmäßig im Rahmen von Mehrheitsbeteiligungen in markenstarke Unternehmen der Lebensmittel- und Konsumgüterbranche, die aktuelle Ernährungstrends aufgreifen und/oder innovative Lebensmittel für Endverbraucher entwickeln und/oder vertreiben. Abschlussprüfer der Emittentin ist die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Niederlassung Köln („**EY**“).

Geschäftsführende Komplementärin der Katjesgreenfood ist die Katjesgreenfood Management GmbH mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland. Die Katjesgreenfood Management GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 92698 („**Katjesgreenfood Management**“). Sie hält keinen Kapitalanteil und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt. Geschäftsführer der Katjesgreenfood Management sind Herr Tobias Bachmüller, Herr Bastian Fassin und Herr Marius Rodert. Alleinige Gesellschafterin der Katjesgreenfood Management ist die Katjes Greenfood Holding GmbH & Co. KG mit Sitz in Düsseldorf,

Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 26644 („**Katjes Greenfood Holding**“), deren Kommanditisten Herr Bastian Fassin mit einer Kommanditeinlage von EUR 900,00 und Herr Tobias Bachmüller mit einer Kommanditeinlage von EUR 100,00 sind. Die Katjes Greenfood Holding ist auch alleinige Kommanditistin der Emittentin mit einer Kommanditeinlage von EUR 600.000,00. Die Emittentin wird somit mittelbar von Herrn Fassin kontrolliert.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Die nachfolgenden wesentlichen ausgewählten Finanzinformationen der Emittentin sind aus dem nach International Financial Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind („IFRS“), und den ergänzend nach § 315e Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften aufgestellten geprüften Konzernabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr sowie dem nach IFRS für Zwischenberichterstattung (IAS 34) aufgestellten ungeprüften verkürzten Konzernzwischenabschluss der Emittentin für den zum 30. Juni 2026 endenden 6-Monatszeitraum („**Konzernzwischenabschluss**“) entnommen oder abgeleitet. Sofern Finanzinformationen in den nachfolgenden Tabellen als „geprüft“ gekennzeichnet sind, bedeutet dies, dass diese dem geprüften Konzernabschluss für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr entnommen wurden. Die Bezeichnung „ungeprüft“ in den nachfolgenden Tabellen kennzeichnet Finanzinformationen, die dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss entnommen oder daraus abgeleitet wurden oder die nicht direkt aus den Abschlüssen entnommen wurden, sondern auf Berechnungen basieren, die auf deren Grundlage vorgenommen wurden. Die Zahlen wurden kaufmännisch gerundet und addieren sich daher unter Umständen nicht genau zu den angegebenen Summen.

Ausgewählte Posten der Konzern-Gesamtergebnisrechnung (in TEUR), IFRS	1. Jan. 2026 - 30. Juni 2026 (ungeprüft)	1. Jan. 2025 - 30. Juni 2025 (ungeprüft)	1. Jan. 2025 - 31. Dez. 2025 (geprüft)	1. Jan. 2024 - 31. Dez. 2024 (geprüft)
Periodenergebnis	-7.737	-13.089	-15.753	305
Ausgewählte Posten der Konzernbilanz (in TEUR), IFRS	30. Juni 2026 (ungeprüft)		31. Dez. 2025 (geprüft)	31. Dez. 2024 (geprüft)
Bilanzsumme	141.715		116.080	128.379
Eigenkapital	41.112		27.708	42.736
Nettofinanzverbindlichkeiten (ungeprüft) ⁴	98.178		87.507	83.231
Ausgewählte Daten der Konzern-Kapitalflussrechnung (in TEUR), IFRS	1. Jan. 2026 - 30. Juni 2026 (ungeprüft)	1. Jan. 2025 - 30. Juni 2025 (ungeprüft)	1. Jan. 2025 - 31. Dez. 2025 (geprüft)	1. Jan. 2024 - 31. Dez. 2024 (geprüft)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-2.732	-3.820	-5.527	-228
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.631	-1.877	1.440	-5.849
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	4.280	5.496	3.878	6.252

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

- Die Emittentin ist als Holdinggesellschaft vom wirtschaftlichen Erfolg ihrer Portfoliogesellschaften abhängig, die sie insbesondere im Fall ihrer Minderheitsbeteiligungen nur begrenzt beeinflussen kann.
- Die Emittentin hat selber kein operatives Geschäft und ist aktuell von ihren drei kontrollierten operativen Beteiligungen, der Genius Foods Limited, der mymuesli AG und der Cookie Bros. Partners GmbH, abhängig. Die Umsatzerlöse und ein wesentlicher Teil der Bilanzsumme der KGF Gruppe entfallen auf diese drei vollkonsolidierte Beteiligungen, so dass negative Entwicklungen jeder einzelner dieser Beteiligungen die Emittentin unmittelbar treffen würde.
- Die Emittentin hält über ihre 100%ige Tochtergesellschaft Katjesgreenfood GmbH 56,1 % der Anteile an der mymuesli AG, einer von drei operativen Beteiligungen der Emittentin, die sie vollkonsolidiert. Die mymuesli AG befindet sich in einem Prozess der operativen Stabilisierung und finanziellen Neuordnung. Es besteht das Risiko, dass dieser

⁴ Die Nettofinanzverbindlichkeiten wurden ermittelt, indem von der Summe der ausgewiesenen Bilanzpositionen „Langfristige Verbindlichkeiten“ und „Kurzfristige Verbindlichkeiten“ die Position „Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“ abgezogen wurde. In dieser Hinsicht handelt es sich bei den Nettofinanzverbindlichkeiten um einen ungeprüften Wert.

Prozess scheitert, was zu einem erheblichen Wertverlust der Beteiligung und zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin führen könnte.

- d) Der Erfolg der Portfoliogesellschaften und der gesamten KGF Gruppe hängt von den Kenntnissen und der Erfahrung einzelner Schlüsselpersonen, insbesondere der jeweiligen Führungskräfte, ab. Der Verlust oder die Nichtverfügbarkeit wesentlicher Führungskräfte könnte die Umsetzung der Geschäftsstrategie und den Erfolg der KGF Gruppe erheblich beeinträchtigen.
- e) Herr Bastian Fassin kontrolliert als indirekter Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer wesentliche Entscheidungen der Emittentin, woraus Interessenkonflikte entstehen können. Weitere Schlüsselpersonen sind oft auch Interessenkonflikten ausgesetzt, etwa weil sie an einzelnen Gesellschaften der KGF Gruppe beteiligt sind.
- f) Es könnte einzelnen Portfoliogesellschaften oder der gesamten KGF Gruppe nicht gelingen, starke, positiv besetzte Marken aufzubauen, zu erhalten und ausreichend zu schützen. Ein Scheitern beim Aufbau oder Erhalt starker Marken könnten die Marktakzeptanz der Produkte und damit die Ertrags- und Vermögenslage der KGF Gruppe beeinträchtigen.
- g) Die Preise und/oder die Verfügbarkeit von notwendigen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Energie, die für die Produktion bei den Portfoliogesellschaften benötigt werden, könnten sich verschlechtern und die Portfoliogesellschaften könnten nicht in der Lage sein, dies auszugleichen oder durch Anpassungen der eigenen Preise an ihre Kunden weiterzugeben.
- h) Änderungen lebensmittelrechtlicher Vorschriften könnten Anpassungen bestehender Produkte der KGF Gruppe erforderlich machen oder die Entwicklung und Vermarktung neuer Produkte der bestehenden oder künftigen Portfoliogesellschaften erschweren sowie zusätzliche Kosten verursachen.
- i) Verschärfte wettbewerbsrechtliche Anforderungen könnten die Marken- und Marketingstrategie der Emittentin und/oder bestehender oder künftiger Portfoliogesellschaften beeinträchtigen.

Abschnitt c) Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Bei den Angebotenen Wertpapieren handelt es sich um bis zu 40.000 unverbrieft nicht nachrangige, untereinander gleichberechtigte, nicht besicherte und dematerialisierte Schuldverschreibungen (ISIN: NO0013759555) im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 („**Nennbetrag**“) zum Gesamtnennbetrag des öffentlichen Angebots von bis zu EUR 40.000.000,00 nach norwegischem Recht, die mit einem Zinssatz von 7,75 % p.a. bis 8,50 % p.a. („**Zinssatz**“) verzinst werden („**Schuldverschreibungen**“ und jeweils eine „**Schuldverschreibung**“). Die Zinsen werden halbjährlich nachträglich jeweils am 26. Oktober und 26. April eines jeden Jahres gezahlt. Die erste Zinszahlung erfolgt am 26. April 2027. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Der Gesamtnennbetrag der zu begebenden Schuldverschreibungen ist nicht festgelegt. Das Zielvolumen der Emission und der maximale Gesamtnennbetrag des öffentlichen Angebots ist nominal bis zu EUR 40.000.000,00 („**Zielvolumen**“ oder „**Initial Bond Issue**“). Der maximale Emissionsbetrag unter den Anleihebedingungen beträgt bis zu EUR 60.000.000,00 („**Maximum Issue Amount**“) und ist nicht Bestandteil des Prospekts. Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen des Öffentlichen Angebots (wie nachstehend definiert) zu begebenden Schuldverschreibungen sowie der Zinssatz werden auf Basis eines sogenannten Bookbuilding-Verfahrens voraussichtlich am 19. Oktober 2026 festgelegt werden und den Anlegern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung („**Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung**“) mitgeteilt, die zusätzlich auch die Angabe des Nettoemissionserlöses enthält und bei der CSSF hinterlegt sowie auf den Internetseiten der Luxemburger Börse (www.luxse.com) und der Emittentin (www.katjesgreenfood.de)⁵ in der Rubrik FOR INVESTORS, Unterrubrik ANLEIHE '26/'31 veröffentlicht wird. Die Emittentin behält sich jedoch vor, den Zinssatz oder den Gesamtnennbetrag bereits vor dem Ende des Angebotszeitraums,

⁵ Die Angaben auf der Internetseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

also vor dem 19. Oktober 2026, auf Basis von einer während des Angebotszeitraums stattfindenden Roadshow festzulegen. In diesem Fall würden anstelle der Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung eine separate Zinsmitteilung („**Zinsmitteilung**“) sowie eine separate Volumenfestsetzungsmitteilung („**Volumenfestsetzungsmitteilung**“), welche zusätzlich auch die Angabe des Nettoemissionserlöses enthalten würde, erfolgen, die auf den Internetseiten der Luxemburger Börse (www.luxse.com) und der Emittentin (www.katjesgreenfood.de)⁶ in der Rubrik FOR INVESTORS, Unterrubrik ANLEIHE '26/'31) veröffentlicht werden sowie bei der CSSF hinterlegt werden.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Schuldverschreibungen werden in unverbriefter und dematerialisierter buchmäßig erfasster Form gemäß § 3-1 des Norwegischen Wertpapierverwahrungsgesetzes vom 15. März 2019 no. 6 (No. verdipapirsentralloven) im Register einer Verwahrstelle geführt, die nach der EU-Verordnung über Zentralverwahrer (Verordnung (EU) Nr. 909/2014 vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012) zugelassen oder anerkannt ist. Sofern in den Anleihebedingungen nicht anders bestimmt, ist dies die Verdipapirsentralen ASA („**VPS**“). Am oder vor dem Ausgabetag der Schuldverschreibungen können bei der VPS Eintragungen vorgenommen werden, um die durch die Schuldverschreibungen unverbriefte Schuld gegenüber den Depotinhabern bei der VPS nachzuweisen.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Schuldverschreibungen sollen unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach dem Begebungstag in den Open Market (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) im Segment Quotation Board und innerhalb von sechs Monaten nach dem Begebungstag in den Nordic ABM der Osloer Börse, bei denen es sich jeweils nicht um einen regulierten Markt handelt, einbezogen werden. Die Emittentin behält sich vor, bereits vor der Einbeziehung in den Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse einen Handel per Erscheinen zu ermöglichen.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- a) Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anleihekaptals bei einer Insolvenz der Gesellschaft, insbesondere weil die Schuldverschreibungen unbesichert und nicht durch Einlagensicherungssysteme geschützt sind.
- b) Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen könnte fallen und ist darüber hinaus volatil, mit der Folge, dass im Fall eines Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit Verluste für die Inhaber der Schuldverschreibungen eintreten.

Abschnitt d) Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Das öffentliche Angebot setzt sich zusammen aus:

- (i) Einem öffentlichen Umtauschangebot der Emittentin in Deutschland, Luxemburg und Österreich, welches ausschließlich durch die Emittentin durchgeführt wird, an die Inhaber der Schuldverschreibungen (ISIN DE000A30V3F1) im Gesamt-nennbetrag von EUR 38 Mio. mit einer Laufzeit bis zum 29. November 2027 („**Umtauschschuldverschreibungen**“ und jeweils einzeln „**Umtauschschuldverschreibung**“), diese gegen die auf Grundlage dieses Prospekts angebotenen Schuldverschreibungen im Umtauschverhältnis 1:1 (eins zu eins) umzutauschen („**Anleihe-Umtauschangebot**“), einschließlich einer Mehrerwerbsoption, bei der Teilnehmer des Anleihe-Umtauschangebots weitere Schuldverschreibungen zeichnen können („**Anleihe-Mehrerwerbsoption**“). Inhaber von Umtauschschuldverschreibungen, die ihre Umtauschschuldverschreibungen zum Umtausch anbieten wollen, erhalten bei Durchführung des Anleihe-Umtauschangebots je Umtauschschuldverschreibung mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 sowie zusätzlich einen Barausgleichsbetrag in Höhe von EUR 17,50 („**Barausgleichsbetrag**“) und Stückzinsen (wie nachstehend definiert). „**Stückzinsen**“ bedeutet im

⁶ Die Angaben auf der Internetseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Rahmen des Anleihe-Umtauschgebots die anteilmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) der Umtauschschuldverschreibungen bis zum Begebungstag der Schuldverschreibungen, dem 26. Oktober 2026 („**Begebungstag**“) (ausschließlich). Gemäß § 2 Abs. 4 der Anleihebedingungen der Umtauschschuldverschreibungen erfolgt die Berechnung von Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365). Umtauschwillige Inhaber der Umtauschschuldverschreibungen können über ihre Depotbank innerhalb der Umtauschfrist (wie nachstehend definiert) in schriftlicher Form unter Verwendung des über ihre Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars ein Angebot zum Umtausch ihrer Umtauschschuldverschreibungen sowie zum Mehrerwerb gegenüber der Emittentin abgeben.

- (ii) Einem öffentlichen Umtauschangebot der Emittentin in Deutschland, Luxemburg und Österreich, welches ausschließlich durch die Emittentin durchgeführt wird, an die Gläubiger diverser Nachrangdarlehensverträge über unbesicherte, partiarische Nachrangdarlehen mit einem qualifizierten Rangrücktritt jeweils mit dem Zinssatz von 5,00 % p.a. und einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2026, die die Emittentin im Jahr 2021 im Rahmen einer Co-Schwarmfinanzierung (Crowdfunding) über mehrere Internet-Dienstleistungsplattformen als Darlehensnehmerin mit verschiedenen Crowd-Investoren (zusammen die „**Darlehensgläubiger**“ und jeweils einzeln der „**Darlehensgläubiger**“) geschlossen hat (zusammen „**Crowdfunding-Nachrangdarlehen 2021/2026**“ und jeweils einzeln „**Umtauschdarlehen**“). Zum Datum dieses Prospekts steht das Crowdfunding-Nachrangdarlehen 2021/2026 in Höhe von EUR 2.914.700,00 (nur in Bezug auf die Hauptforderung) aus. Den Darlehensgläubigern wird angeboten, ihre jeweiligen Forderungen aus dem Umtauschdarlehen („**Umtauschdarlehensforderung**“ und zusammen mit den Umtauschschuldverschreibungen „**Umtauschinstrumente**“) gegen die auf Grundlage dieses Prospekts angebotenen Schuldverschreibungen im Umtauschverhältnis 1:1 (eins zu eins) umzutauschen („**Crowdfunding-Umtauschangebot**“ und zusammen mit dem Anleihe-Umtauschangebot „**Umtauschangebote**“), einschließlich einer Mehrerwerbsoption, bei der Teilnehmer des Crowdfunding-Umtauschgebots weitere Schuldverschreibungen zeichnen können („**Darlehen-Mehrerwerbsoption**“ und zusammen mit der Anleihe-Mehrerwerbsoption „**Mehrerwerbsoptionen**“). Darlehensgeber, die ihre Umtauschdarlehensforderungen zum Umtausch anbieten wollen, erhalten bei Durchführung des Crowdfunding-Umtauschgebots je EUR 1.000,00 Umtauschdarlehensforderung eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 sowie zusätzlich einen Barausgleichsbetrag in Höhe von EUR 17,50 („**Barausgleichsbetrag**“) und Zinsen (wie nachstehend definiert) sowie den Bonuszins in Höhe von 5,0 %. „**Zinsen**“ bedeutet im Rahmen des Crowdfunding-Umtauschgebots die anteilmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) eines Umtauschdarlehens bis zum Begebungstag der Schuldverschreibungen, dem 26. Oktober 2026 (ausschließlich). Gemäß § 7 Abs. 2 der allgemeinen Darlehensbedingungen für die Umtauschdarlehen werden Zinsen zeitanteilig nach der Methode act/360 (tagesgenau) berechnet. „**Bonuszins**“ bezeichnet im Rahmen des Crowdfunding-Umtauschgebots den einmaligen, erfolgsabhängigen und am Begebungstag fälligen Bonuszins in Höhe von 5,0 % der Umtauschdarlehensforderung (entsprechend EUR 50,00 pro EUR 1.000,00 Umtauschdarlehensforderung). Gemäß § 7 Abs. 2 der allgemeinen Darlehensbedingungen für die Umtauschdarlehen werden Zinsen zeitanteilig nach der Methode act/360 (tagesgenau) berechnet. Darlehensgläubiger erhalten einen personalisierten QR-Code, mit dem umtauschwillige Darlehensgläubiger über ein digitales Zeichnungsformular auf der Internetseite der Emittentin innerhalb der Umtauschfrist (wie nachstehend definiert) ein Angebot zum Umtausch ihrer Umtauschdarlehensforderungen sowie zum Mehrerwerb gegenüber der Emittentin abgeben können. Zeichnungsangebote im Rahmen der Darlehen-Mehrerwerbsoptionen können ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung von EUR 1.000,00 abgegeben werden, wobei das Volumen des jeweiligen Zeichnungsangebots stets durch den Nennbetrag von EUR 1.000,00 teilbar sein muss.
- (iii) Einem öffentlichen Angebot in Deutschland, Luxemburg und Österreich über die Zeichnungsfunktionalität DirectPlace der Deutsche Börse AG im XETRA-Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen („**Zeichnungsfunktionalität**“) welches ausschließlich durch die Emittentin durchgeführt wird („**Öffentliches Angebot über die Zeichnungsfunktionalität**“).
- (iv) Einem öffentlichen Angebot in Deutschland, Luxemburg und Österreich über die Zeichnungsmöglichkeit auf der Website der Emittentin welches ausschließlich durch die Emittentin durchgeführt wird („**Öffentliches Angebot über die Internetseite der Emittentin**“) und zusammen mit den Umtauschangeboten, den Mehrerwerbsoptionen und dem

Öffentlichen Angebot über die Zeichnungsfunktionalität „**Öffentliches Angebot**“). Die Joint Lead Manager (wie nachstehend definiert) nehmen an dem Öffentlichen Angebot nicht teil und bieten keine Schuldverschreibungen im Rahmen des Öffentlichen Angebots an.

Die Zeichnung erfolgt gegen die Zahlung des Ausgabebetrages. Der Ausgabebetrag für die Schuldverschreibungen entspricht 100 % des Nennbetrags, also EUR 1.000,00. Dem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten in Rechnung gestellt.

Im Großherzogtum Luxemburg wird das Öffentliche Angebot durch Veröffentlichung einer Anzeige in der überregionalen Tageszeitung *Luxemburger Wort* kommuniziert.

Daneben erfolgt eine Privatplatzierung gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen insbesondere bei qualifizierten Anlegern gemäß Artikel 1 Abs. 4 lit. a) i. V. m. Artikel 2 lit. e) Prospektverordnung sowie weiteren Anlegern unter Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestands gemäß Artikel 1 Abs. 4 lit. d) Prospektverordnung (zusammen „**Qualifizierte Investoren**“), in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan), die von den Joint Lead Managern (wie nachstehend definiert) durchgeführt wird („**Privatplatzierung**“ und zusammen mit dem Öffentlichen Angebot „**Angebot**“). Im Rahmen der Privatplatzierung kann die Emittentin gegebenenfalls bei entsprechender Nachfrage auch über die im Rahmen des Öffentlichen Angebots zunächst angebotenen Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 40.000.000,00 hinausgehend weitere Schuldverschreibungen bis zu einem Betrag von EUR 20.000.000,00 zuteilen. Die Privatplatzierung ist nicht Teil des Öffentlichen Angebots.

Die Umtauschangebote (einschließlich der Mehrerwerbsoption) beginnen am 23. September 2026 und enden am 15. Oktober 2026 (18:00 Uhr) („**Umtauschfrist**“). Das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität und das Öffentliche Angebot über die Internetseite der Emittentin beginnt am 23. September 2026 und endet, vorbehaltlich einer Verlängerung oder Verkürzung des Angebotszeitraums, am 19. Oktober 2026 (12:00 Uhr) („**Angebotszeitraum**“).

23. September 2026	Beginn der Umtauschangebote (einschließlich Mehrerwerbsoption)
23. September 2026	Beginn des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität und des Öffentlichen Angebots über die Internetseite der Emittentin (08:00 Uhr)
15. Oktober 2026	Ende der Umtauschangebote (einschließlich Mehrerwerbsoptionen) (18:00 Uhr)
19. Oktober 2026	Ende des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität und des Öffentlichen Angebots über die Internetseite der Emittentin (12:00 Uhr, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung); Festlegung und Veröffentlichung des Zinssatzes sowie des Gesamtnennbetrags, Veröffentlichung der Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung; vorbehaltlich einer vorherigen Bekanntgabe
26. Oktober 2026	Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen;
Unverzüglich nach dem Begebungstag, spätestens am 25. November 2026	Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel in den Open Market (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse) im Segment Quotation Board (die Emittentin behält sich vor, bereits vorher einen Handel per Erscheinen zu ermöglichen)
Innerhalb von sechs Monaten nach dem Begebungstag, spätestens am 26. April 2027	Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel in das Nordic ABM der Osloer Börse

Die geschätzten Gesamtkosten der Emission betragen, in Abhängigkeit von der Höhe der an die Joint Lead Manager zu zahlende Bankenprovision, maximal ca. EUR 3,5 Mio. bei einer angenommenen vollständigen Platzierung sämtlicher angebotenen bis zu 40.000 Schuldverschreibungen, wobei von einer Umtauschquote von 50 % ausgegangen wird. Neben den Emissionskosten entrichtet die Emittentin für die Umtauschschuldverschreibungen, für die das Umtauschangebot angenommen wird, bei einer 50 % Umtauschquote den Barausgleichsbetrag von maximal ca. EUR 0,3 Mio. sowie aufgelaufene Stückzinsen in Höhe von maximal ca. EUR 1,4 Mio. Für die Umtauschdarlehen fallen bei einer 50 % Umtauschquote zudem der Barausgleichsbetrag von maximal ca. EUR 0,02 Mio., Zinsen in Höhe von maximal ca. EUR 0,06 Mio. sowie der Bonuszins in Höhe von maximal ca. EUR 0,07 Mio. an.

Weshalb wird der Prospekt erstellt?

Dieser Prospekt wurde zum Zweck des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen erstellt. Grund für die Umtauschangebote ist es, Umtauschinstrumente in die Schuldverschreibungen zu tauschen, um auf diese Weise die bei Fälligkeit der Umtauschinstrumente entstehenden Rückzahlungspflichten und einen daraus resultierenden, potenziellen Liquiditätsabfluss zu verringern. Die tatsächliche Höhe des Nettoemissionserlöses hängt jedoch maßgeblich von der Annahmequote der Umtauschangebote einerseits und der Ausübung der Mehrerwerbsoptionen sowie der Platzierungsquoten im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität und der Privatplatzierung andererseits ab. Ausgehend von einer Vollplatzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 40 Mio. mit einer Umtauschquote von rund 50 % im Rahmen der Umtauschangebote, erhalte die Emittentin einen Emissionserlös vor Abzug der Emissionskosten in Höhe von ca. EUR 19,5 Mio., aus denen die oben beschriebenen Emissionskosten sowie die Barausgleichsbeträge, aufgelaufene (Stück-)Zinsen und der Bonuszins in Gesamthöhe von ca. EUR 3,5 Mio. beglichen werden müssten. Im umgekehrten Fall einer Vollplatzierung der Schuldverschreibungen in Höhe des Zielvolumens ausschließlich im Rahmen der Barzeichnung und damit keiner Platzierung der Schuldverschreibungen im Rahmen der Umtauschangebote beträgt der Bruttoemissionserlös EUR 40 Mio. und der voraussichtliche Nettoemissionserlös ca. EUR 38,3 Mio.

Die Emittentin beabsichtigt, vorausgesetzt die Vollplatzierung und die Annahme der Umtauschangebote in Höhe von ca. EUR 20,5 Mio., den Nettoemissionserlös zur Refinanzierung und Rückzahlung der Umtauschschuldverschreibungen und Umtauschdarlehen, für die von dem Umtauschangebot kein Gebrauch gemacht wurde, zu verwenden. Sollte der Nettoemissionserlös nicht vollständig für die Refinanzierung und Rückzahlung der Umtauschschuldverschreibungen ausreichen, wird der verbleibende Betrag bis zu EUR 6 Mio. aus Eigenkapital aufgebracht.

Die Emittentin hat die ABG Sundal Collier ASA („**ABGSC**“) und die Montega Markets GmbH („**MM**“) als vertraglich gebundener Vermittler der Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister („**Steubing**“) und zusammen mit ABGSC „**Joint Lead Manager**“) als Joint Lead Manager zur Unterstützung bei der Emission und deren technischer Abwicklung beauftragt, ohne dass dabei eine feste Übernahmeverpflichtung eingegangen wurde. Die jeweilige Vergütung der Dienstleistungen der Joint Lead Manager in Zusammenhang mit dem Angebot (ausschließlich des Crowdfunding-Umtauschangebots) ist abhängig von diversen Faktoren. Die jeweilige Vergütung unterteilt sich in eine vom Bruttoemissionsvolumen abhängige Strukturierungsgebühr und eine vom Zinssatz abhängige Incentivierungsgebühr. Hieraus können sich insofern Interessenkonflikte ergeben als das Interesse der vorgenannten Parteien an der Maximierung ihrer Vergütung in Konflikt mit gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen zur umfassenden Offenlegung von Risiken des prospektgegenständlichen Angebots und / oder der prospektgegenständlichen Wertpapiere zum Schutz der Emittentin und / oder potenzieller Investoren geraten könnte. Die valantic Transaction Solutions GmbH hat ein geschäftliches Interesse an der Emission, da sie im Zusammenhang mit dem Crowdfunding-Umtauschangebot und dem Öffentlichen Angebot über die Internetseite der Emittentin ein internetbasiertes System für die Abwicklung der vorstehenden Angebote zur Verfügung stellt. Die Vergütung unterteilt sich in eine feste Einrichtungs- und eine vom Bruttoemissionsvolumen abhängige Strukturierungsgebühr. Die Zeichnung der Wertpapiere wird auch über die Zeichnungsfunktionalität „DirectPlace“ der Deutsche Börse AG möglich sein. Insofern hat die Deutsche Börse AG auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann. Die Katjes Greenfood Holding als alleinige Kommanditistin der Emittentin sowie Herr Bastian Fassin, der 90 % des Gesellschaftskapitals der Katjes Greenfood Holding hält, haben jeweils ein Eigeninteresse an der Durchführung der angebotsgegenständlichen Anleiheemission wegen der Verbesserung der Liquiditätssituation der Emittentin bei einer ganzen oder teilweisen Durchführung des Angebots.

II. RISIKOFAKTOREN

Investoren sollten vor ihrer Entscheidung über den Kauf der Schuldverschreibungen der Katjesgreenfood GmbH & Co. KG, Düsseldorf („**Katjesgreenfood**“, „**Gesellschaft**“, „**Emittentin**“ und gemeinsam mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften und Beteiligungen „**KGF Gruppe**“, die Gesellschaft gemeinsam mit ihren rechtlich selbstständigen Schwestergesellschaften, der Katjes Fassin GmbH & Co. KG und der Katjes International GmbH & Co. KG, sowie den jeweiligen Tochtergesellschaften und Beteiligungen dieser drei Gesellschaften nachfolgend „**Katjes Gruppe**“), die nachfolgenden Risikofaktoren sowie die weiteren in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen.

Nachstehend sind nur diejenigen Risiken beschrieben, die für die Gesellschaft und/oder die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Einschätzung der Emittentin zur Wesentlichkeit ergibt sich dabei aus der Relation der von der Emittentin angenommenen Eintrittswahrscheinlichkeit zum Umfang der von der Emittentin angenommenen möglichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen. Um potenziellen Anlegern einen besseren Überblick über die einzelnen Risikofaktoren zu ermöglichen, sind diese in Kategorien unterteilt (die einzelnen Kategorien sind durch die Gliederungsebenen „1.“, „2.“, „3.“ usw. gekennzeichnet). Nach Einschätzung der Emittentin werden in den nachfolgenden Kategorien jeweils die beiden wesentlichsten Risikofaktoren (basierend auf der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens und der erwarteten Größe ihrer negativen Auswirkungen) zuerst genannt. Die weiteren Risikofaktoren in der jeweiligen Kategorie sind ebenfalls in der Reihenfolge der Wesentlichkeit aufgeführt. Die Reihenfolge der Kategorien sagt nichts über die Wesentlichkeit der Kategorien aus.

1. Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin

- a) **Die Emittentin ist die Holdinggesellschaft der KGF Gruppe und besitzt kein eigenes operatives Geschäft. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt deshalb vollständig von der wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Portfoliogesellschaften ab, die sie insbesondere im Fall ihrer Minderheitsbeteiligungen nur begrenzt beeinflussen kann.**

Die Emittentin investiert mittelbar über ihre direkte Tochtergesellschaft, die Katjesgreenfood GmbH mit Sitz in Düsseldorf, mit der ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht, als spezialisiertes Beteiligungsunternehmen schwerpunktmäßig im Rahmen von Mehrheitsbeteiligungen in Unternehmen der Lebensmittel- und Konsumgüterbranche, die etablierte Lebensmittelkategorien im Sinne eines Better-for-You-Ansatzes weiterentwickeln und dabei veränderte Ernährungs- und Konsumentenbedürfnisse aufgreifen. Ein wesentlicher Trend, den die Emittentin dabei berücksichtigt, ist die steigende Nachfrage nach naturbelassenen und/oder allergenarmen und/oder pflanzenbasierten Lebensmitteln, insbesondere Produkten mit veganem, glutenfreiem oder biozertifiziertem Profil. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt daher davon ab, dass die Portfoliogesellschaften der KGF Gruppe ausschüttungsfähige Gewinne erwirtschaften und/oder bis zum Ausstieg aus dem Investment eine Wertsteigerung erfahren und mit Gewinn verkauft werden können, und damit hängt der Erfolg der Emittentin unmittelbar von der operativen Geschäftsentwicklung ihrer Portfoliogesellschaften ab, die sie insbesondere im Falle von Minderheitsbeteiligungen nur begrenzt beeinflussen kann.

Zum anderen haben auch äußere, von der Emittentin nicht kontrollierbare Umstände, wie die allgemeine oder die branchenspezifische wirtschaftliche Entwicklung, die Lage an den Finanzmärkten oder geopolitische Ereignisse, einen erheblichen Einfluss auf den Erfolg und den Wert der Portfoliogesellschaften. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die operativen Portfoliogesellschaften (auch langfristig) Verluste erzielen oder keine oder nur noch geringe Ausschüttungen an die Katjesgreenfood GmbH vornehmen können oder aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen nicht vornehmen dürfen. Es ist auch möglich, dass die KGF Gruppe ihre Beteiligungen an Portfoliogesellschaften mangels Erwerbsinteressen gar nicht oder nur mit Verlust verkaufen kann.

b) Die Emittentin ist aktuell von ihren kontrollierten Beteiligungen abhängig.

Die Umsatzerlöse und ein wesentlicher Teil der Bilanzsumme der KGF Gruppe entfallen auf die vollkonsolidierten Mehrheitsbeteiligungen an der Genius Foods Limited („**Genius**“ und gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften „**Genius Gruppe**“) sowie der mymuesli AG („**mymuesli**“ und gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften „**mymuesli Gruppe**“) an denen die Emittentin mittelbar 100 % bzw. 56,1 % der Anteile hält. Zum 30. Juni 2026 wurde zudem erstmals die Cookie Bros. Partners GmbH vollkonsolidiert, an der die Emittentin mittelbar eine direkte Beteiligung von 27,10 % hält, und die aufgrund einer Stimmbindungsvereinbarung mit der Katjes Fassin GmbH & Co. KG (die weitere 25 % hält) mit einem Stimmanteil von insgesamt 52,10 % kontrolliert wird.

Zum 30. Juni 2026 entfielen von der Konzernbilanzsumme in Höhe von rund EUR 142 Mio. rund EUR 115 Mio. auf die Aktiva der vorgenannten Beteiligungen. Anders als bei den verbleibenden als Minderheitsbeteiligungen gehaltenen Portfoliogesellschaften wirken sich Entwicklungen, insbesondere operative Rückschläge bei Genius oder mymuesli, wie etwa rückläufige Umsätze, steigende Kosten, Lieferkettenstörungen oder eine ungünstige Marktentwicklung, unmittelbar auf das Ergebnis der Emittentin aus, da diese Gesellschaften vollständig in den Konzernabschluss einbezogen werden.

c) Die mymuesli AG befindet sich in einem Prozess der operativen Stabilisierung und finanziellen Neuordnung. Es besteht das Risiko, dass dieser Prozess scheitert, was zu einem erheblichen Wertverlust der Beteiligung und zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin führen könnte.

Die Emittentin hält mittelbar eine Mehrheitsbeteiligung an der mymuesli, der Konzernobergesellschaft der mymuesli Gruppe. mymuesli befindet sich seit dem Jahr 2023 in einem Prozess der operativen Stabilisierung und finanziellen Neuordnung. Ein wesentlicher Faktor für den Erhalt der mymuesli ist dabei, dass bestimmte Bankfinanzierungen von rund EUR 10 Mio. weiterhin zur Verfügung stehen und anschließend entsprechend den Planungen der Gesellschaft refinanziert werden können. Die entsprechenden Finanzierungen können in bestimmten Fällen u.U. auch kurzfristig fällig gestellt werden. Sollte die operative und/oder finanzielle Sanierung von mymuesli scheitern und eine erforderliche alternative Finanzierung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, könnte die Beteiligung der KGF Gruppe an mymuesli ganz oder teilweise wertlos werden, was zu erheblichen Abschreibungen im Konzernab-

schluss der Emittentin führen könnte. Die Emittentin könnte zudem gezwungen sein, zusätzliche Eigenkapitalmittel bereitzustellen, um den Verlust der Beteiligung zu vermeiden, was die Liquiditätslage der Emittentin belasten würde.

- d) Die Emittentin kann die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Portfoliogesellschaften nur begrenzt beeinflussen, da in der Regel andere Gesellschafter beteiligt sind, die ihren Einfluss begrenzen.**

Das Portfolio der Emittentin umfasst neben ihren operativen Mehrheitsbeteiligungen auch Beteiligungen an Unternehmen, an denen die Katjesgreenfood GmbH nur eine Minderheitsbeteiligung hält und/oder die sie nicht kontrolliert. Selbst wenn aufgrund vertraglicher Vereinbarungen der Katjesgreenfood GmbH im Einzelfall besondere Mitsprache- und/oder Vetorechte eingeräumt sind, ist die Emittentin daher nicht oder nur eingeschränkt in der Lage, über die Katjesgreenfood GmbH das Tagesgeschäft der jeweiligen Minderheitsbeteiligungen zu beeinflussen und kann Managementfehler nicht durch eigene Intervention kompensieren, soweit die Portfoliogesellschaften ihre Unterstützung nicht freiwillig in Anspruch nehmen. Ebenso kann sie nur bedingt auf die Entscheidung über Ausschüttungen an Anteilseigner Einfluss nehmen. Aber auch soweit die Emittentin als Mehrheitsgesellschafterin unmittelbar Einfluss auf das operative Geschäft nehmen kann, könnte dies nicht den erhofften Effekt zeigen, insbesondere soweit noch andere Gesellschafter mit eigenen Interessen zu berücksichtigen sind.

Die KGF Gruppe ist bei der Entscheidung über das Ob, Wann und Wie des Ausstiegs aus ihren Investments ggf. von den Entscheidungen ihrer Mitinvestoren abhängig. Gesellschaftsvertragliche Regelungen, insbesondere sogenannte Drag-Along-Klauseln (Mitveräußerungspflichten) und Tag-Along-Klauseln (Mitveräußerungsrechte), können das Ob, den Zeitpunkt und die Konditionen eines Exits einschränken. Insbesondere bei Minderheitsbeteiligungen kann aufgrund des geringeren Stimmrechtsanteils sowie ggf. vertraglich eine Abhängigkeit bei der Frage bestehen, ob die KGF Gruppe ihre Investments frei veräußern darf bzw. in bestimmten Situationen mitveräußern muss. Dies könnte unter Umständen dazu führen, dass die KGF Gruppe Minderheitsbeteiligungen allenfalls nach einem Börsengang der Portfoliogesellschaft alleine sinnvoll verkaufen kann, da Drag- und Tag-Along-Klauseln dann wegfallen, sofern ihr dies nicht durch eine Haltevereinbarung (sog. Lock-up-Vereinbarung) verboten ist. Das kann mögliche Erträge aus Wertsteigerungen verhindern oder schmälern.

- e) Die Beteiligungen der KGF Gruppe können in künftigen Finanzierungsrunden verwässert werden.**

Es besteht das Risiko, dass Portfoliogesellschaften der KGF Gruppe im Rahmen künftiger Finanzierungsrunden weiteres Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Finanzierungsinstrumente aufnehmen müssen, um ihre Geschäftstätigkeit fortzuführen, Wachstumsvorhaben umzusetzen oder Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Dies ist ein für die Emittentin spezifisches Risiko, da sie mit ihrem Geschäftsmodell aus kontrollierten und nicht kontrollierten Beteiligungen über diese Fragen in der KGF Gruppe nicht alleine entscheidet. Nimmt die KGF Gruppe an solchen Finanzierungsrunden nicht oder nicht in dem zur Aufrechterhaltung ihrer Beteiligungsquote erforderlichen Umfang teil, kann dies zu einer Verwässerung ihrer Beteiligung an der jeweiligen Portfoliogesellschaft führen. Bei Minderheitsbeteiligungen

ist die Emittentin bereits nur eingeschränkt in der Lage, auf das Tagesgeschäft der jeweiligen Portfoliogesellschaften Einfluss zu nehmen, und sie kann Managementfehler nicht durch eigene Intervention kompensieren, soweit die Portfoliogesellschaften ihre Unterstützung nicht freiwillig in Anspruch nehmen. Eine weitere Verwässerung kann daher den Einfluss der KGF Gruppe auf die jeweilige Portfoliogesellschaft zusätzlich verringern und dazu führen, dass bestehende Mitsprache-, Informations-, Vetorechte oder wirtschaftliche Beteiligungsrechte an Bedeutung verlieren oder nur noch eingeschränkt ausgeübt werden können. Bei kontrollierten Beteiligungen kann dies dazu führen, dass die Emittentin die Kontrolle verliert und insbesondere dann nicht mehr konsolidieren kann. Zudem kann eine Verwässerung dazu führen, dass die KGF Gruppe an künftigen Wertsteigerungen, Veräußerungserlösen oder Ausschüttungen der jeweiligen Portfoliogesellschaft nur noch in geringerem Umfang partizipiert. Werden Finanzierungsrunden zu niedrigeren Bewertungen als frühere Finanzierungsrunden durchgeführt oder sind sie mit für bestehende Gesellschafter nachteiligen Bedingungen verbunden, kann dies außerdem zu einer Wertminderung der Beteiligung der KGF Gruppe führen.

f) Es besteht das Risiko, dass die Emittentin Finanzverbindlichkeiten nicht refinanzieren kann.

Die Emittentin hat Inhaberschuldverschreibungen 2022/2027 (ISIN DE000A30V3F1; WKN: A30V3F) im Gesamtnennbetrag von EUR 38 Mio. mit einer Laufzeit bis zum 29. November 2027 („**Umtauschschuldverschreibungen**“ und jeweils einzeln „**Umtauschschuldverschreibung**“) ausgegeben. Zudem hat die Emittentin im Rahmen eines Crowdfundings diverse Nachrangdarlehensverträge über unbesicherte, partiarische Nachrangdarlehen mit einem qualifizierten Rangrücktritt jeweils mit einem Zinssatz von 5,00 % p.a. und einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2026 im Gesamtbetrag von knapp EUR 3 Mio. geschlossen (zusammen „**Crowdfunding-Nachrangdarlehen 2021/2026**“, jeweils einzeln „**Umtauschdarlehen**“ und zusammen mit den Umtauschschuldverschreibungen „**Umtauschinstrumente**“). Die Umtauschinstrumente sollen überwiegend mit dem prospektgegenständlichen Angebot refinanziert werden. Die Gesellschafter der Emittentin haben sich zudem verpflichtet, Eigenkapital in Höhe von EUR 6 Mio. in die Emittentin einzubringen, das, soweit erforderlich, auch zur Refinanzierung der Umtauschinstrumente eingesetzt werden kann. Die Emittentin selber hat keinen operativen Cash-flow, aus dem sie eine Rückzahlung dieser Verbindlichkeiten darstellen kann. Sollte es der Emittentin nicht gelingen, den Gesamtnennbetrag der Umtauschschuldverschreibungen sowie den Gesamtbetrag des Crowdfunding-Nachrangdarlehens 2021/2026 einschließlich der jeweils fälligen Zinsen durch das prospektgegenständliche Angebot oder anderweitig zu refinanzieren, könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Umtauschinstrumente samt aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, so dass, sofern keine weiteren Refinanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin eintreten könnte.

g) Die Verletzung von Financial Covenants oder sonstiger Verpflichtungen könnte zu Einschränkungen oder Kündigungen bestehender Finanzierungsverträge und daraus resultierendem zusätzlichen Liquiditäts- bzw. Finanzierungsbedarf führen.

Finanzierungen der KGF Gruppe enthalten sogenannte Covenants, das heißt Vorgaben zu insbesondere finanziellen Verhältnissen, welche die KGF Gruppe und/oder einzelne Gesellschaften der KGF Gruppe einhalten müssen. Auch Gesellschaften, die nicht Teil der KGF Gruppe sind, an denen die KGF

Gruppe aber beteiligt ist, haben immer wieder Finanzierungsverträge mit Covenants. Es besteht das Risiko einer Verletzung dieser Covenants. Dies kann einerseits zu Zusatzkosten wie Zinssatzerhöhungen oder zusätzlichen Gebühren, die an den Finanzierer zu entrichten sind, führen. Daneben berechtigt die Verletzung von Covenants häufig die Finanzierer zur außerordentlichen Kündigung der Finanzierung. Das kann wiederum dazu führen, dass andere Finanzierungen der KGF Gruppe und/oder ihrer Beteiligungen fällig gestellt werden können (sogenannter Cross-Default).

Die mittelbare Tochtergesellschaft der Emittentin, die Genius Foods Limited, ist Darlehensnehmerin unter einem besicherten Kreditvertrag mit einer Kreditlinie in Höhe von GBP 7,5 Mio., die derzeit in Höhe von ca. EUR 3,7 Mio. in Anspruch genommen ist. Zum 31. Dezember 2025 wurden Covenants aus diesem Kreditvertrag nicht eingehalten, was die Bank zu verschiedenen einschränkenden Maßnahmen bis hin zur Kündigung berechtigt. Derzeit werden mit der Bank Gespräche geführt. Es besteht das Risiko, dass die Bank ihre entsprechenden Rechte ausübt und die Kreditlinie kündigt oder andere Einschränkungen vornimmt. Dies könnte bei der Genius Gruppe zu einem zusätzlichen Liquiditäts- bzw. Finanzierungsbedarf führen, der entweder durch die KGF Gruppe oder durch Dritte gedeckt werden müsste. Sollte es der Emittentin bzw. der Genius Gruppe nicht gelingen, alternative Finanzierungsmöglichkeiten zu erschließen, könnte dies die Geschäftstätigkeit der Genius Gruppe beeinträchtigen und im schlimmsten Fall zusammen mit der Fälligkeit weiterer Verbindlichkeiten im Wege eines Cross-Default die Zahlungsfähigkeit der Genius Gruppe gefährden, was sich mittelbar wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken würde.

h) Der Erfolg der Emittentin ist wesentlich von der Unterstützung durch die Gesellschafter und durch andere Gesellschaften der Katjes Gruppe abhängig.

Die Emittentin ist Teil der Katjes Gruppe. Die Emittentin baut ihre Geschäftstätigkeit wesentlich auf die Einbindung in die Katjes Gruppe auf und ist daher von der Unterstützung durch die Katjes Gruppe und deren Gesellschafter abhängig. Zum einen ist Teil der Strategie der Emittentin, sich das vorhandene Know-how der Katjes Gruppe in der Lebensmittelbranche zunutze zu machen, etwa durch Zugang zu den umfangreichen Branchenkenntnissen und zum Netzwerk der Katjes Gruppe. Des Weiteren kann die Emittentin nach ihrer Erfahrung von der Bekanntheit und der Tradition der Marke Katjes, die sie aufgrund einer Lizenzvereinbarung in ihrem Namen nutzt, bei den eigenen Aktivitäten profitieren, z.B. wenn sie sich im Wettbewerb mit anderen Investoren durchsetzen muss. Es besteht allerdings das Risiko, dass die Emittentin diese Bezeichnung nicht dauerhaft nutzen kann. Die vorstehende Lizenzvereinbarung endet an dem Tag, an dem sich die Mehrheitsverhältnisse an der Emittentin dahingehend ändern, dass die geschäftsführenden Gesellschafter der gesetzlichen Vertreterin der Emittentin, namentlich Herr Fassin und Herr Bachmüller, gemeinsam weniger als 51 % der Stimmrechte innerhalb der Emittentin halten. Sie kann außerdem von jeder Partei mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres ordentlich sowie aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos gekündigt werden.

Hinsichtlich der Finanzierung ihres Geschäftsmodells ist die Emittentin von der Katjes Gruppe und deren Gesellschafter abhängig. In der Vergangenheit hat sie von ihren Gesellschaftern und Schwestergesellschaften mehrfach Finanzierungen erhalten, insbesondere um Investitionen eingehen zu können. Auch

bei der Ansprache von anderen Finanzierungsoptionen profitiert die Emittentin nach eigener Einschätzung von der Einbindung in die Katjes Gruppe. Würde seitens der Katjes Gruppe die Unterstützung der Geschäftstätigkeit der Emittentin entfallen, würde sich dies daher wesentlich nachteilig für die Emittentin auswirken.

i) Die Emittentin kann unter Umständen für Verbindlichkeiten von Portfoliogesellschaften haften. Ebenso könnten Forderungen gegen Portfoliogesellschaften ausfallen.

Die Emittentin haftet für Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften teilweise mit. Mit der Katjesgreenfood GmbH besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Danach ist die Emittentin verpflichtet, die Verluste dieser Tochtergesellschaft auszugleichen.

Des Weiteren stellt die Emittentin der Katjesgreenfood GmbH zur Weitergabe an die Portfoliogesellschaften der KGF Gruppe Darlehen in Höhe von insgesamt rd. EUR 52 Mio. (Stand 30. Juni 2026) zur Verfügung. Im Falle einer Insolvenz des Darlehensnehmers bzw. der entsprechenden Portfoliogesellschaft wird dies in der Regel zu einem Komplettausfall der Darlehensforderungen führen. Darüber hinaus könnte es eine vertragliche Mithaftung für Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften etwa im Rahmen von Finanzierungen geben. Es sind auch andere Fälle denkbar, aufgrund derer es zu einer Haftung, Rückzahlungsverpflichtungen oder Belastungen der Emittentin im Falle der Insolvenz von den Portfoliogesellschaften kommen kann.

j) Risiken im Zusammenhang mit Cybersicherheit

Der Betrieb und die Systeme der Emittentin und ihrer Portfoliounternehmen sind Cybersicherheitsrisiken ausgesetzt. Da die Emittentin als Holdinggesellschaft auf den Informationsaustausch mit ihren Portfoliogesellschaften angewiesen ist, besteht die Angriffsfläche für Cybervorfälle über die gesamte KGF Gruppe hinweg. Jeder Cyber-Angriff, der versucht, an die Daten und Vermögenswerte der Emittentin, ihrer Portfoliounternehmen oder deren Kunden oder Nutzern zu gelangen, ihren Betrieb zu stören oder anderweitig auf ihre Systeme oder die Systeme von angebundenen Dritten zuzugreifen, könnte, falls er erfolgreich ist, das Geschäft beeinträchtigen, kostspielige Abhilfemaßnahmen nach sich ziehen, den Ruf der Emittentin bzw. ihrer Portfoliounternehmen schädigen oder zu behördlichen Untersuchungen, Bußgeldern nach der DSGVO sowie zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen führen. Dies sowie die Kosten für die Behebung von Sicherheitsvorfällen, die Verstärkung der IT-Sicherheit und mögliche Betriebsunterbrechungen könnten zu Umsatz- und Ertragsverlusten führen und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich belasten.

k) Fremdwährungs- und Terminkontraktrisiko

Ein wesentlicher Teil der Zahlungsströme und Finanzverbindlichkeiten der Genius Gruppe, an der die Emittentin mittelbar zu 100 % beteiligt ist, fällt in britischen Pfund Sterling (GBP) an. Aus der Umrechnung dieser Beträge in die Konzernwährung Euro ergibt sich für die KGF Gruppe ein Fremdwährungsrisiko, das insbesondere operative Zahlungsströme sowie monetäre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten betrifft, die in GBP geführt werden. Der Konzern begegnet diesem Marktrisiko unter anderem dadurch, dass auf Fremdwährung lautende Forderungen und Verbindlichkeiten aufeinander abgestimmt

und etwaige Überhänge durch Terminkontrakte abgesichert werden. Diese Maßnahmen können das Fremdwährungsrisiko jedoch nicht vollständig beseitigen. Insbesondere besteht das Risiko, dass abgeschlossene Terminkontrakte Umfang, Laufzeit oder Zeitpunkt der tatsächlich entstehenden Fremdwährungspositionen nicht vollständig abdecken oder nicht mit diesen übereinstimmen. In diesem Fall können trotz Absicherung weiterhin Fremdwährungsverluste entstehen.

Darüber hinaus können Terminkontrakte selbst zusätzliche Risiken begründen. Entwickelt sich der GBP/EUR-Wechselkurs zugunsten der KGF Gruppe, kann die Gruppe aufgrund bestehender Terminkontrakte an einer solchen günstigen Wechselkursentwicklung nicht oder nur eingeschränkt partizipieren. Zudem können Terminkontrakte bei ungünstiger Marktentwicklung negative beizulegende Zeitwerte aufweisen und zu Zahlungs-, Bewertungs- oder Liquiditätsbelastungen führen. Ferner besteht das Risiko, dass eine Gegenpartei eines Terminkontrakts ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder dass eine vorzeitige Beendigung, Anpassung oder Ersetzung solcher Absicherungsgeschäfte nur zu nachteiligen Konditionen möglich ist.

Daneben besteht für die KGF Gruppe auch ein Fremdwährungsrisiko in US-Dollar (USD), da die Minderheitsbeteiligung an der Seven Sundays LLC, USA, in USD bewertet wird und einen bedeutenden Anteil am Gesamtwert der Minderheitsbeteiligungen der KGF Gruppe ausmacht. Wechselkursschwankungen zwischen USD und EUR können den in Euro ausgedrückten Wert dieser Beteiligung beeinflussen. Insbesondere eine Abwertung des USD gegenüber dem EUR kann zu einer Verringerung des in Euro ausgewiesenen Beteiligungswerts führen.

Die vorgenannten Fremdwährungs- und Terminkontraktrisiken könnten sich mittelbar nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und im schlimmsten Fall die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen (Zinsen und Rückzahlung) vollständig zu erfüllen.

2. Risiken im Zusammenhang mit der Investitionsstrategie der Emittentin

a) Der Erfolg der Portfoliogesellschaften und der gesamten KGF Gruppe hängt von den Kenntnissen und der Erfahrung einzelner Schlüsselpersonen, insbesondere der jeweiligen Führungskräfte, ab.

Die erfolgreiche Umsetzung der Geschäftsstrategie und Unternehmensziele und damit der Erfolg der KGF Gruppe bzw. der Emittentin basieren insbesondere auf den Kenntnissen, Fähigkeiten, Kontakten und Erfahrungen der derzeitigen Geschäftsführung ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin, der Katjesgreenfood Management GmbH, Düsseldorf („**Katjesgreenfood Management**“). Es ist nicht sicher gestellt, dass es der Emittentin jederzeit gelingen wird, die derzeitigen Geschäftsführungsmitglieder im Unternehmen zu halten oder erforderlichenfalls neue zu gewinnen. Für den Geschäftsbetrieb ist ein gut ausgebautes Netzwerk aus persönlichen Beziehungen und wichtigen Kontakten erforderlich. Auch hängt der Erfolg der Emittentin und auch der KGF Gruppe von den Kenntnissen des Lebensmittel- und Konsumgütermarktes und der Erfahrung der Geschäftsführer sowie einzelner Führungskräfte ab. Das Kernteam der Emittentin bilden die Geschäftsführer der Katjesgreenfood Management, namentlich Herr Bastian Fassin, Herr Tobias Bachmüller und Herr Marius Rodert. Sie verfügen nach Auffassung der

Emittentin über ein entsprechendes Know-how, relevante Erfahrungen und ein Netzwerk an persönlichen Beziehungen zu Unternehmen und Personen, die für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft relevant sind. Einzelne Portfoliogesellschaften sind wiederum teilweise von Mitgliedern ihres Managements wie beispielsweise bestimmten Gründern abhängig. Es kann passieren, dass diese Schlüsselpersonen eine Portfoliogesellschaft verlassen und keine adäquate Wiederbesetzung bei den Portfoliogesellschaften erfolgen kann.

Ein Verlust der Geschäftsführer der Emittentin bzw. ihrer Komplementärin, selbst leitender Gründer bei wesentlichen Portfoliogesellschaften oder sonstiger Schlüsselpersonen könnte erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung und den Geschäftserfolg der KGF Gruppe haben. Es ist möglich, dass die geplanten Erträge der Emittentin soweit ausbleiben oder einbrechen, dass sie mindestens vorübergehend Schwierigkeiten hat, die Verzinsung und Rückzahlung der prospektgegenständlichen Anleihe zu gewährleisten.

b) Schlüsselpersonen unterliegen Interessenkonflikten

Herr Bastian Fassin ist einer der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin, der Katjesgreenfood Management, sowie beherrscht diese als indirekter Mehrheitsgesellschafter. Er führt damit die Geschäfte der KGF Gruppe maßgeblich. Durch diese hervorgehobene Stellung ist Herr Fassin in der Lage, erheblichen Einfluss auf alle wesentlichen Entscheidungen der Emittentin und damit auch auf die Unternehmensstrategien der KGF Gruppe auszuüben. Aufgrund dessen ist nicht auszuschließen, dass es zu Interessenkonflikten kommt, da die privaten Interessen von Herrn Fassin in Konflikt mit gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen als Organmitglied zur umfassenden Offenlegung von Risiken des prospektgegenständlichen Angebots und/oder der prospektgegenständlichen Wertpapiere zum Schutz der Emittentin und/oder potenzieller Investoren geraten könnten. Auch könnte z.B. Uneinigkeit über eine Auslegung eines Vertrags entstehen, die zu Lasten der Emittentin entschieden werden könnte. Dadurch könnte die Emittentin wirtschaftliche Nachteile erleiden.

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Situationen kommt, in denen die Interessen von Herrn Fassin als Geschäftsführungsmitglied der Emittentin und seinen Interessen als mittelbare Mehrheitsgesellschafter der Emittentin kollidieren. So könnte er als mittelbarer Hauptgesellschafter der Emittentin ein Interesse an einer möglichen hohen Gewinnausschüttung haben, während es im Interesse der Emittentin liegen könnte, Bilanzgewinne zunächst zu thesaurieren oder in die Gewinnrücklagen einzustellen. Auch kann aufgrund dieser Verflechtungen nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Interessenkonflikten z.B. beim Abschluss und der Durchführung von Verträgen kommt und/oder Herr Fassin Entscheidungen zum Nachteil der Emittentin trifft. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in von den Anlegern erwarteter Höhe erfüllen kann oder - im schlimmsten Fall - die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben und dazu führen, dass Anleger damit ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

Auf der Ebene der Portfoliogesellschaften hängt deren wirtschaftlicher Erfolg wesentlich von der Kompetenz und dem Engagement des häufig mit den Gründern identischen Managements ab. Diese Personen sind oft auch an der jeweiligen Gesellschaft beteiligt, was zu Interessenkonflikten führen kann.

- c) Bewertungen von derzeitigen oder künftigen Portfoliogesellschaften durch die Emittentin können hinsichtlich des Ertrags- und Wertsteigerungspotentials unzutreffend sein und die vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Werte der getätigten Investments können von diesen Bewertungen abweichen.**

Es ist möglich, dass Risiken im Zusammenhang mit bereits bestehenden und zukünftig geplanten Investitionen nicht erkannt oder falsch eingeschätzt werden oder sich anders als erwartet entwickeln, oder dass solche Risiken – unabhängig von der Situation bei Eintritt in das Investment – zu einem späteren Zeitpunkt entstehen. Eine unzutreffende Bewertung kann z.B. daraus resultieren, dass wesentliche Informationen zum Zeitpunkt der Bewertung nicht bekannt sind und daher auf Basis einer unvollständigen Informationsbasis bewertet wird oder die Informationsbasis wesentlichen Änderungen unterliegt. Dies gilt insbesondere bei der Investition in junge Unternehmen. Denn bei solchen Investitionen können die Risiken und auch der zu erwartende „Impact“ der Zielgesellschaft im Rahmen der Due Diligence Prüfung oft nur begrenzt ermittelt werden, weil Strategie, Abläufe und Vertragsbeziehungen oft nur bedingt dokumentiert und rechtlich nicht abgesichert sind. Besonders in gesamtwirtschaftlichen oder branchenspezifischen Hochphasen besteht das Risiko, dass Investments zu einem Preisniveau eingegangen werden, welches – wenn überhaupt – nur noch in beschränktem Umfang Wertsteigerungen zulässt.

Wird der Wert einer Portfoliogesellschaft falsch eingeschätzt, spiegeln die im Jahres- und/oder Konzernabschluss der Emittentin enthaltenen Zahlen ggf. nicht die tatsächliche Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens wider. Es besteht das Risiko, dass das Investment in den Folgejahren ganz oder teilweise abgeschrieben werden muss. Das Risiko ist für die Emittentin auch deswegen besonders relevant, weil sie (nur) drei konsolidierte Beteiligungen hat die eine besondere Rolle für die Emittentin spielen. Fehlbewertungen insbesondere dieser aber auch anderer Beteiligungen können auch dazu führen, dass Investments zu Verlustgeschäften werden, weil bei einem späteren Ausstieg die erwartete Wertsteigerung nicht realisiert wird oder der Erlös zu einer negativen (Eigenkapital-)Rendite führt.

- d) Die Erträge der Emittentin können stark schwanken.**

Die in den Konzernabschlüssen der Emittentin nach IFRS ausgewiesenen Erträge bestehen primär aus den Erträgen der voll konsolidierten Tochtergesellschaften sowie daneben (mittelbar) aus den Gewinnausschüttungen und Zinsen der Portfoliogesellschaften sowie aus Wertsteigerungen oder Verlusten aus notwendig werdenden Abschreibungen von Beteiligungen. Liquiditätszuflüsse werden aus den Ausschüttungen und Zinsen sowie aus Veräußerungen von Beteiligungen erzielt.

Da die Entwicklung der Investments sehr unterschiedliche und nicht vorhersagbare Ergebnis- bzw. Liquiditätsbeiträge liefern kann und ein genauer Ausstiegszeitpunkt ggf. nicht langfristig geplant, sondern kurzfristig auf Basis der Markt- und Geschäftsentwicklung bestimmt wird, können die Erträge und Ergebnisse der Katjesgreenfood erheblichen Schwankungen unterliegen. Es kann vorkommen, dass in mehreren aufeinanderfolgenden Perioden überwiegend Finanzmittel für Investitionen abfließen. Das gilt hier besonders, weil es sich bei den konsolidierten Tochtergesellschaften durchweg um noch junge Unternehmen handelt und gleichzeitig mymuesli deutliche negative Entwicklungen in der Vergangenheit auswies und Genius zuletzt Finanzkennzahlen (Covenants) zum 31. Dezember 2025 nicht eingehalten hat.

Die Vergleichbarkeit der in der Zukunft von der Gesellschaft zu veröffentlichenden Finanzinformationen kann daher eingeschränkt sein etwa wenn es wie in der Vergangenheit zu Änderungen des Konsolidierungskreises durch Änderung der Beteiligungsstruktur kommt. Das kann auch die Aufnahme von Eigen- und Fremdkapitalmitteln erschweren oder gar unmöglich machen.

- e) Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, ihre Geschäftsstrategie durch weitere Investments in wachstumsstarke Unternehmen der Lebensmittel- und Konsumgüterbranche umzusetzen. Bestehende Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen in einer frühen Entwicklungsphase bergen spezielle Risiken.**

Eine erfolgreiche Realisierung der Geschäftsstrategie der Emittentin setzt den laufenden Ausbau ihres Portfolios von Investments in wachstumsstarke Unternehmen der Lebensmittel- und Konsumgüterbranche voraus, die aktuelle Ernährungstrends bedienen – insbesondere die steigende Nachfrage nach naturbelassenen, allergenarmen oder pflanzenbasierten Lebensmitteln. Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, ihr Portfolio entsprechend durch neue Investitionen weiter auszubauen, falls es ihr nicht gelingt, die für ihre Investitionsstrategie passenden und von ihr als attraktiv eingestuften Zielunternehmen und Investitionschancen zu identifizieren und in der Folge zu erwerben. Auch die Definition und laufende Anpassung der konkreten Investitionskriterien muss Katjesgreenfood für sich selbst entwickeln und potenzielle Zielgesellschaften mit eigenem Aufwand an den definierten Kriterien messen.

Darüber hinaus hält die KGF Gruppe Minderheitsbeteiligungen aus einer früheren Investitionsphase, die sich zum Zeitpunkt des Erstinvestments teilweise noch in einer frühen Entwicklungsphase befunden haben. Die Beteiligung an solchen jungen Unternehmen ist mit spezifischen Risiken (sog. Venture Capital Risiken) verbunden. Setzt sich eine Geschäftsidee einer Portfoliogesellschaft am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht für die Emittentin ein erhöhtes Risiko, dass die Beteiligung nicht die erhoffte Rendite erbringt oder vollständig an Wert verliert. Eine hohe Misserfolgsquote könnte zudem die Reputation der Emittentin negativ beeinflussen und ihre Chancen auf weitere aussichtsreiche Investments und das Einwerben neuen Kapitals verringern.

- f) Die Investitionsstrategie der Emittentin ist kapitalintensiv.**

Der weitere Ausbau des Investmentportfolios ist insbesondere vor dem Hintergrund des Fokus auf Mehrheitsbeteiligungen an etablierten Unternehmen mit klarer Wachstumsstrategie, signifikanten Umsätzen und einem skalierbaren Geschäftsmodell (sog. Scale-ups) sehr kapitalintensiv. Die Emittentin wird nach ihrer eigenen Planung jedenfalls kurzfristig keine ausreichenden, planbaren Erträge erzielen, um neue Investments aus eigener Kraft zu finanzieren. Daher ist sie zur Deckung eines derartigen Finanzierungsbedarfes auf weitere Eigen- und/oder Fremdfinanzierung angewiesen. Die vorhandenen und zugesagten Finanzmittel erlauben der Emittentin eine Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes nach ihren derzeitigen Bedürfnissen für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospektes, vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses der prospektgegenständlichen Refinanzierung. Die Gesellschaft ist für die Deckung des darüber hinausgehenden Finanzierungsbedarfs bis zur Erzielung ausreichender Erträge für den Aufbau eines Bestandsportfolios bzw. für die Umsetzung der Unternehmensplanung auf die

Bereitschaft des Kapitalmarktes und/oder von anderen Gesellschaften der Katjes Gruppe oder sonstigen Finanzierern angewiesen. Sollte ihr das nicht gelingen, besteht das Risiko, dass sie nicht über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügt, um passende Investitionschancen zu ergreifen und sich gegen Mitbewerber durchzusetzen. Es besteht auch das Risiko, dass die Portfoliogesellschaften die Aufrechterhaltung und/oder Weiterentwicklung ihres Geschäftsmodells bzw. die erfolgreiche Markteinführung neuer Produkte nicht aus eigenen Umsatzerlösen finanzieren können und mehr Finanzmittel als erwartet benötigen. Die Emittentin könnte daher gezwungen sein, eine ungeplante Nachfinanzierung der betreffenden Portfoliogesellschaft vorzunehmen, um einen Wertverlust des bereits erfolgten Investments zu verhindern bzw. zu begrenzen. Nimmt die KGF Gruppe an solchen Finanzierungsrunden nicht oder nicht in dem zur Aufrechterhaltung ihrer Beteiligungsquote erforderlichen Umfang teil, kann dies zu einer Verwässerung ihrer Beteiligung an der jeweiligen Portfoliogesellschaft führen. Stehen zusätzlich benötigte Finanzmittel nicht zur Verfügung und können auch nicht von anderen Investoren eingeworben werden, kann dies zu Umsatz- und Ertragsverlusten führen und im schlimmsten Fall zur Insolvenz der Portfoliogesellschaft und zum Totalverlust der bereits investierten Mittel führen.

Fehlende Finanzierungsmittel würden der Marktwahrnehmung und der Akzeptanz der Katjesgreenfood sowohl bei (potenziellen) Portfoliogesellschaften als auch bei (potenziellen) Investoren schaden. Dadurch stiege die Wahrscheinlichkeit, dass sich weitere interessante Zielgesellschaften für die Zusammenarbeit mit Wettbewerbern der Emittentin entscheiden, die dadurch Marktanteile und Visibilität im Markt gewinnen und den Wettbewerbsdruck auf die Emittentin verstärken. Dies könnte auch dazu führen, dass es der Emittentin danach noch schwerer fällt, neues Kapital einzuwerben und damit die Ressourcen für neue Beteiligungen zu schaffen. Diese sich gegenseitig verstärkenden Faktoren könnten im schlimmsten Fall die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben, die zu einem Totalverlust der Zins- und Rückzahlungsforderungen der Anleihegläubiger führen kann.

3. Operative Risiken der Beteiligungen der Emittentin

- a) Es könnte einzelnen Portfoliogesellschaften oder der gesamten KGF Gruppe nicht gelingen, starke, positiv besetzte Marken aufzubauen, zu erhalten und ausreichend zu schützen.**

Wie schon der Süßwarenzweig der Katjes Gruppe setzt auch die Emittentin bei der Auswahl ihrer Portfoliogesellschaften auf Produkte, für die sich starke, positiv besetzte Marken aufbauen lassen oder für die solche Marken bereits etabliert sind. Neben dem Gesundheits- und/oder Nachhaltigkeitsaspekt soll es den Menschen einfach Spaß machen, die Produkte zu konsumieren. Die Produkte sollen den Erwartungen der Kunden gerecht werden und die Kunden sollen das auch erfahren. Der Erfolg dieser Strategie hängt von der Fähigkeit ab, eine entsprechende Markenqualität und das passende Markenimage aufzubauen, zu erhalten und zu schützen.

Wenn es nicht gelingt, die Verbraucherwahrnehmung und die Aufmerksamkeit von Medien, Multiplikatoren und anderen Interessengruppen sowohl auf den Gesundheits- und/oder Nachhaltigkeitsfaktor als auch auf den „Spaßfaktor“ der Produkte der KGF Gruppe zu lenken, können entsprechende Marken nicht aufgebaut werden. In die entsprechende Richtung zielende Marketingaktionen könnten z.B. durch eine Verschärfung der Vorschriften betreffend die Werbung für Lebensmittel allgemein oder speziell für

als gesund und/oder nachhaltig vermarktete Lebensmittel oder betreffend die Kennzeichnung und Verpackung solcher Lebensmittel erschwert werden.

Darüber hinaus könnten Marken und Image einzelner Produkte oder Portfoliogesellschaften oder der gesamten KGF Gruppe durch berechtigte oder unberechtigte negative Berichterstattung beeinträchtigt werden. Solche negative Berichterstattung könnte tatsächliches oder angebliches Verhalten im Zusammenhang mit einer Vielzahl von Themen betreffen, z.B. Verkaufs- und Herstellungsprozesse, Corporate Governance, Einhaltung von Vorschriften, Weitergabe oder unzureichendem Schutz von Kundendaten oder Maßnahmen, die von staatlichen und sonstigen Behörden diesbezüglich ergriffen wurden. Es ist auch nicht auszuschließen, dass aufgrund von unerkannten Qualitätsmängeln der verwendeten Rohstoffe, aufgrund einer erst durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse aufgedeckten Fragwürdigkeit bestimmter Roh- oder Inhaltsstoffe, welche eine Portfoliogesellschaft bei der Herstellung ihrer Produkte verwendet, oder aufgrund von Fehlern im Produktionsprozess mangelhafte oder zumindest nicht dem gewünschten Image und den Erwartungen der Verbraucher entsprechende Produkte hergestellt und vertrieben werden und zu negativer Berichterstattung Anlass geben. Zudem könnte darüber berichtet werden, dass Produkte von Wettbewerbern den Produkten der KGF Gruppe angeblich geschmacklich oder preislich überlegen sind. Jede Art der negativen Berichterstattung kann die Marktakzeptanz und das Image der betroffenen Marken, Produkte oder Portfoliogesellschaften oder sogar der gesamten KGF Gruppe schädigen.

Es kann schließlich nicht ausgeschlossen werden, dass die genutzten Marken nicht im erforderlichen Umfang geschützt sind. Wettbewerber könnten - möglicherweise unter Verstoß gegen gewerbliche Schutzrechte der KGF Gruppe - Produkte der KGF Gruppe nachahmen oder gänzlich kopieren. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass die KGF Gruppe mit der Produktion oder dem Vertrieb ihrer Produkte gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt und Dritte daher Unterlassungsverfügungen gegen die KGF Gruppe beantragen oder Schadensersatzansprüche gegen die KGF Gruppe geltend machen und einmal aufgebaute Marken nicht länger genutzt werden können.

Können einzelne Marken nicht wie geplant aufgebaut, erhalten und/oder geschützt werden, hat die betroffene Portfoliogesellschaft möglicherweise vergeblich in die Entwicklung, Produktion und Vermarktung neuer Produkte und Marken investiert, die sich am Markt nicht durchsetzen. Rechtliche Auseinandersetzungen um Marken können zudem die Vertriebsstrategie beeinträchtigen, die Kosten erhöhen und Ressourcen umleiten. Sind mehrere Marken oder ist die einzige Marke einer Portfoliogesellschaft von Problemen betroffen, kann das die Fähigkeit dieser Portfoliogesellschaft beeinträchtigen, Kunden, Geschäftspartner oder Investoren anzuwerben und/oder zu halten. Dadurch kann die betroffene Portfoliogesellschaft ihre Produkte nicht mehr in der geplanten Menge oder zu den geplanten Konditionen verkaufen und muss Absatzreduktionen und/oder Preissenkungen in Kauf nehmen. Möglicherweise entgehen ihr auch finanzielle Mittel, die sie sonst zum Ausbau ihres Geschäfts hätte nutzen können. Wettbewerber könnten Marktanteile gewinnen und dauerhaft eine größere Akzeptanz bei Kunden, Geschäftspartnern oder Investoren erreichen. Sind mehrere oder gar alle Portfoliogesellschaften betroffen oder liegt die Ursache eines Imageschadens auf der Ebene der Emittentin oder der Katjesgreenfood GmbH können entsprechende Effekte die gesamte KGF Gruppe betreffen. Es ist möglich, dass die

geplanten Erträge der Emittentin soweit ausbleiben oder einbrechen, dass sie mindestens vorübergehend Schwierigkeiten hat, die Verzinsung und Rückzahlung der prospektgegenständlichen Anleihe zu gewährleisten.

- b) Die Preise und/oder die Verfügbarkeit von notwendigen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Energie, die für die Produktion bei den Portfoliogesellschaften benötigt werden, könnten sich verschlechtern und die Portfoliogesellschaften könnten nicht in der Lage sein, dies auszugleichen oder durch Anpassungen der eigenen Preise an ihre Kunden weiterzugeben.**

Die aktuelle geopolitische Lage ist durch ein erhöhtes Maß an Unsicherheit gekennzeichnet. Insbesondere der anhaltende Krieg in der Ukraine, im Iran sowie der Nahostregion, einschließlich des Konfliktes um die Straße von Hormus sowie protektionistische Tendenzen in den USA im Zuge einer veränderten US-Handelspolitik können negative Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Umfeld und damit auch auf den Lebensmittel- und Konsumgütermarkt haben. Solche Entwicklungen können sich u.a. in Form steigender Kosten für notwendige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, verschlechterter Finanzierungsbedingungen, verzögerter Lieferketten, reduzierter Investitionsbereitschaft institutioneller Anleger sowie in Wechselkurs- und Zinsvolatilität niederschlagen. Parallel zu diesen akuten Ereignissen machen sich die negativen Folgen des Klimawandels immer deutlicher bemerkbar und können die vorstehenden Entwicklungen weiter negativ beeinflussen. Die Häufigkeit und Intensität von Überschwemmungen, Stürmen, Dürren, Flächenbränden und Schädlingsbefällen, die jeweils Ernten dezimieren oder ganz vernichten können, hat messbar zugenommen. Eine Verknappung von Energie und auch von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen für die Lebensmittelproduktion, z.B. wegen schlechter oder durch Umweltkatastrophen vernichteter Ernten und/oder verstärkter Nachfrage nach Lebensmittelrohstoffen für die Energiegewinnung ist nicht auszuschließen.

Die Folge dieser Gemengelage sind weltweit tendenziell steigende, jedenfalls aber schwankende und schwer zu prognostizierende Preise für von den Portfoliogesellschaften benötigte Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Energiepreise. Insgesamt ist eine zunehmende Inflation zu verzeichnen. Marktteilnehmer spekulieren zudem in Zeiten schwacher Finanzmärkte vermehrt in Lebensmittelrohstoffen und könnten damit die Preise zusätzlich nach oben treiben. Neben kriegesischen Auseinandersetzungen könnten auch andere politische Unruhen und Instabilitäten, eine Änderung der Landwirtschaftspolitik oder Änderungen der ökonomischen Bedingungen in den Ländern, in welchen die für die Herstellung der Produkte der Portfoliogesellschaften erforderlichen Rohstoffe angebaut werden, oder Unsicherheiten in Ländern, durch welche diese Rohstoffe transportiert werden, zu einer Verteuerung der Preise für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und/oder notwendige Transporte führen. Diese Preiserhöhungen können sich besonders nachteilig auswirken, wenn Lieferverträge keine festen, sondern variable Preise vorsehen. Auch könnten Liefer- und Logistikunternehmen Verträge nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen verlängern, bestehende Verträge kündigen oder nicht fortführen und es könnte nicht ohne zeitliche Verzögerung Ersatz gefunden werden.

Die Rohstoffe werden am Weltmarkt teilweise in ausländischer Währung gehandelt. Eine Veränderung der Wechselkurse kann die Preise für Hilfs- und Rohstoffe ebenfalls ungünstig beeinflussen.

Es ist möglich, dass die Portfoliogesellschaften den Preisanstieg nicht oder nur stark verzögert in ihrer Preisgestaltung an den Kunden weitergeben können. Insbesondere könnte dies durch politische Maßnahmen unterbunden werden, die einen weiteren Preisanstieg und eine Ausbreitung der Inflation zu stoppen versuchen. Dies könnte dazu führen, dass die Portfoliogesellschaften aufgrund steigender Kosten geringere Ergebnisse erwirtschaften oder aber durch die teilweise umgesetzten Preiserhöhungen Umsatz- und Margenverluste hinnehmen müssen. Jeder Preisanstieg bei den für das Angebot der Portfoliogesellschaften wichtigen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, eine Verknappung dieser Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und jeder Anstieg von Logistik- und/oder Energiekosten kann sich daher erheblich negativ auf die Portfoliogesellschaften und damit auf die KGF Gruppe auswirken, wenn die Verkaufspreise der betroffenen Produkte nicht oder stark verzögert an die steigenden Rohstoffpreise angepasst werden können oder sich die Nachfrage nach den Produkten durch solche Preisanpassungen verringert.

c) Die operativen Portfoliogesellschaften könnten nicht in der Lage sein, ihre Produktionskapazitäten in dem für geplante Absatzsteigerungen erforderlichen Maße rechtzeitig zu erweitern.

Die Wachstumsstrategie insbesondere der operativen Mehrheitsbeteiligungen der KGF Gruppe setzt voraus, dass die jeweiligen Produktionskapazitäten mit dem angestrebten Absatzwachstum Schritt halten. Es besteht das Risiko, dass die erforderlichen Produktionskapazitäten nicht rechtzeitig, nicht in ausreichendem Umfang oder nur zu wirtschaftlich nachteiligen Bedingungen aufgebaut oder erweitert werden können. Dies kann verschiedene Ursachen haben, wie etwa Verzögerungen bei der Beschaffung und Inbetriebnahme neuer Produktionsanlagen oder Fertigungslinien, fehlende oder verzögerte behördliche Genehmigungen, Engpässe bei qualifiziertem Personal für den Produktionsbetrieb, begrenzte Verfügbarkeit geeigneter Produktionsflächen oder begrenzte finanzielle Mittel für Investitionen in den Kapazitätsausbau. Auch eine unzureichende technische Infrastruktur, Lieferverzögerungen bei Maschinen und Ausrüstungsgegenständen oder Einschränkungen durch bestehende Miet- und Standortverträge können die Erweiterung der Produktionskapazitäten behindern. Gelingt es den Portfoliogesellschaften nicht, ihre Produktionskapazitäten in dem erforderlichen Maße zu erweitern, könnten sie nicht in der Lage sein, eine steigende Nachfrage nach ihren Produkten zu bedienen. Dies könnte dazu führen, dass geplante Absatzsteigerungen nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang realisiert werden, Kundenbeziehungen beeinträchtigt werden und Wettbewerber Marktanteile gewinnen. Lieferengpässe gegenüber Handelspartnern könnten zudem vertragliche Konsequenzen, wie etwa Vertragsstrafen, Schadenersatzforderungen oder den Verlust von Listungen im Lebensmitteleinzelhandel, zur Folge haben. Da die Umsatzerlöse der KGF Gruppe im Wesentlichen aus den vollkonsolidierten kontrollierten Beteiligungen stammen, würden sich Kapazitätsengpässe bei diesen Gesellschaften unmittelbar auf das Ergebnis der Emittentin auswirken.

d) Die jungen Portfoliogesellschaften könnten besonders anfällig für unvorhergesehene Kostensteigerungen oder Ressourcenverknappungen sein

Die Geschäftsmodelle der jüngeren Portfoliogesellschaften sind dabei unter Umständen besonders anfällig für unvorhergesehene Kostensteigerungen oder Ressourcenverknappungen aufgrund der nachfolgenden Faktoren. Dies kann z.B. daran liegen, dass sie oft noch nicht die Zeit hatten, Absicherungsmaßnahmen gegen derartige Bedrohungen zu erwägen und umzusetzen, wie z.B. Anpassungen des

Versicherungsschutzes, die Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von Lieferanten und die Verwendung von Rohstoffen aus der unmittelbaren Umgebung. Sie besitzen ggf. nur kleine Lagerstätten und sind nicht in der Lage, Ausfällen bei der Belieferung mit Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen durch vorsorgliche Einlagerung vorzubeugen. Außerdem ist ihre Produktpalette oft auf wenige Produkte beschränkt, die alle die gleichen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Vertriebswege nutzen, so dass das Unternehmen keine Möglichkeit hat, Probleme in einem Geschäftsbereich durch verstärkte Aktivitäten in anderen Bereichen auszugleichen. Derartige Entwicklungen könnten sich nachteilig auf den Wert der betroffenen Beteiligungen und dadurch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

4. Risiken aufgrund rechtlicher und regulatorischer Vorgaben

a) Änderungen lebensmittelrechtlicher Vorschriften könnten Anpassungen bestehender Produkte der KGF Gruppe erforderlich machen oder die Entwicklung und Vermarktung neuer Produkte der bestehenden oder künftigen Portfoliogesellschaften erschweren.

Die Investitionsstrategie der Emittentin ist darauf ausgerichtet, in Unternehmen der Lebensmittel- und Konsumgüterbranche zu investieren, die aktuelle und künftige Ernährungstrends aufgreifen und diesen Trends entsprechende, teilweise innovative Produkte auf den Markt bringen. Ein wesentlicher Trend ist dabei die Nachfrage nach Produkten, die als glutenfrei, biozertifiziert, vegan, pflanzenbasiert, allergenarm, naturbelassen, kalorien- oder zuckerreduziert oder mit einem sonstigen gesundheits- und/oder umweltbezogenen Mehrwert im Markt positioniert werden.

Lebensmittel allgemein und insbesondere Produkte, die mit solchen Attributen angeboten werden, unterliegen umfangreichen gesetzlichen Anforderungen an ihre Roh- oder Inhaltsstoffe, Herstellung, Kennzeichnung, Verpackung und Vermarktung, insbesondere Regelungen zum Schutz der Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren. Diese Anforderungen und ihre behördliche Auslegung können sich insbesondere infolge neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder geänderter gesundheitspolitischer, umweltpolitischer oder verbraucherschutzrechtlicher Zielsetzungen verändern. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Verwendung bestimmter Roh- oder Inhaltsstoffe künftig beschränkt oder untersagt wird oder dass neue Anforderungen an Rezepturen, Herstellungsverfahren, die Gestaltung von Verpackungen, Produktbezeichnungen, Kennzeichnungen von Inhaltsstoffen, Bio-Kennzeichnungen sowie nährwert-, gesundheits- oder sonstige produktbezogene Angaben gestellt werden.

Dies könnte dazu führen, dass bestehende oder künftige Portfoliogesellschaften Produktportfolien, Produktionsverfahren, Rezepturen, Produktbezeichnungen, Kennzeichnungen oder Verpackungen überprüfen und anpassen oder gar die Herstellung einzelner Produkte einstellen müssen.

Dies kann erheblichen Aufwand und nicht vorhersehbare Mehrkosten beispielsweise in Form von Entwicklungs-, Prüfungs- und Umstellungskosten mit sich bringen. Bereits produzierte Produkte, Verpackungen oder Werbematerialien könnten nicht mehr verwendbar sein, und die Einführung neuer Produkte oder zeitlich begrenzter Produkteditionen könnte sich verzögern. Können erforderliche Anpassungen nicht schnell genug oder gar nicht umgesetzt werden, könnten betroffene Produkte vorübergehend

oder dauerhaft nicht vertrieben werden. Die betroffene Portfoliogesellschaft würde Absatzeinbußen erleiden. Ist das einzige oder sind alle Produkte einer Portfoliogesellschaft betroffen, droht ihr die Insolvenz.

Bei der Entwicklung neuer Produkte kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass diese aufgrund neuartiger Zutaten oder Herstellungsverfahren als neuartige Lebensmittel („Novel Food“) im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2283 („Novel-Food-Verordnung“) einzustufen sind. Solche Lebensmittel dürfen grundsätzlich erst nach Durchführung des unionsrechtlich vorgesehenen Zulassungsverfahrens in Verkehr gebracht werden. Eine erforderliche Zulassung könnte sich verzögern, nur unter Auflagen erteilt oder versagt werden. In diesen Fällen könnte eine Portfoliogesellschaft ein neu entwickeltes Produkt nicht wie geplant oder nur nach weiteren Anpassungen vermarkten. Bereits getätigte Aufwendungen für Forschung, Produktentwicklung, Zulassung, Produktionsvorbereitung und Vermarktung könnten sich ganz oder teilweise als nutzlos erweisen.

Bei den vollkonsolidierten kontrollierten Beteiligungen würden sich zusätzliche Kosten, Umsatzverzögerungen oder Absatzrückgänge unmittelbar auf das Konzernergebnis der Emittentin auswirken. Bei Minderheitsbeteiligungen könnten eine schwächere Geschäftsentwicklung oder ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf den Wert der Beteiligung mindern oder weitere Finanzierungsleistungen der Emittentin erforderlich machen. Treten entsprechende Belastungen bei mehreren Portfoliogesellschaften oder bei einer für die KGF Gruppe wirtschaftlich bedeutenden Portfoliogesellschaft ein, könnten die Erträge und die Liquidität der Emittentin sinken. Es ist möglich, dass die geplanten Erträge der Emittentin soweit ausbleiben oder einbrechen, dass sie mindestens vorübergehend Schwierigkeiten hat, die Verzinsung und Rückzahlung der prospektgegenständlichen Anleihe zu gewährleisten.

b) Verschärfte wettbewerbsrechtliche Anforderungen könnten die Marken- und Marketingstrategie der Emittentin und/oder bestehender oder künftiger Portfoliogesellschaften beeinträchtigen.

Der wirtschaftliche Erfolg der bestehenden und künftigen Portfoliogesellschaften hängt wesentlich davon ab, starke, positiv besetzte Konsumentenmarken aufzubauen und die Eigenschaften ihrer Produkte gegenüber Verbrauchern wirksam zu kommunizieren. Die Emittentin setzt bei ihrer Investitionsstrategie auf Unternehmen, die aktuelle Ernährungstrends aufgreifen und das Potenzial haben, sich zu starken Konsumentenmarken zu entwickeln. Produktpositionierung, Verpackung, Kommunikation und Distribution gehören zu den wesentlichen Wertschaffungshebeln der KGF Gruppe. Bei den von ihr kontrollierten Beteiligungen wirkt die Emittentin aktiv an der strategischen und operativen Weiterentwicklung der Marken mit.

Die Investitionsstrategie der Emittentin ist primär auf innovative, aktuelle Ernährungstrends aufgreifende Produkte ausgerichtet. Ein wesentlicher Trend ist dabei die Nachfrage nach Produkten, die mit einem gesundheits- und/oder umweltbezogenen Mehrwert im Markt positioniert werden. Einzelne bestehende Portfoliogesellschaften vertreiben Produkte, bei denen beispielsweise eine Biozertifizierung, naturbelassene Zutaten oder pflanzenbasierte Rohstoffe Bestandteil der Produktpositionierung und Markenkommunikation sind.

Mit der ab dem 27. September 2026 anzuwendenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825 („EmpCo-Richtlinie“) werden die wettbewerbsrechtlichen Anforderungen an Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen gegenüber Verbrauchern verschärft. Hiervon können nicht nur ausdrückliche Werbeaussagen, sondern auch Firmen- und Produktbezeichnungen, Marken, Kennzeichnungen, Nachhaltigkeitsiegel, Bilder und sonstige Gestaltungselemente betroffen sein.

Allgemeine Aussagen wie „umweltfreundlich“, „grün“, „ökologisch“ oder „klimafreundlich“ können insbesondere unzulässig sein, wenn die Aussage nicht auf demselben Medium klar und hervorgehoben konkretisiert wird und auch keine zugrunde liegende anerkannte hervorragende Umwattleistung nachgewiesen werden kann. Eine Aussage über ein gesamtes Produkt kann unzulässig sein, wenn sie tatsächlich nur auf dessen Verpackung, einen Rohstoff, einen Produktionsschritt oder einen anderen Teilaspekt zutrifft. Nachhaltigkeitsiegel dürfen grundsätzlich nur noch verwendet werden, wenn sie von staatlichen Stellen vergeben wurden oder auf einem den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Zertifizierungssystem beruhen.

Die Emittentin und ihre Portfoliogesellschaften müssen daher – soweit nicht schon geschehen - kurzfristig ihren gesamten Außenauftritt auf Vereinbarkeit mit den neuen wettbewerbsrechtlichen Regelungen überprüfen und ggf. anpassen. Einzelne bislang zur Positionierung gegenüber Wettbewerbern verwendete Aussagen könnten konkretisiert, mit zusätzlichen Nachweisen versehen oder vollständig aufgegeben werden müssen. Das könnte zusätzliche Beratungs-, Prüfungs-, Zertifizierungs- und Dokumentationskosten verursachen. Bereits produzierte Verpackungen und Werbematerialien könnten nicht mehr verwendbar sein; geplante Produkteinführungen oder Werbekampagnen könnten sich verzögern.

Verstöße oder behauptete Verstöße gegen das neue Wettbewerbsrecht könnten Abmahnungen, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche, behördliche Maßnahmen oder Geldbußen zur Folge haben. Die Untersagung bestimmter Aussagen, Kennzeichnungen oder Bezeichnungen könnte dazu führen, dass ein Produkt vorübergehend nicht oder nur mit einer veränderten Marktpositionierung vertrieben werden kann. Zudem könnte der öffentliche Vorwurf entsprechender Wettbewerbsrechtsverstöße die Wahrnehmung der betroffenen Marke beeinträchtigen. Dies kann besonders nachteilig sein, weil der Aufbau und die Weiterentwicklung starker Konsumentenmarken einen wesentlichen Bestandteil der Investitions- und Wertschaffungsstrategie der Emittentin bilden.

Zusätzliche Kosten, Absatzrückgänge oder Reputationsschäden könnten sich bei kontrollierten Beteiligungen unmittelbar auf das Konzernergebnis der Emittentin auswirken und bei Minderheitsbeteiligungen zu Wertverlusten oder zusätzlichem Finanzierungsbedarf führen. Bei Minderheitsbeteiligungen kann die Emittentin die rechtzeitige Überprüfung und Anpassung der Produkt- und Markenkommunikation zudem nur begrenzt beeinflussen. Sind mehrere Portfoliogesellschaften oder eine für die KGF Gruppe wirtschaftlich bedeutende Portfoliogesellschaft oder die Emittentin selbst betroffen, könnte dies die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin beeinträchtigen und dazu führen, dass sie Schwierigkeiten hat, die Verzinsung und Rückzahlung der prospektgegenständlichen Anleihe zu gewährleisten.

5. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

- a) Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anleihekaptals bei einer Insolvenz der Gesellschaft, insbesondere, weil die Schuldverschreibungen unbesichert und nicht durch Einlagensicherungssysteme geschützt sind.**

Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Erwerb der Schuldverschreibungen kommen. Eine Einlagensicherung für Anleihen gibt es nicht. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin sind die Anleger nach Maßgabe der geltenden Insolvenzordnung mit den sonstigen nicht bevorrechtigten Gläubigern der Emittentin gleichgestellt. Das Vermögen der Emittentin wird verwertet und zur Befriedigung der jeweiligen Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderungen zu den Gesamtverbindlichkeiten der Emittentin an diese verteilt. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleger besteht nicht.

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Den Anleihegläubigern sind keine Sicherheiten für den Fall eingeräumt worden, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen („**Anleihebedingungen**“) nicht erfüllen kann. Zudem ist die Emittentin berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zugunsten Dritter zu bestellen. Infolgedessen sind die Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen strukturell nachrangig zu bestehenden oder künftigen vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Dementsprechend ist das Recht der Anleihegläubiger, im Fall einer Insolvenz, Liquidation, Auflösung, Reorganisation oder ähnlicher Prozedere, die die Emittentin betreffen, Zahlungen zu erhalten, strukturell nachrangig zu denen besicherter Gläubiger bis zum Wert der diesen gewährten Sicherheiten.

Andere Gläubiger können andere, den Interessen der Anleihegläubiger widersprechende Interessen im Falle eines Zahlungsausfalls und der Durchsetzung von Forderungen haben, die sich nachteilig auf den Wert der Anleihe auswirken. Im Falle einer Insolvenz stehen daher möglicherweise keine oder nahezu keine Mittel in der Insolvenzmasse zur Verteilung zur Verfügung und die Anleihegläubiger erhalten keine oder nur geringe Zahlungen auf ihre Forderungen.

- b) Es gibt nur eine begrenzte Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf.**

Es gibt - abgesehen von begrenzten Regelungen in den Anleihebedingungen - keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin gleichrangig oder vorrangig mit den Schuldverschreibungen aufnehmen darf. Zudem ist die Emittentin berechtigt unter bestimmten Voraussetzungen entsprechend der Anleihebedingungen Sicherheiten an ihren Vermögenswerten für andere Verbindlichkeiten zugunsten Dritter zu bestellen, die dann vorrangig zur Befriedigung der Gläubiger dieser weiteren Verbindlichkeiten dienen würden und den Anleihegläubigern nicht mehr zur Verfügung stünden. Jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht gegenüber den Schuldverschreibungen nachrangig sind, erhöht die Verschuldung der Emittentin und kann daher den Betrag reduzieren, den die Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin auf ihre Forderungen erhalten. Zusätzliche Verschuldung der Tochtergesellschaften der Emittentin erhöht die

Verschuldung der KGF Gruppe und könnte ausschüttungsfähige Erträge der Tochtergesellschaften reduzieren, wodurch die Emittentin, die als Holding-Gesellschaft auf die ihr von Tochtergesellschaften zufließende Erträge angewiesen ist, möglicherweise nicht in der Lage sein könnte, Zins und Tilgung der Schuldverschreibungen zu leisten. Darüber hinaus werden bestimmte Verbindlichkeiten nur nach deutschem Recht nachrangig behandelt, und ein solcher Nachrang gilt im Allgemeinen nur im Falle eines Insolvenzverfahrens und nicht vor dem Insolvenzverfahren. Diese Art des Nachrangs bietet weniger Schutz als ein absoluter vertraglicher Nachrang und kann daher nachteilig für die Inhaber der Schuldverschreibungen sein.

c) Das mögliche Angebot weiterer Schuldverschreibungen birgt Risiken für Anleger, insbesondere, da sich die Fähigkeit der Emittentin, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, möglicherweise auf mehr Schuldverschreibungen, als von den Anlegern angenommen, verteilt.

Die Emittentin behält sich vor, nach Maßgabe der Anleihebedingungen die Anleihe aufzustocken oder weitere Schuldverschreibungen im Wege einer Aufstockung zu begeben. Die bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen könnten dadurch an Marktwert verlieren. Eine Veräußerung vor der Endfälligkeit könnte infolgedessen nur zu ungünstigeren Konditionen oder gar nicht möglich sein. Bei Anlegern, die die Schuldverschreibungen bilanzieren, müssten buchmäßige Abschreibungen ausgewiesen werden. Durch die Ausweitung des Umfangs der Schuldverschreibungen stellt sich die Höhe der Verschuldung der Emittentin durch die Anleihe möglicherweise größer dar, als von Anlegern angenommen. Da all diese Schuldverschreibungen im Rang in Bezug auf Zins- und Tilgungsleistungen gleichrangig sind, verteilt sich die Fähigkeit der Emittentin, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, möglicherweise auf mehr Schuldverschreibungen, als von den Anlegern angenommen. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, Zins- und Tilgungszahlungen auf die größere Anzahl von Schuldverschreibungen vollständig zu leisten.

d) Die Schuldverschreibungen können vorzeitig zurückgezahlt werden.

Die Schuldverschreibungen können von der Emittentin entsprechend den Anleihebedingungen freiwillig vorzeitig zurückgezahlt werden. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag zurückgezahlt, ist die Emittentin verpflichtet, den Anleihegläubigern eine Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen, die den gemäß den Anleihebedingungen ausstehenden Nennbetrag übersteigt. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Marktwert der Schuldverschreibungen höher ist als die Vorfälligkeitsentschädigung und dass es den Anleihegläubigern nicht möglich sein könnte, die Vorfälligkeitsentschädigung zu einem effektiven Zinssatz zu reinvestieren, der genauso hoch ist wie der Zinssatz der Schuldverschreibungen. Die Anleihebedingungen sehen auch bestimmte Rückzahlungs- und Rückkaufmechanismen in Bezug auf die Schuldverschreibungen vor, die eine obligatorische Rückzahlung oder einen Rückkauf mit einem Aufschlag beinhalten, z.B. bei Eintritt eines Kontrollwechsels, wobei jeder Anleihegläubiger das Recht hat, zu verlangen, dass die Emittentin alle oder einen Teil der Schuldverschreibungen zu 101 % des Nennbetrags (plus aufgelaufener und nicht gezahlter Zinsen) kauft. Es kann nicht garantiert werden, dass die Emittentin zum Zeitpunkt eines solchen Ereignisses über ausreichende Mittel verfügt, um den geforderten Rückkauf der Schuldverschreibungen vorzunehmen, sollte ein obligatorisches Rückkaufereignis eintreten.

e) Durch die Bestellung eines Anleihetreuhänders werden individuelle Rechte der Anleihegläubiger eingeschränkt.

Nach den Anleihebedingungen vertritt der Anleihetreuhänder alle Anleihegläubiger in allen Angelegenheiten in Bezug auf die Schuldverschreibungen. Die Rechtsdurchsetzung durch einzelne Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Diese sind daher nicht berechtigt, eine Vorfälligkeit der Anleihe durch Zahlungsverlangen gegenüber der Emittentin herbeizuführen, solange nicht die erforderliche Mehrheit der Anleihegläubiger zustimmt. Es besteht jedoch das Risiko, dass einzelne Anleihegläubiger unter Verstoß gegen die Anleihebedingungen Ansprüche geltend machen könnten, was sich negativ auf die Laufzeit oder andere gegen die Emittentin gerichtete Maßnahmen auswirken könnte.

Die gerichtliche Vertretung der Anleihegläubiger durch den Anleihetreuhänder könnte eine schriftliche Bevollmächtigung erfordern. Sofern nicht alle Anleihegläubiger eine solche schriftliche Vollmacht einreichen, könnte dies Gerichtsverfahren nachteilig beeinflussen. Die Anleihebedingungen ermächtigen den Anleihetreuhänder in manchen Fällen, Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen einzuleiten, die alle Anleihegläubiger binden. Es besteht somit das Risiko, dass der Anleihetreuhänder durch solche Handlungen die Rechte der Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen auf unerwünschte Weise beeinflusst.

f) Die Mehrheit der in einer Gläubigerversammlung vertretenen Anleihegläubiger kann nachteilige Beschlüsse für alle Anleger fassen.

Die Anleihebedingungen enthalten bestimmte Bestimmungen über Gläubigerversammlungen und schriftliche Verfahren. Solche Versammlungen und Verfahren können dazu dienen, Entscheidungen über Angelegenheiten zu treffen, die die Interessen der Anleihegläubiger betreffen. Die Anleihebedingungen sehen vor, dass mit Mehrheit festgestellte Entscheidungen alle Anleihegläubiger binden, einschließlich der Anleihegläubiger, die nicht an der Versammlung oder dem Verfahren teilgenommen haben, und denjenigen, die gegen die Mehrheit der Anleihegläubiger gestimmt haben. Folglich besteht das Risiko, dass die Handlungen der Mehrheit in solchen Angelegenheiten die Rechte der anderen Anleihegläubiger in einer Weise beeinflussen, die für sie unerwünscht ist.

g) Die Emittentin könnte auf eine Refinanzierung angewiesen sein, um die Anleihe zurückzuzahlen.

Der Nennbetrag der Schuldverschreibungen ist nicht in Teilbeträgen über einen längeren Zeitraum verteilt rückzahlbar, sondern in einer einzigen Zahlung bei Endfälligkeit der Schuldverschreibungen im Jahr 2031. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin auf eine neue Refinanzierung, wenn nötig sogar durch die Ausgabe neuer Schuldverschreibungen, angewiesen ist. Sollte die für die Rückzahlung erforderliche Finanzierung, aus welchen Gründen auch immer, nicht zur Verfügung stehen, könnte es sein, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht zurückzahlen kann.

h) Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen, da sich tatsächlich eintretende Ereignisse wesentlich von der prognostizierten Lage unterscheiden könnten,

was sich wiederum nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit auch nachteilig auf den Anleger auswirken könnte.

Bei den im vorliegenden Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Annahmen und Aussagen handelt es sich vorwiegend um Meinungen und Prognosen des Managements der KGF Gruppe. Sie geben die gegenwärtige Auffassung des Managements in Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die allerdings noch ungewiss sind. Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass sich tatsächlich eintretende Ereignisse wesentlich von der prognostizierten Lage unterscheiden werden. Dies kann zu möglicherweise nachteiligen Änderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und in der Folge dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in der von den Anlegern erwarteter Höhe erfüllt.

- i) Die Anleihegläubiger erlangen mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen keinen Einfluss auf die Geschäftsleitung der Emittentin, was dazu führen kann, dass die Emittentin Entscheidungen fasst und umsetzt, die im Widerspruch zu den Interessen der Anleihegläubiger stehen.**

Die Schuldverschreibungen gewähren keine mitgliedschaftsrechtlichen Stimmrechte, sondern begründen schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin auf laufende Zinszahlungen und Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit. Die Schuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs-, Stimm- oder Vermögensrechte. Die Anleihegläubiger haben daher grundsätzlich keine Möglichkeiten, die Strategie und die Geschicke der Emittentin mitzubestimmen und sind von den Entscheidungen der Geschäftsführung der Emittentin abhängig. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin Entscheidungen fasst und umsetzt, die im Widerspruch zu den Interessen der Anleihegläubiger stehen. Solche Entscheidungen können sich nachteilig auf die Bonität der Emittentin und damit auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken und die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, Zinsen zu zahlen oder die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit zurückzuzahlen.

- j) Inhaber der Umtauschinstrumente, die die Umtauschangebote annehmen, erwerben Schuldverschreibungen, die erst nach den bislang ausgegebenen Umtauschschuldverschreibungen bzw. dem Umtauschdarlehen zur Rückzahlung fällig werden.**

Die Umtauschinstrumente werden vor den Schuldverschreibungen fällig. Die Umtauschinstrumente werden in dem Volumen fällig, zu dem die jeweiligen Anleihe- bzw. Nachrangdarlehensgläubiger sie nicht umgetauscht haben und soweit sie nicht aus dem Emissionserlös aus den Schuldverschreibungen oder auf andere Weise zurückgeführt werden. Sofern die Gläubiger der Umtauschinstrumente allerdings an den Umtauschangeboten teilnehmen, erwerben sie Schuldverschreibungen, die erst im Jahr 2031 und damit deutlich nach den Umtauschinstrumenten und den nicht umgetauschten oder nicht auf andere Weise zurückgeführten Umtauschinstrumenten planmäßig fällig werden. Da die Rückzahlung der Umtauschinstrumente nicht gesichert ist, erhöht sich hierdurch das Risikoprofil für die Investoren, die an den Umtauschangeboten teilnehmen. Sofern eine Rückführung oder Refinanzierung der zeitlich vorher fälligen Umtauschinstrumente scheitert, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Ver-

mögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und zur Insolvenz der Emittentin führen. Anleger, die an den Umtauschangeboten teilnehmen, könnten daher ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

k) Einzelne Anleihegläubiger haben keine Klagebefugnis gegen die Emittentin.

Im Einklang mit den Anleihebedingungen wird der Anleihetreuhänder alle Anleihegläubiger in allen Fragen bezüglich der Anleihe repräsentieren und die Anleihegläubiger haben keine individuelle Klagebefugnis gegen die Emittentin. Dementsprechend haben einzelne Anleihegläubiger kein Recht, Ansprüche gegen die Emittentin im Klageweg durchzusetzen und müssen stattdessen auf die erforderliche Mehrheit der Anleihegläubiger für die Erhebung einer Klage warten. Der Anleihetreuhänder wird in einigen dieser Fälle das Recht haben, Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen, die alle Anleihegläubiger binden. Es ist möglich, dass solche Entscheidungen und Maßnahmen negative Auswirkungen auf einen oder mehrere Anleihegläubiger haben.

6. Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot

a) Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen könnte in Folge von Änderungen des Marktzinses, der Kreditwürdigkeit oder eines Ratings des Unternehmens der Emittentin fallen und ist darüber hinaus volatil, mit der Folge, dass im Fall eines Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit Verluste für die Inhaber der Schuldverschreibungen eintreten.

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Wenn sich der Marktzins im Kapitalmarkt verändert, ändert sich typischerweise der Marktpreis für bereits ausgegebene Wertpapiere mit einer festen Verzinsung in die entgegengesetzte Richtung. Das bedeutet, wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Kurs des bereits ausgegebenen festverzinslichen Wertpapiers. Damit können sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken und im Fall eines Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen.

Der Kurs der Schuldverschreibungen kann zudem insbesondere durch Schwankungen der tatsächlichen oder prognostizierten Betriebsergebnisse der Gesellschaft oder ihrer Konkurrenten, Änderungen von Gewinnprognosen bzw. -schätzungen, Änderungen der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, Änderungen des Gesellschafterkreises sowie durch weitere Faktoren erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt sein. Auch können generelle Schwankungen der Kurse, Zinsen oder der Unterschiede zwischen Ankauks- und Verkaufskursen von Unternehmensanleihen zu einem Preisdruck auf die Schuldverschreibungen führen, ohne dass dafür notwendigerweise ein Grund im Geschäft oder in den Ertragsaussichten der Gesellschaft gegeben ist. Hohe Schwankungen des Kurses bei geringen gehandelten Stückzahlen können zur Folge haben, dass im Fall des Verkaufs der Schuldverschreibungen weniger Erlöst wird, als investiert wurde.

Sofern sich beispielsweise aufgrund der Verwirklichung eines der auf die Emittentin bzw. die KGF

Gruppe bezogenen Risiken die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, könnte der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken. Selbst wenn sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, tatsächlich nicht verringert, könnten Marktteilnehmer dies dennoch anders wahrnehmen und der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken. Weiterhin könnte sich die Einschätzung von Marktteilnehmern zu der Kreditwürdigkeit unternehmerischer Kreditnehmer allgemein oder von Kreditnehmern, die in derselben Branche wie die KGF Gruppe tätig sind, nachteilig verändern. Sofern eines dieser Risiken eintritt, könnten Dritte die Schuldverschreibungen nur zu einem geringeren Preis als vor dem Eintritt des Risikos zu kaufen gewillt sein. Unter diesen Umständen könnte der Marktpreis der Schuldverschreibungen fallen.

b) Es könnte sich für die angebotenen Schuldverschreibungen kein Markt mit hinreichendem Angebot und Nachfrage entwickeln.

Bisher besteht für Schuldverschreibungen der Emittentin kein öffentlicher Markt. Die Schuldverschreibungen sollen in den Handel (i) im Open Market, d.h. im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse unverzüglich nach dem Begebungstag, spätestens innerhalb von dreißig Tagen und (ii) innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausgabedatum in den Nordic ABM, einen von der Osloer Börse organisierten und betriebenen selbstregulierten Marktplatz der Osloer Börse, einbezogen werden.

Der Platzierungspreis entspricht möglicherweise nicht dem Kurs, zu dem die Schuldverschreibungen nach dem Angebot gehandelt werden. Es besteht keine Gewähr, dass sich ein aktiver Handel in den Schuldverschreibungen entwickeln oder anhalten wird. Folglich besteht ein Risiko, dass sich nach dem Angebot kein aktiver Handel für die Schuldverschreibungen im Open Market (Freiverkehr) und im Nordic ABM auf Dauer entwickelt. Gläubiger werden möglicherweise nicht in der Lage sein, ihre Schuldverschreibungen rasch, zum Tageskurs oder zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen. Darüber hinaus kann die Möglichkeit des Verkaufs von Schuldverschreibungen in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen. Der Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen bietet keine Gewähr für die Preise, die sich danach auf dem Markt bilden werden.

c) Die Schuldverschreibungen könnten nur teilweise platziert werden, was sich negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken könnte.

Das Angebot umfasst ein Zielvolumen von bis zu 40.000 Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00. Es ist jedoch nicht gesichert, dass sämtliche angebotenen Schuldverschreibungen auch platziert werden. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass die Anleihe nur mit einem wesentlich geringeren Volumen ausgegeben wird. Dies würde dazu führen, dass der Emittentin entsprechend weniger Kapital zur Verfügung steht. Auch könnte sich dies negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

d) Die Schuldverschreibungen könnten bei einer Verletzung von Transparenz- und Folgepflichten durch die Emittentin vom börslichen Handel ausgeschlossen werden

Ab erfolgter Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr an der Frank-

furter Wertpapierbörse) der Deutsche Börse AG bzw. in den Nordic ABM der Osloer Börse ist die Emittentin verpflichtet, verschiedene Folgepflichten und Verhaltensstandards zu erfüllen. Die Nichterfüllung dieser Folgepflichten und Verhaltensstandards führt grundsätzlich zu verschiedenen Rechtsfolgen, die neben hohen Bußgeldern auch den Ausschluss der Schuldverschreibungen vom Handel beinhalten können. Auch dieser Umstand kann dazu führen, dass Anleger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nur noch schwer handeln können und dadurch einen wesentlichen Nachteil erleiden.

e) Es gibt Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden auch in Zukunft nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung oder gemäß den Wertpapiergesetzen eines US-Bundesstaates registriert. Darüber hinaus beabsichtigt die Emittentin nicht, die Schuldverschreibungen nach den Wertpapiergesetzen anderer Länder zu registrieren. Dies schränkt die Möglichkeiten der Anleihegläubiger ein, die Schuldverschreibungen in bestimmten Rechtsordnungen anzubieten oder zu verkaufen. Es ist die Pflicht eines jeden potenziellen Anlegers sicherzustellen, dass alle Angebote und Verkäufe von Schuldverschreibungen in Einklang mit allen jeweils anwendbaren Wertpapiergesetzen erfolgen. Aufgrund dieser Beschränkungen besteht das Risiko, dass ein Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen nicht wie beabsichtigt verkaufen kann.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die Katjesgreenfood GmbH & Co. KG mit Sitz in Düsseldorf ist verantwortlich für die Angaben in diesem Prospekt. Sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und dass der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage des Prospektes verzerren könnten.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.

2. Erklärung zur Billigung

Der Prospekt wurde durch die Luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) als zuständiger Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Die CSSF hat diesen Prospekt nur in Bezug auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Eine solche Billigung ist nicht als Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, zu erachten. Ferner sollte eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

3. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische oder gegenwärtige Tatsachen und Ereignisse beziehen. Dies gilt auch für Aussagen in den Abschnitten „Risikofaktoren“ und „Strategie, Leistungsfähigkeit und Unternehmensumfeld“ und überall dort, wo der Prospekt Angaben über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft der Emittentin und der KGF Gruppe über Wachstum und Profitabilität sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die Emittentin und die KGF Gruppe ausgesetzt sind, enthält. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf der gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzung durch die Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf Annahmen und Faktoren und unterliegen daher Risiken und Ungewissheiten. Deshalb sollten unbedingt insbesondere die Abschnitte „Risikofaktoren“ und „Strategie, Leistungsfähigkeit und Unternehmensumfeld“ gelesen werden, die eine ausführliche Darstellung von Faktoren enthalten, die Einfluss auf die Geschäftsentwicklung der KGF Gruppe und auf die Branche, in der die KGF Gruppe tätig ist, nehmen können.

Die zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf den gegenwärtigen Plänen, Schätzungen, Prognosen und Erwartungen der KGF Gruppe sowie auf bestimmten Annahmen, die sich, obwohl sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach Ansicht der KGF Gruppe angemessen sind, nachträglich als fehlerhaft erweisen können. Zahlreiche Faktoren können dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung oder die erzielten Erträge oder Leistungen der KGF Gruppe wesentlich von der Entwicklung, den Erträgen oder

den Leistungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden.

Zu diesen Faktoren gehören unter anderem:

- Veränderungen allgemeiner wirtschaftlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Bedingungen,
- politische oder regulatorische Veränderungen,
- Veränderungen im Wettbewerbsumfeld der KGF Gruppe,
- sonstige Faktoren, die im Abschnitt „Risikofaktoren“ näher erläutert sind und
- Faktoren, die der Emittentin zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt sind.

Sollten aufgrund dieser Faktoren in einzelnen oder mehreren Fällen Risiken oder Unsicherheiten eintreten oder sollten sich von der Emittentin zugrunde gelegte Annahmen als unrichtig erweisen, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von denen abweichen, die in diesem Prospekt als angenommen, geglaubt, geschätzt oder erwartet beschrieben werden. Die KGF Gruppe könnte aus diesem Grund daran gehindert werden, ihre finanziellen und strategischen Ziele zu erreichen.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben und/oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

Gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung ist die Emittentin verpflichtet, einen Nachtrag zum Prospekt zu erstellen und zu veröffentlichen, soweit wichtige neue Umstände auftreten oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben bekannt werden, welche die Bewertung der Wertpapiere der Gesellschaft beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung dieses Prospekts und vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder - falls später - der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden.

4. Hinweis zu Quellen der Marktangaben sowie zu Fachbegriffen

Angaben vonseiten Dritter zu Marktumfeld, Marktentwicklungen, Wachstumsraten, Markttrends und zur Wettbewerbssituation, die in diesen Prospekt übernommen wurden, hat die Emittentin ihrerseits nicht verifiziert. Die Emittentin hat diese Angaben vonseiten Dritter korrekt wiedergegeben und, nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, sind diese Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet.

Bei der Erstellung dieses Prospekts wurde auf die jeweils im Text oder in den Fußnoten genannten Quellen zurückgegriffen. Diese Quellen sind kein Bestandteil des Prospektes.

Des Weiteren basieren Angaben zu Marktumfeld, Marktentwicklungen, Wachstumsraten, Markttrends und zur Wettbewerbssituation in den Bereichen, in denen die KGF Gruppe tätig ist, auf Einschätzungen der Emittentin.

Daraus abgeleitete Informationen, die somit nicht aus unabhängigen Quellen entnommen worden sind, können daher von Einschätzungen von Wettbewerbern der KGF Gruppe oder von zukünftigen Erhebungen unabhängiger Quellen abweichen.

5. Hinweis zu Finanz- und Währungsangaben

Die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzinformationen sind dem geprüften Konzernabschluss der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr sowie dem ungeprüften verkürzten Konzernzwischenabschluss der Gesellschaft für den zum 30. Juni 2026 endenden 6-Monatszeitraum entnommen oder aus diesen Quellen abgeleitet worden. Der Konzernabschluss der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr wurde nach den vom International Accounting Standards Board herausgegebenen International Financial Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind („**IFRS**“), und den ergänzend nach § 315e Abs. 3 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften erstellt. Der ungeprüfte verkürzte Konzernzwischenabschluss der Gesellschaft für den zum 30. Juni 2026 endenden 6-Monatszeitraum wurde nach IFRS für Zwischenberichterstattung (IAS 34) erstellt.

Sofern Finanzinformationen in den Tabellen in diesem Prospekt als „geprüft“ gekennzeichnet sind, bedeutet dies, dass diese den oben angeführten geprüften Konzernabschlüssen der Gesellschaft entnommen wurden. Die Bezeichnung "ungeprüft" wird in den Tabellen in diesem Prospekt verwendet, um Finanzinformationen zu kennzeichnen, die nicht den oben angeführten geprüften Konzernabschlüssen der Gesellschaft entnommen wurden, sondern dem oben angeführten ungeprüften verkürzten Konzernzwischenabschluss der Gesellschaft entnommen oder daraus abgeleitet wurden oder auf Berechnungen von Finanzinformationen aus den oben genannten Quellen basieren.

Dieser Prospekt enthält Währungsangaben in Euro, Pfund Sterling und US-Dollar. Währungsangaben in Euro wurden mit „**EUR**“, und Währungsangaben in tausend Euro wurden mit „**TEUR**“, Währungsangaben in Pfund Sterling wurden mit „**GBP**“ und Währungsangaben in US-Dollar wurden mit „**USD**“ vor dem Betrag kenntlich gemacht und abgekürzt. Einzelne Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) in diesem Prospekt wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen addieren sich solche kaufmännisch gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls gleichfalls enthaltenen Zwischen- oder Gesamtsummen.

6. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

Die ABG Sundal Collier ASA, eingetragen im norwegischen Unternehmensregister (*Foretaksregisteret*) unter der Organisationsnummer 883 603 362 mit Geschäftsanschrift: Ruseløkkveien 26, 0251 Oslo, Norwegen („**ABGSC**“) sowie die Montega Markets GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 138615 mit Geschäftsanschrift: Bleichstraße 59, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland („**MM**“), als vertraglich gebundenem Vermittler der Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 47167 mit Geschäftsanschrift: Goethestraße 29, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland („**Steubing**“), als Joint Lead Manager (wie in Abschnitt VII.1. definiert) ein geschäftliches Interesse an der

Emission, da sie im Zusammenhang mit dem Angebot (wie in Abschnitt VII.1. definiert) und der Börseneinführung der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin und auf dieser Basis eine Vergütung erhalten. Die jeweilige Vergütung der Dienstleistungen der Joint Lead Manager in Zusammenhang mit dem Angebot ist abhängig von diversen Faktoren. Die jeweilige Vergütung unterteilt sich in eine vom Bruttoemissionsvolumen abhängige Strukturierungsgebühr und eine vom Zinssatz abhängige Incentivierungsgebühr. Hieraus können sich insofern Interessenkonflikte ergeben als das Interesse der vorgenannten Parteien an der Maximierung ihrer Vergütung in Konflikt mit gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen zur umfassenden Offenlegung von Risiken des prospektgegenständlichen Angebots und / oder der prospektgegenständlichen Wertpapiere zum Schutz der Emittentin und / oder potenzieller Investoren geraten könnte.

Die valantic Transaction Solutions GmbH hat ein geschäftliches Interesse an der Emission, da sie im Zusammenhang mit dem Crowdfunding-Umtauschangebot und dem Öffentlichen Angebot über die Internetseite der Emittentin (wie in Abschnitt VII.1. definiert) ein internetbasiertes System für die Abwicklung der vorstehenden Angebote zur Verfügung stellt. Die Vergütung unterteilt sich in eine feste Einrichtungs- und eine vom Bruttoemissionsvolumen abhängige Strukturierungsgebühr.

Die Zeichnung der Wertpapiere wird auch über die Zeichnungsfunktionalität „DirectPlace“ der Deutsche Börse AG möglich sein. Insofern hat die Deutsche Börse AG auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Die Katjes Greenfood Holding GmbH & Co. KG („**Katjes Greenfood Holding**“) als alleinige Kommanditistin der Emittentin sowie Herr Bastian Fassin, der 90 % des Gesellschaftskapitals der Katjes Greenfood Holding hält, haben jeweils ein Eigeninteresse an der Durchführung der angebotsgegenständlichen Anleiheemission wegen der Verbesserung der Liquiditätssituation der Emittentin bei einer ganzen oder teilweisen Durchführung des Angebots.

Weitere Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, sind nicht bekannt.

7. Rating

Es bestehen keine Ratings, die der Emittentin oder ihren Schuldtiteln auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Ratingverfahren zugewiesen wurden.

IV. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES

Dieser Prospekt wurde zum Zweck des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen erstellt. Grund für die Umtauschangebote ist es, Umtauschinstrumente in die Schuldverschreibungen zu tauschen, um auf diese Weise die bei Fälligkeit der Umtauschinstrumente entstehenden Rückzahlungspflichten und einen daraus resultierenden, potenziellen Liquiditätsabfluss zu verringern.

Die geschätzten Gesamtkosten der Emission betragen, in Abhängigkeit von der Höhe der an die Joint Lead Manager zu zahlende Bankenprovision, maximal ca. EUR 3,5 Mio. bei einer angenommenen vollständigen Platzierung sämtlicher angebotenen bis zu 40.000 Schuldverschreibungen, wobei von einer Umtauschquote von 50 % ausgegangen wird. Neben den Emissionskosten entrichtet die Emittentin für die Umtauschschuldverschreibungen, für die das Umtauschangebot angenommen wird, bei einer 50 % Umtauschquote den Barausgleichsbetrag von maximal ca. EUR 0,3 Mio. sowie aufgelaufene Stückzinsen in Höhe von maximal ca. EUR 1,4 Mio. Für die Umtauschdarlehen fallen bei einer 50 % Umtauschquote zudem der Barausgleichsbetrag von maximal ca. EUR 0,02 Mio., Zinsen in Höhe von maximal ca. EUR 0,06 Mio. sowie der Bonuszins in Höhe von maximal ca. EUR 0,07 Mio. an. Anleihegläubigern werden von der Emittentin keine Kosten in Rechnung gestellt, die im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen entstehen.

Die tatsächliche Höhe des Nettoemissionserlöses hängt jedoch maßgeblich von der Annahmquote der Umtauschangebote einerseits und der Ausübung der Mehrerwerbsoptionen sowie der Platzierungsquoten im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität und der Privatplatzierung (jeweils wie in Abschnitt VII.1. definiert) andererseits ab.

Ausgehend von einer Vollplatzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 40 Mio. mit einer Umtauschquote von rund 50 % im Rahmen der Umtauschangebote, erhielte die Emittentin einen Emissionserlös vor Abzug der Emissionskosten in Höhe von ca. EUR 19,5 Mio., aus denen die oben beschriebenen Emissionskosten sowie die Barausgleichsbeträge, aufgelaufene (Stück-)Zinsen und der Bonuszins in Gesamthöhe von ca. EUR 3,5 Mio. beglichen werden müssten.

Im umgekehrten Fall einer Vollplatzierung der Schuldverschreibungen in Höhe des Zielvolumens ausschließlich im Rahmen der Barzeichnung und damit keiner Platzierung der Schuldverschreibungen im Rahmen der Umtauschangebote beträgt der Bruttoemissionserlös EUR 40 Mio. und der voraussichtliche Nettoemissionserlös ca. EUR 38,3 Mio.

Die Emittentin beabsichtigt, vorausgesetzt die Vollplatzierung und die Annahme der Umtauschangebote in Höhe von ca. EUR 20,5 Mio., den Nettoemissionserlös zur Refinanzierung und Rückzahlung der Umtauschschuldverschreibungen und Umtauschdarlehen, für die von dem Umtauschangebot kein Gebrauch gemacht wurde, zu verwenden. Sollte der Nettoemissionserlös nicht vollständig für die Refinanzierung und Rückzahlung der Umtauschschuldverschreibungen ausreichen, wird der verbleibende Betrag bis zu EUR 6 Mio. aus Eigenkapital aufgebracht.

V. STRATEGIE, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND UNTERNEHMENSUMFELD

1. Sitz, Geschäftsjahr, Dauer, Gegenstand

Die Katjesgreenfood GmbH & Co. KG ist eine nach deutschem Recht errichtete Kommanditgesellschaft. Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter HRA 26363 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft ist auf unbeschränkte Zeit errichtet. Die Geschäftsadresse lautet Kaistraße 16, 40221 Düsseldorf, Telefon: +49 211 1592 1600, Internet: www.katjesgreenfood.de.⁷ Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet: 529900FBPSZMKBSR1K04.

Die juristische Bezeichnung der Emittentin ist „**Katjesgreenfood GmbH & Co. KG**“. Unter dieser Bezeichnung sowie unter der Bezeichnung „**Katjesgreenfood**“ tritt sie auch am Markt auf.

Die Emittentin unterliegt der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages (i) das unmittelbare und mittelbare Halten und Verwalten von Beteiligungen, insbesondere an Gesellschaften im Bereich gesunde oder nachhaltige Produkte und/oder Dienstleistungen in der Ernährungs- und Food-Industrie („Greenfood“) und (ii) die Erbringung von entgeltlichen Beratungsleistungen an diese Unternehmen. Die Gesellschaft ist auch zur Finanzierung von und zur Beteiligung an Unternehmen dieser Art berechtigt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Verfolgung des Unternehmensgegenstandes dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen. Sie kann gleiche oder ähnliche Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie Zweigniederlassungen errichten. Die Gesellschaft kann ihren Gesellschaftszweck teilweise oder auch ganz durch verbundene Unternehmen verfolgen; als verbundene Unternehmen i.S.d. Vertrages gelten ausschließlich solche Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, und zwar unabhängig von der Beteiligungshöhe.

Persönlich haftende Gesellschafterin der Katjesgreenfood GmbH & Co. KG ist die Katjesgreenfood Management GmbH mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 92698.

Alleinige Kommanditistin der Katjesgreenfood GmbH & Co. KG ist die Katjes Greenfood Holding GmbH & Co. KG. Die Einlage beträgt EUR 600.000,00.

Es gab keine jüngsten Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

⁷ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

2. Gründung der Emittentin und historische Entwicklung

Die Katjesgreenfood GmbH & Co. KG wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 8. August 2016 unter der Firma Katjesgreenfood GmbH & Co. KG mit Sitz in Emmerich am Rhein, Deutschland gegründet und am 24. August 2016 in das Handelsregister beim Amtsgericht Kleve unter HRA 4525 eingetragen.

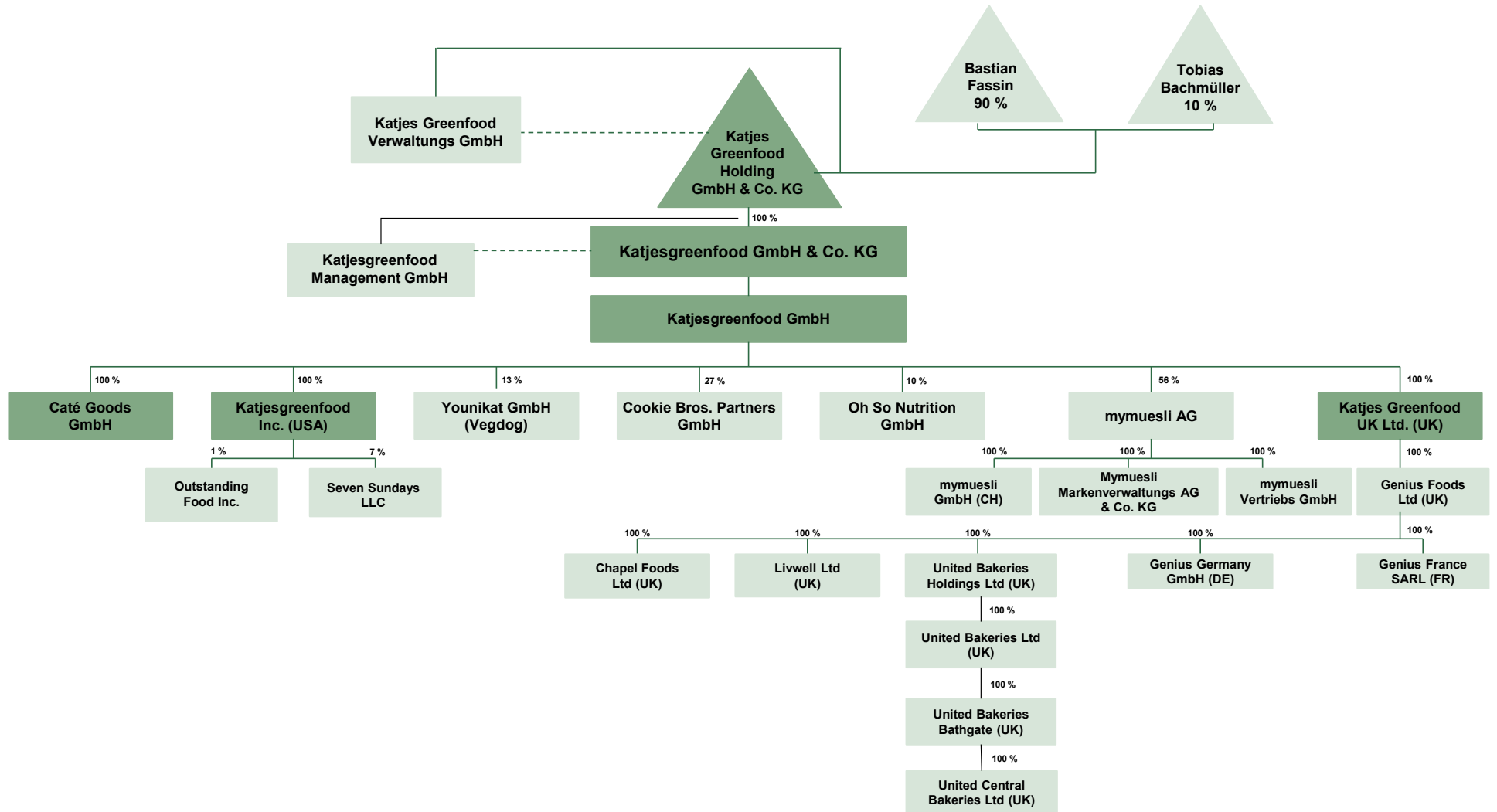
Der Unternehmensgegenstand lautete zu diesem Zeitpunkt bereits genauso, wie er auch zum Datum des Prospektes noch besteht (siehe im Abschnitt V.1.).

Am 17. Januar 2020 wurde der Sitz der Gesellschaft nach Berlin verlegt und am 5. März 2020 unter HRA 57088 in das Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen. Am 22. Dezember 2020 wurde der Sitz der Gesellschaft nach Düsseldorf verlegt und am 12. März 2021 unter HRA 26363 in das Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

3. Gruppenstruktur

Die Emittentin ist die Holdinggesellschaft der KGF Gruppe. Die Katjes Greenfood Holding kann über ihre 100 %ige-Beteiligung als Kommanditistin der Emittentin sowie über ihre 100 %ige-Beteiligung an der Komplementärin die Emittentin kontrollieren. Mittelbar wird die Emittentin daher von Herrn Fassin kontrolliert der zu 90 % am Gesellschaftskapital der Katjes Greenfood Holding beteiligt ist.

Die Gruppenstruktur der Emittentin stellt sich wie folgt dar:



4. Wichtigste Märkte und Marktfaktoren

Die KGF Gruppe bzw. die Emittentin ist ein spezialisiertes deutsches Investmentunternehmen und eigenständiger Food-Investor innerhalb der Katjes Gruppe. Sie investiert über ihre 100%ige Tochtergesellschaft Katjesgreenfood GmbH international insbesondere über Mehrheits- oder aber signifikante Minderheitsbeteiligungen in – nach Auffassung der Emittentin - innovative Lebensmittel- und Konsumgüterunternehmen, die etablierte Lebensmittelkategorien im Sinne eines Better-for-You-Ansatzes weiterentwickeln und dabei veränderte Ernährungs- und Konsumentenbedürfnisse und nach Einschätzung der Emittentin das Potenzial haben, sich zu starken Konsumentenmarken („Love Brands“) zu entwickeln. Bei ihren Investitionsentscheidungen berücksichtigt die Emittentin insbesondere das Bedürfnis der Konsumenten nach Produkten, die unterschiedliche individuelle Ernährungsbedürfnisse und Lebensstile adressieren sowie die Nachfrage nach gesunden, naturbelassenen, allergenarmen und/oder stärker pflanzenbasierten und weniger hochverarbeiteten und fleischlastigen Produkten mit veganem, glutenfreiem oder biozertifiziertem Profil.

Das Portfolio umfasst zum Datum dieses Prospekts fünf Portfoliogesellschaften in der Later-Stage-Phase, d. h. historisch mit einem jährlichen Umsatz im zweistelligen Millionenbereich. Zum Datum des Prospekts kontrolliert die Emittentin drei operative Beteiligungen und hält daneben mehrere Minderheitsbeteiligungen an wachstumsstarken Unternehmen der Lebensmittelbranche mit geographischem Schwerpunkt in Westeuropa. Darüber hinaus bestehen einzelne Minderheitsbeteiligungen in den USA. Künftige Investitionen sollen weiterhin auf Westeuropa ausgerichtet sein, um diese aktiv seitens der Emittentin zu betreuen.

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Der Internationale Währungsfonds (IWF) prognostiziert in seinem *World Economic Outlook Update* (Stand Juli 2026) für das Jahr 2026 ein Wachstum der Weltwirtschaft von 3,0 %. Die Inflation wird für 2026 mit 4,7 % erwartet.⁸ Die globale Konjunktur bleibt damit verhalten, getragen von einer front-loading-Dynamik in den USA, schwächerem Handel, Energiepreisvolatilität und anhaltenden geopolitischen Risiken. Die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine, gestiegener Energiepreise und struktureller Schwächen insbesondere in Europa prägen weiterhin die wirtschaftliche Entwicklung.⁹

Für Deutschland sieht das ifo Institut in seiner Konjunkturprognose (Sommer 2026) für 2026 und 2027 ein reales BIP-Wachstum von jeweils 0,8 %.¹⁰ Die Inflation liegt 2026 voraussichtlich bei 2,9 % und wird 2027 auf 2,9 % ansteigen.¹¹ Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einem tiefgreifenden Strukturwandel, der durch Dekarbonisierung, Digitalisierung, demografische Veränderungen und geopolitische Umbrüche getrieben wird. Ab 2026 wird jedoch mit einer allmählichen Normalisierung der konjunkturellen Entwicklung gerechnet.¹²

⁸ Internationaler Währungsfonds (IWF): *World Economic Outlook Update* – July 2026, Washington, D.C. 2026.

⁹ Internationaler Währungsfonds (IWF): Pressebriefing *World Economic Outlook Update* – July 2025, 29. Juli 2025.

¹⁰ ifo Institut: ifo Konjunkturprognose Sommer 2026: Energiepreisanstieg bremst – Finanzpolitik schiebt, München, Juni 2026.

¹¹ ifo Institut: Wirtschaft wird 2026 um 0,8 Prozent wachsen, München, Juni 2026.

¹² ifo Institut: ifo Konjunkturprognose Sommer 2025: Wachstumsprognose nach oben korrigiert, München 2025.

Trends im Nahrungsmittelmarkt

Der relevante Gesamtmarkt für die Emittentin in Deutschland ist von einer anhaltenden Konsumzurückhaltung und strukturellen Sättigung im Inland geprägt. Laut den aktuellen Daten der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE) sank der preisbereinigte Inlandsumsatz der Branche im Jahr 2025 um 1,3 % auf ca. EUR 150 Mrd. Wachstum wird im Gesamtmarkt primär über das Exportgeschäft generiert (Exportquote stieg von 35,1 % auf 37,5 %).¹³

Im Gegensatz zur Stagnation des Gesamtmarktes weist das Premium- und Nachhaltigkeitssegment eine gegenläufige, hochdynamische Entwicklung auf. Nach Angaben des Bundes Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW) stieg der Umsatz mit Bio-Lebensmitteln im Jahr 2025 um 6,7 % auf den Rekordwert von EUR 18,23 Mrd. Diese Wachstumsdynamik setzt sich mit einem Umsatzplus von 3,8 % im zweiten Quartal 2026 fort.¹⁴ Dies unterstreicht die fundamentale Verschiebung der Verbrauchernachfrage hin zu ökologisch erzeugten Produkten, was für spezialisierte Anbieter trotz des stagnierenden Gesamtmarktes erhebliche Wachstumspotenziale eröffnet.

Deutschland ist damit der größte Bio-Markt in Europa. Laut dem Jahrbuch „The World of Organic Agriculture 2026“ des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL) und IFOAM – Organics International (Frick/Bonn, Februar 2026) erreichten die Bio-Einzelhandelsumsätze in Europa im Jahr 2024 insgesamt EUR 58,7 Mrd. (+4,1 % gegenüber dem Vorjahr), wobei auf Deutschland mit EUR 17,0 Mrd. der mit Abstand größte Anteil entfiel. Erstmals seit der Corona-Pandemie war das Marktwachstum 2024 wieder volumengetrieben – ein klares Zeichen für die Erholung der Verbrauchernachfrage nach Bio-Produkten.

Gesundheit und bewusste Ernährung

Ein wesentlicher Treiber des strukturellen Wandels in der europäischen Ernährungsindustrie ist die wachsende Bedeutung von Gesundheit, Wohlbefinden und bewusster Ernährung. Diese Entwicklung zeigt sich unter anderem in einer stärkeren pflanzenbetonten und flexitarischen Ernährung sowie in einer steigenden Nachfrage nach Lebensmitteln mit einem wahrnehmbaren gesundheitlichen oder ernährungsbezogenen Mehrwert.

Im Zentrum dieser Entwicklung steht dabei nicht eine einzelne Ernährungsform, sondern eine breitere Veränderung der Verbraucherpräferenzen hin zu bewussteren Ernährungsentscheidungen. Pflanzliche und flexitarische Ernährungsweisen stellen dabei eine wesentliche Ausprägung dar und verbinden Aspekte von Gesundheit, Nachhaltigkeit und individueller Gesundheitsvorsorge („Self-Care“).

Eine Ausprägung dieses Wandels zeigt sich auch in der langfristigen Entwicklung des traditionellen Fleischkonsums in Deutschland.

Laut den offiziellen Daten des Bundesinformationszentrums Landwirtschaft (BZL) sank der Pro-Kopf-Fleischverzehr von seinem historischen Niveau im Jahr 2007 (ca. 63 kg) bis zum Jahr 2025 auf einen historischen Tiefstand von unter 50 kg pro Jahr (2023: 51,6 kg).¹⁵

¹³ Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V. (BVE): Jahreszahlen 2025: Angespannte wirtschaftliche Lage setzt Ernährungsindustrie weiter unter Druck, 9. Juli 2026.

¹⁴ Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW): Branchenbericht 2026, Berlin 2026.

¹⁵ Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH): Ernährung - Deutschland, wie es isst – der BMLEH-Ernährungsreport 2025, November 2025.

Parallel dazu hat sich eine breite, kaufkräftige Bevölkerungsschicht etabliert, die tierische Produkte bewusst reduziert. Laut dem Ernährungsreport 2025 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ordnen sich bereits 37 % der Befragten in Deutschland der Gruppe der Flexitarier zu, während sich weitere 9 % rein vegetarisch oder vegan ernähren.¹⁶

Diese Entwicklung wird durch internationale Markterhebungen bestätigt. Nach dem Euromonitor-Report „Health and Wellness in Germany“ (London, 2025) sind fast 40 % der deutschen Verbraucher sogenannte „Meat Avoiders“, deren Konsumverhalten durch vegane und flexitarische Lebensstile geprägt ist. Auf europäischer Ebene haben laut Euromonitor (Voice of the Consumer: Sustainability Survey, Februar 2024) 16 % der Verbraucher im vergangenen Monat vegane, vegetarische oder pflanzenbasierte Produkte gekauft. Der McKinsey/EuroCommerce-Report „The State of Grocery Retail Europe 2025“ identifiziert die Generation Z als treibende Kraft: 45 % dieser Altersgruppe beabsichtigen, sich stärker auf gesunde Ernährung zu konzentrieren – ein Anstieg um 7 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr.¹⁷

In der Fachbranche wird dieser Trend als unaufhaltsam eingestuft: Der führende Trendreport Ernährung (herausgegeben von Nutrition Hub und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)) führt die pflanzenbetonte und flexitarische Ernährung auf Platz 1 der wichtigsten Ernährungstrends, wobei 82 % der Branchenexperten von einem weiter steigenden Wachstum ausgehen.¹⁸

Die wachsende Bedeutung des Gesundheitsaspekts bei Kaufentscheidungen wird durch weitere unabhängige Erhebungen bestätigt. Laut dem NielsenIQ „Global State of Health & Wellness 2025“-Report (Chicago, 2025) sind 59 % der westeuropäischen Verbraucher bereit, mehr für Produkte mit erhöhtem Nährwert (z. B. Vitamine, Ballaststoffe) zu bezahlen. Mehr als die Hälfte der Befragten würde zudem einen Aufpreis für gesündere Optionen (fettarm, zuckerreduziert) sowie für GMO-freie, biologische oder natürliche Produkte entrichten.¹⁹

Für die Emittentin sind vor diesem Hintergrund insbesondere etablierte Lebensmittelkategorien interessant, in denen sich veränderte Gesundheits- und Ernährungsbedürfnisse in skalierbare, alltagstaugliche Produkte übersetzen lassen. Hierzu zählen unter anderem das Frühstücks- und Zwischenmahlzeiten-segment.

Der europäische Markt für Frühstückscerealien und Müsli weist eine stabile und krisenresistente Wachstumsdynamik auf. Der europäische Gesamtmarkt für Frühstückscerealien wurde für das Jahr 2025 auf USD 15,89 Milliarden beziffert und wird laut Analysen von Market Data Forecast bis 2034 voraussichtlich auf USD 23,41 expandieren (durchschnittliche jährliche Wachstumsrate (CAGR) von 4,4 %).²⁰ Das spezifische Segment für verpackte Müsli-Produkte („Packaged Muesli Products“) soll weltweit sogar mit einer jährlichen Rate von 5,6 % wachsen (Prognosezeitraum 2026 bis 2036).²¹

¹⁶ BMLEH: Ernährung - Deutschland, wie es ist – der BMLEH-Ernährungsreport 2025, November 2025.

¹⁷ McKinsey & Company/EuroCommerce: The State of Grocery Retail 2025 – Europe, April 2025.

¹⁸ Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE): Trendreport Ernährung 2025, Januar 2025.

¹⁹ NielsenIQ: Global State of Health & Wellness 2025, Western Europe Regional Analysis, 28. Mai 2025.

²⁰ Europe Market Data Forecast: Europe Breakfast Cereals Market Report, Juli 2026.

²¹ Fact.MR Food & Beverage Desk: Packaged Muesli Products Markte Size, Market Forecast and Outlook by Fact.MR, 4. Juni 2026.

Diese Marktentwicklung wird durch ein wachsendes Gesundheits- und Ernährungsbewusstsein der Verbraucher getragen.²² Zunehmend gefragt sind Lebensmittel mit einem konkreten gesundheitlichen oder ernährungsbezogenen Mehrwert. Gleichzeitig gewinnen Natürlichkeit und Transparenz bei der Produktauswahl an Bedeutung. Gesundheit tritt dabei nicht an die Stelle von Genuss, sondern wird zunehmend mit bestehenden Erwartungen an Geschmack und Alltagstauglichkeit verbunden. Nach Einschätzung der Emittentin eröffnet dies auch in etablierten Lebensmittelkategorien Wachstums- und Differenzierungspotenziale für Better-for-You-Produkte, die diese veränderten Verbraucherpräferenzen aufgreifen.

Individualisierung der Ernährung

Bezeichnend bei Trends im Konsumverhalten ist, dass die Verbraucher ihnen nicht im Gleichklang folgen, sondern sich ganz unterschiedliche praktische Anforderungen und Ausprägungen entsprechend des Megatrends „Individualisierung“ auch im Ernährungskontext ausbilden. Ein vermuteter Hintergrund dafür ist die menschliche Neigung, der persönlichen Identität über die Identifikation mit bestimmten Werten Ausdruck zu verleihen. Die Wahl bestimmter Lebensmittel oder die Verfolgung spezifischer Ernährungstrends eignen sich dabei in besonderer Weise zum Ausdruck normativer Wertvorstellungen, die tagtäglich repliziert werden können und dem Selbst somit intern wie extern Stabilität und Sichtbarkeit verleihen. Ehemals alltägliche Kauf- oder Konsumententscheidungen werden somit immer öfter mit der Definition komplexer Identitätskonzepte verknüpft und damit auch zur Distinktion von oder auch Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen Gruppen eingesetzt.

Dieser Trend zur Individualisierung spiegelt sich auch in den Erwartungen der Verbraucher an Produktangebote wider. Nach dem Euromonitor-Report „Unveiling Transformative Megatrends in Western Europe“ (London, März 2025) suchen 53 % der europäischen Verbraucher nach kuratierten Erlebnissen, die auf ihren persönlichen Geschmack zugeschnitten sind. Der McKinsey/EuroCommerce-Report „The State of Grocery Retail Europe 2025“ weist darauf hin, dass Personalisierung den Umsatz und die Kundenbindung um 4 bis 6 % steigern kann.²³ Deutsche Verbraucher suchen dabei zunehmend nach Ernährungsalternativen, die spezifische individuelle Gesundheitsbedürfnisse adressieren – etwa proteinreiche, glutenfreie oder kohlenhydratarme Optionen.²⁴

Dass wesentliche Ernährungstrends zugleich auf einem immanenten Gesundheitsversprechen aufbauen, steigert ihre Attraktivität vor dem Hintergrund eines gegenwärtig allgemeinen Selbstoptimierungs-Paradigmas zusätzlich. Gesunde Lebensmittel sind ein wesentliches Teilelement im Fokus der Konsumenten, ihr Wohlbefinden zu steigern und ihre Gesundheit zu verbessern. Bei einer aktuellen repräsentativen Befragung im Rahmen des BMLEH-Ernährungsreports 2025 geben 90 % der Befragten an, dass der Gesundheitsaspekt beim Essen für sie wichtig ist. Dieser grundlegende Trend wird von Experten als einer der maßgeblichen Ernährungstrends der kommenden Jahre eingestuft und trägt nach Ansicht der Emittentin zum kontinuierlichen Anstieg der Nachfrage nach gesunden Lebensmitteln und

²² Innova Market Insights, Innova's Top Ten Trends 2026: Shaping the Future of Food & Beverage, 13. Oktober 2025; Innova Market Insights, European Clean Label Trends, 25. März 2025; SIAL Paris/Kantar/ProtéinesXTC/Circana, SIAL Insights 2026, siehe insbesondere „Healthy food: fuel for a high-performance body“, 13. Juli 2026.

²³ McKinsey & Company/EuroCommerce: The State of Grocery Retail 2025 – Europe.

²⁴ Euromonitor International: Health and Wellness in Germany, Dezember 2025.

Nahrungsergänzungsmitteln bei.²⁵ Durch die Tatsache, dass mit Hilfe heutiger digitaler und sozialer Medien nicht nur die Distinktionsfunktion von Nahrungsmitteln noch sichtbar eingesetzt werden kann, sondern auch die Reaktions- und Produktentwicklungszeiten drastisch verkürzt werden konnten, lässt sich ableiten, dass die Anzahl neuer Produkte sowie deren Grad an Individualisierung bis hin zur kompletten Personalisierung auch in naher Zukunft weiter zunehmen wird.²⁶

Premiumisierung und Markenpositionierung

Trotz anhaltender wirtschaftlicher Unsicherheit zeigt sich in Westeuropa eine zunehmende Bereitschaft zur Premiumisierung bei Lebensmitteln, sofern diese einen erkennbaren Mehrwert bieten. Nach dem Euromonitor-Report „Unveiling Transformative Megatrends in Western Europe“ (London, März 2025) kaufen 33 % der europäischen Verbraucher lieber weniger, aber qualitativ hochwertigere Produkte. 47 % sind der Ansicht, dass sie durch ihre alltäglichen Kaufentscheidungen einen positiven Beitrag leisten können. In Deutschland verzeichnet NielsenIQ im „Consumer Outlook: Guide to 2026“-Report (Chicago, 2025) einen Anstieg von 13 % bei Käufern, die Premium-Marken bevorzugen. Laut dem NielsenIQ-Report „Finding Harmony on the Shelf: 2025 Global Outlook on Private Label & Branded Products“ (Chicago, 2025) sind 54 % der globalen Verbraucher bereit, sich mit einem Upgrade auf ein Premium-Markenprodukt zu belohnen. Bei jüngeren Generationen liegt dieser Wert sogar noch höher (Generation Z: 58 %, Millennials: 61 %).²⁷

Diese Premiumisierungstendenz kommt insbesondere Marken zugute, die sich durch Differenzierung von Standardprodukten abheben. Der Begriff „Value“ wird von westeuropäischen Verbrauchern zunehmend nicht mehr nur über den Preis definiert, sondern umfasst auch immaterielle Faktoren wie langfristige Qualität, Effizienz, Innovation, verbesserte Kundenerlebnisse und Authentizität (Euromonitor International: Unveiling Transformative Megatrends in Western Europe, London, März 2025, S. 29). Nach Ansicht der Emittentin eröffnen sich für Marken, die diese Eigenschaften glaubwürdig vermitteln, damit Spielräume für Premium-Positionierungen auch in einem preissensiblen Marktumfeld.

Nachhaltigkeit

Der Klimawandel und ein damit verbundenes Umweltbewusstsein führen zu einer zunehmenden gesellschaftlichen Veränderung, befördert durch die Auswirkungen überdurchschnittlich heißer Sommer und zunehmender Dürreperioden sowie durch die drohende Energieknappheit als Folge der Kriege in der Ukraine und dem Iran. Das Bewusstsein, dass auch die Art der Produktion und des Konsums von Lebensmitteln Auswirkungen auf den Klimawandel haben kann, ist bei vielen Verbrauchern verankert. Zu diesem Schluss kommt eine repräsentative Befragung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) im Ernährungsreport 2025.²⁸

²⁵ BMLEH: Ernährung - Deutschland, wie es isst – der BMLEH-Ernährungsreport 2025, November 2025.

²⁶ Bundeszentrum für Ernährung (BZfE) / Nutrition Hub, Trendreport Ernährung 2025, Kapitel „Individualisierung“.

²⁷ NielsenIQ: Finding Harmony on the Shelf – 2025 Global Outlook on Private Label & Branded Products, 27. März 2025.

²⁸ BMLEH: Ernährung - Deutschland, wie es isst – der BMLEH-Ernährungsreport 2025, November 2025.

Insbesondere bei frischen Waren wie Milch, Fleisch oder Obst und Gemüse achten Konsumenten zu mehr als 70 % auf die regionale Herkunft und die Nachhaltigkeit der Produkte.²⁹ Auf Ebene von deutschen Ernährungsexperten sehen 71 % der vom Bundeszentrum für Ernährung (BZfE) Befragten in der klimafreundlichen und nachhaltigen Ernährung eine der wichtigsten Entwicklungen dieser Dekade.³⁰ Internationale Erhebungen unterlegen den länderübergreifenden Trend einer Bedeutungszunahme von Nachhaltigkeit als Kriterium beim Einkauf von Konsumgütern. In der Simon-Kucher Global Sustainability Study 2024 gaben z. B. 34 bis 42 % der Konsumenten in Deutschland, Österreich, Italien und Spanien an, ihr Einkaufsverhalten in den vergangenen fünf Jahren signifikant oder komplett geändert zu haben.³¹

Die Relevanz des Themas Nachhaltigkeit sowie eines umweltbewussten Lebens-, Produktions- und Konsumverhaltens wird im aktuellen Marktumfeld der laufenden UN-Agenda 2030 zunehmend durch regulatorische Rahmenbedingungen bestimmt. Der im Jahr 2015 von den Vereinten Nationen in New York geschaffene globale Handlungs- und Orientierungsrahmen für eine nachhaltige Entwicklung steht unter erheblichem globalen Umsetzungsdruck. Die Erreichung der 17 globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) richtet sich unverändert an staatliche Akteure, die Zivilgesellschaft, die Wissenschaft und die Privatwirtschaft, um den globalen wirtschaftlichen Fortschritt im Einklang mit sozialer Gerechtigkeit und innerhalb der ökologischen Belastbarkeitsgrenzen der Erde zu gestalten.³²

5. Haupttätigkeitsbereiche

a) Katjes Gruppe

Die Katjes Gruppe ist ein inhabergeführtes traditionelles Familienunternehmen aus Deutschland und besteht aus drei rechtlich selbständigen Schwestergesellschaften sowie deren jeweiligen Tochtergesellschaften und Beteiligungen.

Ursprung der Katjes Gruppe ist die **Katjes Fassin GmbH & Co. KG** („**Katjes Deutschland**“). Ihre Geschichte beginnt auf Sizilien. Von dort brachte Xaver Fassin, dessen Vorfahren von der Insel stammen, 1910 ein Lakritzrezept mit. Auf Basis dieser Rezeptur produzierte sein Sohn Klaus mit der Katjes Fassin GmbH & Co. KG ab 1950 Lakritz in Form eines kleinen Kätzchens in Emmerich am Rhein. Katjes wurde als Markenname eingeführt – Kätzchen auf Holländisch. Das Unternehmen produziert bis heute Süßwaren, vorwiegend Fruchtgummis und Lakritz, und bedient damit klassische Süßwarenmärkte. Dabei stellte sich Katjes Deutschland bereits seit Ende der 1980er Jahre auf die heute aktuellen, im Fokus der Geschäftstätigkeit und Strategie der Emittentin stehenden Trends ein, gesunde und nachhaltige Nahrungsmittel ohne tierische Bestandteile herzustellen. Bereits seit 1988 produziert Katjes Deutschland ohne künstliche Farbstoffe. Seit dem Jahr 2016 produziert Katjes Deutschland seine Produkte ohne tierische Gelatine. Zur Reduktion der mit der Produktion verbundenen CO₂-Emissionen hat Katjes Deutschland den relativen Energieverbrauch durch Prozessoptimierung gesenkt, die Energieversor-

²⁹ BMLEH: Ernährung - Deutschland, wie es isst – der BMLEH-Ernährungsreport 2025, November 2025, Kapitel „Regionalität & Nachhaltigkeit“.

³⁰ Bundeszentrum für Ernährung (BZfE) / Nutrition Hub, Trendreport Ernährung 2025.

³¹ Simon-Kucher & Partners: Global Sustainability Study 2024, Bonn/London 2024.

³² United Nations (UN), The Sustainable Development Goals Report 2026.

gung schrittweise auf erneuerbare Quellen umgestellt und Dienstreisen per Flugzeug erheblich reduziert. Zum Ausgleich verbleibender Emissionen unterstützt Katjes Deutschland weltweit Klimaschutzprojekte.

In der **Katjes International GmbH & Co. KG** („**Katjes International**“) bündelt die Katjes Gruppe ihre Beteiligungen an Unternehmen mit (aus Sicht der Katjes Gruppe) vornehmlich etablierten Marken. Zu den Beteiligungen der Katjes International gehören folgende operative Portfoliogesellschaften: die Sperlari S.r.l., die 2022 den Panettone-Hersteller Paluani und 2021 die Mehrheit der auf Schokoladenartikel spezialisierten Dulcioliva S.r.l. übernommen hat, in Italien, die deutschen Gesellschaften Piasten GmbH, Dallmann's Pharma Candy GmbH, die 2020 die Rechte und Produktionsstätten für Baby- und Kinderpflegeartikel der Marke Bübchen übernommen hat, die Harlekijntjes B.V. in den Niederlanden sowie die Nature Delivered Ltd., bekannt unter dem Namen „Graze“ in Großbritannien. Darüber hinaus hält die Gesellschaft Beteiligungen in Höhe von rund 88 % an der britischen Candy Kittens Limited und von rund 23 % an der französischen Carambar & Co. (CPK). Des Weiteren hält die Katjes International über ihre 100%ige Tochtergesellschaft, die Katjes Quiet Luxury, 60 % der Geschäftsanteile an der Willy Bogner GmbH sowie rund 27 % der Geschäftsanteile an der Missoni S.p.A. Die Tochtergesellschaften der Katjes International sowie ihre Beteiligungsgesellschaften haben u. a. führende Stellungen im Zuckerwarenmarkt in Frankreich und Italien inne. Zu den Kunden dieser Gesellschaften zählen namhafte Groß- und Einzelhandelsketten u. a. in Deutschland, Italien, Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden sowie diverse Großhändler und Importeure in Bezug auf das Exportgeschäft. Im Hinblick auf die deutsche Tochtergesellschaft Dallmann's Pharma Candy GmbH gehören ferner Apotheken und Drogerien zum Kundenstamm. Katjes International sieht sich als strategischer Investor, der aktiv an der Konsolidierung innerhalb des europäischen Süßwarenmarkts mitwirkt. Im Rahmen einer langfristig ausgerichteten Investitionsstrategie bleiben alle Beteiligungen nach der Akquisition rechtlich und organisatorisch selbstständig und werden auf nachhaltige Wertsteigerung ausgerichtet.

Katjes International nutzt seit 2011 zur Finanzierung von Akquisitionen das Instrument der Unternehmensanleihe. Im Jahr 2015 wurde die Unternehmensanleihe 2015/2020 begeben, die am 15. Mai 2019 mit einem Gesamtvolumen von EUR 95 Mio. zu 101 % vorzeitig zurückgezahlt wurde. Zur Ablösung wurde im April 2019 eine zu 4,25 % verzinsten Anleihe mit einem Gesamtvolumen von EUR 110 Mio. begeben. Weiterhin hat sie im Jahr 2023 eine weitere Unternehmensanleihe 2023/2028 mit einem Zinssatz von 6,75 % begeben, die am 21. September 2028 fällig ist und nach mehrfacher Aufstockung ein Gesamtvolumen von EUR 200 Mio. hat.

Die **Katjesgreenfood GmbH & Co. KG**, die Gegenstand des vorliegenden Prospekts und Emittentin der Anleihe ist, ist die dritte rechtlich selbstständige Schwestergesellschaft der Katjes Gruppe. Sie ist ein auf die Lebensmittel- und Konsumgüterbranche spezialisiertes Beteiligungsunternehmen und beteiligt sich - mit dem klaren Ziel, die Zukunft der Ernährung aktiv mitzugestalten - an aus ihrer Sicht markenstarken Unternehmen, die etablierte Lebensmittelkategorien durch relevante Better-for-You-Produkte weiterentwickeln, um die Love Brand von morgen zu werden. Katjesgreenfood verbindet Kapital mit dem Branchen-Know-how der Katjes Gruppe, strategischer Begleitung und operativer Teilhabe.

Mit der vollständigen Übernahme der Genius Foods Limited im Jahr 2022 sowie dem Erwerb der Mehrheit an der mymuesli AG im Jahr 2024 hat die Emittentin ihre strategische Ausrichtung auf operative

Mehrheitsbeteiligungen erweitert. Zuletzt kam die Kontrollerlangung über die Cookie Bros. Partners GmbH hinzu, an der die Emittentin bereits seit 2020 beteiligt ist.

Die drei Bereiche der Katjes Gruppe sind rechtlich selbständig und unabhängig aufgestellt. Gleichzeitig profitieren die Schwestergesellschaften, insbesondere die Emittentin als jüngster Zweig, nach Auffassung der Emittentin von dem langjährigen Know-how sowie der Bekanntheit und Tradition der Katjes Gruppe in vielfältiger Weise.

b) Investmentkriterien und -strategie der Emittentin

Gesundheit und bewusste Ernährung

Gesundheit, Wohlbefinden und eine bewusste Auswahl von Lebensmitteln spielen für viele Verbraucher eine wichtige Rolle.

Laut einer forsa-Verbraucherbefragung zu den Einstellungen und Gewohnheiten der Teilnehmer im Rahmen des Ernährungsreports 2025 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bilden Geschmack mit 98 % und Gesundheit mit 90 % die führenden Kriterien beim Lebensmittelkauf. Eine pflanzenbetonte Ernährung sowie der Fokus auf Nachhaltigkeit und Klimaschutz werden darin ebenfalls als relevante Faktoren genannt. Bei bestimmten frischen Waren, darunter Milch, Fleisch sowie Obst und Gemüse, werden regionale Herkunft und Nachhaltigkeit als relevante Kriterien aufgeführt. Da es sich hierbei jedoch um ein reines Einstellungsbarometer und keine Marktstudie handelt, bilden diese Werte primär subjektive Verbraucherwünsche ab.³³

Das Bundeszentrum für Ernährung nennt Umwelt- und Klimaschutz als relevante Motive beim Kauf von Fleischersatzprodukten. Auch eine Befragung deutscher Ernährungsexperten und internationale Erhebungen weisen auf eine fortbestehende Bedeutung nachhaltiger Ernährung beziehungsweise nachhaltigkeitsbezogener Kaufkriterien hin.³⁴

In der realen Marktpraxis stellt der Bereich der pflanzlichen und nachhaltigen Lebensmittel eine wachsende Nische und kein Kernsegment des deutschen Gesamtmarktes dar. Das tatsächliche Kaufverhalten weicht teilweise von den Umfragen ab: So liegt der Bio-Marktanteil bei lediglich 6,3 %³⁵, und der tatsächliche Fleischverzehr ist im Zeitraum von 2023 bis 2025 real angestiegen.³⁶ Dennoch verzeichnet das Segment der pflanzlichen Alternativprodukte im Lebensmitteleinzelhandel eine zunehmende Etablierung mit einem Gesamtvolumen von rund EUR 1,71 Milliarden.³⁷

Die Emittentin konzentriert sich daher strategisch auf gezielte Investitionen in Better-for-You-Lebensmittel, die etablierte Lebensmittelkategorien entlang veränderter Ernährungs- und Konsumentenbedürfnisse weiterentwickeln. Im Fokus stehen Produkte, die Gesundheit und Wohlbefinden mit Geschmack und Alltagstauglichkeit verbinden. Dazu zählen pflanzliche Lebensmittel, innovative Proteinquellen und Ersatzprodukte für tierische Erzeugnisse. Insbesondere Investments in pflanzenbasierte Lebensmittel

³³ BMLEH: Ernährung - Deutschland, wie es isst – der BMLEH-Ernährungsreport 2025, November 2025.

³⁴ BZfE / Nutrition Hub, Trendreport Ernährung 2025.

³⁵ Umweltbundesamt, Marktdaten: Ernährung, 22. Juli 2026.

³⁶ Foodwatch, Bio-Branche: Zahlen, Daten, Fakten, 12. Februar 2025.

³⁷ GFI Europe, Plant-based retail sales in six European countries, 2023 to 2025.

und Ersatzprodukte für tierische Erzeugnisse zahlen auf den Nachhaltigkeitsfokus ein, da pflanzliche Proteine im Vergleich zu tierischen Ursprungsprodukten eine geringere CO₂-Bilanz sowie einen reduzierten Land- und Wasserverbrauch aufweisen können. Der wirtschaftliche Erfolg dieser Investitionen hängt maßgeblich davon ab, inwieweit durch die zunehmende Erreichung der Preisparität und geschmacklicher Akzeptanz eine breitere Masse an Endverbrauchern erschlossen und die Grenzen dieses Nischenmarktes überwunden werden können.

Die Strategie hat sich seit der Gründung schrittweise von einem breiteren Future-Food- und Minderheitenansatz zu einem fokussierten, markengetriebenen Eigentümermodell im Better-for-you Segment entwickelt. Aus den frühen Investments wurde die Erkenntnis abgeleitet, dass KGF den größten Wert dort schaffen kann, wo die Gesellschaft ihre Marken- und operative Kompetenz einbringen und strategische Entscheidungen aktiv mitgestalten kann.

2016	2022	2023/24	2024/25	Heute
Gründung als spezialisierter Future-Food-Investor der Katjes-Gruppe.	Erste operative Mehrheitsbeteiligung mit Genius und Debüt am Anleihemarkt.	Einstieg und anschließender Mehrheitserwerb bei mymuesli.	Aktive Portfoliosteuerung mit Aufstockung der Anleihe sowie ausgewählten Wertrealisierungen.	Fokussierter, markengetriebener Eigentümer mit Mehrheiten und ausgewählten Minderheiten.

Heute verbindet Katjesgreenfood ausgewählte Mehrheitsbeteiligungen sowie kontrollierte Beteiligungen mit signifikanten Minderheitsbeteiligungen. Die Beteiligungsquote folgt dabei nicht einem starren Schema, sondern dem erforderlichen Einfluss, der strategischen Rolle der Beteiligung und der Möglichkeit, nachhaltig Wert zu schaffen. Gründer und Management bleiben wichtige Partner. Mehrheiten werden insbesondere dort angestrebt, wo Katjesgreenfood gemeinsam mit Gründern und Management die weitere Entwicklung des Unternehmens aktiv gestalten und zusätzlichen Wert schaffen kann.

Drei strategische Wege

Die konkrete Wertschaffungsagenda hängt vom Reifegrad und der Ausgangslage einer Beteiligung ab. KGF unterscheidet drei miteinander kombinierbare Wege:

Weg	Ausgangspunkt	Primäre Werthebel	Eigentümerlogik
Build	Junge oder kleinere Marke mit bewiesenem Produkt-Markt-Fit.	Markenaufbau, Distribution, Innovation und Skalierung.	Kapital plus enge Begleitung; Beteiligung wächst mit Reife und Einflussbedarf.
Optimize	Etablierte Marke mit operativem oder strategischem Verbesserungspotenzial.	Positionierung, Organisation, Effizienz, Management und Profitabilität.	Mehrheit oder maßgeblicher Einfluss zur aktiven Umsetzung.
Buy	Etablierte Marke mit relevanter Marktposition und klarer strategischer Passung.	Markenführung, operative Entwicklung und Portfoliosynergien.	Langfristiger Erwerb mit disziplinierter Bewertung und klarer Wertschaffungsagenda.

Individualisierung der Ernährung

In der modernen westlichen Welt haben Lebensmittel, Ernährung und Essverhalten noch ganz andere Funktionen als nur die Befriedigung des Hungergefühls. Eine wichtige Grundlage stellt dabei die weiter oben beschriebene Individualisierung der Ernährung dar. Better-for-You-Produkte greifen nach Ansicht der Emittentin diese Entwicklung auf, indem sie etablierte Lebensmittelkategorien an individuelle Ernährungsbedürfnisse und veränderte Anforderungen an Gesundheit und Wohlbefinden anpassen. Zugleich können die Wahl und der Konsum solcher Produkte Ausdruck persönlicher Werte, Lebensstile und individueller Identität sein und damit der Selbstverwirklichung und Persönlichkeitsdarstellung dienen. Essen wird von Lifestyle-Trends geprägt. Ein wesentlicher Trend im Ernährungsmarkt ist, dass viele Verbraucher zunehmenden Wert auf eine gesunde und abwechslungsreiche Ernährung legen, die zur Steigerung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens beiträgt. Dieser grundlegende Trend trägt zum kontinuierlichen Anstieg der Nachfrage nach neuartigen gesunden Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln bei. Essen soll dabei immer auch Abwechslung vom Alltag bieten, überraschen und ein Genussserlebnis sein. Die Verbraucher der Zielgruppe, an die die Emittentin sich richtet, wollen nicht asketisch verzichten. Nachhaltig und gesund muss gleichzeitig „cool“ und genussvoll sein. Dieser Entwicklung Rechnung tragend, bevorzugt die Emittentin bei ihren Investitionen auch neue, innovative Produktideen, die das Potenzial haben, Segmente des Lebensmittelmarktes umzugestalten oder in Gänze neu zu etablieren.

Nachhaltigkeit

Das Bewusstsein, dass auch die Art der Produktion und des Konsums von Lebensmitteln Auswirkungen auf den Klimawandel haben kann, ist bei vielen Verbrauchern mittlerweile verankert. Somit werden zunehmend bewusst Konsumententscheidungen getroffen, wie zum Beispiel durch die Wahl der Lebensmittel, die möglichst geringe Umweltauswirkungen auf dem Weg vom Erzeuger bis zum Verbraucher haben.

Die Emittentin berücksichtigt bei der Auswahl ihrer Beteiligungen neben finanziellen Renditeerwartungen die Frage, ob das jeweilige Zielunternehmen aktuelle Ernährungstrends bedient und innovative Lebensmittel für seine Zielgruppe entwickelt. Ein wesentlicher Trend im Ernährungsmarkt ist die steigende Nachfrage nach naturbelassenen und/oder allergenarmen und/oder pflanzenbasierten Lebensmitteln, insbesondere nach Produkten mit veganem, glutenfreiem oder biozertifiziertem Profil³⁸. Die Verwendung des Emissionserlöses der prospektgegenständlichen Anleihe unterliegt jedoch keiner verbindlichen ESG-bezogenen Zweckbindung. Bei der Anleihe handelt es sich nicht um einen „Green Bond“. Die Emittentin behält sich vor, auch in andere Projekte zu investieren. Für eine Investitionsentscheidung ausschlaggebend kann beispielsweise auch der Trend zu einer Individualisierung der Ernährung oder zu besonders genussintensiven Produkten sein.

Mehrwert und Risikobegrenzung für die KGF Gruppe

Katjesgreenfood verfolgt einen fokussierten Investmentansatz. Im Mittelpunkt stehen vorrangig Later-Stage- und Growth-Unternehmen der Lebensmittel- und Konsumgüterbranche mit bewiesenem Geschäftsmodell, signifikanter Markttraktion und dem Potenzial, sich zu starken Konsumentenmarken

³⁸ Fundresearch, Erneut höhere Nachfrage nach Bio im zweiten Quartal, 3. August 2026; BMLEH: Ernährung - Deutschland, wie es isst – der BMLEH-Ernährungsreport 2025, November 2025; BZfE / Nutrition Hub, Trendreport Ernährung 2025.

(Love Brands) zu entwickeln. Dabei investiert die Emittentin insbesondere dort, wo sie neben Kapital auch ihre Marken-, Branchen- und operative Kompetenz wirksam einbringen und strategische Entscheidungen aktiv mitgestalten kann.

Die Begrenzung von Investitionsrisiken erfolgt daher nicht allein über die Diversifikation des Portfolios, sondern insbesondere durch eine selektive Auswahl der Beteiligungen, eine disziplinierte Bewertung, eine enge Begleitung des Managements sowie Beteiligungs- und Governance-Strukturen, die einen wirksamen strategischen Einfluss ermöglichen. Abhängig von Ausgangslage und Wertschaffungspotenzial strebt die Emittentin Mehrheits- oder signifikante Minderheitsbeteiligungen an. Ziel ist ein langfristiger Unternehmens- und Markenaufbau, bei dem Katjesgreenfood durch aktive Unterstützung zur Wertsteigerung der Beteiligungen beiträgt.

Um Unternehmen zu identifizieren, die die Anforderungen Mehrwert und Risikobegrenzung erfüllen, hat die Emittentin die nachfolgenden weiteren Investitionskriterien aufgestellt.

Die Emittentin orientiert sich bei ihrer Investitionstätigkeit an folgenden Investmentprinzipien:

- Marken mit klarer Spielidee und glaubwürdiger Positionierung im Kopf der Konsumenten;
- bewiesene Produkt- und Marktattraktivität sowie ein skalierbares Geschäftsmodell;
- disziplinierter Einstiegspreis und nachvollziehbares Wertsteigerungspotenzial;
- Governance und Beteiligungsstruktur, die eine wirksame strategische Begleitung ermöglichen;
- fokussierter Einsatz von Kapital und Managementaufmerksamkeit auf die attraktivsten Werthebel;
- langfristige Eigentümerperspektive bei gleichzeitiger Bereitschaft zu selektiven Exits und Wertrealisierungen.

Dabei ist Diversifikation Teil der Strategie, sodass sich die Portfoliogesellschaften bewusst in ihrer Unternehmensphase, den angebotenen Produkten, dem geographischen Fokus oder nach anderen Kriterien unterscheiden.

Langfristige Beteiligungen

Im Unterschied zu vielen konventionellen Beteiligungsgesellschaften investiert die Emittentin nicht unbedingt mit dem Ziel, die Beteiligung in kurz- bis mittelfristiger Zukunft gewinnbringend weiterzuverkaufen, sondern sucht primär nach Investments mit langfristiger Perspektive, die sie, falls sinnvoll, zu einer Mehrheits- oder signifikanten Minderheitsbeteiligung weiter ausbauen kann. Dabei strebt die Emittentin wenn möglich direkt in einem früheren Stadium an, dass ihr Optionen zu einer Aufstockung ihrer Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt gewährt werden. Ihr Ziel ist es, langfristige Bindungen zu wachstumsstarken Portfoliogesellschaften mit Marktführungspotenzial aufzubauen. Die Emittentin unterstützt ihre Portfoliogesellschaften bei Bedarf mit Finanzierungs- und Beratungsleistungen, um ihre Entwicklung und die damit verbundene Wertsteigerung zu fördern. Dabei kann sie von den Branchenkenntnissen und dem Netzwerk der gesamten Katjes Gruppe profitieren und den Portfoliogesellschaften Kontakte vermitteln. Die eigene Branchenkenntnis der Emittentin und der weiteren (Schwester-)Gesellschaften der Katjes Gruppe ermöglicht es der Emittentin nach eigener Einschätzung, das Potenzial

junger und innovativer Wachstumsunternehmen frühzeitig zu erkennen und erfolgreich zu nutzen, ohne dabei aus ihrer Sicht hochriskante Investments einzugehen.

Markenstark

Der Schwerpunkt des Know-hows, welches die Emittentin ihren Beteiligungsgesellschaften bietet, ist die Produkt- und Marketingstrategie, die sich nach Auffassung der Emittentin nicht nur im ursprünglichen Süßwarenzweig der Katjes Gruppe sondern bis heute bei verschiedensten Marken der Katjes Gruppe bewährt hat. Entsprechend setzt die Emittentin bei der Auswahl ihrer Beteiligungen auf Produkte, für die sich starke, positiv besetzte Marken und das passende Markenimage aufbauen, erhalten und schützen lassen oder für die solche Marken bereits etabliert sind. Im Fokus stehen vor allem innovative Better-for-You-Produkte in etablierten Lebensmittelkategorien, die Gesundheits- und/oder Nachhaltigkeitsaspekte aufgreifen und mit Hilfe der Unterstützung der Emittentin erfolgreich am Markt etabliert werden sollen.

Later-Stage-/Growth-Investments

Die Emittentin investiert gezielt in wachstumsstarke, innovative Lebensmittel- und Konsumgüterunternehmen mit dem Potenzial, die Ernährung von morgen mitzuprägen. Ihr Schwerpunkt liegt auf Later-Stage-/Growth-Unternehmen, Scale-ups und etablierten Unternehmen mit klarer Wachstumsstrategie, signifikanter Umsatzbasis, skalierbarem Geschäftsmodell und nachgewiesenem Product-Market-Fit. Later-Stage-Investments umfassen Beteiligungen an bereits etablierten Unternehmen, die externes Kapital insbesondere für Wachstum oder strategische Neuausrichtung einsetzen und einen Umsatz im zweistelligen Millionenbereich erwirtschaften. Derzeit liegt der Schwerpunkt dabei vor allem auf skalierbaren Wachstumsunternehmen und etablierten Scale-ups. Frühere Unternehmensphasen sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen, bilden jedoch die Ausnahme und müssen im Einzelfall ein besonders überzeugendes strategisches und markenbezogenes Potenzial aufweisen.

Zum 31. Dezember 2025 befanden sich fünf Portfoliounternehmen in der Later-Stage-Phase mit einem jährlichen Umsatz im zweistelligen Millionenbereich sowie ein Portfoliounternehmen in einer frühen Expansionsphase.

Geographischer Fokus

Der Konzern ist über seine Beteiligungen insbesondere in Deutschland und dem Vereinigten Königreich tätig. Mit dem Fokus auf eine aktive Betreuung, die durch die geographische Nähe effizienter abgebildet werden kann, entspricht die geographische Diversifikation der Investmentstrategie. Der geographische Schwerpunkt zukünftiger Investitionen soll weiterhin in Westeuropa liegen.

c) Beteiligungen der Emittentin

Die Emittentin unterscheidet in ihrem Beteiligungsportfolio zwischen operativen kontrollierten Beteiligungen und Minderheitsbeteiligungen. Zum 31. Dezember 2025 entfielen von der Konzernbilanzsumme in Höhe von rund EUR 116 Mio. rund EUR 85 Mio. auf die Aktiva der kontrollierten Beteiligungen und rund EUR 31 Mio. auf (sonstige) Minderheitsbeteiligungen. Die kontrollierten Beteiligungen werden von der Emittentin strategisch und operativ aktiv gesteuert und im Konzernabschluss der Emittentin vollkonsolidiert.

aa) Kontrollierte Beteiligungen

Zum Datum des Prospekts hält die Emittentin über ihre 100%ige Tochtergesellschaft Katjesgreenfood GmbH drei operative Beteiligungen, die sie kontrolliert:

Unternehmen	Sitz	Stimmanteil (%)	Gründung	beteiligt seit ³⁹
Genius Foods Limited ⁴⁰	Edinburgh	100,00	2009	2022
mymuesli AG	Passau	56,10	2007	2023
Cookie Bros. Partners GmbH	Köln	52,10 ⁴¹	2018	2020

Die Katjesgreenfood GmbH hat im Zusammenhang mit der Finanzierung des Erwerbs von mymuesli-Aktien durch bestimmte andere Aktionäre vertragliche Call-Rechte zum Erwerb dieser Aktien vereinbart. Gleichzeitig bestehen entsprechende Put-Rechte der betreffenden Aktionäre. Bei Ausübung der jeweiligen Rechte werden die betreffenden Aktien auf Katjesgreenfood GmbH übertragen und die zugrunde liegenden Darlehensforderungen durch die Aktienübertragung erfüllt. Bei vollständiger Übertragung der von diesen Vereinbarungen erfassten Aktien könnte sich die Beteiligungsquote von der Katjesgreenfood GmbH an mymuesli auf rund 70,0 % erhöhen in Erfüllung von Darlehensforderungen der Katjesgreenfood GmbH von in Summe rund EUR 2,0 Mio., ohne dass hierfür eine zusätzliche Gegenleistung in bar durch Katjes Greenfood zu erbringen wäre.

Die Katjesgreenfood GmbH unterstützt ihre vorgenannten Beteiligungen regelmäßig mit Management- und Strategieberatung sowie durch die aktive strategische und operative Steuerung im Rahmen der jeweiligen Unternehmensgremien.

Die kontrollierten Beteiligungen sind in folgenden Geschäftsfeldern tätig:

(1) Genius Foods Limited

Genius ist einer der führenden Anbieter glutenfreier Backwaren im Vereinigten Königreich und bietet ein breites Sortiment, das unter anderem Brotprodukte, Morning Goods wie Pancakes und Crumpets sowie süße Backwaren umfasst. Genius wurde 2022 vollständig von der Katjesgreenfood UK Ltd. übernommen und ist seither die erste operative Mehrheitsbeteiligung der Emittentin, die im Konzernabschluss der Emittentin vollkonsolidiert wird. Im Geschäftsjahr 2025 wurde die Marken- und Produktentwicklung bei Genius gezielt weiter vorangetrieben, um die Marktstellung im Segment glutenfreier Backwaren zu stärken, unter anderem durch die Einführung der Produktreihe Naturally Genius aus natürlichen Zutaten

³⁹ Zeitpunkt des ersten Investments in teilweise geringerer Höhe als aktuell.

⁴⁰ Mittelbar über die Katjesgreenfood UK Ltd.

⁴¹ Aufgrund einer mit der Katjes Deutschland geschlossenen Stimmbindungsvereinbarung übt die Katjesgreenfood bei einer eigenen Beteiligung von 27,10 % die Kontrolle über die Cookie Bros Partners. GmbH aus. Die Katjes Deutschland hält selbst 25 % der Anteile. Dadurch kontrolliert die Emittentin 52,10 % der Stimmanteile.

ohne künstliche Zusätze sowie durch eine Kooperation mit Megan McKenna, einer der führenden Persönlichkeiten im Bereich glutenfreier Ernährung im Vereinigten Königreich.

(2) mymuesli AG

Die mymuesli AG ist ein Anbieter personalisierter Bio-Müslis sowie vorgemixter Müsli-Varianten, Tee und weiterer Produkte rund um Frühstück und gesunde Ernährung und gilt als Marktführer für Bio-Müsli. Das Unternehmen verfügt über eine skalierbare Direct-to-Consumer-Plattform mit hoher technologischer Reife, starker Markenbindung und datengetriebener Kundenansprache und erzielte im Jahr 2025 Umsatzerlöse von rund EUR 44 Mio. Die Emittentin hatte bereits im Jahr 2023 eine Beteiligung von 10 % an der mymuesli erworben und diese im September 2024 durch den Erwerb weiterer Anteile auf eine Beteiligungsquote von 56,1 % ausgebaut. Seit dem 1. Oktober 2024 wird die mymuesli AG als Tochterunternehmen im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss der Emittentin einbezogen. Die Beteiligung an mymuesli ergänzt das Markenportfolio der Emittentin um ein zukunftsfähiges, digital geprägtes Geschäftsmodell im Premiumsegment individualisierter, biozertifizierter Lebensmittel.

(3) Cookie Bros. Partners GmbH

An der Cookie Bros. Partners GmbH (vormals SD Sugar Daddies GmbH), Köln, („**Cookie Bros.**“) hält die Emittentin eine direkte Beteiligung von 27,10 % und übt aufgrund einer Stimmbindungsvereinbarung mit der Katjes Deutschland (die weitere 25 % hält) einen Stimmanteil von 52,10 % aus. Der Fokus von Cookie Bros. liegt auf der Entwicklung und dem Vertrieb trendgetriebener Süßwaren und Snackprodukte. Das Produktportfolio umfasst unter anderem Cookie Dough zum Löffeln, Mochi-Eis, Churros sowie Cookie-Dough-Balls und adressiert die wachsende Nachfrage nach innovativen und erlebnisorientierten Indulgence-Produkten. Cookie Bros. hat sich als wachstumsstarke Marke im Premium-Snacksegment etabliert. Regelmäßige Limited Editions und Co-Creations mit reichweitenstarken Marken und Influencern schaffen kontinuierlich Kaufimpulse und stärken die Markenrelevanz. Zum 30. Juni 2026 wird die Cookie Bros. Partners GmbH erstmals in den Konsolidierungskreis der Emittentin aufgenommen.

bb) Minderheitsbeteiligungen

Neben ihren kontrollierten Beteiligungen hält die Emittentin mehrere Minderheitsbeteiligungen an wachstumsstarken Unternehmen der Lebensmittelbranche in Westeuropa. Daneben hält die Emittentin über die Katjesgreenfood Inc. auch Beteiligungen in den USA. Diese Minderheitsbeteiligungen werden als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte bilanziert.

Die wesentlichen Minderheitsbeteiligungen sind in folgenden Geschäftsfeldern tätig:

(1) VEGDOG

Der Fokus der Geschäftstätigkeit der Minderheitsbeteiligung younikat GmbH (Marke „**VEGDOG**“) liegt auf der Entwicklung und dem Vertrieb pflanzlicher Hundenahrung. Die zu 100 % bedarfsdeckenden, hypoallergenem Alleinfuttermittel werden in Zusammenarbeit mit Fachtierärzten entwickelt. Mit seinem

Produktportfolio adressiert VEGDOG den wachsenden Markt für nachhaltige und funktionale Tiernahrung sowie die steigende Nachfrage nach Ernährungslösungen für Hunde mit Futtermittelallergien und -unverträglichkeiten.

VEGDOG ist als etablierte Marke im wachsenden Markt für pflanzenbasierte Tiernahrung positioniert. Das Unternehmen verfolgt einen konsequenten Direct-to-Consumer-(D2C)-First-Ansatz, der eine direkte Kundenbeziehung sowie eine hohe Kontrolle über die Customer Journey ermöglicht. Der kontinuierlich steigende Anteil der im Abonnement generierten Umsätze erhöht den Anteil wiederkehrender Erlöse, verbessert die Visibilität der Umsatzentwicklung und stärkt die langfristige Kundenbindung.

(2) Hellotaste

Der Fokus der Geschäftstätigkeit der Minderheitsbeteiligung OHSO Nutrition GmbH (Marke „Hellotaste“) liegt auf der Entwicklung und dem Vertrieb kalorienreduzierter Lebensmittel mit funktionellem Mehrwert. Das überwiegend vegane Produktportfolio umfasst insbesondere Saucen mit bis zu 80 % weniger Kalorien und weniger als einem Gramm Zucker pro Portion und adressiert damit die wachsende Nachfrage nach gesundheitsbewussten und alltagstauglichen Ernährungsalternativen.

Das Produktportfolio wird kontinuierlich erweitert – sowohl innerhalb des Kerngeschäfts mit Saucen als auch durch neue Produktkategorien wie die protein- und ballaststoffreichen Bean Bites. Das skalierbare Geschäftsmodell wird durch den weiteren Ausbau der Retail-Präsenz sowie das Wachstum im E-Commerce getragen und bildet die Grundlage für weiteres Wachstum.

(3) Seven Sundays

Der Fokus der Geschäftstätigkeit der Minderheitsbeteiligung Seven Sundays LLC aus den USA liegt auf der Entwicklung und dem Vertrieb innovativer Frühstücksprodukte mit Fokus auf natürliche Zutaten und nachhaltige Rohstoffkonzepte. Ausgehend vom Kerngeschäft mit Cerealien entwickelt sich das Unternehmen zu einer umfassenden Better-for-you Breakfast Brand und erweitert sein Portfolio kontinuierlich um Produktkategorien wie Müsli, Granola und Backmischungen auf Haferbasis. Mit der Verwendung von upgecycltem Haferprotein und Sonnenblumenprotein verbindet Seven Sundays ernährungsphysiologischen Mehrwert mit einer ressourcenschonenden Lebensmittelproduktion und adressiert die wachsende Nachfrage nach nährstoffreichen, zuckerreduzierten und Clean-Label-Lebensmitteln.

Die Emittentin sieht in ihren Minderheitsbeteiligungen unabhängig von den jeweiligen Marktbedingungen weiterhin kontinuierliches Potenzial zur nachhaltigen Wertsteigerung, sei es durch operatives Umsatzwachstum oder durch attraktive Veräußerungsmöglichkeiten (Exits), um die Liquidität der Gruppe strategisch zu unterstützen.

Im April 2024 hat die Emittentin ihre gesamte Minderheitsbeteiligung an der Haferkater GmbH vollständig veräußert. Aus diesem erfolgreichen Exit erzielte die Emittentin einen Nettoszahlungsmittelzufluss von rund EUR 2,5 Mio.

d) Mitarbeiter

Die Katjesgreenfood Management GmbH hat neben ihren drei Geschäftsführern keine weiteren Mitarbeiter. Ein Geschäftsführer sowie zwei weitere Personen sind bei der Emittentin angestellt. Diese drei Personen eingeschlossen waren bei der Emittentin und ihren voll konsolidierten Tochtergesellschaften im Geschäftsjahr 2025 durchschnittlich 394 Mitarbeitende angestellt.

6. Unternehmensstrategie der Emittentin

Unternehmensstrategie der Emittentin ist es, im Einklang mit ihrer im Abschnitt V.5. „Haupttätigkeitsbereiche“ dargestellten Investitionsstrategie, das Beteiligungsportfolio weiter auszubauen sowie die bestehenden Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen aktiv zu unterstützen, um während der Haltedauer deren Wert zu steigern.

Bei operativen Mehrheitsbeteiligungen oder kontrollierten Beteiligungen wirkt die Emittentin nicht nur finanziell, sondern auch strategisch und operativ an der Entwicklung der Beteiligungen mit, während Minderheitsbeteiligungen weiterhin insbesondere durch Finanzierungs- und Beratungsleistungen begleitet werden.

Der aktuelle Investitionsfokus der Emittentin liegt vorrangig auf Later-Stage- und Growth-Unternehmen der Lebensmittel- und Konsumgüterbranche mit nachgewiesenem Geschäftsmodell, signifikanter Markttraktion und skalierbarem Geschäftsmodell.

7. Trendinformationen und Aussichten

a) Wesentliche Verschlechterung der Aussichten seit dem 31. Dezember 2025

Seit dem Datum des letzten geprüften veröffentlichten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025 hat sich keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin ergeben.

b) Wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage

Seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum des Prospekts Finanzinformationen veröffentlicht wurden, d. h. seit dem 30. Juni 2026, ist es zu folgenden wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der KGF Gruppe gekommen.

Die Katjes Greenfood Holding hat sich verpflichtet, eine wesentliche Einlage in die Kapitalrücklage der Gesellschaft zu leisten. Die Mittel können, soweit erforderlich, auch zur Refinanzierung und Rückzahlung der Umtauschinstrumente verwendet werden.

Die Katjesgreenfood GmbH hat der OHSO Nutrition GmbH ein Wandeldarlehen gewährt. Das Wandeldarlehen ist unbesichert und marktüblich verzinst. Es räumt der Emittentin ein Wandlungsrecht ein, das ihr ermöglicht, die Darlehensforderung in Geschäftsanteile der Darlehensnehmerin zu wandeln. Damit

kann die Katjesgreenfood GmbH ihre Beteiligung an der Portfoliogesellschaft bei positiver Geschäftsentwicklung weiter ausbauen.

Darüber hinaus ist es seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum des Prospekts Finanzinformationen veröffentlicht wurden, d. h. seit dem 30. Juni 2026, zu keinen wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der KGF Gruppe gekommen.

Sonstige Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden, sind nicht bekannt.

VI. MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1. Art und Gattung, Währung

Bei den angebotenen Schuldverschreibungen handelt es sich um auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 („**Nennbetrag**“) mit einem maximalen Gesamtnennbetrag von nominal bis zu EUR 40.000.000,00 („**Gesamtnennbetrag**“) an, die mit einem Zinssatz von 7,75 % p.a. bis 8,50 % p.a. („**Zinssatz**“) verzinst werden („**Schuldverschreibungen**“ und jeweils eine „**Schuldverschreibung**“).

Die Schuldverschreibungen werden auf Grundlage der Beschlussfassung der Geschäftsführung der Katjesgreenfood vom 22. September 2026 geschaffen.

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro (EUR).

2. Wertpapieridentifikationsnummern (ISIN, WKN)

International Securities Identification Number (ISIN):	NO0013759555
Wertpapierkennnummer (WKN):	A5GS6W

3. Rang

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

4. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Verwahrung

Die Schuldverschreibungen werden nach norwegischem Recht in Euro begeben. Gerichtsstand für Klagen ist in dem Land, in dem die Schuldverschreibungen begeben werden, demnach Norwegen. Das Rechtsverhältnis der Anleihegläubiger zu der Emittentin ergibt sich aus den in diesem Prospekt unter Abschnitt VI.13. „Anleihebedingungen“ abgedruckten Emissionsbedingungen. Gesellschaftsrechtliche Mitwirkungsrechte, wie die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung der Emittentin und Stimmrechte, gewähren die Schuldverschreibungen nicht.

Die Schuldverschreibungen werden in unverbriefter und dematerialisierter buchmäßig erfasster Form, registriert gemäß § 3-1 des Norwegischen Wertpapierverwahrungsgesetzes vom 15. März 2019 no. 6 (No. *verdipapirsentralloven*) („**VPS-Gesetz**“) im Register einer Verwahrstelle, die nach der EU-Verordnung über Zentralverwahrer (Verordnung (EU) Nr. 909/2014 vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012) zugelassen oder anerkannt ist, ausgegeben. Sofern in den Anleihebedingungen nicht anders bestimmt, ist dies die Verdipapirsentralen ASA („**VPS**“). Am oder vor dem Ausgabetag der Schuldverschreibungen

können bei der VPS Eintragungen vorgenommen werden, um die durch die Schuldverschreibungen unverbriefte Schuld gegenüber den Depotinhabern bei der VPS nachzuweisen.

Die Abwicklung von Kauf- und Verkaufstransaktionen über die Anleihen bei der VPS erfolgt in Übereinstimmung mit der Marktpraxis zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses. Übertragungen von Anteilen an den betreffenden Schuldverschreibungen erfolgen gemäß dem VPS-Gesetz und den geltenden Regeln und Verfahren der VPS.

Die Übertragung von Anleihen erfolgt durch Eintragung in den Registern zwischen den direkten Kontoinhabern bei der VPS gemäß den Regeln und Verfahren der VPS. Als Inhaber einer Schuldverschreibung wird die Person angesehen, die durch einen Bucheintrag in den Aufzeichnungen der VPS als solcher ausgewiesen ist. Die Person, die als Inhaber der Schuldverschreibungen ausgewiesen ist (einschließlich eines Bevollmächtigten), wird zum Zwecke der Zahlung des Nennbetrags oder von Zinsen auf diese Schuldverschreibungen als Inhaber der Schuldverschreibungen behandelt. Die Bezeichnungen „Anleihegläubiger“ und „Inhaber von Schuldverschreibungen“ und damit zusammenhängende Begriffe sind in jedem Fall entsprechend auszulegen.

Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen an die in den entsprechenden Aufzeichnungen der VPS aufgeführten Inhaber in Übereinstimmung mit und vorbehaltlich des VPS-Gesetzes und der für die VPS jeweils geltenden Vorschriften und Regelungen.

5. Ausgabebetrag, Verzinsung

Der Ausgabebetrag für die Schuldverschreibungen entspricht 100 % des Nennbetrags, also EUR 1.000,00.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem 26. Oktober 2026 (einschließlich) bis zum 26. Oktober 2031 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 7,75 % p.a. bis 8,50 % p.a. verzinst. Die Zinsen werden halbjährlich nachträglich jeweils am 26. April und 26. Oktober eines jeden Jahres gezahlt, erstmals am 26. April 2027. Die letzte Zinszahlung wird am 26. Oktober 2031 fällig. Der Zinssatz wird voraussichtlich am 19. Oktober 2026 innerhalb der Spanne von 7,75 % bis 8,50 % p.a. festgelegt und den Anleihegläubigern in einer Volumen- und Zinsfestsetzungsmitteilung mitgeteilt.

Die allgemeine Verjährungsfrist für Geldforderungen (einschließlich Zins- und Tilgungsforderungen) beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung fällig wurde (und im Falle einer Zahlung, die aufgrund eines Verzugs fällig wird, beginnt die Frist mit dem Eintritt des Verschuldens). Die Verjährungsfrist kann dadurch unterbrochen werden, dass der Gläubiger gerichtliche Schritte (einschließlich der Vollstreckung von Sicherheiten) gegen den Schuldner unternimmt (wobei als gerichtliche Schritte die Einreichung einer Klage gegen den Schuldner bei Gericht und bestimmte andere im norwegischen Verjährungsgesetz (*foreldelsesloven*) genannte Rechtshandlungen gelten). Die Verjährungsfrist kann auch unterbrochen werden, wenn der Schuldner die Schuld anerkennt und unter bestimmten anderen begrenzten Umständen, die im norwegischen Verjährungsgesetz festgelegt sind.

6. Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte, Übertragbarkeit

Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den jeweiligen Anleihebedingungen.

Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen bestehen nicht.

7. Allgemeine und finanzielle Verpflichtungen der Emittentin

Die Emittentin verpflichtet sich in den Anleihebedingungen, insbesondere die folgenden Verpflichtungen einzuhalten: Details hierzu sind den Anleihebedingungen zu entnehmen. Nachstehend ist ein Überblick über ausgewählte Regelungen aufgeführt. Dies ist zusammen mit den Anleihebedingungen zu lesen.

Verschuldungsgrenze (Incurrence Test)

Der Incurrence Test ist erfüllt, wenn die LTV Ratio der Gruppe („Group“ im Sinne der Anleihebedingungen) weniger als 50,00 % beträgt. Die LTV Ratio (*Loan-to-Value-Ratio*) bezeichnet das Verhältnis der Nettoverschuldung der Emittentin (*Total Issuer Net Debt*) zum Eigenkapitalwert der von der Emittentin direkt oder indirekt gehaltenen Investments (*Equity Value of Investments*). Die Einhaltung des Incurrence Tests ist jeweils zum Zeitpunkt der Durchführung bestimmter, in den Anleihebedingungen festgelegter Maßnahmen zu prüfen. Eine Aufnahme weiterer Finanzverbindlichkeiten ist, soweit die Anleihebedingungen hierfür die Einhaltung des Incurrence Tests vorsehen, nur zulässig, wenn die LTV Ratio unter dem vorgenannten Grenzwert liegt. Die Anleihebedingungen legen im Einzelnen fest, wie die Nettoverschuldung und der Eigenkapitalwert der Investments für diesen Test zu berechnen und anzupassen sind.

Eigenkapitalquote (Financial Maintenance Covenant)

Die Emittentin stellt sicher, dass die Eigenkapitalquote (*Equity Ratio*) zu jeder Zeit nicht weniger als 20,00 % beträgt. Für die Berechnung der Eigenkapitalquote ist die Definition von „Total Equity“ gemäß Ziffer 2.1 der Anleihebedingungen in Abschnitt VI.13. maßgeblich. Die Einhaltung der Eigenkapitalquote wird jeweils zum Ende jedes Geschäftsjahres und zum Ende jedes Halbjahres anhand des jeweiligen Finanzberichts und der dazugehörigen Compliance-Bescheinigung geprüft. Verfehlt die Emittentin die Eigenkapitalquote oder würde sie diese andernfalls verfehlen, kann sie, sofern ihr bis zum nächsten relevanten Berichtsstichtag Netto-Barmittel in Form von neuem Bareigenkapital oder eines nachrangigen Darlehens (*Subordinated Loan*) zufließen, die Einhaltung der Eigenkapitalquote durch eine Heilung (*Equity Cure*) herbeiführen. Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen sind höchstens zwei Equity Cures zulässig; sie dürfen nicht für zwei aufeinanderfolgende Stichtage vorgenommen werden.

Ausschüttungsgrenzen

Die Emittentin darf vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine Ausschüttungen (*Distributions*) vornehmen. Zu den Ausnahmen zählen insbesondere Zahlungen von vor Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgelaufenen sowie in Höhe von insgesamt höchstens EUR 490.000 je Geschäftsjahr nach Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgelaufenen und fälligen Zinsen auf bestehende Gesellschafterdarlehen, letzteres nur sofern die konsolidierten liquiden Mittel und Zahlungsmitteläquivalente der Emittentin und der von ihr kontrollierten Beteiligungen nach der Zahlung auf pro-forma-Basis mindestens

EUR 7.000.000 betragen. Als Ausschüttungen gelten nach den Anleihebedingungen insbesondere Dividenden und sonstige Zahlungen auf das Gesellschaftskapital, Rückzahlungen oder Ausschüttungen aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen, Management-, Beratungs- oder sonstige Gebühren an unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter oder deren verbundene Unternehmen sowie Rückzahlungen, Rückkäufe oder sonstige Ablösungen von Gesellschafterdarlehen einschließlich darauf entfallender Zinsen, Gebühren, Kosten oder Aufschläge.

Die Katjes Greenfood Holding hat sich mit Erklärung vom 17. Juni 2026 verpflichtet, der Emittentin Eigenkapital von EUR 6 Mio. zur Verfügung zu stellen. Das kann nach Wahl der Katjes Greenfood Holding durch eine Kapitalerhöhung, eine Einlage in die Kapitalrücklage der Emittentin oder die Gewährung von gegenüber den Schuldverschreibungen nachrangigen Darlehen zu leisten. Soweit mit der Katjes Greenfood Holding verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff AktG seit dem 1. Juli 2026 der Emittentin oder ihren Beteiligungen Darlehen gewährt haben, dürfen diese Darlehen in Abweichung von den Beschränkungen die sonst gelten aus dem zugeführten Eigenkapital zurück gewährt werden. Wirtschaftlich wird die Emittentin also aus Sicht der Schuldverschreibungsinhaber gegenüber den Schuldverschreibungen als Eigenkapital anzusehende Liquiditätszuflüsse in Höhe von EUR 6 Mio. seit dem 1. Juli 2026 erhalten.

Negativerklärung (Negative Pledge)

Die Emittentin darf keine Sicherheiten an ihren Vermögenswerten bestellen oder bestehen lassen und hat sicherzustellen, dass auch keine andere Gesellschaft, die von ihr kontrolliert wird, solche Sicherheiten bestellt oder bestehen lässt, es sei denn, es handelt sich um nach den Anleihebedingungen zulässige Sicherheiten (*Permitted Security*). Hierzu gehören insbesondere Sicherheiten für die zulässige besicherte Finanzverschuldung, gesetzlich entstehende Sicherheiten im gewöhnlichen Geschäftsgang, bankübliche Aufrechnungs- und Nettingvereinbarungen, Mietkautionen, Sicherheiten aus zulässigen Finanzierungsleasing- oder Mietkaufverträgen, Eigentumsvorbehalte sowie bestimmte Sicherheiten im Zusammenhang mit bestehenden oder sonst zulässigen Finanzverbindlichkeiten, Absicherungsgeschäften und Treuhand- oder Sperrkonten. Darüber hinaus sind Sicherheiten zulässig, soweit die dadurch besicherten Finanzverbindlichkeiten insgesamt den höheren Betrag aus EUR 1.000.000 und 5,00 % des EBITDA nicht überschreiten.

Begrenzung finanzieller Verbindlichkeiten

Die Emittentin darf keine anderen Finanzverbindlichkeiten aufnehmen oder aufrechterhalten und hat sicherzustellen, dass auch keine andere von ihr kontrollierte Gesellschaft dies tut, als die nach den Anleihebedingungen zulässigen Finanzverbindlichkeiten (*Permitted Financial Indebtedness*). Hierzu gehören insbesondere die anfängliche Begebung der Schuldverschreibungen (Initial Bond Issue), bestehende Finanzverbindlichkeiten sowie etwaige künftige Aufstockungen der Anleihe (Tap Issues), sofern der Incurrence Test eingehalten wird und kein Kündigungsgrund fortbesteht oder dadurch entsteht.

Zu den zulässigen Finanzverbindlichkeiten zählen bestimmte in den Anleihebedingungen dargestellte Verbindlichkeiten, insbesondere (aber nicht nur) Finanzverbindlichkeiten bis zum höheren Betrag aus EUR 10.000.000 und 15,00 % der Gesamtaktiva (*Secured Subsidiary Indebtedness*), vor dem Begebungstag aufgenommene Finanzverbindlichkeiten, bestimmte Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit

Unternehmenskäufen, bestimmte Finanzierungsleasing- oder Mietkaufverträge, Finanzverbindlichkeiten zur Refinanzierung der Schuldverschreibungen bei Einzahlung der Erlöse auf ein gesperrtes Treuhandkonto sowie sonstige Finanzverbindlichkeiten bis zum höheren Betrag aus EUR 1.000.000 und 5,00 % des EBITDA.

Finanzielle Unterstützung

Die Emittentin darf weder (a) Darlehen oder Kredite an andere Personen gewähren noch (b) Garantien oder Bürgschaften beziehungsweise sonstige Freistellungen für Verpflichtungen anderer Personen übernehmen oder bestehen lassen, und hat sicherzustellen, dass auch keine andere von ihr kontrollierte Gesellschaft dies tut, es sei denn, es handelt sich um eine nach den Anleihebedingungen zulässige finanzielle Unterstützung (*Permitted Financial Support*).

Berichterstattung

Die Emittentin erstellt in englischer Sprache ungeprüfte verkürzte Konzernzwischenabschlüsse innerhalb von 75 Tagen nach Ende des jeweiligen Halbjahres, erstmals für das am 30. Juni 2027 endende Halbjahr, sowie geprüfte konsolidierte Jahresabschlüsse innerhalb von vier Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres und veröffentlicht diese auf ihrer Internetseite. Die Finanzberichte sind nach dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard in einheitlicher Weise aufzustellen.

8. Laufzeit, Fälligkeitsdatum und Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen haben eine Laufzeit von fünf Jahren. Sie sind am 26. Oktober 2031 zur Rückzahlung fällig. Die Emittentin verpflichtet sich gemäß den Anleihebedingungen, Nennbetrag und Zinsen auf die Schuldverschreibung bei Fälligkeit in Euro, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an die jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen. Diese Zahlungen haben für die Emittentin in ihrer jeweiligen Höhe befreiende Wirkung von den entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber den jeweiligen Anleihegläubigern.

Gemäß den Anleihebedingungen werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Preis von 100,00% des Nennbetrags vollständig zurückgezahlt, d.h. es gibt keine obligatorische Tilgung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

Die Emittentin ist berechtigt, alle oder einen Teil der ausstehenden Schuldverschreibungen („**Call Option**“) an jedem Geschäftstag ab dem Begebungstag zu dem in den Anleihebedingungen näher bezeichneten Call Preis zurückzuzahlen. Alle aufgelaufenen und nicht gezahlten Zinsen auf die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen werden zusammen mit den zurückgezahlten Schuldverschreibungen gezahlt. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen ab dem Begebungstag bis einschließlich des Tages vor dem sog. „First Call Date“ (d.h. dem Zinszahlungstermin am 26. April 2029, der 30 Monate nach dem Begebungstag liegt) zum „Make Whole Amount“ (Gesamter Betrag, wie in Abschnitt VI.13. „Anleihebedingungen“ definiert) kündigen. Weiter kann die Emittentin nach Verstreichen des First Call Date die Schuldverschreibungen zunächst zu 100,00 % des Nennbetrags + 50,00 % des jährlichen Coupons kündigen; der Kündigungsbetrag reduziert sich nach Ablauf von:

- 36 Monaten auf 100,00% des Nennbetrages + 30,00 % des jährlichen Coupons

- 42 Monaten auf 100,00% des Nennbetrages + 20,00 % des jährlichen Coupons
- 48 Monaten auf 100,00% des Nennbetrages + 10,00 % des jährlichen Coupons
- 54 Monaten auf 100,00% des Nennbetrages + 5,00 % des jährlichen Coupons.

Bei Eintritt eines Kontrollwechsels (*Change of Control*) (wie in Abschnitt VI.13. „Anleihebedingungen“ definiert) hat jeder Anleihegläubiger das Recht, von der Emittentin den Rückkauf aller oder eines Teils der von ihr gehaltenen Schuldverschreibungen („**Put Option**“) zu einem Preis zu verlangen, der 101,00 % des Nennbetrags der zurückgekauften Schuldverschreibungen (zuzüglich aufgelaufener und nicht gezahlter Zinsen auf die zurückgekauften Schuldverschreibungen) entspricht. Das Verfahren zur Ausübung der Put Option ist in den Anleihebedingungen näher beschrieben (siehe weitere Beschreibung in Abschnitt VI.13. „Anleihebedingungen“). Wenn Schuldverschreibungen, die mehr als 90 % der ausstehenden Schuldverschreibungen ausmachen, im Rahmen der Put Option zurückgekauft wurden, ist die Emittentin berechtigt, alle verbleibenden ausstehenden Schuldverschreibungen zu einem Preis zurückzukaufen, der 101,00 % des Nennbetrags der zurückgekauften Schuldverschreibungen (zuzüglich aufgelaufener und nicht gezahlter Zinsen auf die zurückgekauften Schuldverschreibungen) entspricht.

9. Rendite

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage (i) des Erwerbs am Begebungstag, (ii) zum Ausgabebetrag von 100 % des Nennbetrags und (iii) einer Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung. Die individuelle Rendite des jeweiligen Anlegers kann in einzelnen Fällen unterschiedlich ausfallen und hängt von der Differenz zwischen dem erzielten Erlös bei Verkauf oder Rückzahlung einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe einschließlich etwaig zu zahlender Stückzinsen, der Haltedauer der Anleihe, den beim jeweiligen Anleger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab. Aus diesem Grund kann die Emittentin keine Aussage über die jährliche Rendite des jeweiligen Anlegers treffen.

10. Emissionstermin

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 26. Oktober 2026 („**Begebungstag**“) begeben. Der Emissionstermin entspricht dem Begebungstag.

11. Treuhänder

Als Treuhänder hat die Emittentin die Nordic Trustee AS, Kronprinsesse Märthas plass 1, NO-0160 Oslo, Norwegen mit der Registrierungsnummer 963 342 624 („**Treuhänder**“). Der Treuhänder handelt als Stellvertreter aller Anleihegläubiger, überwacht die Leistung der Emittentin gemäß den Anleihebedingungen, überwacht die rechtzeitige und einwandfreie Zahlung von Kapital und Zinsen, organisiert Anleihegläubigerversammlungen und handelt an Stelle der Anleihegläubiger soweit erforderlich. Die Handlungen des Treuhänders haben stets bindende Wirkung für die Anleihegläubiger.

12. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaates des Anlegers und die Steuergesetzgebung des Gründungsstaates der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Die Schuldverschreibungen ziehen keine für diese Art von Anlagen gedachte Steuerregelung nach sich.

13. Anleihebedingungen

Die nachfolgende englische Version der Anleihebedingungen ist rechtsverbindlich.

The following English version of the Bond Terms is the legally binding version.

BOND TERMS between	
ISSUER:	Katjesgreenfood GmbH & Co. KG, a limited liability partnership incorporated under the laws of Germany with company registration number HRA 26363 and LEI-code 529900FBPSZMKBSR1K04; and
BOND TRUSTEE:	Nordic Trustee AS, a company existing under the laws of Norway with registration number 963 342 624 and LEI-code 549300XAKTM2BMKIPT85.
DATED:	[●] 2026
These Bond Terms shall remain in effect for so long as any Bonds remain outstanding.	

1. INTERPRETATION

1.1 Definitions

The following terms will have the following meanings:

"Accounting Standard" means IFRS.

"Additional Bonds" means the debt instruments issued under a Tap Issue.

"Affiliate" means, in relation to any person:

- (a) any person which is a Subsidiary of that person;
- (b) any person who has Decisive Influence over that person (directly or indirectly); and
- (c) any person which is a Subsidiary of an entity who has Decisive Influence over that person (directly or indirectly).

"Annual Financial Statements" means the audited consolidated annual financial statements of the Issuer for each of its Financial Years, each of which shall include a balance sheet, profit and loss account and cashflow statement together with management commentary on the performance.

"Attachment" means any schedule, appendix or other attachment to these Bond Terms.

"Bond Currency" means the currency in which the Bonds are denominated, as set out in Clause 0 (*Amount, denomination and ISIN of the Bonds*).

"Bond Terms" means these terms and conditions, including all Attachments which form an integrated part of these Bond Terms, in each case as amended and/or supplemented from time to time.

"Bond Trustee" means the company designated as such in the preamble to these Bond Terms, or any successor, acting for and on behalf of the Bondholders in accordance with these Bond Terms.

"Bond Trustee Fee Agreement" means the agreement entered into between the Issuer and the Bond Trustee relating to, among others, the fees to be paid by the Issuer to the Bond Trustee for its obligations under these Bond Terms.

"Bondholder" means a person who is registered in the CSD as directly registered owner or nominee holder of a Bond, subject however to Clause 0 (*Bondholders' rights*).

"Bondholders' Meeting" means a meeting of Bondholders as set out in Clause 0 (*Bondholders' Decisions*).

"Bonds" means (a) the debt instruments issued by the Issuer pursuant to these Bond Terms, including any Additional Bonds, and (b) any overdue and unpaid principal which has been issued under a separate ISIN in accordance with the regulations of the CSD from time to time.

"Business Day" means a day on which both the relevant CSD settlement system is open, and which is a TARGET Day.

"Business Day Convention" means that if the last day of any Interest Period originally falls on a day that is not a Business Day, no adjustment will be made to the Interest Period.

"Call Option" has the meaning ascribed to such term in paragraph (a) of Clause 0 (*Voluntary early redemption – Call Option*).

"Call Option Repayment Date" means the settlement date for the Call Option determined by the Issuer pursuant to Clause 0 (*Voluntary early redemption – Call Option*), paragraph (d) of Clause 0 (*Mandatory repurchase due to a Put Option Event*) or a date agreed upon between the Bond Trustee and the Issuer in connection with such redemption of Bonds.

"Call Price" has the meaning ascribed to such term in Clause 0 (*Voluntary early redemption - Call Option*).

"Cash and Cash Equivalents" means, at any time and in respect of any person:

- (a) cash in hand or amounts standing to the credit of any current and/or on deposit accounts with a reputable bank; and

- (b) time deposits with reputable banks and certificates of deposit issued, and bills of exchange accepted, by a reputable bank, in each case to which that person is beneficially entitled at the time and to which it has free and unrestricted access, and which is not subject to any security.

"Change of Control" means:

- (a) at any time prior to an IPO of the Issuer, that the Investors (in total) cease to (i) own and control (directly or indirectly) more than 50.00 per cent. of the shares and the voting rights in the Issuer or (ii) have the power to appoint or remove the majority of the members of the board of directors of the Issuer;
- (b) upon and at any time following an IPO of the Issuer, that any person or group of persons acting in concert (other than the Investors) owns or controls (directly or indirectly) 50.00 per cent. or more of the shares or the voting rights in the Issuer; or
- (c) at any time, the sale, transfer or other disposal of all or substantially all of the assets of the Group whether in a single transaction or a series of related transactions.

"Closing Procedure" means any closing procedure in respect of the Bonds agreed between, among others, the Issuer and the Bond Trustee.

"Compliance Certificate" means a statement substantially in the form as set out in Attachment 1 hereto.

"CSD" means the central securities depository in which the Bonds are registered, being Euronext Securities Oslo (Verdipapirsentralen ASA (VPS)).

"Decisive Influence" means a person having, as a result of an agreement or through the ownership of shares or ownership interests in another person (directly or indirectly):

- (a) a majority of the voting rights in that other person; or
- (b) a right to elect or remove a majority of the members of the board of directors of that other person.

"Default Notice" has the meaning ascribed to such term in Clause 0 (*Acceleration of the Bonds*).

"Default Repayment Date" means the settlement date set out by the Bond Trustee in a Default Notice requesting early redemption of the Bonds.

"Distribution" means, in respect of any Group Company:

- (a) any declaration, making or payment of any dividend, charge, fee or other distribution (or any interest on any unpaid dividend, charge, fee or other distribution) on or in respect of its share capital (or any class thereof),

- (b) any repayment or distribution of any dividend or share premium reserve,
- (c) any payment of any management, advisory or other fee to or to the order of any of its (direct or indirect) shareholders or any Affiliate thereof,
- (d) any redemption, repurchase, defeasance, retirement or repayment of its share capital or the making of any resolution to do so; and
- (e) any prepayment, repayment, purchase, redemption, defeasance or other discharge of any Subordinated Loan or any payment of any interest, fee, charge or premium accrued in respect thereof.

"EBITDA" means, in respect of any Relevant Period, the consolidated operating profit of the Group before taxation (excluding the results from discontinued operations):

- (a) before deducting any interest, commission, fees, discounts, prepayment fees, premiums or charges and other finance payments whether paid, payable or capitalised by any Group Company (calculated on a consolidated basis) in respect of that Relevant Period;
- (b) not including any accrued interest owing to any Group Company;
- (c) after adding back any amount attributable to the amortisation or depreciation of assets of any Group Company;
- (d) before taking into account any exceptional, one off, non-recurring or extraordinary items (which, for the avoidance of any doubt, may not include any acquisition costs) up to an aggregate amount for the Group not exceeding 10.00 per cent. of EBITDA (prior to making any adjustments for any such items) in respect of that Relevant Period;
- (e) after adding the amount of any goodwill stemming from a purchase made by any Group Company during that Relevant Period of any company (not being another Group Company) for a price less than its fair market value;
- (f) before deducting any fees, costs and expenses, stamp, registration and other taxes incurred by any Group Company in connection with the Bonds;
- (g) after deducting the amount of any profit (or adding back the amount of any loss) of any Group Company which is attributable to minority interests;
- (h) plus or minus the Group's share of the profits or losses (after finance costs and tax) of any investment or entity (which is not itself a Group Company (including associates and joint ventures)) in which any Group Company has an ownership interest;

- (i) before taking into account any unrealised gains or losses on any derivative or financial instrument (other than any derivative instrument which is accounted for on a hedge accounting basis);
- (j) before taking into account any gain or loss arising from an upward or downward revaluation of any other asset;
- (k) before taking into account any income or charge attributable to a post-employment benefit scheme (other than the current service costs and any past service costs and curtailments and settlements attributable to the scheme); and
- (l) excluding the charge to profit represented by the expensing of stock options,

in each case, to the extent added, deducted or taken into account, as the case may be, for the purposes of determining operating profits of the Group before taxation.

"Equity Ratio" means, at the date of calculation and on a consolidated basis, the ratio of Total Equity to Total Assets.

"Equity Value of Investments" means, at any time, the aggregate equity value of all direct and indirect investments held (directly or indirectly) by the Issuer, including both consolidated and non-consolidated investments, as determined by a Valuation.

"EUR" means the single currency of the participating member states in accordance with the legislation of the European Community relating to Economic and Monetary Union.

"Event of Default" means any of the events or circumstances specified in Clause 0 (*Events of Default*).

"Exchange" means Euronext Nordic ABM, a self-regulated marketplace organised and operated by Euronext Oslo Børs.

"Existing Bonds" means any principal amount represented by the bonds outstanding under the EUR 38,000,000 Katjesgreenfood GmbH & Co. KG 8% senior unsecured bond issue 2022/2027 with ISIN DE000A30V3F1.

"Existing Bonds Maturity Date" means 29 November 2027, being the original maturity date for the Existing Bonds under the Existing Terms and Conditions.

"Existing Loan" means the crowdfunding instrument in the amount of EUR 2,914,700 with various crowd-investors and with a final maturity 31 December 2026.

"Existing Subordinated Loan" means the Subordinated Loan made available to the Issuer by a related party of the Issuer (which is not a Group Company) in the amount of EUR 7,000,000, bearing cash interest at a rate of 7.00 per cent. per annum, the claim under which may be transferred to any of the lenders' related parties, subject to such new lender acceding to or entering into a Subordination Agreement.

"Existing Terms and Conditions" means the terms and conditions of the Existing Bonds ("*Anleihebedingungen*") as per the prospectus dated 15 November 2022 relating thereto (as the same may have been amended, restated and/or supplemented from time to time).

"Finance Documents" means these Bond Terms, the Bond Trustee Fee Agreement, any Subordination Agreement, any Tap Issue Addendum and any other document designated as such by the Issuer and the Bond Trustee.

"Financial Indebtedness" means any indebtedness for or in respect of:

- (a) moneys borrowed (and debit balances at banks or other financial institutions);
- (b) any amount raised by acceptance under any acceptance credit facility or dematerialised equivalent;
- (c) any amount raised pursuant to any note purchase facility or the issue of any bonds, notes, debentures, loan stock or any similar instrument, including the Bonds;
- (d) the amount of any liability in respect of any finance lease or hire purchase contract which would, in accordance with the Accounting Standard, be capitalised as an asset and booked as a corresponding liability in the balance sheet;
- (e) receivables sold or discounted (other than any receivables to the extent they are sold on a non-recourse basis, provided that the requirements for de-recognition under the Accounting Standard are met);
- (f) any derivative transaction entered into and, when calculating the value of any derivative transaction, only the marked to market value (or, if any actual amount is due as a result of the termination or close-out of that transaction, that amount shall be taken into account);
- (g) any counter-indemnity obligation in respect of a guarantee, bond, standby or documentary letter of credit or any other instrument issued by a bank or financial institution in respect of an underlying liability of an entity which is not a Group Company which liability would fall within one of the other paragraphs of this definition;
- (h) any amount raised by the issue of shares which are redeemable (other than at the option of the issuer) before the Maturity Date or are otherwise classified as borrowings under the Accounting Standard;
- (i) any amount of any liability under an advance or deferred purchase agreement if (i) the primary reason behind entering into the agreement is to raise finance or (ii) the agreement is in respect of the supply of assets or services and payment is due more than 120 calendar days after the date of supply;

- (j) any amount raised under any other transaction (including any forward sale or purchase agreement) having the commercial effect of a borrowing or otherwise classified as borrowings under the Accounting Standard; and
- (k) without double counting, the amount of any liability in respect of any guarantee for any of the items referred to in any of the preceding paragraphs.

"Financial Maintenance Covenant" means the financial maintenance covenant set out in Clause 13.18 (*Financial Maintenance Covenant*).

"Financial Report" means the Annual Financial Statements or the Interim Accounts.

"Financial Year" means the annual accounting period of the Group ending on 31 December in each year.

"First Call Date" means the Interest Payment Date falling on 26 April 2029 (being the Interest Payment Date falling 30 months after the Issue Date).

"First Call Price" has the meaning ascribed to such term in paragraph (a)(ii) of Clause 0 (*Voluntary early redemption - Call Option*).

"Group" means the Issuer and its Subsidiaries from time to time.

"Group Company" means any person which is a member of the Group.

"IFRS" means the International Financial Reporting Standards and guidelines and interpretations issued by the International Accounting Standards Board (or any predecessor and successor thereof) in force from time to time and to the extent applicable to the relevant financial statements.

"Incurrence Test" has the meaning ascribed to such term in Clause 0 (*Incurrence Test*).

"Initial Bond Issue" means the amount to be issued on the Issue Date as set out in Clause 0 (*Amount, denomination and ISIN of the Bonds*).

"Initial Nominal Amount" means the Nominal Amount of each Bond on the Issue Date as set out in Clause 0 (*Amount, denomination and ISIN of the Bonds*).

"Insolvent" means that a person:

- (a) is unable or admits inability to pay its debts as they fall due;
- (b) suspends making payments on any of its debts generally; or
- (c) is otherwise considered insolvent or bankrupt within the meaning of the relevant bankruptcy legislation of the jurisdiction which can be regarded as its centre of main interest as such term is understood pursuant to Regulation (EU) 2015/848 on insolvency proceedings (as amended from time to time).

"Interest Payment Date" means the last day of each Interest Period, the first Interest Payment Date being 26 April 2027 (being 6 months after the Issue Date) and the last Interest Payment Date being the Maturity Date.

"Interest Period" means, subject to adjustment in accordance with the Business Day Convention, the periods between 26 April and 26 October each year, provided however that an Interest Period shall not extend beyond the Maturity Date.

"Interest Rate" means [7.75 – 8.50] per cent. per annum.

"Interim Accounts" means the unaudited consolidated semi-annual financial statements of the Issuer for the Semi-Annual Period of each of its Financial Years, each of which shall include a balance sheet, profit and loss account and cashflow statement together with management commentary on the performance.

"Investors" means Mr. Bastian Fassin and Mr. Tobias Bachmüller.

"IPO" means the earlier to occur of:

- (a) any initial public offering of shares in the Issuer or another Group Company (as applicable); and
- (b) any listing of any part of the share capital of the Issuer or another Group Company (as applicable) at any regulated market place for listing and trading of shares.

"ISIN" means International Securities Identification Number.

"Issue Date" means 26 October 2026.

"Issuer" means the company designated as such in the preamble to these Bond Terms.

"Issuer's Bonds" means any Bonds which are owned by the Issuer or any Affiliate of the Issuer.

"Joint Lead Managers" means ABG Sundal Collier ASA and Montega Markets (acting under the liability umbrella of Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister).

"Listing Failure Event" means:

- (a) that the Bonds have not been admitted to listing on Euronext Nordic ABM within 6 months of the Issue Date; or
- (b) in the case of a successful admission to listing of the Bonds on Euronext Nordic ABM, a period of 3 months has elapsed since the Bonds ceased to be listed on Euronext Nordic ABM.

"LTV Ratio" means, at any time, the ratio, expressed as a percentage, of Total Issuer Net Debt to the Equity Value of Investments.

"Make Whole Amount" means an amount equal to the sum of the present value on the applicable Repayment Date of each of:

- (a) [100.00 per cent. plus 50.00 per cent. of the Interest Rate] per cent. of the Nominal Amount of the redeemed Bonds as if such redemption had taken place on the First Call Date; and
- (b) the remaining interest payments on the redeemed Bonds to the First Call Date (less any accrued and unpaid interest on the redeemed Bonds as at such Repayment Date),

where the present value shall be calculated by using a discount rate of 100 basis points per annum.

"Managers" means the Joint Lead Managers and any appointed co-managers.

"Material Adverse Effect" means a material adverse effect on:

- (a) the ability of the Issuer to perform and comply with its obligations under any of the Finance Documents, or
- (b) the validity or enforceability of any of the Finance Documents.

"Maturity Date" means 26 October 2031, adjusted according to the Business Day Convention.

"Maximum Issue Amount" means the maximum amount that may be issued under these Bond Terms as set out in Clause 0 (*Amount, denomination and ISIN of the Bonds*).

"Net Proceeds" means the proceeds from the issuance of the Bonds (net of fees and legal cost of the Managers and, if required by the Bond Trustee, the Bond Trustee fee, and any other cost and expenses incurred in connection with the issuance of the Bonds).

"Nominal Amount" means the nominal value of each Bond at any time. The Nominal Amount may be amended pursuant to paragraph (k) of Clause 0 (*The duties and authority of the Bond Trustee*).

"Outstanding Bonds" means any Bonds not redeemed or otherwise discharged.

"Overdue Amount" means any amount required to be paid by the Issuer under the Finance Documents but not made available to the Bondholders on the relevant Payment Date or otherwise not paid on its applicable due date.

"Partial Payment" means a payment that is insufficient to discharge all amounts then due and payable under the Finance Documents.

"Paying Agent" means the legal entity appointed by the Issuer to act as its paying agent with respect to the Bonds in the CSD.

"Payment Date" means any Interest Payment Date or any Repayment Date.

"Permitted Financial Indebtedness" means any Financial Indebtedness:

- (a) arising under the Finance Documents in respect of the Initial Bond Issue;
- (b) arising under the Existing Loan and any Subordinated Loans;
- (c) up to and including:
 - (i) the date of repayment of the Existing Bonds pursuant to paragraph (a) of Clause 0 (Early redemption and prepayment of Existing Bonds), in the form of any Existing Bonds (the aggregate nominal amount of which is EUR 38,000,000); and
 - (ii) the Existing Bonds Maturity Date, in the form of any portion of the Existing Bonds not redeemed, prepaid and paid as set out in paragraph (a) of Clause 0 (Early redemption and prepayment of Existing Bonds) (the aggregate nominal amount of which may not exceed EUR 10,000,000),in each case, together with any interest, premiums and fees accrued in respect thereof;
- (d) arising under any loan or guarantee permitted by the definition of "Permitted Financial Support";
- (e) incurred as a result of a Tap Issue, provided that it complies with the Incurrence Test if tested pro forma immediately after the incurrence of such new Financial Indebtedness and provided further that no Event of Default is continuing or would result from the incurrence of any such Financial Indebtedness;
- (f) incurred at any time by any Group Company and guaranteed and/or secured by any Group Companies, provided that the aggregate outstanding amount thereof does not exceed the higher of (i) EUR 10,000,000 (or its equivalent in other currencies) and (ii) an amount equal to 15.00 per cent. of Total Assets, in each case, in aggregate for the Group at any time (such Financial Indebtedness being collectively referred to as "Secured Subsidiary Indebtedness");
- (g) incurred by any Group Company prior to the Issue Date;
- (h) incurred at any time by any Group Company, provided that it is neither guaranteed nor secured by any Group Companies;
- (i) in the form of any seller's credit, earn out, working capital adjustment or other similar arrangement for the adjustment of the purchase price (in each case) on normal commercial terms incurred by any Group Company in relation to any acquisition of any company, business, undertaking, shares or securities (or any interest in any of the

foregoing) permitted by the terms hereof, provided that at least 50.00 per cent. of the total consideration payable by the Group in respect of such acquisition is paid in cash (or cash equivalents) at the closing date of the acquisition;

- (j) incurred under any advance or deferred purchase agreement on normal commercial terms by any Group Company towards any of its trading partners in the ordinary course of its trading activities;
- (k) in the form of any counter-indemnity granted by a Group Company in respect of any guarantee, indemnity, bond, standby or documentary letter of credit or other instrument issued by a bank or financial institution in respect of liabilities incurred by another Group Company in its ordinary course of business;
- (l) in the form of any finance lease or hire purchase contract entered into by the Issuer, provided that the aggregate capital value of all items so leased or hired does not exceed the higher of (i) EUR 1,000,000 (or its equivalent in other currencies) and (ii) an amount equal to 5.00 per cent. of EBITDA, in each case, in aggregate for the Group at any time;
- (m) arising under any hedging or other derivative transaction for the protection against or benefit from the fluctuation in any rate or price entered into in the ordinary course of business by a Group Company and not for speculative purposes;
- (n) the proceeds of which shall be applied towards a refinancing of the Bonds in part or in full, provided that such proceeds are held in a blocked escrow account which is not accessible to the Issuer or any other Group Company unless and until such refinancing of the Bonds (together with any accrued interest and any other amounts payable under the Finance Documents) takes place; or
- (o) not permitted by the preceding paragraphs and the outstanding amount of which does not exceed the higher of (i) EUR 1,000,000 (or its equivalent in other currencies) and (ii) an amount equal to 5.00 per cent. of EBITDA, in each case, in aggregate for the Group at any time.

"Permitted Financial Support" means

- (a) any guarantee or indemnity granted under the Finance Documents;
- (b) any guarantee or indemnity granted at any time by any Group Company in respect of any Secured Subsidiary Indebtedness;
- (c) any guarantee permitted under the definition of "Permitted Financial Indebtedness";
- (d) any guarantee or indemnity granted prior to the Issue Date by any Group Company in respect of any Financial Indebtedness permitted under paragraph (g) of the definition of "Permitted Financial Indebtedness";

- (e) any convertible loan or other equity-linked loan or debt instrument granted by the Issuer;
- (f) any loan or credit granted by any Group Company to another Group Company;
- (g) any trade credit extended by any Group Company to its customers on normal commercial terms and in the ordinary course of its trading activities;
- (h) any performance or similar bond guaranteeing performance by any Group Company under any contract entered into in the ordinary course of business;
- (i) any guarantee given in respect of any netting or set-off arrangements permitted under paragraph (c) of the definition of "Permitted Security";
- (j) any indemnity given in the ordinary course of the documentation of an acquisition or disposal transaction permitted by the terms hereof, which indemnity is on normal commercial terms and subject to customary limitations;
- (k) any loan or credit in the form of any seller's credit, earn out, working capital adjustment or other similar arrangement for the adjustment of the purchase price (in each case) on normal commercial terms granted by any Group Company as part of any disposal permitted pursuant to Clause 0 (Disposals) (and where the aggregate amount of any such loans and credits falls within the limitations set out in paragraph (f)(ii)(A) of Clause 0 (Disposals));
- (l) any guarantee or counter-indemnity on normal commercial terms in respect of any lease of real property entered into by any Group Company; or
- (m) any loans, credits, guarantees or indemnities not permitted by the preceding paragraphs which do not (in total) exceed the higher of (i) EUR 1,000,000 (or its equivalent in other currencies) and (ii) an amount equal to 5.00 per cent. of EBITDA, in each case, in aggregate for the Group at any time.

"Permitted Security" means any security:

- (a) granted at any time by any Group Company in respect of any Secured Subsidiary Indebtedness;
- (b) arising by operation of law and in the ordinary course of trading and not as a result of any default or omission by any Group Company;
- (c) in the form of any netting or set-off arrangement entered into by any Group Company for the purpose of netting debit and credit balances of Group Companies in the ordinary course of its banking arrangements;
- (d) in the form of rental deposits on normal commercial terms in respect of any lease of real property entered into by any Group Company;

- (e) arising as a consequence of any finance lease or hire purchase contract permitted pursuant to paragraph (l) of the definition of "Permitted Financial Indebtedness";
- (f) arising under any retention of title, hire purchase or conditional sale arrangement or arrangements having similar effect in respect of goods supplied to a Group Company in the ordinary course of trading and on the supplier's standard or usual terms and not arising as a result of any default or omission by any Group Company;
- (g) granted by any Group Company prior to the Issue Date in respect of any Financial Indebtedness permitted under paragraph (g) of the definition of "Permitted Financial Indebtedness";
- (h) affecting any asset acquired by any Group Company after the Issue Date, provided that such security is discharged and released in full within 90 days of such acquisition;
- (i) in the form of (i) any payment or close out netting or set-off arrangement or (ii) any security established on normal commercial terms under any credit support arrangement, in each case, pursuant to any hedging or other derivative transaction permitted under paragraph (m) of the definition of "Permitted Financial Indebtedness";
- (j) in the form of a pledge over an escrow account (or similar escrow arrangement) created in respect of such a refinancing in part or in full of the Bonds as described in paragraph (n) of the definition of "Permitted Financial Indebtedness"; or
- (k) securing indebtedness the outstanding principal amount of which (when aggregated with the outstanding principal amount of any other indebtedness which has the benefit of security given by any Group Company other than any permitted under the preceding paragraphs) does not exceed the higher of (i) EUR 1,000,000 (or its equivalent in other currencies) and (ii) an amount equal to 5.00 per cent. of EBITDA, in each case, in aggregate for the Group at any time.

"Put Option" has the meaning ascribed to such term in Clause 0 (*Mandatory repurchase due to a Put Option Event*).

"Put Option Event" means the occurrence of a Change of Control.

"Put Option Repayment Date" means the settlement date for the Put Option pursuant to Clause 0 (*Mandatory repurchase due to a Put Option Event*).

"Relevant Jurisdiction" means the country in which the Bonds are issued, being Norway.

"Relevant Period" means each consecutive period of twelve months ending on or about the last day of each Financial Year and each consecutive period of twelve months ending on or about the last day of each Semi-Annual Period.

"Relevant Record Date" means the date on which a Bondholder's ownership of Bonds shall be recorded in the CSD as follows:

- (a) in relation to payments pursuant to these Bond Terms, the date designated as the Relevant Record Date in accordance with the rules of the CSD from time to time; or
- (b) for the purpose of casting a vote with regard to Clause 0 (Bondholders' Decisions), the date falling on the immediate preceding Business Day to the date of that Bondholders' decision being made, or another date as accepted by the Bond Trustee.

"Repayment Date" means any Call Option Repayment Date, any Default Repayment Date, any Put Option Repayment Date, the Tax Event Repayment Date, the Maturity Date, or the date on which a mandatory repayment is made pursuant to Clause 10.5 (*Mandatory redemption due to a minimum amount outstanding*).

"Secured Subsidiary Indebtedness" has the meaning ascribed to it in paragraph (f) of the definition of "Permitted Financial Indebtedness".

"Securities Trading Act" means the Securities Trading Act of 2007 no.75 of the Relevant Jurisdiction.

"Security" means a mortgage, charge, pledge, lien, security assignment or other security interest securing any obligation of any person or any other agreement or arrangement having a similar effect.

"Semi-Annual Period" means the first consecutive 6-month period of each of the Issuer's Financial Years.

"Subordinated Loan" means any loan or credit made to the Issuer by any person (other than a Group Company), provided that it:

- (a) is unsecured and subordinated to the obligations of the Issuer under the Finance Documents pursuant to the terms of a Subordination Agreement; and
- (b) has a final maturity date (and, if applicable, instalment dates or early redemption dates) which occurs no earlier than 6 months after the Maturity Date.

"Subordination Agreement" means any subordination agreement to be made between the relevant of, among others, the Investors, the Issuer, the relevant creditor(s) of the Issuer and the Bond Trustee (each of which shall be in form and content satisfactory to the Bond Trustee).

"Subsidiary" means a company over which another company has Decisive Influence.

"Summons" means the call for a Bondholders' Meeting or a Written Resolution as the case may be.

"T2" means the real time gross settlement system operated by the Eurosystem, or any successor system.

"Tap Issue" has the meaning ascribed to such term in Clause 0 (*Amount, denomination and ISIN of the Bonds*).

"Tap Issue Addendum" has the meaning ascribed to such term in Clause 0 (*Amount, denomination and ISIN of the Bonds*).

"TARGET Day" means any day on which T2 is open for the settlement of payments in Euro.

"Tax Event Repayment Date" means the date set out in a notice from the Issuer to the Bondholders pursuant to Clause 0 (*Early redemption option due to a tax event*).

"Total Assets" means, at the relevant time, the amount of the aggregate book value of all the assets of the Group Companies which, according to the Accounting Standard, shall be included as assets in a balance sheet at that time.

"Total Equity" means, at the relevant time, the amount of the aggregate recorded book equity of the Group Companies which, according to the Accounting Standard, shall be recorded as equity in a balance sheet at that time plus the amount of any Subordinated Loans.

"Total Issuer Net Debt" means, at the relevant time, the aggregate amount of all obligations of the Issuer (on an unconsolidated basis) for or in respect of Financial Indebtedness (other than such referred to in paragraph (f) of the definition of "Financial Indebtedness") but:

- (a) excluding any such obligations to any other Group Company;
- (b) excluding any such obligations in respect of any Subordinated Loans;
- (c) excluding any Bonds held by the Issuer;
- (d) including, in the case of any finance leases or hire purchase contracts, their capitalised value; and
- (e) deducting the aggregate amount of any Cash and Cash Equivalents held by the Issuer at the time,

and so that no amount shall be included or excluded more than once.

"Valuation" has the meaning ascribed to such term in paragraph (c) of Clause 12.2 (*Requirements for Compliance Certificates*).

"Voting Bonds" means the Outstanding Bonds less the Issuer's Bonds.

"Written Resolution" means a written (or electronic) resolution for a decision making among the Bondholders, as set out in Clause 0 (*Written Resolutions*).

1.2 Construction

In these Bond Terms, unless the context otherwise requires:

- (a) headings are for ease of reference only;
- (b) words denoting the singular number will include the plural and vice versa;
- (c) references to Clauses are references to the Clauses of these Bond Terms;
- (d) references to a time are references to Central European Time unless otherwise stated;
- (e) references to a provision of "**law**" are a reference to that provision as amended or re-enacted, and to any regulations made by the appropriate authority pursuant to such law;
- (f) references to a "**regulation**" includes any regulation, rule, official directive, request or guideline by any official body;
- (g) references to a "**person**" means any individual, corporation, partnership, limited liability company, joint venture, association, joint-stock company, unincorporated organisation, government, or any agency or political subdivision thereof or any other entity, whether or not having a separate legal personality;
- (h) references to Bonds being "**redeemed**" means that such Bonds are cancelled and discharged in the CSD in a corresponding amount, and that any amounts so redeemed may not be subsequently re-issued under these Bond Terms;
- (i) references to Bonds being "**purchased**" or "**repurchased**" by the Issuer means that such Bonds may be dealt with by the Issuer as set out in Clause 0 (*Issuer's purchase of Bonds*);
- (j) references to an "**instruction**" from the Bondholders includes any instruction or demand in writing or a resolution in accordance with Clause 0 (*Bondholders' decision*);
- (k) references to persons "**acting in concert**" shall be interpreted pursuant to the relevant provisions of the Securities Trading Act; and
- (l) an Event of Default is "**continuing**" if it has not been remedied or waived.

2. THE BONDS

2.1 Amount, denomination and ISIN of the Bonds

- (a) The Issuer has resolved to issue a series of Bonds up to EUR 60,000,000 (the "**Maximum Issue Amount**"). The Bonds may be issued on different issue dates and the Initial Bond Issue will be in the amount of up to EUR 40,000,000. The Issuer may, provided that the conditions set out in Clause 0 (*Tap Issues*) are met, at one or more occasions issue Additional Bonds (each a "**Tap Issue**") until the Nominal Amount of all Additional Bonds equals in aggregate the Maximum Issue Amount less the Initial Bond Issue. Each Tap Issue will be subject to identical terms as the Bonds issued pursuant to the Initial Bond Issue in all respects as set out in these Bond Terms, except that Additional Bonds may be issued at a different price than for the Initial Bond Issue and which may be below

or above the Nominal Amount. The Bond Trustee shall prepare an addendum to these Bond Terms evidencing the terms of each Tap Issue (a "**Tap Issue Addendum**").

- (b) The Bonds are denominated in EUR.
- (c) The Initial Nominal Amount of each Bond is EUR 1,000.
- (d) The ISIN of the Bonds is set out on the front page. These Bond Terms apply with identical terms and conditions to (i) all Bonds issued under this ISIN and (ii) any Overdue Amounts issued under one or more separate ISIN in accordance with the regulations of the CSD from time to time.
- (e) Holders of Overdue Amounts related to interest claims will not have any other rights under these Bond Terms than their claim for payment of such interest claim which claim shall be subject to paragraph (b) of Clause 0 (*Authority of the Bondholders' Meeting*).

2.2 Tenor of the Bonds

The tenor of the Bonds is from and including the Issue Date to but excluding the Maturity Date.

2.3 Use of proceeds

- (a) The Net Proceeds from the Initial Bond Issue shall be applied:
 - (i) towards wholly or partly refinancing the Existing Bonds and the Existing Loan; and
 - (ii) any surplus, towards the general corporate and working capital purposes of the Group (other than any Distributions).
- (b) The Net Proceeds from the issuance of any Additional Bonds shall, if not otherwise stated, be applied towards general corporate purposes of the Group.

2.4 Status of the Bonds

The Bonds will constitute senior debt obligations of the Issuer and rank:

- (a) pari passu between themselves;
- (b) at least pari passu with all other obligations of the Issuer, save for such obligations which are preferred by bankruptcy, insolvency, liquidation or other similar laws of general application; and
- (c) ahead of any subordinated debt.

2.5 Transaction Security

The Bonds are unsecured.

3. THE BONDHOLDERS

3.1 Bond Terms binding on all Bondholders

- (a) By virtue of being registered as a Bondholder (directly or indirectly) with the CSD, the Bondholders are bound by these Bond Terms and any other Finance Document, without any further action required to be taken or formalities to be complied with by the Bond Trustee, the Bondholders, the Issuer or any other party.
- (b) The Bond Trustee is always acting with binding effect on behalf of all the Bondholders.

3.2 Limitation of rights of action

- (a) No Bondholder is entitled to take any enforcement action, instigate any insolvency procedures or take other legal action against the Issuer or any other party in relation to any of the liabilities of the Issuer or any other party under or in connection with the Finance Documents, other than through the Bond Trustee and in accordance with these Bond Terms, provided, however, that the Bondholders shall not be restricted from exercising any of their individual rights derived from these Bond Terms, including the right to exercise the Put Option.
- (b) Each Bondholder shall immediately upon request by the Bond Trustee provide the Bond Trustee with any such documents, including a written power of attorney (in form and substance satisfactory to the Bond Trustee), as the Bond Trustee deems necessary for the purpose of exercising its rights and/or carrying out its duties under the Finance Documents. The Bond Trustee is under no obligation to represent a Bondholder which does not comply with such request.

3.3 Bondholders' rights

- (a) If a beneficial owner of a Bond not being registered as a Bondholder wishes to exercise any rights under the Finance Documents, it must obtain proof of ownership of the Bonds, acceptable to the Bond Trustee.
- (b) A Bondholder (whether registered as such or proven to the Bond Trustee's satisfaction to be the beneficial owner of the Bond as set out in paragraph (a) above) may issue one or more powers of attorney to third parties to represent it in relation to some or all of the Bonds held or beneficially owned by such Bondholder. The Bond Trustee shall only have to examine the face of a power of attorney or similar evidence of authorisation that has been provided to it pursuant to this Clause 0 and may assume that it is in full force and effect, unless otherwise is apparent from its face or the Bond Trustee has actual knowledge to the contrary.

4. ADMISSION TO LISTING

The Issuer shall:

- (a) use reasonable endeavours to ensure that the Bonds are listed on the Open Market of the Frankfurt Stock Exchange as soon as practically possible and in any event within 30 days of the Issue Date; and
- (b) ensure that the Bonds are listed on Euronext Nordic ABM (being the Alternative Bond Market of Oslo Stock Exchange) within 6 months of the Issue Date.

5. REGISTRATION OF THE BONDS

5.1 Registration in the CSD

The Bonds shall be registered in dematerialised form in the CSD (as the primary recording of the Bonds) according to the relevant securities registration legislation and the requirements of the CSD.

5.2 Obligation to ensure correct registration

The Issuer will at all times ensure that the registration of the Bonds in the CSD is correct and shall immediately upon any amendment or variation of these Bond Terms give notice to the CSD of any such amendment or variation.

5.3 Country of issuance

The Bonds have not been issued under any other country's legislation than that of the Relevant Jurisdiction. Save for the registration of the Bonds in the CSD, the Issuer is under no obligation to register, or cause the registration of, the Bonds in any other registry or under any other legislation than that of the Relevant Jurisdiction.

6. CONDITIONS FOR DISBURSEMENT

6.1 Conditions precedent for disbursement to the Issuer

- (a) Payment of the Net Proceeds to the Issuer shall be subject to receipt by the Bond Trustee, not later than two Business Days prior to the Issue Date (or such later date as the Bond Trustee may agree), of the following documents and evidence, in form and substance satisfactory to the Bond Trustee:
 - (i) these Bond Terms duly executed by all parties hereto;
 - (ii) copies of all necessary corporate resolutions of the Issuer to issue the Bonds and execute the Finance Documents to which it is or shall become a party;
 - (iii) a copy of a power of attorney (unless included in the corporate resolutions) from the Issuer to relevant individuals for their execution of the Finance Documents to which it is a party, or extracts from the relevant register or similar documentation evidencing such individuals' authorisation to execute such Finance Documents on behalf of the Issuer;

- (iv) copies of the Issuer's articles of association and of a full extract from the relevant company register in respect of the Issuer evidencing that the Issuer is validly existing;
 - (v) a copy of the register of shareholders of the Issuer;
 - (vi) copies of the Issuer's latest Financial Reports (if any);
 - (vii) confirmation that the applicable prospectus requirements (ref. the EU prospectus regulation ((EU) 2017/1129)) concerning the issuance of the Bonds have been fulfilled;
 - (viii) copies of any necessary governmental approval, consent or waiver (as the case may be) required at such time to issue the Bonds;
 - (ix) confirmation that the Bonds are registered in the CSD (by obtaining an ISIN for the Bonds);
 - (x) copies of any written documentation used in marketing the Bonds or made public by the Issuer or any Manager in connection with the issuance of the Bonds;
 - (xi) a written confirmation from the Issuer that no Event of Default is continuing or would result from settlement;
 - (xii) a written confirmation from the Issuer that an amount of no less than EUR 6,000,000 has been paid in cash by Katjes Greenfood Holding GmbH & Co. KG or any of its Subsidiaries (which is not a Group Company) to the Issuer as equity ("**Equity Injection**");
 - (xiii) any relevant Subordination Agreement, duly executed by the parties thereto;
 - (xiv) the Bond Trustee Fee Agreement duly executed by all parties thereto; and
 - (xv) legal opinions or other statements as may be required by the Bond Trustee (including in respect of corporate matters relating to the Issuer and the legality, validity and enforceability of these Bond Terms and the Finance Documents).
- (b) The Bond Trustee, acting in its sole discretion, may, regarding this Clause 0, waive the requirements for documentation or decide that delivery of certain documents shall be made subject to a Closing Procedure.

6.2 Issuance of the Bonds and disbursement of the Net Proceeds

Issuance of the Bonds to the Bondholders and disbursement of the Net Proceeds are conditional on the Bond Trustee's confirmation to the Paying Agent and the Managers that the conditions in Clause 0 (*Conditions precedent for disbursement to the Issuer*) have been either satisfied in the Bond Trustee's discretion or waived by the Bond Trustee pursuant to paragraph (b) of Clause 0 (*Conditions precedent for disbursement to the Issuer*).

6.3 Tap Issues

- (a) The Issuer may issue Additional Bonds if:
 - (i) the Bond Trustee has received each of the following documents, in form and substance satisfactory to the Bond Trustee:
 - (A) a Tap Issue Addendum duly executed by all parties thereto;
 - (B) a Compliance Certificate which includes (in reasonable detail) calculations and figures evidencing compliance with the Incurrence Test;
 - (C) copies of all corporate resolutions required for the Tap Issue and the execution of the Tap Issue Addendum and any other Finance Documents;
 - (D) a copy of a power of attorney (unless included in the corporate resolutions) from the Issuer to relevant individuals for their execution of the Tap Issue Addendum and any other Finance Documents to which it is a party, or extracts from the relevant register or similar documentation evidencing such individuals' authorisation to execute such Finance Documents on behalf of the Issuer;
 - (E) copies of the Issuer's articles of association and of a full extract from the relevant company register in respect of the Issuer evidencing that the Issuer is validly existing;
 - (F) confirmation that the applicable prospectus requirements (ref. the EU prospectus regulation ((EU) 2017/1129)) concerning the issuance of the Additional Bonds have been fulfilled;
 - (G) copies of any written documentation used in marketing the Additional Bonds or made public by the Issuer or any Manager in connection with the issuance of the Additional Bonds; and
 - (H) legal opinions or other statements as may be required by the Bond Trustee (including in respect of corporate matters relating to the Issuer and the legality, validity and enforceability of the Tap Issue Addendum and any other Finance Documents(if applicable));
 - (ii) no Event of Default is continuing; and
 - (iii) the representations and warranties contained in Clause 0 (*Representations and Warranties*) of these Bond Terms are true and correct in all material respects and repeated by the Issuer as at the date of issuance of such Additional Bonds.
- (b) The Bond Trustee may (at its sole discretion and in each case) waive or postpone the delivery of certain conditions precedent, and the Bond Trustee may (on behalf of the

Bondholders) agree to a closing procedure with the Issuer, substantially on the same terms as the Closing Procedure (to the extent applicable).

7. REPRESENTATIONS AND WARRANTIES

The Issuer makes the representations and warranties set out in this Clause 0, in respect of itself and in respect of each Group Company to the Bond Trustee (on behalf of the Bondholders) at the following times and with reference to the facts and circumstances then existing:

- (a) on the date of these Bond Terms;
- (b) on the Issue Date; and
- (c) on the date of issuance of any Additional Bonds.

7.1 Status

It is a limited liability partnership, duly incorporated and validly existing and registered under the laws of its jurisdiction of incorporation, and has the power to own its assets and carry on its business as it is being conducted.

7.2 Power and authority

It has the power to enter into, perform and deliver, and has taken all necessary action to authorise its entry into, performance and delivery of, these Bond Terms and any other Finance Document to which it is a party and the transactions contemplated by those Finance Documents.

7.3 Valid, binding and enforceable obligations

These Bond Terms and each other Finance Document to which it is a party constitutes (or will constitute, when executed by the respective parties thereto) its legal, valid and binding obligations, enforceable in accordance with their respective terms, and (save as provided for therein) no further registration, filing, payment of tax or fees or other formalities are necessary or desirable to render the said documents enforceable against it.

7.4 Non-conflict with other obligations

The entry into and performance by it of these Bond Terms and any other Finance Document to which it is a party and the transactions contemplated thereby do not and will not conflict with (a) any law or regulation or judicial or official order; (b) its constitutional documents; or (c) any agreement or instrument which is binding upon it or any of its assets.

7.5 No Event of Default

- (a) No Event of Default exists or is likely to result from the making of any disbursement of proceeds or the entry into, the performance of, or any transaction contemplated by, any Finance Document.

- (b) No other event or circumstance has occurred which constitutes (or with the expiry of any grace period, the giving of notice, the making of any determination or any combination of any of the foregoing, would constitute) a default or termination event (howsoever described) under any other agreement or instrument which is binding on it or any of its Subsidiaries or to which its (or any of its Subsidiaries') assets are subject which has or is likely to have a Material Adverse Effect.

7.6 Authorisations and consents

All authorisations, consents, approvals, resolutions, licences, exemptions, filings, notarisations or registrations required:

- (a) to enable it to enter into, exercise its rights and comply with its obligations under these Bond Terms or any other Finance Document to which it is a party; and
- (b) to carry on its business as presently conducted and as contemplated by these Bond Terms,

have been obtained or effected and are in full force and effect.

7.7 Litigation

No litigation, arbitration or administrative proceedings or investigations of or before any court, arbitral body or agency which, if adversely determined, is likely to have a Material Adverse Effect and have (to the best of its knowledge and belief) been started or threatened against it or any of its Subsidiaries.

7.8 Financial Reports

Its most recent Financial Reports fairly and accurately represent the assets and liabilities and financial condition as at their respective dates, and have been prepared in accordance with the Accounting Standard, consistently applied.

7.9 No Material Adverse Effect

Since the date of the most recent Financial Reports, there has been no change in its business, assets or financial condition that is likely to have a Material Adverse Effect.

7.10 No misleading information

Any factual information provided by it to the Bondholders or the Bond Trustee for the purposes of the issuance of the Bonds was true and accurate in all material respects as at the date it was provided or as at the date (if any) at which it is stated.

7.11 No withholdings

The Issuer is not required to make any deduction or withholding from any payment which it may become obliged to make to the Bond Trustee or the Bondholders under the Finance Documents.

7.12 Pari passu ranking

Its payment obligations under these Bond Terms or any other Finance Document to which it is a party ranks as set out in Clause 0 (*Status of the Bonds*).

7.13 Security

No Security exists over any of the present assets of any Group Company in conflict with these Bond Terms.

8. PAYMENTS IN RESPECT OF THE BONDS

8.1 Covenant to pay

- (a) The Issuer will unconditionally make available to or to the order of the Bond Trustee and/or the Paying Agent all amounts due on each Payment Date pursuant to the terms of these Bond Terms at such times and to such accounts as specified by the Bond Trustee and/or the Paying Agent in advance of each Payment Date or when other payments are due and payable pursuant to these Bond Terms.
- (b) All payments to the Bondholders in relation to the Bonds shall be made to each Bondholder registered as such in the CSD on the Relevant Record Date, by, if no specific order is made by the Bond Trustee, crediting the relevant amount to the bank account nominated by such Bondholder in connection with its securities account in the CSD.
- (c) Payment constituting good discharge of the Issuer's payment obligations to the Bondholders under these Bond Terms will be deemed to have been made to each Bondholder once the amount has been credited to the bank holding the bank account nominated by the Bondholder in connection with its securities account in the CSD. If the paying bank and the receiving bank are the same, payment shall be deemed to have been made once the amount has been credited to the bank account nominated by the Bondholder in question.
- (d) If a Payment Date or a date for other payments to the Bondholders pursuant to the Finance Documents falls on a day on which either of the relevant CSD settlement system or the relevant currency settlement system for the Bonds are not open, the payment shall be made on the first following possible day on which both of the said systems are open, unless any provision to the contrary has been set out for such payment in the relevant Finance Document.

8.2 Default interest

- (a) Default interest will accrue on any Overdue Amount from and including the Payment Date on which it was first due to and excluding the date on which the payment is made at the Interest Rate plus 2.00 percentage points per annum.
- (b) Default interest accrued on any Overdue Amount pursuant to this Clause 0 will be added to the Overdue Amount on each Interest Payment Date until the Overdue Amount and default interest accrued thereon have been repaid in full.
- (c) Upon the occurrence of a Listing Failure Event and for as long as such Listing Failure Event is continuing, the interest on any principal amount outstanding under these Bond Terms will accrue at the Interest Rate plus 1.00 percentage point per annum.

8.3 Partial Payments

- (a) If the Paying Agent or the Bond Trustee receives a Partial Payment, such Partial Payment shall, in respect of the Issuer's debt under the Finance Documents be considered made for discharge of the debt of the Issuer in the following order of priority:
 - (i) firstly, towards any outstanding fees, liabilities and expenses of the Bond Trustee;
 - (ii) secondly, towards accrued interest due but unpaid; and
 - (iii) thirdly, towards any other outstanding amounts due but unpaid under the Finance Documents.
- (b) Notwithstanding paragraph (a) above, any Partial Payment which is distributed to the Bondholders, shall, after the above mentioned deduction of outstanding fees, liabilities and expenses, be applied (i) firstly towards any principal amount due but unpaid and (ii) secondly, towards accrued interest due but unpaid, in the following situations;
 - (i) if the Bond Trustee has served a Default Notice in accordance with Clause 0 (*Acceleration of the Bonds*); or
 - (ii) if a resolution according to Clause 0 (*Bondholders' Decisions*) has been made.

8.4 Taxation

- (a) The Issuer is responsible for withholding any withholding tax imposed by applicable law on any payments to be made by it in relation to the Finance Documents.
- (b) The Issuer shall, if any tax is withheld in respect of the Bonds or the Finance Documents:
 - (i) gross up the amount of the payment due from the Issuer up to such amount which is necessary to ensure that the Bondholders or the Bond Trustee (as the case may be) receive a net amount which is (after making the required withholding)

equal to the payment which would have been received if no withholding had been required; and

- (ii) at the request of the Bond Trustee, deliver to the Bond Trustee evidence that the required tax deduction or withholding has been made.
- (c) The Issuer shall pay any stamp duty and other public fees accruing in connection with the Bonds or the Finance Documents, but any public fees levied on the trade of Bonds in the secondary market shall be paid by the Bondholders, unless otherwise provided by law or regulation, and the Issuer shall not be responsible for reimbursing any such fees.
- (d) The Bond Trustee shall not have any responsibility to obtain information about the Bondholders relevant for the tax obligations pursuant to these Bond Terms.

8.5 Currency

- (a) All amounts payable under the Finance Documents shall be payable in the Bond Currency. If, however, the Bond Currency differs from the currency of the bank account connected to the Bondholder's account in the CSD, any cash settlement may be exchanged and credited to this bank account.
- (b) Any specific payment instructions, including foreign exchange bank account details, to be connected to the Bondholder's account in the CSD must be provided by the relevant Bondholder to the Paying Agent (either directly or through its account manager in the CSD) within five Business Days prior to a Payment Date. Depending on any currency exchange settlement agreements between each Bondholder's bank and the Paying Agent, and opening hours of the receiving bank, cash settlement may be delayed, and payment shall be deemed to have been made once the cash settlement has taken place, provided, however, that no default interest or other penalty shall accrue for the account of the Issuer for such delay.

8.6 Set-off and counterclaims

The Issuer may not apply or perform any counterclaims or set-off against any payment obligations pursuant to these Bond Terms or any other Finance Document.

9. INTEREST

9.1 Calculation of interest

- (a) Each Outstanding Bond will accrue interest at the Interest Rate on the Nominal Amount for each Interest Period, commencing on and including the first date of the Interest Period, and ending on but excluding the last date of the Interest Period.

- (b) Any Additional Bond will accrue interest at the Interest Rate on the Nominal Amount commencing on the first date of the Interest Period in which the Additional Bonds are issued and thereafter in accordance with paragraph (a) above.
- (c) Interest shall be calculated on the basis of a 360-day year comprised of twelve months of 30 days each (30/360-days basis), unless:
 - (i) the last day in the relevant Interest Period is the 31st calendar day but the first day of that Interest Period is a day other than the 30th or the 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be shortened to a 30-day month; or the last day of the relevant Interest Period is the last calendar day in February, in which case February shall not be lengthened to a 30-day month.

9.2 Payment of interest

Interest shall fall due on each Interest Payment Date for the corresponding preceding Interest Period and, with respect to accrued interest on the principal amount then due and payable, on each Repayment Date.

10. REDEMPTION AND REPURCHASE OF BONDS

10.1 Redemption of Bonds

The Outstanding Bonds will mature in full on the Maturity Date and shall be redeemed by the Issuer on the Maturity Date at a price equal to 100.00 per cent. of the Nominal Amount.

10.2 Voluntary early redemption - Call Option

- (a) The Issuer may redeem all or some of the Outstanding Bonds (the "**Call Option**") on any Business Day from and including:
 - (i) the Issue Date to, but not including, the First Call Date at a price equal to the Make Whole Amount;
 - (ii) the First Call Date to, but not including, the Interest Payment Date falling 36 months after the Issue Date at a price equal to [*100.00 per cent. plus 50.00 per cent. of the Interest Rate*] per cent. of the Nominal Amount of the redeemed Bonds (the "**First Call Price**");
 - (iii) the Interest Payment Date falling 36 months after the Issue Date to, but not including, the Interest Payment Date falling 42 months after the Issue Date at a price equal to [*100.00 per cent. plus 30.00 per cent. of the Interest Rate*] per cent. of the Nominal Amount of the redeemed Bonds;
 - (iv) the Interest Payment Date falling 42 months after the Issue Date to, but not including, the Interest Payment Date falling 48 months after the Issue Date at a

price equal to *[100.00 per cent. plus 20.00 per cent. of the Interest Rate]* per cent. of the Nominal Amount of the redeemed Bonds;

- (v) the Interest Payment Date falling 48 months after the Issue Date to, but not including, the Interest Payment Date falling 54 months after the Issue Date at a price equal to *[100.00 per cent. plus 10.00 per cent. of the Interest Rate]* per cent. of the Nominal Amount of the redeemed Bonds; and
- (vi) the Interest Payment Date falling 54 months after the Issue Date to, but not including, the Maturity Date at a price equal to *[100.00 per cent. plus 5.00 per cent. of the Interest Rate]* per cent. of the Nominal Amount of the redeemed Bonds,

and each of the respective call prices set out in the preceding paragraphs, shall be referred to as a "**Call Price**".

- (b) Any redemption of Bonds pursuant to paragraph (a) above shall be determined based upon the redemption prices applicable on the Call Option Repayment Date.
- (c) The Call Option may be exercised by the Issuer by written notice (the "**Call Notice**") to the Bond Trustee and the Bondholders at least 10 Business Days prior to proposed Call Option Repayment Date. Such Call Notice sent by the Issuer (a) shall be irrevocable, (b) shall specify the Call Option Repayment Date and (c) may, at the Issuer's discretion, be subject to the satisfaction of one or more conditions precedent which shall be satisfied or waived by the Issuer no later than three Business Days prior to the Call Option Repayment Date. If such conditions precedent have not been satisfied or waived by that date, the Call Notice shall be null and void.
- (d) The Call Option Repayment Date may, at the Issuer's discretion, be postponed maximum three times by written notice to the Bond Trustee at least three Business Days before the then applicable Call Option Repayment Date, provided that the Call Option Repayment Date will not be delayed with more than a total of 10 Business Days from the original Call Option Repayment Date.
- (e) Unless the Make Whole Amount is set out in the Call Notice, the Issuer shall calculate the Make Whole Amount and provide such calculation by written notice to the Bond Trustee as soon as possible and at the latest within three Business Days from the date of the Call Notice.
- (f) The applicable Call Price shall be determined based on the relevant Repayment Date and not on the date the Issuer exercised the relevant Call Option as described above.
- (g) Any Call Option exercised in part will be used for pro rata payment to the Bondholders in accordance with the applicable regulations of the CSD.

10.3 Mandatory repurchase due to a Put Option Event

- (a) Upon the occurrence of a Put Option Event, each Bondholder will have the right (the "**Put Option**") to require that the Issuer purchases all or some of the Bonds held by that Bondholder at a price equal to 101.00 per cent. of the Nominal Amount.
- (b) The Put Option must be exercised within 15 Business Days after the Issuer has given notice to the Bond Trustee and the Bondholders via the CSD that a Put Option Event has occurred pursuant to Clause 0 (*Put Option Event*). Once notified, the Bondholders' right to exercise the Put Option is irrevocable.
- (c) Each Bondholder may exercise its Put Option by written notice to its account manager for the CSD, who will notify the Paying Agent of the exercise of the Put Option. The Put Option Repayment Date will be the fifth Business Day after the end of 15 Business Days exercise period referred to in paragraph (b) above. However, the settlement of the Put Option will be based on each Bondholders holding of Bonds at the Put Option Repayment Date.
- (d) If Bonds representing more than 90.00 per cent. of the Outstanding Bonds have been repurchased pursuant to this Clause 0, the Issuer is entitled to repurchase all the remaining Outstanding Bonds at the price stated in paragraph (a) above by notifying the remaining Bondholders of its intention to do so no later than 10 Business Days after the Put Option Repayment Date. Such notice sent by the Issuer is irrevocable and shall specify the Call Option Repayment Date.

10.4 Early redemption option due to a tax event

If the Issuer is or will be required to gross up any withheld tax imposed by law from any payment in respect of the Bonds under the Finance Documents pursuant to Clause 0 (*Taxation*) as a result of a change in applicable law implemented after the date of these Bond Terms, the Issuer will have the right to redeem all (but not only some) of the Outstanding Bonds at a price equal to 100.00 per cent. of the Nominal Amount. The Issuer shall give written notice of such redemption to the Bond Trustee and the Bondholders at least 20 Business Days prior to the Tax Event Repayment Date, provided that no such notice shall be given earlier than 40 Business Days prior to the earliest date on which the Issuer would be obliged to withhold such tax were a payment in respect of the Bonds then due.

10.5 Mandatory redemption due to minimum amount outstanding

Notwithstanding any other provision set out herein, if the aggregate Nominal Amount of the Bonds outstanding (which, for the avoidance of doubt, include any Outstanding Bonds held by the Issuer or any other Group Company) at any time becomes less than an amount equal to 40.00 per cent. of the Initial Bond Issue, the Issuer shall promptly, and in any event not later than at the date occurring three Business Days after the occurrence of such an event, redeem all the Bonds at a price equal to the then applicable Call Price of the Nominal Amount thereof.

11. PURCHASE AND TRANSFER OF BONDS

11.1 Issuer's purchase of Bonds

The Issuer and the other Group Companies may purchase and hold Bonds and such Bonds may be retained or sold (but not discharged) in the Issuer's sole discretion, including with respect to Bonds purchased pursuant to Clause 0 (*Mandatory repurchase due to a Put Option Event*).

11.2 Restrictions

- (a) Certain purchase or selling restrictions may apply to Bondholders under applicable local laws and regulations from time to time. Neither the Issuer nor the Bond Trustee shall be responsible for ensuring compliance with such laws and regulations and each Bondholder is responsible for ensuring compliance with the relevant laws and regulations at its own cost and expense.
- (b) A Bondholder who has purchased Bonds in breach of applicable restrictions may, notwithstanding such breach, benefit from the rights attached to the Bonds pursuant to these Bond Terms (including, but not limited to, voting rights), provided that the Issuer shall not incur any additional liability by complying with its obligations to such Bondholder.

12. INFORMATION UNDERTAKINGS

12.1 Financial Reports

- (a) The Issuer shall prepare:
 - (i) its Annual Financial Statements and make them available as soon as they become available and, in any event, not later than 4 months after the end of each of its Financial Years; and
 - (ii) its Interim Accounts and make them available as soon as they become available and, in any event, not later than 75 days after the end of each Semi-Annual Period of each of its Financial Years, for the first time for the Semi-Annual Period ending on 30 June 2027,

in each case, in the English language and make them available on its website or another relevant information platform.
- (b) Each set of such Financial Reports shall be prepared in accordance with the Accounting Standard consistently applied (unless expressly disclosed to the Bond Trustee in writing to the contrary).

12.2 Requirements for Compliance Certificates

- (a) The Issuer shall supply a Compliance Certificate signed by the chief executive officer or the chief financial officer of the Issuer to the Bond Trustee:
 - (i) in respect of each Financial Report to be made available pursuant to the terms hereof, promptly upon the making available of such Financial Report; and
 - (ii) in respect of each Incurrence Test to be made pursuant to the terms hereof, promptly upon the making of that Incurrence Test (which shall contain figures and calculations evidencing (in reasonable detail) compliance with the relevant Incurrence Test).
- (b) The Bond Trustee may make any such Compliance Certificate available to the Bondholders.
- (c) The Issuer shall, in connection with each Incurrence Test and each set of Annual Financial Statements, supply a valuation (a "**Valuation**") of each direct and indirect investment held (directly or indirectly) by the Issuer, prepared on an equity value basis. Such Valuations shall:
 - (i) be prepared using the same valuation methodology consistently applied,
 - (ii) be certified by the Issuer in the relevant Compliance Certificate; and
 - (iii) in respect of the Valuations to be delivered with the Annual Financial Statements, be reviewed and confirmed by the Issuer's auditor.

12.3 Put Option Event

The Issuer shall promptly inform the Bond Trustee in writing after becoming aware that a Put Option Event has occurred.

12.4 Listing Failure Event

The Issuer shall promptly inform the Bond Trustee in writing if a Listing Failure Event has occurred. However, no Event of Default shall occur if the Issuer fails (i) to list the Bonds in accordance with Clause 0 (*Admission to Listing*) or (ii) to inform of such Listing Failure Event, and such failure shall result in the accrual of default interest in accordance with paragraph (c) of Clause 0 (*Default interest*) for as long as such Listing Failure Event is continuing.

12.5 Information: Miscellaneous

The Issuer shall:

- (a) promptly inform the Bond Trustee in writing of any Event of Default or any event or circumstance which the Issuer understands or could reasonably be expected to understand may lead to an Event of Default and the steps, if any, being taken to remedy it;

- (b) at the request of the Bond Trustee, report the balance of the Issuer's Bonds (to the best of its knowledge, having made due and appropriate enquiries);
- (c) send the Bond Trustee copies of any statutory notifications of the Issuer, including but not limited to in connection with mergers, de-mergers and reduction of the Issuer's share capital or equity;
- (d) if the Bonds are listed on the Exchange, send a copy to the Bond Trustee of its notices to the Exchange;
- (e) if the Issuer and/or the Bonds are rated, inform the Bond Trustee of its and/or the rating of the Bonds, and any changes to such rating;
- (f) inform the Bond Trustee of changes in the registration of the Bonds in the CSD; and
- (g) within a reasonable time, provide such information about the Issuer's and the Group's business, assets and financial condition as the Bond Trustee may reasonably request.

13. GENERAL AND FINANCIAL UNDERTAKINGS

The Issuer undertakes to (and shall, where applicable, procure that the other Group Companies will) comply with the undertakings set forth in this Clause 0.

13.1 Distributions

The Issuer shall not, and it shall ensure that no other Group Company will, make any Distribution other than:

- (a) any Distribution made by any Group Company other than the Issuer, provided that:
 - (i) such Distribution is made to another Group Company; or
 - (ii) if made by such a Group Company which is not wholly-owned, is made pro rata to its shareholders on the basis of their respective ownership at the same time;
- (b) to the extent funded in full by new equity or Subordinated Loans raised by the Issuer contemporaneously with and for the sole purpose of funding such Distribution by the Issuer;
- (c) any payment of interest accrued and due under the Existing Subordinated Loan in an aggregate amount not exceeding EUR 490,000 in any Financial Year (excluding any payments made prior to the Issue Date), provided that the consolidated Cash and Cash Equivalents of the Group (calculated on a pro forma basis immediately after such payment) is no less than EUR 7,000,000; and
- (d) any repayment of Subordinated Loans granted between 30 June 2026 and the first date any part of the Equity Injection is made, up to a total amount of EUR 6,000,000.

13.2 Mergers, demergers and other corporate reconstruction

The Issuer shall not, and it shall ensure that no other Group Company will, enter into any amalgamation, merger, demerger, consolidation or other corporate reconstruction (for the purpose of this Clause 13.2 only, each a "**reorganisation**") other than:

- (a) any disposal permitted pursuant to Clause 0 (*Disposals*) below;
- (b) any solvent liquidation of any Group Company (other than the Issuer), provided that:
 - (i) any payments or assets distributed as a result of such liquidation are distributed to another Group Company,
 - (ii) such liquidation would not have a Material Adverse Effect; and
 - (iii) no Event of Default is continuing or would result from such liquidation; or
- (c) any other solvent reorganisation of any Group Company (other than the Issuer), provided that:
 - (i) any payments or assets distributed as a result of such reorganisation are distributed to another Group Company,
 - (ii) such reorganisation is carried out at fair market value, on normal commercial terms and would not have a Material Adverse Effect; and
 - (iii) no Event of Default is continuing or would result from such reorganisation.

13.3 Acquisitions

The Issuer shall not, and it shall ensure that no other Group Company will, acquire any company, business, undertaking, shares or securities or any interest in any of the foregoing unless it is made at fair market value, on normal commercial terms and would not have a Material Adverse Effect.

13.4 Disposals

The Issuer shall not, and it shall ensure that no other Group Company will, sell, transfer or otherwise dispose of any asset (for the purpose of this Clause 13.4 only, each a "**disposal**") other than:

- (a) any disposal of products, services or other current assets in the ordinary course of business of the disposing Group Company;
- (b) any disposal of obsolete or redundant vehicles, plant and equipment for cash;
- (c) any disposal made as part of an IPO of mymuesli AG or any of its Subsidiaries;

- (d) any disposal of shares or other ownership interest in any person which is not a Subsidiary of a Group Company;
- (e) in the form of any non-recourse factoring facility or arrangement entered into on normal commercial terms by any Group Company; or
- (f) any other disposal which:
 - (i) is carried out at fair market value, on normal commercial terms and would not have a Material Adverse Effect; and
 - (ii) if made to any person not being another Group Company, provided that:
 - (A) at least 40.00 per cent. of the total consideration payable to the Group in respect of such disposal is (AA) paid in cash (or cash equivalents) and/or (BB) settled by way of issuance or transfer of shares or other ownership interests in the person to which the disposal is made (or any Affiliate thereof), in each case, at the date of disposal; and
 - (B) an amount equal to the total net proceeds (excluding, for the purpose of the calculation thereof, any such shares or other ownership interests referred to in paragraph (f)(ii)(A) above) received by the Group from such disposal is applied or designated to be applied within 18 months of receipt, and if so designated to be applied, is actually applied within 24 months of receipt:
 - (AA) towards the acquisition of any non-current assets (from any third party) required to uphold or develop the business or operations of the Group; or
 - (BB) towards the redemption of Bonds at a price equal to (I), if such redemption of Bonds takes place during the period commencing on the Issue Date and ending on the last date to occur before the First Call Date, the Call Price that would have applied if such redemption had taken place on the First Call Date and (II), if such redemption of Bonds takes place after such period, the then applicable Call Price (in each case) of the Nominal Amount thereof, and in case of any partial redemption of the Bonds, such redemption shall be applied pro rata between the Bondholders in accordance with the procedures of CSD,

provided further that the requirements set out in paragraph (f)(ii)(B) above shall only apply if and to the extent the aggregate net proceeds from such disposal (either singly or together with a series of related disposals made by any Group Companies) equal or exceed EUR 15,000,000 (or its equivalent in other currencies).

13.5 Financial Indebtedness

The Issuer shall not, and it shall ensure that no other Group Company will, incur or maintain any Financial Indebtedness other than any Permitted Financial Indebtedness.

13.6 Negative pledge

The Issuer shall not, and it shall ensure that no other Group Company will, create or allow to subsist any security over any of its assets other than any Permitted Security.

13.7 Financial Support

The Issuer shall not, and it shall ensure that no other Group Company will, grant or allow to subsist:

- (a) any loans or credits to any other person; or
- (b) any guarantees or indemnities in respect of any obligation of any other person, in each case other than any Permitted Financial Support.

13.8 Continuation of business

The Issuer shall ensure that no substantial change is made to the general nature of the business carried on by it or the Group as of the Issue Date.

13.9 Corporate status

The Issuer shall not change its jurisdiction of incorporation or type of organisation.

13.10 Centre of main interests (COMI)

For the purposes of any applicable laws and regulations relating to insolvency proceedings or any similar proceedings, the Issuer shall not change its centre of main interests (COMI).

13.11 Authorisations

The Issuer shall, and it shall ensure that each other Group Company will, obtain, renew and in all material respects comply with, and do all that is necessary to maintain in full force and effect, any licence, authorisation or other consent required to enable it to carry on its business.

13.12 Insurances

The Issuer shall, and it shall ensure that each other Group Company will, maintain insurances on and in relation to its business and assets against those risks and to the extent as is usual for companies carrying on the same or substantially similar business.

13.13 Arm's length transactions

Notwithstanding any other provision set out herein, the Issuer shall not, and it shall ensure that no other Group Company will, enter into any transaction with any other person other than on arm's length terms.

13.14 Compliance with laws

The Issuer shall, and it shall ensure that each other Group Company will, comply in all material respects with all laws and regulations (including, without limitation, any environmental laws, anti-money laundering and anti-corruption laws and sanctions) to which it may be subject at any time.

13.15 Subordinated Loans

Subject to the terms of a Subordination Agreement, the Issuer shall not, and it shall ensure that no other Group Company will:

- (a) repay or prepay any principal amount (or capitalised interest) outstanding under any Subordinated Loan,
- (b) pay any interest, fee or charge accrued or due under any Subordinated Loan; or
- (c) purchase, redeem, defease or discharge any amount outstanding under any Subordinated Loan, in each case, other than any such payment which constitutes a Distribution permitted under paragraphs (b), (c) or (d) of Clause 0 (*Distributions*).

13.16 Pari passu ranking

The Issuer shall ensure that at all times any claims of the Bond Trustee and the Bondholders under the Finance Documents rank at least pari passu with the claims of all its other unsecured and unsubordinated creditors except those creditors whose claims are mandatorily preferred by laws of general application to companies.

13.17 Early redemption and prepayment of Existing Bonds

The Issuer shall:

- (a) not later than on the date occurring three Business Days after the Issue Date exercise the early redemption option under the Existing Terms and Conditions for an early redemption and prepayment of the Existing Bonds, in an amount equal to not less than EUR 30,000,000 and redeem such called bonds in accordance with the terms of such redemption option; and
- (b) redeem, repay and pay any portion of the Existing Bonds not redeemed, prepaid and paid as set out in paragraph (a) above (the amount of which may not exceed EUR 10,000,000) on the Existing Bonds Maturity Date (together with any interest, premiums and fees accrued in respect thereof).

13.18 Financial Maintenance Covenant

- (a) The Issuer shall ensure that the Equity Ratio at all times is no less than 20.00 per cent.
- (b) Compliance with the Equity Ratio shall be measured on the last date of each Financial Year and the last day of each Semi-Annual Period with reference to the relevant Financial Report (and the Compliance Certificate relating thereto).

13.19 Equity Cure

- (a) If the Issuer fails (or would otherwise fail) to comply with the Equity Ratio (a "**Breach**"), and the Issuer receives net cash proceeds in the form of (a) new cash equity or (b) a Subordinated Loan (collectively a "**Cure Amount**") no later than on the next relevant reporting date, then the Equity Ratio shall be recalculated on the basis that the Cure Amount so received shall be deemed to increase Total Equity and Total Assets on the relevant testing date.
- (b) If, (i) the first Financial Report following the Breach shows that the Issuer is in compliance with the Equity Ratio or (ii) after the Equity Ratio is recalculated as set out above, the breach has been remedied, the Equity Ratio shall be deemed to have been satisfied on the relevant testing date.
- (c) Only two cures may be made for the purposes set out in this provision during the term of the Bonds and no such cures may be made in respect of two consecutive testing dates.

13.20 Incurrence Test

The Incurrence Test is met if the LTV Ratio of the Group is less than 50.00 per cent. at any such time.

13.21 Calculations and Adjustments to the Ratios

- (a) The requirements forming part of any Incurrence Test shall be:
 - (i) calculated as at a testing date determined by the Issuer falling no earlier than 3 months prior to the event in respect of which the Incurrence Test shall be made; and
 - (ii) unless otherwise set out below:
 - (A) tested with reference to the relevant Financial Report (and the Compliance Certificate relating thereto); and
 - (B) calculated in accordance with the Accounting Standard, accounting practices and financial reference periods consistent with those applied in its previous Financial Reports published (or delivered) pursuant to the terms hereof (unless, there has been a change in that Accounting Standard or

those accounting practices, and the Issuer delivers to the Bond Trustee a statement (in form and content satisfactory to the Bond Trustee) (A) describing in reasonable detail any change necessary for the Financial Report referred to in paragraph (b)(i) above to reflect the Accounting Standard or accounting practices upon which such previous Financial Reports were prepared and (B) confirming that the relevant Incurrence Test would still have been complied with had such changes not been made).

- (b) For the purpose of calculating the requirements forming part of any Incurrence Test:
 - (i) the Total Issuer Net Debt shall be calculated as at the relevant testing date with the following adjustments:
 - (A) the full (i.e. unutilised and utilised) commitment or facility of any new Financial Indebtedness in respect of which the Incurrence Test shall be made (after deducting any Financial Indebtedness which shall be refinanced at the time of incurrence of such new Financial Indebtedness) shall be added to the Total Issuer Net Debt; and
 - (B) any cash balance resulting from the incurrence of such new Financial Indebtedness shall not reduce the Total Issuer Net Debt; and
 - (ii) the Equity Value of Investments shall be calculated as at the relevant testing date with the following adjustment:
 - (A) any company, business or undertaking acquired, disposed of or otherwise discontinued by the Group after the end of that Relevant Period but on or before the relevant testing date, shall be included or excluded (as applicable) pro forma.
- (c) For the purpose of calculating any EBITDA grower basket set out herein, EBITDA shall be calculated by reference to the amount of EBITDA derived from the relevant Financial Report for the applicable Relevant Period (and the Compliance Certificate relating thereto) with the following adjustment (where no amount shall be included or excluded more than once):
 - (i) any company, business or undertaking acquired, disposed of or otherwise discontinued by the Group during such Relevant Period, or after the end of that Relevant Period but on or before the relevant testing date, shall be included or excluded (as applicable) pro forma for the entire period.

14. EVENTS OF DEFAULT AND ACCELERATION OF THE BONDS

14.1 Events of Default

Each of the events or circumstances set out in this Clause 0 shall constitute an Event of Default:

(a) *Non-payment*

The Issuer fails to pay any amount payable by it under the Finance Documents when such amount is due for payment, unless:

- (i) its failure to pay is caused by administrative or technical error in payment systems or the CSD and payment is made within five Business Days following the original due date; or
- (ii) in the discretion of the Bond Trustee, the Issuer has substantiated that it is likely that such payment will be made in full within five Business Days following the original due date.

(b) *Financial covenants*

The Financial Maintenance Covenant is not satisfied and the failure to satisfy such requirement is not cured in accordance with Clause 13.19 (*Equity Cure*).

(c) *Breach of other obligations*

The Issuer does not comply with any provision of the Finance Documents other than set out under paragraph (a) (*Non-payment*) or (b) (*Financial covenants*) above, unless such failure is capable of being remedied and is remedied within 20 Business Days after the earlier of the Issuer's actual knowledge thereof, or notice thereof is given to the Issuer by the Bond Trustee.

(d) *Misrepresentation*

Any representation, warranty or statement (including statements in Compliance Certificates) made by any Group Company under or in connection with any Finance Documents is or proves to have been incorrect, inaccurate or misleading in any material respect when made, unless the circumstances giving rise to the misrepresentation are capable of remedy and are remedied within 20 Business Days of the earlier of the Bond Trustee giving notice to the Issuer or the Issuer becoming aware of such misrepresentation.

(e) *Cross default and cross acceleration*

If for any Group Company:

- (i) any Financial Indebtedness is not paid when due nor within any applicable grace period; or
- (ii) any Financial Indebtedness is declared to be or otherwise becomes due and payable prior to its specified maturity as a result of an event of default (however described); or

- (iii) any commitment for any Financial Indebtedness is cancelled or suspended by a creditor as a result of an event of default (however described); or
- (iv) any creditor becomes entitled to declare any Financial Indebtedness due and payable prior to its specified maturity as a result of any insolvency, insolvency proceedings, creditor's process or cessation of business (however described) (but, for the avoidance of doubt, not as a result of any other defaults (including breach of any maintenance covenants)),

provided however that the aggregate amount of such Financial Indebtedness or commitment for Financial Indebtedness falling within paragraphs (i) to (iv) above exceeds a total of EUR 2,500,000 (or the equivalent thereof in any other currency).

(f) *Insolvency and insolvency proceedings*

Any Group Company:

- (i) is Insolvent; or
- (ii) is object of any corporate action or any legal proceedings is taken in relation to:
 - (A) the suspension of payments, a moratorium of any indebtedness, winding-up, dissolution, administration or reorganisation (by way of voluntary arrangement, scheme of arrangement or otherwise) other than a solvent liquidation or reorganisation; or
 - (B) a composition, compromise, assignment or arrangement with any creditor which may materially impair its ability to perform its obligations under these Bond Terms; or
 - (C) the appointment of a liquidator (other than in respect of a solvent liquidation), receiver, administrative receiver, administrator, compulsory manager or other similar officer of any of its assets; or
 - (D) enforcement of any Security over any of its or their assets having an aggregate value exceeding the threshold amount set out in paragraph (e) (Cross default and cross acceleration) above; or
 - (E) for paragraphs (A) to (D) above, any analogous procedure or step is taken in any jurisdiction in respect of any such company.

However, this shall not apply to any petition which is frivolous or vexatious and is discharged, stayed or dismissed within 20 Business Days of commencement.

(g) *Creditor's process*

Any expropriation, attachment, sequestration, distress or execution affects any asset or assets of any Group Company having an aggregate value exceeding the threshold amount set out in

paragraph (e) (*Cross default and cross acceleration*) above and is not discharged within 20 Business Days.

(h) *Unlawfulness*

It is or becomes unlawful for the Issuer to perform or comply with any of its obligations under the Finance Documents to the extent this may materially impair:

- (i) the ability of the Issuer to perform its obligations under these Bond Terms; or
- (ii) the ability of the Bond Trustee to exercise any material right or power vested to it under the Finance Documents.

14.2 Acceleration of the Bonds

If an Event of Default has occurred and is continuing, the Bond Trustee may, in its discretion in order to protect the interests of the Bondholders, or upon instruction received from the Bondholders pursuant to Clause 0 (*Bondholders' instructions*) below, by serving a notice (a "**Default Notice**") to the Issuer:

- (a) declare that the Outstanding Bonds, together with accrued interest and all other amounts accrued or outstanding under the Finance Documents be immediately due and payable, at which time they shall become immediately due and payable; and/or
- (b) exercise any or all of its rights, remedies, powers or discretions under the Finance Documents or take such further measures as are necessary to recover the amounts outstanding under the Finance Documents.

14.3 Bondholders' instructions

The Bond Trustee shall serve a Default Notice if:

- (a) the Bond Trustee receives a demand in writing from Bondholders representing a simple majority of the Voting Bonds, that an Event of Default shall be declared, and a Bondholders' Meeting has not made a resolution to the contrary; or
- (b) the Bondholders' Meeting, by a simple majority decision, has approved the declaration of an Event of Default.

14.4 Calculation of claim

The claim derived from the Outstanding Bonds due for payment as a result of the serving of a Default Notice will be calculated at the call prices set out in Clause 0 (*Voluntary early redemption – Call Option*), as applicable at the following dates (and regardless of the Default Repayment Date):

- (a) for any Event of Default arising out of a breach of paragraph (a) (*Non-payment*) of Clause 0 (*Events of Default*), the claim will be calculated at the call price applicable at the date when such Event of Default occurred; and
- (b) for any other Event of Default, the claim will be calculated at the call price applicable at the date when the Default Notice was served by the Bond Trustee.

However, if the situations described in paragraph (a) or (b) above takes place prior to the First Call Date, the calculation shall be based on the First Call Price.

15. BONDHOLDERS' DECISIONS

15.1 Authority of the Bondholders' Meeting

- (a) Subject to Clause 0 (*Procedure for amendments and waivers*), a Bondholders' Meeting may, on behalf of the Bondholders, resolve to alter any of these Bond Terms, including, but not limited to, any reduction of principal or interest and any conversion of the Bonds into other capital classes.
- (b) The Bondholders' Meeting cannot resolve that any overdue payment of any instalment shall be reduced unless there is a pro rata reduction of the principal that has not fallen due, but may resolve that accrued interest (whether overdue or not) shall be reduced without a corresponding reduction of principal.
- (c) The Bondholders' Meeting may not adopt resolutions which will give certain Bondholders an unreasonable advantage at the expense of other Bondholders.
- (d) Subject to the power of the Bond Trustee to take certain action as set out in Clause 0 (*Power to represent the Bondholders*), if a resolution by, or an approval of, the Bondholders is required, such resolution may be passed at a Bondholders' Meeting.
- (e) Resolutions passed at any Bondholders' Meeting will be binding upon all Bondholders.
- (f) At least 50.00 per cent. of the Voting Bonds must be represented at a Bondholders' Meeting for a quorum to be present.
- (g) Resolutions will be passed by simple majority of the Voting Bonds represented at the Bondholders' Meeting, unless otherwise set out in paragraph (h) below.
- (h) Save for any amendments or waivers which can be made without resolution pursuant to paragraph (a)(i) and (a)(ii) of Clause 0 (*Procedure for amendments and waivers*), a majority of at least 2/3 of the Voting Bonds represented at the Bondholders' Meeting is required for approval of any waiver or amendment of these Bond Terms.

15.2 Procedure for arranging a Bondholders' Meeting

- (a) A Bondholders' Meeting shall be convened by the Bond Trustee upon the request in writing of:

- (i) the Issuer;
- (ii) Bondholders representing at least 1/10 of the Voting Bonds;
- (iii) the Exchange, if the Bonds are listed and the Exchange is entitled to do so pursuant to the general rules and regulations of the Exchange; or
- (iv) the Bond Trustee.

The request shall clearly state the matters to be discussed and resolved.

- (b) If the Bond Trustee has not convened a Bondholders' Meeting within 10 Business Days after having received a valid request for calling a Bondholders' Meeting pursuant to paragraph (a) above, then the requesting party may call the Bondholders' Meeting itself.
- (c) Summons to a Bondholders' Meeting must be sent no later than 10 Business Days prior to the proposed date of the Bondholders' Meeting. The Summons shall be sent to all Bondholders registered in the CSD at the time the Summons is sent from the CSD. If the Bonds are listed, the Issuer shall ensure that the Summons is published in accordance with the applicable regulations of the Exchange. The Summons shall also be published on www.stamdata.com (or other relevant information platform).
- (d) Any Summons for a Bondholders' Meeting must clearly state the agenda for the Bondholders' Meeting and the matters to be resolved. The Bond Trustee may include additional agenda items to those requested by the person calling for the Bondholders' Meeting in the Summons. If the Summons contains proposed amendments to these Bond Terms, a description of the proposed amendments must be set out in the Summons.
- (e) Items which have not been included in the Summons may not be put to a vote at the Bondholders' Meeting.
- (f) By written notice to the Issuer, the Bond Trustee may prohibit the Issuer from acquiring or dispose of Bonds during the period from the date of the Summons until the date of the Bondholders' Meeting, unless the acquisition of Bonds is made by the Issuer pursuant to Clause 0 (*Redemption and Repurchase of Bonds*).
- (g) A Bondholders' Meeting may be held on premises selected by the Bond Trustee, or if paragraph (b) above applies, by the person convening the Bondholders' Meeting (however to be held in the capital of the Relevant Jurisdiction). The Bondholders' Meeting will be opened and, unless otherwise decided by the Bondholders' Meeting, chaired by the Bond Trustee. If the Bond Trustee is not present, the Bondholders' Meeting will be opened by a Bondholder and be chaired by a representative elected by the Bondholders' Meeting (the Bond Trustee or such other representative, the "**Chairperson**").
- (h) Each Bondholder, the Bond Trustee and, if the Bonds are listed, representatives of the Exchange, or any person or persons acting under a power of attorney for a Bondholder, shall have the right to attend the Bondholders' Meeting (each a "**Representative**"). The

Chairperson may grant access to the meeting to other persons not being Representatives, unless the Bondholders' Meeting decides otherwise. In addition, each Representative has the right to be accompanied by an advisor. In case of dispute or doubt regarding whether a person is a Representative or entitled to vote, the Chairperson will decide who may attend the Bondholders' Meeting and exercise voting rights.

- (i) Representatives of the Issuer have the right to attend the Bondholders' Meeting. The Bondholders' Meeting may resolve to exclude the Issuer's representatives and/or any person holding only Issuer's Bonds (or any representative of such person) from participating in the meeting at certain times, however, the Issuer's representative and any such other person shall have the right to be present during the voting.
- (j) Minutes of the Bondholders' Meeting must be recorded by, or by someone acting at the instruction of, the Chairperson. The minutes must state the number of Voting Bonds represented at the Bondholders' Meeting, the resolutions passed at the meeting, and the results of the vote on the matters to be decided at the Bondholders' Meeting. The minutes shall be signed by the Chairperson and at least one other person. The minutes will be deposited with the Bond Trustee who shall make available a copy to the Bondholders and the Issuer upon request.
- (k) The Bond Trustee will ensure that the Issuer, the Bondholders and the Exchange are notified of resolutions passed at the Bondholders' Meeting and that the resolutions are published on www.stamdata.com (or other relevant electronic platform or stock exchange announcement).
- (l) The Issuer shall bear the costs and expenses incurred in connection with convening a Bondholders' Meeting regardless of who has convened the Bondholders' Meeting, including any reasonable costs and fees incurred by the Bond Trustee.

15.3 Voting rules

- (a) Each Bondholder (or person acting for a Bondholder under a power of attorney) may cast one vote for each Voting Bond owned on the Relevant Record Date, ref. Clause 0 (*Bondholders' rights*). The Chairperson may, in its sole discretion, decide on accepted evidence of ownership of Voting Bonds.
- (b) Issuer's Bonds shall not carry any voting rights. The Chairperson shall determine any question concerning whether any Bonds will be considered Issuer's Bonds.
- (c) For the purposes of this Clause 0, a Bondholder that has a Bond registered in the name of a nominee will, in accordance with Clause 0 (*Bondholders' rights*), be deemed to be the owner of the Bond rather than the nominee. No vote may be cast by any nominee if the Bondholder has presented relevant evidence to the Bond Trustee pursuant to Clause 0 (*Bondholders' rights*) stating that it is the owner of the Bonds voted for. If the Bondholder has voted directly for any of its nominee registered Bonds, the Bondholder's votes shall take precedence over votes submitted by the nominee for the same Bonds.

- (d) Any of the Issuer, the Bond Trustee and any Bondholder has the right to demand a vote by ballot. In case of parity of votes, the Chairperson will have the deciding vote.

15.4 Repeated Bondholders' Meeting

- (a) Even if the necessary quorum set out in paragraph (f) of Clause 0 (*Authority of the Bondholders' Meeting*) is not achieved, the Bondholders' Meeting shall be held and voting completed for the purpose of recording the voting results in the minutes of the Bondholders' Meeting. The Bond Trustee or the person who convened the initial Bondholders' Meeting may, within 10 Business Days of that Bondholders' Meeting, convene a repeated meeting with the same agenda as the first meeting.
- (b) The provisions and procedures regarding Bondholders' Meetings as set out in Clause 0 (*Authority of the Bondholders' Meeting*), Clause 0 (*Procedure for arranging a Bondholders' Meeting*) and Clause 0 (*Voting rules*) shall apply *mutatis mutandis* to a repeated Bondholders' Meeting, with the exception that the quorum requirements set out in paragraph (f) of Clause 0 (*Authority of the Bondholders' Meeting*) shall not apply to a repeated Bondholders' Meeting. A Summons for a repeated Bondholders' Meeting shall also contain the voting results obtained in the initial Bondholders' Meeting.
- (c) A repeated Bondholders' Meeting may only be convened once for each original Bondholders' Meeting. A repeated Bondholders' Meeting may be convened pursuant to the procedures of a Written Resolution in accordance with Clause 0 (*Written Resolutions*), even if the initial meeting was held pursuant to the procedures of a Bondholders' Meeting in accordance with Clause 0 (*Procedure for arranging a Bondholders' Meeting*) and vice versa.

15.5 Written Resolutions

- (a) Subject to these Bond Terms, anything which may be resolved by the Bondholders in a Bondholders' Meeting pursuant to Clause 0 (*Authority of the Bondholders' Meeting*) may also be resolved by way of a Written Resolution. A Written Resolution passed with the relevant majority is as valid as if it had been passed by the Bondholders in a Bondholders' Meeting, and any reference in any Finance Document to a Bondholders' Meeting shall be construed accordingly.
- (b) The person requesting a Bondholders' Meeting may instead request that the relevant matters are to be resolved by Written Resolution only, unless the Bond Trustee decides otherwise.
- (c) The Summons for the Written Resolution shall be sent to the Bondholders registered in the CSD at the time the Summons is sent from the CSD and published at www.stamdata.com, or other relevant electronic platform or via stock exchange announcement.

- (d) The provisions set out in Clause 0 (*Authority of the Bondholders' Meeting*), 0 (*Procedure for arranging a Bondholders' Meeting*), Clause 0 (*Voting rules*) and Clause 0 (*Repeated Bondholders' Meeting*) shall apply *mutatis mutandis* to a Written Resolution, except that:
 - (i) the provisions set out in paragraphs (g), (h) and (i) of Clause 0 (Procedure for arranging Bondholders Meetings); or
 - (ii) provisions which are otherwise in conflict with the requirements of this Clause 0, shall not apply to a Written Resolution.
- (e) The Summons for a Written Resolution shall include:
 - (i) instructions as to how to vote to each separate item in the Summons (including instructions as to how voting can be done electronically if relevant); and
 - (ii) the time limit within which the Bond Trustee must have received all votes necessary in order for the Written Resolution to be passed with the requisite majority, which shall be at least 10 Business Days but not more than 15 Business Days from the date of the Summons (the "**Voting Period**").
- (f) Only Bondholders of Voting Bonds registered with the CSD on the Relevant Record Date, or the beneficial owner thereof having presented relevant evidence to the Bond Trustee pursuant to Clause 0 (*Bondholders' rights*), will be counted in the Written Resolution.
- (g) A Written Resolution is passed when the requisite majority set out in paragraph (g) or (h) of Clause 0 (*Authority of Bondholders' Meeting*) has been obtained, based on a quorum of the total number of Voting Bonds, even if the Voting Period has not yet expired. A Written Resolution will also be resolved if the sufficient numbers of negative votes are received prior to the expiry of the Voting Period.
- (h) The effective date of a Written Resolution passed prior to the expiry of the Voting Period is the date when the resolution is approved by the last Bondholder that results in the necessary voting majority being obtained.
- (i) If no resolution is passed prior to the expiry of the Voting Period, the number of votes shall be calculated at the time specified in the summons on the last day of the Voting Period, and a decision will be made based on the quorum and majority requirements set out in paragraphs (f) to (h) of Clause 0 (*Authority of Bondholders' Meeting*).

16. THE BOND TRUSTEE

16.1 Power to represent the Bondholders

- (a) The Bond Trustee has power and authority to act on behalf of, and/or represent, the Bondholders in all matters, including but not limited to taking any legal or other action, including enforcement of these Bond Terms, and the commencement of bankruptcy or other insolvency proceedings against the Issuer, or others.
- (b) The Issuer shall promptly upon request provide the Bond Trustee with any such documents, information and other assistance (in form and substance satisfactory to the Bond Trustee), that the Bond Trustee deems necessary for the purpose of exercising its and the Bondholders' rights and/or carrying out its duties under the Finance Documents.

16.2 The duties and authority of the Bond Trustee

- (a) The Bond Trustee shall represent the Bondholders in accordance with the Finance Documents, including, *inter alia*, by following up on the delivery of any Compliance Certificates and such other documents which the Issuer is obliged to disclose or deliver to the Bond Trustee pursuant to the Finance Documents and, when relevant, in relation to accelerating and enforcing the Bonds on behalf of the Bondholders.
- (b) The Bond Trustee is not obligated to assess or monitor the financial condition of the Issuer unless to the extent expressly set out in these Bond Terms, or to take any steps to ascertain whether any Event of Default has occurred. Until it has actual knowledge to the contrary, the Bond Trustee is entitled to assume that no Event of Default has occurred. The Bond Trustee is not responsible for the valid execution or enforceability of the Finance Documents, or for any discrepancy between the indicative terms and conditions described in any marketing material presented to the Bondholders prior to issuance of the Bonds and the provisions of these Bond Terms.
- (c) The Bond Trustee is entitled to take such steps that it, in its sole discretion, considers necessary or advisable to protect the rights of the Bondholders in all matters pursuant to the terms of the Finance Documents. The Bond Trustee may submit any instructions received by it from the Bondholders to a Bondholders' Meeting before the Bond Trustee takes any action pursuant to the instruction.
- (d) The Bond Trustee is entitled to engage external experts when carrying out its duties under the Finance Documents.
- (e) The Bond Trustee shall hold all amounts recovered on behalf of the Bondholders on separated accounts.
- (f) The Bond Trustee shall facilitate that resolutions passed at the Bondholders' Meeting are properly implemented, provided, however, that the Bond Trustee may refuse to implement resolutions that may be in conflict with these Bond Terms, any other Finance Document, or any applicable law. The Bond Trustee may, but is not obligated to, assess

or monitor whether any instruction or resolution may be in conflict with these Bond Terms, any other Finance Document or any applicable law.

- (g) Notwithstanding any other provision of the Finance Documents to the contrary, the Bond Trustee is not obliged to do or omit to do anything if it would or might in its reasonable opinion constitute a breach of any law or regulation.
- (h) If the cost, loss or liability which the Bond Trustee may incur (including reasonable fees payable to the Bond Trustee itself) in:
 - (i) complying with instructions or resolutions of the Bondholders; or
 - (ii) taking any action at its own initiative,

will not, in the reasonable opinion of the Bond Trustee, be covered by the Issuer or the relevant Bondholders pursuant to paragraphs (e) and (g) of Clause 0 (*Expenses, liability and indemnity*), the Bond Trustee may refrain from acting in accordance with such instructions or resolutions, or refrain from taking such action, until it has received such funding or indemnities (or adequate security has been provided therefore) as it may reasonably require.

- (i) If the Bond Trustee, in its reasonable opinion, may incur any cost, loss or liability for not acting in accordance with any request or demand from any party to a Finance Document or any court or governmental authority, which will not, in the reasonable opinion of the Bond Trustee, be covered by the Issuer or Bondholders to its satisfaction, the Bond Trustee may act in accordance with any such request or demand, without any liability towards the Bondholders, the Issuer or others.
- (j) The Bond Trustee shall give a notice to the Bondholders before it ceases to perform its obligations under the Finance Documents by reason of the non-payment by the Issuer of any fee or indemnity due to the Bond Trustee under the Finance Documents.
- (k) The Bond Trustee may instruct the CSD to split the Bonds to a lower nominal value in order to facilitate partial redemptions, write-downs or restructurings of the Bonds or in other situations where such split is deemed necessary.

16.3 Equality and conflicts of interest

- (a) The Bond Trustee shall not make decisions which will give certain Bondholders an unreasonable advantage at the expense of other Bondholders. The Bond Trustee shall, when acting pursuant to the Finance Documents, act only as representative for the Bondholders and shall not be required to have regard to the interests or to act upon or comply with any direction or request of any other person, other than as explicitly stated in the Finance Documents.

- (b) The Bond Trustee may act as agent, trustee, representative and/or security agent for several bond issues relating to the Issuer notwithstanding potential conflicts of interest. The Bond Trustee is entitled to delegate its duties to other professional parties.

16.4 Expenses, liability and indemnity

- (a) The Bond Trustee will not be liable to the Bondholders for damage or loss caused by any action taken or omitted by it under or in connection with any Finance Document, unless directly caused by its gross negligence or wilful misconduct. The Bond Trustee shall not be responsible for any indirect or consequential loss. Irrespective of the foregoing, the Bond Trustee shall have no liability to the Bondholders for damage caused by the Bond Trustee acting in accordance with instructions or resolutions given by the Bondholders in accordance with these Bond Terms.
- (b) The Bond Trustee will not be liable to the Issuer for damage or loss caused by any action taken or omitted by it under or in connection with any Finance Document, unless caused by its gross negligence or wilful misconduct. The Bond Trustee shall not be responsible for any indirect or consequential loss.
- (c) Any liability for the Bond Trustee for damage or loss is limited to the amount of the Outstanding Bonds. The Bond Trustee is not liable for the content of information provided to the Bondholders by or on behalf of the Issuer or any other person.
- (d) The Bond Trustee shall not be considered to have acted negligently in:
 - (i) acting in accordance with advice from or opinions of reputable external experts;
 - (ii) taking, delaying or omitting any action if acting with reasonable care and provided the Bond Trustee considers that such action is in the interests of the Bondholders;
or
 - (iii) requesting funding, indemnities or security as conditions for taking any action.
- (e) The Issuer is liable for, and will indemnify the Bond Trustee fully in respect of, all losses, expenses and liabilities incurred by the Bond Trustee as a result of negligence by the Issuer (including its directors, management, officers, employees and agents) in connection with the performance of the Bond Trustee's obligations under the Finance Documents, including losses incurred by the Bond Trustee as a result of the Bond Trustee's actions based on misrepresentations made by the Issuer in connection with the issuance of the Bonds, the entering into or performance under the Finance Documents, and for as long as any amounts are outstanding under or pursuant to the Finance Documents.
- (f) The Issuer shall cover all costs and expenses incurred by the Bond Trustee in connection with it fulfilling its obligations under the Finance Documents. In this respect, if the Bond Trustee may borrow funds from Bondholders or others, the costs of such borrowings shall be considered as such costs and expenses incurred by the Bond Trustee.

The Bond Trustee is entitled to fees for its work and to be indemnified for costs, losses and liabilities on the terms set out in the Finance Documents. The Bond Trustee's obligations under the Finance Documents are conditioned upon the due payment of such fees and indemnifications. The fees of the Bond Trustee will be further set out in the Bond Trustee Fee Agreement.

- (g) The Issuer shall on demand by the Bond Trustee pay all costs incurred for external experts engaged in relation to events or circumstances which (i) constitute an Event of Default, (ii) which the Bond Trustee reasonably believes is or may lead to an Event of Default or (iii) which the Bond Trustee reasonably believes may constitute or lead to a breach of any Finance Document or otherwise be detrimental to the interests of the Bond Trustee or Bondholders under the Finance Documents.
- (h) Fees, costs and expenses payable to the Bond Trustee which are not reimbursed in any other way due to an Event of Default, the Issuer being Insolvent or similar circumstances pertaining to the Issuer, may be covered by making an equal reduction in the proceeds to the Bondholders hereunder of any costs and expenses incurred by the Bond Trustee in connection therewith. The Bond Trustee may withhold funds from any escrow account (or similar arrangement) or from other funds received from the Issuer or any other person, and to set-off and cover any such costs and expenses from those funds. The Bond Trustee may also refrain from taking any further action until such fees, costs and expenses are paid to the Bond Trustee from others, hereunder the Bondholders and the Issuer, if the Bond Trustee such demands.
- (i) As a condition to effecting any instruction or resolution from the Bondholders (including, but not limited to, instructions set out in Clause 0 (*Bondholders' instructions*) or Clause 0 (*Procedure for arranging a Bondholders' Meeting*) and including a resolution pursuant to Clause 0 (*Replacement of the Bond Trustee*)), the Bond Trustee may require satisfactory Security, guarantees and/or indemnities for any potential liability, loss, costs and expenses which may arise as a result of effecting such instruction or resolution (and, at its discretion, which may arise or have already arisen as a result of the Bond Trustee's engagement or previous actions in relation to the Bonds) from those Bondholders who have given that instruction or resolution and/or who voted in favour of the decision to instruct the Bond Trustee.

16.15 Replacement of the Bond Trustee

- (a) The Bond Trustee may be replaced by a majority of 2/3 of Voting Bonds in accordance with the procedures set out in Clause 0 (*Bondholders' Decisions*), and the Bondholders may resolve to replace the Bond Trustee without the Issuer's approval.
- (b) The Bond Trustee may resign by giving notice to the Issuer and the Bondholders, in which case a successor Bond Trustee shall be elected pursuant to this Clause 0, initiated by the retiring Bond Trustee.

- (c) If the Bond Trustee is Insolvent, or otherwise is permanently unable to fulfil its obligations under these Bond Terms, the Bond Trustee shall be deemed to have resigned and a successor Bond Trustee shall be appointed in accordance with this Clause 0. The Issuer may appoint a temporary Bond Trustee until a new Bond Trustee is elected in accordance with paragraph (a) above.
- (d) The Bond Trustee may in its discretion decide that the change of Bond Trustee shall only take effect upon execution of all necessary actions to effectively substitute the retiring Bond Trustee, hereunder covering of such fees, loss, costs and expenses referred to in Clause 0 (*Expenses, liability and indemnity*). The retiring Bond Trustee shall be discharged from any further obligation in respect of the Finance Documents from the change takes effect, but shall remain liable under the Finance Documents in respect of any action which it took or failed to take whilst acting as Bond Trustee. The retiring Bond Trustee remains entitled to any benefits and any unpaid fees or expenses under the Finance Documents before the change has taken place.
- (e) Upon change of Bond Trustee, the Issuer shall co-operate in all reasonable manners without delay to replace the retiring Bond Trustee with the successor Bond Trustee and release the retiring Bond Trustee from any future obligations under the Finance Documents and any other documents.

17. AMENDMENTS AND WAIVERS

17.1 Procedure for amendments and waivers

- (a) The Issuer and the Bond Trustee (acting on behalf of the Bondholders) may agree to amend the Finance Documents or waive a past default or anticipated failure to comply with any provision in a Finance Document, provided that:
 - (i) such amendment or waiver is not detrimental to the rights and benefits of the Bondholders in any material respect, or is made solely for the purpose of rectifying obvious errors and mistakes;
 - (ii) such amendment or waiver is required by applicable law, a court ruling or a decision by a relevant authority; or
 - (iii) such amendment or waiver has been duly approved by the Bondholders in accordance with Clause 0 (*Bondholders' Decisions*).

17.2 Authority with respect to documentation

If the Bondholders have resolved the substance of an amendment to any Finance Document, without resolving on the specific or final form of such amendment, the Bond Trustee shall be considered authorised to draft, approve and/or finalise (as applicable) any required documentation or any outstanding matters in such documentation without any further approvals or involvement from the Bondholders being required.

17.3 Notification of amendments or waivers

- (a) The Bond Trustee shall as soon as possible notify the Bondholders of any amendments or waivers made in accordance with this Clause 0, setting out the date from which the amendment or waiver will be effective, unless such notice according to the Bond Trustee's sole discretion is unnecessary. The Issuer shall ensure that any amendment to these Bond Terms is duly registered with the CSD.
- (b) Prior to agreeing to an amendment or granting a waiver in accordance with paragraph (a)(i) of Clause 0 (*Procedure for amendments and waivers*), the Bond Trustee may inform the Bondholders of such waiver or amendment at a relevant information platform.

18. MISCELLANEOUS

18.1 Limitation of claims

All claims under the Finance Documents for payment, including interest and principal, will be subject to the legislation regarding time-bar provisions of the Relevant Jurisdiction.

18.2 Access to information

- (a) These Bond Terms will be made available to the public and copies may be obtained from the Bond Trustee or the Issuer. The Bond Trustee will not have any obligation to distribute any other information to the Bondholders or any other person, and the Bondholders have no right to obtain information from the Bond Trustee, other than as explicitly stated in these Bond Terms or pursuant to statutory provisions of law.
- (b) In order to carry out its functions and obligations under these Bond Terms, the Bond Trustee will have access to the relevant information regarding ownership of the Bonds, as recorded and regulated with the CSD.
- (c) The information referred to in paragraph (b) above may only be used for the purposes of carrying out their duties and exercising their rights in accordance with the Finance Documents and shall not disclose such information to any Bondholder or third party unless necessary for such purposes.

18.3 Notices, contact information

- (a) Unless otherwise specified, written notices to the Bondholders shall be provided as follows:
 - (i) if made by the Bond Trustee, on www.stamdata.com or other relevant information platform;
 - (ii) if made by the Issuer, by stock exchange announcement (if the Bonds are listed) or other relevant information platform.

- (b) Any notice sent to the Bondholders via the CSD will be deemed to be given or made when sent from the CSD, unless otherwise specifically provided.
- (c) Unless otherwise specified, all notices or other communications under or in connection with these Bond Terms between the Bond Trustee and the Issuer will be given or made in writing, by letter or e-mail. Any such notice or communication will be deemed to be given or made as follows:
 - (i) if by letter, when delivered at the address of the relevant party;
 - (ii) if by e-mail, when received; and
 - (iii) if by publication on a relevant information platform, when published.
- (d) The Issuer and the Bond Trustee shall each ensure that the other party is kept informed of changes in postal address, e-mail address, telephone number and contact persons.
- (e) When determining deadlines set out in these Bond Terms, the following will apply (unless otherwise stated):
 - (i) if the deadline is set out in days, the first day of the relevant period will not be included and the last day of the relevant period will be included;
 - (ii) if the deadline is set out in weeks, months or years, the deadline will end on the day in the last week or the last month which, according to its name or number, corresponds to the first day the deadline is in force. If such day is not a part of an actual month, the deadline will be the last day of such month; and
 - (iii) if a deadline ends on a day which is not a Business Day, the deadline is postponed to the next Business Day.

18.4 Defeasance

- (a) Subject to paragraph (b) below and provided that:
 - (i) an amount sufficient for the payment of principal and interest on the Outstanding Bonds to the relevant Repayment Date (including, to the extent applicable, any premium payable upon exercise of a Call Option), and always subject to paragraph (c) below (the "Defeasance Amount") is credited by the Issuer to an account in a financial institution acceptable to the Bond Trustee (the "Defeasance Account");
 - (ii) the Defeasance Account is irrevocably pledged and blocked in favour of the Bond Trustee on such terms as the Bond Trustee shall request (the "Defeasance Pledge"); and
 - (iii) the Bond Trustee has received such legal opinions and statements reasonably required by it, including (but not necessarily limited to) with respect to the validity

and enforceability of the Defeasance Pledge, then the Issuer will be relieved from its obligations under paragraph (a) of Clause 0 (*Requirements for Compliance Certificates*), Clause 0 (*Put Option Event*), Clause 0 (*Information: miscellaneous*) and Clause 0 (*General and Financial Undertakings*).

- (b) The Bond Trustee shall be authorised to apply any amount credited to the Defeasance Account towards any amount payable by the Issuer under any Finance Document on the due date for the relevant payment until all obligations of the Issuer and all amounts outstanding under the Finance Documents are repaid and discharged in full.
- (c) The Bond Trustee may, if the Defeasance Amount cannot be finally and conclusively determined, decide the amount to be deposited to the Defeasance Account in its discretion, applying such buffer amount as it deems necessary.
- (d) A defeasance established according to this Clause 0 may not be reversed.

19. GOVERNING LAW AND JURISDICTION

19.1 Governing law

These Bond Terms are governed by the laws of the Relevant Jurisdiction, without regard to its conflict of law provisions.

19.2 Main jurisdiction

The Bond Trustee and the Issuer agree for the benefit of the Bond Trustee and the Bondholders that the City Court of the capital of the Relevant Jurisdiction shall have jurisdiction with respect to any dispute arising out of or in connection with these Bond Terms. The Issuer agrees for the benefit of the Bond Trustee and the Bondholders that any legal action or proceedings arising out of or in connection with these Bond Terms against the Issuer or any of its assets may be brought in such court.

19.3 Alternative jurisdiction

Clause 0 (*Governing law and jurisdiction*) is for the exclusive benefit of the Bond Trustee and the Bondholders and the Bond Trustee has the right:

- (a) to commence proceedings against the Issuer or any of its assets for another competent court of a contracting state to the Lugano Convention of 2007, the applicable court in the jurisdiction of the Issuer or in any court in any other jurisdiction (to the extent possible under applicable law); and
- (b) to commence such proceedings, including enforcement proceedings, in any competent jurisdiction concurrently.

These Bond Terms have been executed by way of electronic signatures.

SIGNATURES:

The Issuer: Katjesgreenfood GmbH & Co. KG By: Position:	As Bond Trustee: Nordic Trustee AS By: Position:
---	--

ATTACHMENT 1
COMPLIANCE CERTIFICATE

[date]

Katjesgreenfood GmbH & Co. KG [●]% bonds 2026/2031 ISIN NO0013759555

We refer to the Bond Terms for the above captioned Bonds made between Nordic Trustee AS as Bond Trustee on behalf of the Bondholders and the undersigned as Issuer. Pursuant to Clause 0 (*Requirements for Compliance Certificates*) of the Bond Terms, a Compliance Certificate shall be issued in connection with each delivery of Financial Reports to the Bond Trustee.

This letter constitutes the Compliance Certificate for the period [●].

Capitalised terms used herein will have the same meaning as in the Bond Terms.

With reference to Clause 0 (*Requirements for Compliance Certificates*), we hereby certify that all information delivered under cover of this Compliance Certificate is true and accurate. Copies of our latest consolidated [Annual Financial Statements] / [Interim Accounts] are enclosed.

The financial covenant set out in Clause 0 (*Financial Maintenance Covenant*) is met, please see the calculations and figures in respect of the covenants attached hereto.

We confirm that, to the best of our knowledge, no Event of Default has occurred or is likely to occur.

Yours faithfully,

Katjesgreenfood GmbH & Co. KG

Name of authorised person

Enclosure: Annual Financial Statements / Interim Accounts; [and any other written documentation]

VII. EINZELHEITEN ZUM ANGEBOT

1. Gegenstand des Angebots

Die Emittentin bietet im Wege eines öffentlichen Angebots bis zu 40.000 nicht nachrangige und nicht besicherte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 mit einem maximalen Gesamtnennbetrag von nominal bis zu EUR 40.000.000,00 an, die mit einem Zinssatz von 7,75 % p.a. bis 8,50 % p.a. verzinst werden.

Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich durch die Emittentin institutionellen Investoren und Privatinvestoren in der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“), dem Großherzogtum Luxemburg („**Luxemburg**“) und in der Republik Österreich („**Österreich**“) in Übereinstimmung mit den einschlägigen Beschränkungen für ein öffentliches Angebot angeboten. Darüber hinaus können die Schuldverschreibungen auch direkt qualifizierten Investoren (wie nachfolgend definiert) im Rahmen einer Privatplatzierung in ausgewählten europäischen Ländern und weiteren Staaten durch ABGSC und Steubing („**Joint Lead Manager**“ und jeweils ein „**Joint Lead Manager**“) angeboten werden.

Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- (i) Einem öffentlichen Umtauschangebot der Emittentin in Deutschland, Luxemburg, und Österreich, welches ausschließlich durch die Emittentin durchgeführt wird, an die Inhaber der Umtauschschuldverschreibungen (wie unter II.1 f) definiert), diese gegen die auf Grundlage dieses Prospekts angebotenen Schuldverschreibungen im Umtauschverhältnis 1:1 (eins zu eins) umzutauschen („**Anleihe-Umtauschangebot**“), einschließlich einer Mehrerwerbsoption, bei der Teilnehmer des Anleihe-Umtauschangebots weitere Schuldverschreibungen zeichnen können („**Anleihe-Mehrerwerbsoption**“). Inhaber von Umtauschschuldverschreibungen, die ihre Umtauschschuldverschreibungen zum Umtausch anbieten wollen, erhalten bei Durchführung des Anleihe-Umtauschangebots je Umtauschschuldverschreibung mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 sowie zusätzlich einen Barausgleichsbetrag in Höhe von EUR 17,50 („**Barausgleichsbetrag**“) und Stückzinsen (wie nachstehend definiert).

„**Stückzinsen**“ bedeutet im Rahmen des Anleihe-Umtauschangebots die anteilmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) der Umtauschschuldverschreibungen bis zum Begebungstag der Schuldverschreibungen, dem 26. Oktober 2026 (ausschließlich). Gemäß § 2 Abs. 4 der Anleihebedingungen der Umtauschschuldverschreibungen erfolgt die Berechnung von Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

Umtauschwillige Inhaber der Umtauschschuldverschreibungen können über ihre Depotbank innerhalb der Umtauschfrist (wie in Abschnitt VII.3. definiert) in schriftlicher Form unter Verwendung des über ihre Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars ein Angebot zum Umtausch ihrer Umtauschschuldverschreibungen sowie zum Mehrerwerb gegenüber der Emittentin abgeben.

- (ii) Einem öffentlichen Umtauschangebot der Emittentin in Deutschland, Luxemburg, und Österreich, welches ausschließlich durch die Emittentin durchgeführt wird, an die Gläubiger diverser Nachrangdarlehensverträge über unbesicherte, partiarische Nachrangdarlehen mit einem qualifizierten Rangrücktritt jeweils mit dem Zinssatz von 5,00 % p.a. und einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2026, die die Emittentin im Jahr 2021 im Rahmen einer Co-Schwarmfinanzierung (Crowdfunding) über mehrere Internet-Dienstleistungsplattformen als Darlehensnehmerin mit verschiedenen Crowd-Investoren (zusammen die „**Darlehensgläubiger**“ und jeweils einzeln der „**Darlehensgläubiger**“) geschlossen hat (zusammen „**Crowdfunding-Nachrangdarlehen 2021/2026**“ und jeweils einzeln „**Umtauschdarlehen**“). Zum Datum dieses Prospekts steht das Crowdfunding-Nachrangdarlehen 2021/2026 in Höhe von EUR 2.914.700,00 (nur in Bezug auf die Hauptforderung) aus. Den Darlehensgläubigern wird angeboten, ihre jeweiligen Forderungen aus dem Umtauschdarlehen („**Umtauschdarlehensforderung**“) gegen die auf Grundlage dieses Prospekts angebotenen Schuldverschreibungen im Umtauschverhältnis 1:1 (eins zu eins) umzutauschen („**Crowdfunding-Umtauschangebot**“ und zusammen mit dem Anleihe-Umtauschangebot („**Umtauschangebote**“), einschließlich einer Mehrerwerbsoption, bei der Teilnehmer des Crowdfunding-Umtauschangebots weitere Schuldverschreibungen zeichnen können („**Darlehen-Mehrerwerbsoption**“ und zusammen mit der Anleihe-Mehrerwerbsoption „**Mehrerwerbsoptionen**“). Darlehensgeber, die ihre Umtauschdarlehensforderungen zum Umtausch anbieten wollen, erhalten bei Durchführung des Crowdfunding-Umtauschangebots je EUR 1.000,00 Umtauschdarlehensforderung eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 sowie zusätzlich einen Barausgleichsbetrag in Höhe von EUR 17,50 („**Barausgleichsbetrag**“) und Zinsen (wie nachstehend definiert) sowie den Bonuszins in Höhe von 5,0 %.

„**Zinsen**“ bedeutet im Rahmen des Crowdfunding-Umtauschangebots die anteilmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) eines Umtauschdarlehens bis zum Begebungstag der Schuldverschreibungen, dem 26. Oktober 2026 (ausschließlich). Gemäß § 7 Abs. 2 der allgemeinen Darlehensbedingungen für die Umtauschdarlehen werden Zinsen zeitanteilig nach der Methode act/360 (tagesgenau) berechnet.

„**Bonuszins**“ bezeichnet im Rahmen des Crowdfunding-Umtauschangebots den einmaligen, erfolgsabhängigen und am Begebungstag der Schuldverschreibungen, dem 26. Oktober 2026, fälligen Bonuszins in Höhe von 5,0 % der Umtauschdarlehensforderung (entsprechend EUR 50,00 pro EUR 1.000,00 Umtauschdarlehensforderung). Gemäß § 7 Abs. 2 der allgemeinen Darlehensbedingungen für die Umtauschdarlehen werden Zinsen zeitanteilig nach der Methode act/360 (tagesgenau) berechnet.

Darlehensgläubiger erhalten einen personalisierten QR-Code, mit dem umtauschwillige Darlehensgläubiger über ein digitales Zeichnungsformular auf der Internetseite der Emittentin innerhalb der Umtauschfrist (wie in Abschnitt VII.3. definiert) ein Angebot zum Umtausch ihrer Umtauschdarlehensforderungen sowie zum Mehrerwerb gegenüber der Emittentin abgeben können.

Zeichnungsangebote im Rahmen der Darlehen-Mehrerwerbsoptionen können ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung von EUR 1.000,00 abgegeben werden, wobei das Volumen des jeweiligen Zeichnungsangebots stets durch den Nennbetrag von EUR 1.000,00 teilbar sein muss.

- (iii) einem öffentlichen Angebot in Deutschland, Luxemburg und Österreich über die Zeichnungsfunktionalität DirectPlace der Deutsche Börse AG im XETRA-Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen („**Zeichnungsfunktionalität**“) welches ausschließlich durch die Emittentin durchgeführt wird („**Öffentliches Angebot über die Zeichnungsfunktionalität**“).
- (iv) einem öffentlichen Angebot in Deutschland, Luxemburg und Österreich über die Zeichnungsmöglichkeit auf der Website der Emittentin welches ausschließlich durch die Emittentin durchgeführt wird („**Öffentliches Angebot über die Internetseite der Emittentin**“ und zusammen mit den Umtauschangeboten, den Mehrerwerbsoptionen und dem Öffentlichen Angebot über die Zeichnungsfunktionalität „**Öffentliches Angebot**“). Die Joint Lead Manager nehmen an dem Öffentlichen Angebot nicht teil und bieten keine Schuldverschreibungen im Rahmen des Öffentlichen Angebots an; und
- (v) einer Privatplatzierung gemäß den anwendbaren Ausnahmerebestimmungen für Privatplatzierungen insbesondere bei qualifizierten Anlegern gemäß Artikel 1 Abs. 4 lit. a) i. V. m. Artikel 2 lit. e) Prospektverordnung sowie weiteren Anlegern unter Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestands gemäß Artikel 1 Abs. 4 lit. d) Prospektverordnung (zusammen „**Qualifizierte Investoren**“), in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan), die von den Joint Lead Managern durchgeführt wird („**Privatplatzierung**“ und zusammen mit dem Öffentlichen Angebot „**Angebot**“). Im Rahmen der Privatplatzierung kann die Emittentin gegebenenfalls bei entsprechender Nachfrage auch über die im Rahmen des Öffentlichen Angebots zunächst angebotenen Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 40.000.000,00 hinausgehend weitere Schuldverschreibungen bis zu einem Betrag von EUR 20.000.000,00 zuteilen. Die Privatplatzierung ist nicht Teil des Öffentlichen Angebots.

Der Gesamtnennbetrag der zu begebenden Schuldverschreibungen ist nicht festgelegt. Das Zielvolumen der öffentlich angebotenen Emission ist nominal bis zu EUR 40.000.000,00 („**Zielvolumen**“ oder „**Initial Bond Issue**“). Der maximale Emissionsbetrag unter den Anleihebedingungen beträgt bis zu EUR 60.000.000,00 („**Maximum Issue Amount**“) und ist nicht Bestandteil des Prospekts. Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen des Öffentlichen Angebots zu begebenden Schuldverschreibungen sowie der Zinssatz werden auf Basis eines sogenannten Bookbuilding-Verfahrens voraussichtlich am 19. Oktober 2026 festgelegt werden und den Anlegern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung

(„**Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung**“) mitgeteilt, die zusätzlich auch die Angabe des Nettoemissionserlöses enthält und bei der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) hinterlegt sowie auf den Internetseiten der Luxemburger Börse (www.luxse.com) und der Emittentin (www.katjesgreenfood.de)⁴² in der Rubrik FOR INVESTORS, Unterrubrik ANLEIHE '26/'31 veröffentlicht wird. Die Emittentin behält sich jedoch vor, den Zinssatz oder den Gesamtnennbetrag bereits vor dem Ende des Angebotszeitraums, also vor dem 19. Oktober 2026, auf Basis einer während des Angebotszeitraums stattfindenden Roadshow festzulegen. In diesem Fall würden anstelle der Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung eine separate Zinsmitteilung („**Zinsmitteilung**“) sowie eine separate Volumenfestsetzungsmitteilung („**Volumenfestsetzungsmitteilung**“), welche zusätzlich auch die Angabe des Nettoemissionserlöses enthalten würde, erfolgen, die auf den Internetseiten der Luxemburger Börse (www.luxse.com) und der Emittentin (www.katjesgreenfood.de)⁴³ in der Rubrik FOR INVESTORS, Unterrubrik ANLEIHE '26/'31 veröffentlicht werden sowie bei der CSSF hinterlegt werden.

Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität im Rahmen des Öffentlichen Angebots. Anleger können Zeichnungsangebote in jeglicher Höhe, beginnend ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung in Höhe von EUR 1.000,00, abgeben, wobei das Volumen des jeweiligen Zeichnungsangebots stets durch den Nennbetrag teilbar sein muss. Voraussetzung für den Kauf der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem depotführenden Kreditinstitut (Bank oder Sparkasse) („**Depotbank**“) eingerichtet werden. Der Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen beträgt 100 % des Nennwerts je Schuldverschreibung (EUR 1.000,00). Der Angebotspreis entspricht dem Ausgabebetrag.

In Luxemburg wird das Öffentliche Angebot durch Veröffentlichung einer Anzeige in der überregionalen Tageszeitung *Luxemburger Wort* kommuniziert.

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 26. Oktober 2026 ausgegeben und am 26. Oktober 2031 zum Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden.

Die Zinsen sind nachträglich halbjährlich jeweils zum 26. April und 26. Oktober eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 26. April 2027 und die letzte Zinszahlung erfolgt am 26. Oktober 2031. Die Berechnung von Zinsen erfolgt auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode 30/360. Danach umfasst der Zinsmonat immer 30 Tage und das Zinsjahr 360 Tage. Ansprüche auf Zinsen und Kapital aus den Schuldverschreibungen können gemäß dem norwegischen Verjährungsgesetz (*Norwegian Limitation Act*) vom 18. Mai 1979 no. 18 verjähren, wobei die allgemeine Verjährungsfrist drei Jahre für Zinsansprüche und zehn Jahre für Ansprüche auf Rückzahlung des Nennbetrags beträgt, jeweils beginnend ab Fälligkeit des jeweiligen Anspruchs.

⁴² Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

⁴³ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

2. Zeitplan

Für das Angebot ist folgender voraussichtlicher Zeitplan vorgesehen.

22. September 2026	Billigung des Prospekts durch die CSSF
22. September 2026	Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Website der Emittentin (www.katjesgreenfood.de) ⁴⁴ in der Rubrik FOR INVESTORS, Unterrubrik ANLEIHE '26/'31 sowie auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.luxse.com)
22. September 2026	Veröffentlichung des Anleihe-Umtauschangebots im Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite der Emittentin (www.katjesgreenfood.de) ⁴⁵ in der Rubrik FOR INVESTORS, Unterrubrik ANLEIHE-UMTAUSCH '26
22. September 2026	Veröffentlichung des Crowdfunding-Umtauschangebots auf der Internetseite der Emittentin (www.katjesgreenfood.de) ⁴⁶ in der Rubrik FOR INVESTORS, Unterrubrik CROWD-UMTAUSCH '26
23. September 2026	Beginn der Umtauschangebote (einschließlich der Mehrerwerbsoptionen)
23. September 2026	Beginn des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität und des Öffentlichen Angebots über die Internetseite der Emittentin (08:00 Uhr)
25. September 2026	Veröffentlichung des Öffentlichen Angebots durch Anzeige im <i>Luxemburger Wort</i>
15. Oktober 2026	Ende der Umtauschangebote (einschließlich Mehrerwerbsoptionen) (18:00 Uhr)
19. Oktober 2026	Ende des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität und des Öffentlichen Angebots über die Internetseite der Emittentin (12:00 Uhr, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung)
19. Oktober 2026	Festlegung und Veröffentlichung des Zinssatzes sowie des Gesamtnennbetrags, Veröffentlichung der Zins- und Volumensetzungsmitteilung, vorbehaltlich einer vorherigen Bekanntgabe
26. Oktober 2026	Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen
Unverzüglich nach dem Begebungstag, spätestens am 25. November 2026	Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel in den Open Market (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse) im Segment Quotation Board (die Emittentin behält sich vor, bereits vorher einen Handel per Erscheinen zu ermöglichen)

⁴⁴ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

⁴⁵ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

⁴⁶ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Innerhalb von sechs Monaten nach Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel in das dem Begebungstag, spätestens Nordic ABM der Osloer Börse am 26. April 2027

3. Öffentliches Angebot

Das Öffentliche Angebot besteht aus den Umtauschangeboten einschließlich der Mehrerwerbsoptionen, dem Öffentlichen Angebot über die Zeichnungsfunktionalität und dem Öffentlichen Angebot über die Internetseite der Emittentin.

Die Umtauschangebote einschließlich der Mehrerwerbsoptionen beginnen am 23. September 2026 und enden am 15. Oktober 2026 (18:00 Uhr) („**Umtauschfrist**“).

Das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität und das Öffentliche Angebot über die Internetseite der Emittentin beginnt am 23. September 2026 (08:00 Uhr) und endet, vorbehaltlich einer Verlängerung oder Verkürzung des Angebotszeitraums, am 19. Oktober 2026 (12:00 Uhr) („**Angebotszeitraum**“).

Die Emittentin behält sich das Recht vor, in freiem Ermessen die Umtauschfrist und/oder den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Jede Verkürzung oder Verlängerung der Umtauschfrist oder des Angebotszeitraums oder die Beendigung des Umtauschangebots einschließlich der Mehrerwerbsoption oder des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität oder des Öffentlichen Angebots über die Internetseite der Emittentin wird auf der Internetseite der Emittentin (www.katjesgreenfood.de)⁴⁷ in der Rubrik FOR INVESTORS, Unterrubrik ANLEIHE '26/'31 bekanntgegeben. Zudem wird die Emittentin erforderlichenfalls einen Nachtrag zu diesem Prospekt gemäß Artikel 23 Prospektverordnung von der CSSF billigen lassen und in derselben Art und Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

Zeichnungsanträge über das öffentliche Anleihe-Umtauschangebot

Inhaber der Umtauschschuldverschreibungen haben auf der Grundlage des voraussichtlich am 22. September 2026 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin (www.katjesgreenfood.de/investors/)⁴⁸ unter der Rubrik „ANLEIHE-UMTAUSCH '26“, zu veröffentlichenden Umtauschangebots (siehe in Abschnitt VII.13. „Anleihe-Umtauschangebot“) die Möglichkeit, ihre Umtauschschuldverschreibungen in die Schuldverschreibungen umzutauschen, die Gegenstand dieses Prospekts sind. Der Umtausch erfolgt dergestalt, dass Inhaber von Umtauschschuldverschreibungen, die ihre Umtauschschuldverschreibungen zum Umtausch anbieten wollen, je Umtauschschuldverschreibung mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eine Schuldverschreibung, die Gegenstand dieses Prospekts ist, im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 sowie zusätzlich den Barausgleichsbetrag in Höhe von EUR 17,50

⁴⁷ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

⁴⁸ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

pro umgetauschter Umtauschschuldverschreibung erhalten. Darüber hinaus erhalten die umtauschenden Inhaber der Umtauschschuldverschreibungen Stückzinsen pro umgetauschter Umtauschschuldverschreibung für die laufende Zinsperiode bis zum Begebungstag (ausschließlich) der nach Maßgabe dieses Prospekts angebotenen Schuldverschreibungen.

Inhaber der Umtauschschuldverschreibungen können über ihre Depotbank innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über ihre Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars ein Angebot zum Umtausch ihrer Umtauschschuldverschreibungen gegenüber der Emittentin abgeben.

Zeichnungsanträge über die Anleihe-Mehrerwerbsoption für umtauschberechtigte Inhaber der Umtauschschuldverschreibungen

Die Inhaber der Umtauschschuldverschreibungen, die am Anleihe-Umtauschangebot teilnehmen, haben die Möglichkeit, weitere Schuldverschreibungen zu zeichnen. Diese Anleihe-Mehrerwerbsoption wird als Teil des Anleihe-Umtauschangebots ebenfalls voraussichtlich am 22. September 2026 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin (www.katjesgreenfood.de/investors/)⁴⁹ unter der Rubrik „ANLEIHE-UMTAUSCH '26“ veröffentlicht werden.

Inhaber der Umtauschschuldverschreibungen, die von der Anleihe-Mehrerwerbsoption Gebrauch machen wollen, können innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über ihre Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars oder in sonstiger schriftlicher Form („**Mehrbezugsantrag**“) über ihre Depotbank ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Schuldverschreibungen abgeben („**Mehrbezugswunsch**“). Der Mehrbezugswunsch kann nur berücksichtigt werden, wenn der Mehrbezugsantrag spätestens bis zum Ablauf der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingegangen ist. Ein Mehrbezug ist nur für einen Nennbetrag von EUR 1.000,00 oder einem Vielfachen davon möglich.

Zeichnungsanträge über das öffentliche Crowdfunding-Umtauschangebot und die Darlehen-Mehrerwerbsoption

Darlehensgläubiger haben auf der Grundlage des auf der Internetseite der Emittentin (www.katjesgreenfood.de/investors/)⁵⁰ unter der Rubrik „CROWD-UMTAUSCH '26“, zu veröffentlichenden Umtauschangebots (siehe in Abschnitt VII.14. „Crowdfunding-Umtauschangebot“) die Möglichkeit, ihre Umtauschdarlehensforderungen in die Schuldverschreibungen umzutauschen, die Gegenstand dieses Prospekts sind. Der Umtausch erfolgt dergestalt, dass Darlehensgläubiger, die ihre Umtauschdarlehensforderung zum Umtausch anbieten wollen, je Umtauschdarlehensforderung mit einem Betrag von jeweils EUR 1.000,00 eine Schuldverschreibung, die Gegenstand dieses Prospekts ist, im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 sowie zusätzlich den Barausgleichsbetrag in Höhe von EUR 17,50 pro EUR 1.000,00 Umtauschdarlehensforderung erhalten. Darüber hinaus erhalten die umtauschenden Darlehensgläubiger Zinsen pro umgetauschter Umtauschdarlehensforderung für die laufende Zinsperi-

⁴⁹ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

⁵⁰ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

ode bis zum Begebungstag (ausschließlich) der nach Maßgabe dieses Prospekts angebotenen Schuldverschreibungen sowie den Bonuszins in Höhe von 5,0 % (entsprechend EUR 50,00 pro EUR 1.000,00 Umtauschdarlehensforderung).

Darlehensgläubiger erhalten einen personalisierten QR-Code, mit dem sie über ein digitales Zeichnungsformular auf der Internetseite der Emittentin innerhalb der Umtauschfrist ein Angebot zum Umtausch ihrer Umtauschdarlehensforderungen sowie zum Mehrerwerb gegenüber der Emittentin abgeben können.

Zeichnungsangebote im Rahmen der Darlehen-Mehrerwerbsoptionen können über das digitale Zeichnungsformular auf der Internetseite der Emittentin innerhalb der Umtauschfrist ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung von EUR 1.000,00 abgegeben werden, wobei das Volumen des jeweiligen Zeichnungsangebots stets durch den Nennbetrag von EUR 1.000,00 teilbar sein und das Ergebnis eine volle Zahl ergeben muss.

Zeichnungsanträge des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität

Die Schuldverschreibungen werden zudem über die Zeichnungsfunktionalität öffentlich angeboten. Anleger können auf diesem Weg Zeichnungsangebote für die Schuldverschreibungen über ihre Depotbank abgeben. Die Nutzung der Zeichnungsfunktionalität setzt voraus, dass die Depotbank des Anlegers (i) als Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen ist oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) über einen XETRA-Anschluss verfügt und (iii) zur Nutzung der Zeichnungsfunktionalität auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen für die Nutzung der XETRA-Zeichnungsfunktionalität berechtigt und in der Lage ist („**Handelsteilnehmer**“).

Der Handelsteilnehmer stellt für den Anleger auf dessen Aufforderung Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität. Zeichnungsangebote, die über die Zeichnungsfunktionalität gestellt werden, gelten als zugegangen, sobald ein Orderbuchmanager im Sinne der Terminologie der Frankfurter Wertpapierbörse („**Orderbuchmanager**“) im Auftrag der Emittentin eine Bestätigung abgegeben hat. Die Zeichnungsangebote der Anleger sind bis zum Ablauf des Angebotszeitraums frei widerrufbar. Nach erfolgter Zuteilung ist ein Widerruf jedoch ausgeschlossen. Nach Artikel 23 Abs. 2 Prospektverordnung haben Anleger, die einen Erwerb oder eine Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder - falls früher - der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde.

Anleger in Luxemburg und Österreich, deren depotführende Stelle kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre depotführende Stelle einen Handelsteilnehmer beauftragen, der für den Anleger einen Zeichnungsauftrag einstellt und nach Annahme über den Orderbuchmanager zusammen mit der depotführenden Stelle des Anlegers abwickelt.

Zeichnungsanträge des Öffentlichen Angebots über die Internetseite der Emittentin

Anleger können Schuldverschreibungen während des Angebotszeitraums auch über die Internetseite der Emittentin erwerben, indem sie ihre Zeichnungsanträge über ein digitales Zeichnungsformular auf der Internetseite der Emittentin (www.katjesgreenfood.de)⁵¹ in der Rubrik FOR INVESTORS, Unter-rubrik ANLEIHE '26/'31 eingeben.

Das Öffentliche Angebot richtet sich an keine bestimmte Kategorie von potenziellen Investoren, sondern ist vielmehr an sämtliche Kategorien von Investoren gerichtet.

Erfüllungstag ist der Begebungstag.

4. Privatplatzierung

Die Privatplatzierung in der Bundesrepublik Deutschland, ausgewählten europäischen und in bestimmten weiteren Staaten wird von den Joint Lead Managern gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen, insbesondere nach Artikel 1 Abs. 4 Prospektverordnung bzw. dieser Vorschrift entsprechender Ausnahmetatbestände durchgeführt. Die Privatplatzierung ist nicht Teil des Öffentlichen Angebots.

5. Festlegung des Gesamtnennbetrags und des jährlichen Zinssatzes

Der Gesamtnennbetrag der zu begebenden Schuldverschreibungen und der jährliche Zinssatz werden nach Ende des Angebotszeitraums auf der Grundlage abgegebener Umtauschaufräge sowie der im Rahmen der Mehrerwerbsoptionen, des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität, des Öffentlichen Angebots über die Internetseite der Emittentin und der Privatplatzierung erhaltener Zeichnungsaufträge im Rahmen eines Bookbuilding-Verfahrens bestimmt. Die Emittentin behält sich jedoch vor, den Zinssatz oder den Gesamtnennbetrag bereits vor dem Ende des Angebotszeitraums, also vor dem 19. Oktober 2026, auf Basis von aus einer während des Angebotszeitraums stattfindenden Roadshow festzulegen.

Dabei werden die im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität, des Öffentlichen Angebots über die Internetseite der Emittentin, der Mehrerwerbsoptionen sowie der Privatplatzierung abgegebenen Zeichnungsangebote sowie die anlässlich der Umtauschangebote abgegebenen Umtauschaufräge in einem durch die Joint Lead Manager geführten Orderbuch zusammengefasst.

Auf Basis dieses zusammengefassten Orderbuchs werden der Gesamtnennbetrag der zu begebenden Schuldverschreibungen und der jährliche Zinssatz der Schuldverschreibungen durch die Emittentin im eigenen Ermessen und nach Beratung mit den Joint Lead Managern auf Basis der Umtauschaufräge und Zeichnungsangebote festgelegt. Die erhaltenen Zeichnungsangebote werden nach dem gebotenen Zinssatz, dem Volumen und der erwarteten Ausrichtung der betreffenden Anleger ausgewertet. Die Zins- und Volumenfestsetzung erfolgt auf dieser Grundlage zum einen im Hinblick auf eine akzeptable

⁵¹ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Zinsbelastung für die Emittentin. Zum anderen wird berücksichtigt, ob der Zinssatz der Schuldverschreibungen und der Gesamtnennbetrag angesichts der sich aus dem Orderbuch ergebenden Nachfrage nach den Schuldverschreibungen der Emittentin vernünftigerweise die Aussicht auf eine stabile Entwicklung des Kurses der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt erwarten lassen. Dabei wird nicht nur den von den Anlegern gebotenen Zinssätzen und der Zahl der zu einem bestimmten Zinssatz Schuldverschreibungen nachfragenden Anlegern Rechnung getragen. Vielmehr werden neben diesen quantitativen Kriterien auch qualitative Kriterien, insbesondere das Investorensegment, der Investorensitz, die Ordergröße oder der Orderzeitpunkt der Zeichnungsaufträge sowie auch die Zusammensetzung der Anleger (sogenannter Investoren-Mix), die sich aus der zu einem bestimmten Zinssatz möglichen Zuteilung ergibt, das Zeichnungs- und das erwartete Anlegerverhalten sowie das Interesse der Emittentin an einem Umtausch von Umtauschschuldverschreibungen in die Schuldverschreibungen berücksichtigt.

6. Zuteilung, Lieferung, Abrechnung und Ergebnisveröffentlichung

a) Zuteilung, Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen, für die im Rahmen des Öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung Umtauschaufträge bzw. Zeichnungsangebote abgegeben wurden, wird nach freiem Ermessen der Emittentin und nach Beratung mit den Joint Lead Managern festgelegt. Aus den Mehrerbwerbsoptionen ergibt sich kein Recht auf eine bevorrechtigte Zuteilung.

Die Emittentin ist berechtigt, insbesondere bei einer Überzeichnung nach Beratung mit den Joint Lead Managern, Umtauschaufträge und Zeichnungsangebote zu kürzen, asymmetrisch zuzuteilen und einzelne Umtauschaufträge bzw. Zeichnungsangebote zurückzuweisen. Für den Fall, dass Zeichnungsangebote gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Ausgabebetrag unverzüglich durch Überweisung erstattet.

Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Umtausch- bzw. Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit dem möglichen Umtausch entstandener Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und der Depotbank, bei der die Umtauschaufträge bzw. das Zeichnungsangebot abgegeben wurde.

Die Lieferung der Schuldverschreibungen aus den Umtauschangeboten, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, erfolgt mit Valuta voraussichtlich zum Begebungstag der Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen werden durch Buchung über das Clearingsystem über die Abwicklungsstelle im Auftrag der Emittentin (Zug um Zug gegen Übertragung der Umtauschschuldverschreibungen bzw. Abtretung der Umtauschdarlehensforderung) an die Depotbanken geliefert. Zusammen mit den gelieferten Schuldverschreibungen werden den Inhabern der Umtauschschuldverschreibungen, die ihre Stücke im Rahmen des Anleihe-Umtauschangebots eingereicht haben, auch die Stückzinsen sowie der Barausgleichsbetrag durch die Abwicklungsstelle über die jeweilige Depotbank gutgeschrieben. Den Gläubigern der Umtauschdarlehen, die Umtauschdarlehensforderung im Rahmen des Crowdfunding-Umtauschangebots abtreten, wird voraussichtlich am Begebungstag

über die Zahlungsabwicklungsstelle (wie in Abschnitt VII.14. unter § 5 Abs. 2 definiert) der Barausgleichsbetrag, die Zinsen sowie der Bonuszins auf die von dem jeweiligen Darlehensgläubiger mitgeteilte Bankverbindung überwiesen.

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen der Mehrerwerbsoptionen gezeichneter und durch die Emittentin zugeteilter Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am Begebungstag durch die Abwicklungsstelle mittels Buchung über das Clearingsystem an die angeschlossenen Depotbanken (Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags).

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität und des Öffentlichen Angebots über die Internetseite der Emittentin gezeichneten und durch die Emittentin zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich mit Valuta zum Begebungstag mittels Buchung über das Clearingsystem an die angeschlossenen Depotbanken Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags, soweit dieser nicht bereits entrichtet wurde.

Bei Anlegern in Luxemburg und Österreich, deren ausländische depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zum Clearingsystem verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der jeweiligen ausländischen depotführenden Stelle beauftragte Depotbank, die über einen solchen Zugang zum Clearingsystem verfügt.

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen der Privatplatzierung zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt durch die Joint Lead Manager voraussichtlich ebenfalls am Begebungstag.

b) Ergebnisveröffentlichung

Die endgültige Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen und der jährliche Zinssatz der Schuldverschreibungen - sofern der Zinssatz nicht schon vorher festgelegt wurde - werden nach dem Ende des Angebotszeitraums entsprechend den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und voraussichtlich am 19. Oktober 2026 auf der Internetseite der Emittentin (www.katjesgreenfood.de)⁵² in der Rubrik FOR INVESTORS, Unterrubrik ANLEIHE '26/'31 und der Internetseite der Luxemburger Börse (www.luxse.com) veröffentlicht. Sie werden ferner bei der CSSF gemäß Artikel 17 Abs. 2 Prospektverordnung hinterlegt. Die Emittentin behält sich jedoch vor, den Zinssatz bereits vor dem Ende des Angebotszeitraums, also vor dem 19. Oktober 2026, auf Basis einer während des Angebotszeitraums stattfindenden Roadshow festzulegen. Bei einer Festlegung vor Ablauf des Angebotszeitraums wird die Emittentin den festgelegten Zinssatz im Rahmen eines Nachtrags gemäß Artikel 23 Prospektverordnung bekanntmachen.

Anleger, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots Umtauschaufräge bzw. die Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität oder die Zeichnungsmöglichkeit auf der Internetseite der Emittentin sowie im Rahmen der Mehrerwerbsoption abgegeben haben, können bei ihrer Depotbank die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen voraussichtlich ab dem 22. Oktober 2026 erfragen.

⁵² Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

7. Gebühren und Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin stellt den Anlegern weder Gebühren noch sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen in Rechnung. Anleger müssen sich jedoch selbst über Kosten, Auslagen oder Steuern im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen informieren, die in ihrem Heimatland einschlägig sind. Dies schließt solche Gebühren ein, die ihre eigene Depotbank ihnen für den Kauf und das Halten von Wertpapieren in Rechnung stellt.

8. Joint Lead Manager

Die Emittentin hat die ABG Sundal Collier ASA, eingetragen im norwegischen Unternehmensregister (*Foretaksregisteret*) unter der Organisationsnummer 883 603 362 mit Geschäftsanschrift: Ruseløkkeveien 26, 0251 Oslo, Norwegen und die Montega Markets GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 138615 mit Geschäftsanschrift: Bleichstraße 59, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, als vertraglich gebundenem Vermittler der Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 47167 mit Geschäftsanschrift: Goethestraße 29, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, als Joint Lead Manager zur Unterstützung bei der Emission und deren technischer Abwicklung beauftragt. Die Joint Lead Manager nehmen nicht am Öffentlichen Angebot teil. Die Joint Lead Manager sind berechtigt, im Rahmen der Privatplatzierung marktübliche Vertriebsprovisionen und sogenannte Incentivierungen zu gewähren.

9. Zahlstelle und Abwicklungsstelle

Die Emittentin hat Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen zur anfänglichen Zahlstelle („**Zahlstelle**“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Schuldverschreibungen ausstehen, eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, und wird zudem, solange die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle an dem von den Regeln dieser Börse vorgeschriebenen Ort unterhalten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden.

Die Emittentin hat die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, als Abwicklungsstelle im Zusammenhang mit den Umtauschangeboten und den Mehrerwerbsoptionen („**Abwicklungsstelle**“) bestellt.

10. Übernahme der Schuldverschreibungen

Eine Übernahme oder feste Zusage einer Übernahme der Schuldverschreibungen durch die Joint Lead Manager ist nicht beabsichtigt. Gemäß der Mandatsvereinbarung vom 29. Juni 2026 verpflichtet sich die Emittentin, Schuldverschreibungen an die Joint Lead Manager auszugeben und die Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Angebots durch Umtauschaufräge bzw. Zeichnungsangebote gezeichnet und zugeteilt wurden, werden über die Joint Lead Manager unter Einbindung des Orderbuch-

managers geliefert und abgerechnet. Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen der Privatplatzierung zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt durch die Joint Lead Manager. Die Zahlung des Ausgabebetrags erfolgt bei der Privatplatzierung Zug um Zug gegen Übertragung der Schuldverschreibungen.

11. Verkaufsbeschränkungen

Allgemeines

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin ausschließlich in Deutschland, Luxemburg und Österreich im Wege des Öffentlichen Angebots angeboten. Zudem erfolgt eine Privatplatzierung durch die Joint Lead Manager an qualifizierte Anleger sowie an weitere Anleger in Deutschland, ausgewählten europäischen und in bestimmten weiteren Staaten gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen, insbesondere nach Artikel 1 Abs. 4 Prospektverordnung bzw. dieser Vorschrift entsprechender Ausnahmetatbestände. Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich das Angebot mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt. Die Joint Lead Manager und die Emittentin werden in den Ländern, in denen sie Verkaufs- oder andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen durchführen oder in denen sie den Prospekt oder andere die Platzierung betreffende Unterlagen verwenden oder ausgeben werden, alle einschlägigen Vorschriften einhalten.

Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf den Europäischen Wirtschaftsraum und jeden Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, in dem die Prospektverordnung Anwendung findet (jeder dieser Mitgliedsstaaten auch einzeln als „**Mitgliedsstaat**“ bezeichnet), werden die Joint Lead Manager und die Emittentin in entsprechenden Vereinbarungen zusichern und sich verpflichten, dass keine Angebote der Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in einem Mitgliedsstaat gemacht worden sind und auch nicht gemacht werden, ohne vorher einen Prospekt für die Schuldverschreibungen zu veröffentlichen, der von der zuständigen Behörde in einem Mitgliedsstaat in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung genehmigt wurde oder ohne dass ein Prospekt gemäß Artikel 25 Prospektverordnung an die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedsstaates notifiziert wurde, es sei denn, das Angebot der Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in dem jeweiligen Mitgliedsstaat ist aufgrund eines Ausnahmetatbestandes prospektfrei erlaubt.

Der Begriff „Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit“ im Rahmen dieser Vorschrift umfasst jegliche Kommunikation in jedweder Form und mit jedem Mittel, bei der ausreichende Informationen über die Bedingungen des Angebots und über die angebotenen Schuldverschreibungen mitgeteilt werden, damit ein Anleger entscheiden kann, ob er die Schuldverschreibungen kauft oder zeichnet.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen werden auch nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung „**U.S. Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von

Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des U.S. Securities Act oder in einer Transaktion, die nicht unter den Anwendungsbereich des U.S. Securities Act fällt. Die Joint Lead Manager und die Emittentin stellen daher sicher, dass weder sie noch eine andere Person, die auf ihre Rechnung handelt, die Schuldverschreibungen im Rahmen dieses Angebots innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft haben, noch Schuldverschreibungen im Rahmen dieses Angebots anbieten oder verkaufen werden, es sei denn, dies geschieht gemäß Regulation S unter dem Securities Act oder einer anderen Ausnahmegesetzvorschrift von der Registrierungspflicht. Dabei werden die Joint Lead Manager und die Emittentin dafür Sorge tragen, dass weder sie noch ein verbundenes Unternehmen („**Affiliate**“ im Sinne von Rule 405 des Securities Act) direkt oder durch eine andere Person, die in ihrem bzw. deren Namen handelt, Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, die gezielte Verkaufsbemühungen („**Directed Selling Efforts**“ im Sinne von Rule 902 (c) der Regulation S unter dem Securities Act) darstellen.

Vereinigtes Königreich

Die Joint Lead Manager und die Emittentin werden dafür Sorge tragen, dass

- a) sie jegliche Einladung oder Veranlassung zur Aufnahme von Investment-Aktivitäten im Sinne des § 21 des Financial Services and Markets Act 2000 („**FSMA**“) in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen nur unter Umständen, in denen § 21 Abs. 1 FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet, entgegengenommen oder in sonstiger Weise vermittelt haben oder weitergegeben haben oder in sonstiger Weise vermitteln werden bzw. eine solche Weitergabe oder sonstige Art der Vermittlung nicht veranlasst haben oder veranlassen werden; und
- b) sie bei ihrem Handeln hinsichtlich der Schuldverschreibungen in dem aus dem oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffend alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten haben und einhalten werden.

12. Identifikation des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Product Governance Anforderungen gemäß (i) EU-Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der geänderten Fassung („**MiFID II**“), (ii) der Artikel 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und (iii) lokaler Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die „**MiFID II Product Governance Anforderungen**“), und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, die jeder „Hersteller“ (für die Zwecke der MiFID II Product Governance Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegt, wurden die Schuldverschreibungen einem Produktfreigabeprozess unterzogen. Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass die Schuldverschreibungen sich an Privatanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) mit dem Ziel der allgemeinen Vermögensbil-

derung und Basiskenntnissen und -erfahrungen in Anleiheinvestitionen und kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont richten („**Zielmarktbestimmung**“) und die Schuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz, und eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste (bis hin zum Totalverlust) kompensieren zu können. Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe Abschnitt VII.11. „Verkaufsbeschränkungen“).

Die Zielmarktbestimmung stellt weder (i) eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar, oder (ii) eine Empfehlung an einen Anleger oder eine Gruppe von Anlegern, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen oder die Umtauschschuldverschreibungen zu ergreifen.

13. Anleihe-Umtauschangebot

Der Wortlaut des zu veröffentlichenden Anleihe-Umtauschangebots wird voraussichtlich im Wesentlichen wie folgt lauten, wobei die deutschsprachige Fassung verbindlich ist:

NICHT ZUR VERTEILUNG, VERÖFFENTLICHUNG ODER VERBREITUNG AN US-PERSONEN (WIE IN REGULATION S UNTER DEM U.S. SECURITIES ACT VON 1933 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG DEFINIERT) ODER PERSONEN, DIE IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER UNTER EINER ADRESSE IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER IN RECHTSORDNUNGEN, IN DENEN DIE VERBREITUNG DIESES UMTAUSCHANGEBOTS RECHTSWIDRIG WÄRE, GEBIETSANSÄSSIG SIND ODER SICH DORT AUFHALTEN.

Katjesgreenfood GmbH & Co. KG Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland	Katjesgreenfood GmbH & Co. KG Düsseldorf, Federal Republic of Germany
Freiwilliges Angebot an die Inhaber der 8,00 % Schuldverschreibungen 2022/2027 ISIN DE000A30V3F1	Voluntary offer to the holders of the 8.00% 2022/2027 Notes ISIN DE000A30V3F1

zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen in Schuldverschreibungen 2026/2031 mit der ISIN NO0013759555 der Katjesgreenfood GmbH & Co. KG (Umtauschangebot)	to exchange their notes into 2026/2031 Notes with ISIN NO0013759555 Katjesgreenfood GmbH & Co. KG (Exchange Offer)
Die Katjesgreenfood GmbH & Co. KG, Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland („Emittentin“) hat am 29. November 2022 8,00 %-Schuldverschreibungen 2022/2027 im Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000 fällig am 29. November 2027 mit der ISIN DE000A30V3F1 begeben und diese nachfolgend zweimal aufgestockt, mithin beträgt der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen EUR 38.000.000,00 („Umtauschschuldverschreibungen“ und jeweils eine „Umtauschschuldverschreibung“).	On 29 November 2022 Katjesgreenfood GmbH & Co. KG, Düsseldorf, Federal Republic of Germany („Issuer“) issued 8.00% Notes 2022/2027 with an aggregate principal amount of EUR 20,000,000.00 due on 29 November 2027, with ISIN DE000A30V3F1, and subsequently increased the issue twice; consequently, the aggregate principal amount of the notes amounts to EUR 38,000,000 („Exchange Notes“ and individually „Exchange Note“).
Die Umtauschschuldverschreibungen sind in auf den Inhaber lautende, unbesicherte Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eingeteilt. Der Gesamtnennbetrag der Umtauschschuldverschreibung in Höhe von EUR 38.000.000,00 steht gegenwärtig noch zur Rückzahlung aus. Die Emittentin selbst hält keine Umtauschschuldverschreibungen.	The Exchange Notes are each divided into unsecured bearer notes with a principal amount of EUR 1,000.00 each. The aggregate principal amount of the Exchange Notes in an amount of EUR 38,000,000.00 is currently outstanding for redemption. The Issuer itself does not hold any Exchange Notes.
Die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin hat am 22. September 2026 beschlossen, den Anleihegläubigern der Umtauschschuldverschreibungen („Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen“) anzubieten, ihre jeweiligen Umtauschschuldverschreibungen in 7,75 % bis 8,50 % Schuldverschreibungen 2026/2031 nach norwegischem Recht (ISIN NO0013759555) mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 und im aggregierten Zielvolumen von bis zu EUR 40 Mio.	On 22 September 2026, the general partner of the Issuer has decided to give the noteholders of the Exchange Notes („Noteholders of the Exchange Notes“) the opportunity to exchange their respective Exchange Notes into 7.75% to 8.50% 2026/2031 Notes under Norwegian law (ISIN NO0013759555) with a principal amount of EUR 1,000.00 each and an aggregate target

(„Gesamtneighbetrag“) ⁵³ („Schuldverschreibungen“ und jeweils eine „Schuldverschreibung“), die von der Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg öffentlich zum Erwerb angeboten werden, umzutauschen („Umtausch“).	amount of up to EUR 40 mill. („Aggregate Principal Amount“) ⁵⁴ („Notes“ and each a „Note“) which are publicly offered by the Issuer in the Federal Republic of Germany, the Republic of Austria and the Grand Duchy of Luxembourg („Exchange“).
Der Umtausch richtet sich nach den folgenden Bedingungen („Umtauschbedingungen“):	The exchange shall take place in accordance with the following terms and conditions („Terms and Conditions of Exchange“):
§ 1 Angebot zum Umtausch	Sec. 1 Offer for exchange
Die Emittentin ersucht die Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen nach Maßgabe dieser Umtauschbedingungen („Umtauschangebot“), verbindliche Angebote zum Umtausch ihrer Umtauschschuldverschreibungen in Schuldverschreibungen abzugeben („Umtauschaufrträge“ und jeweils einzeln „Umtauschaufrtrag“).	The Issuer requests the Noteholders of the Exchange Notes, in accordance with these Terms and Conditions of Exchange („Exchange Offer“) to submit binding offers to exchange their Exchange Notes into Notes („Exchange Orders“ and each an „Exchange Order“).
§ 2 Umtauschverhältnis; Mehrerwerbsoption	Sec. 2 Exchange ratio; Option to Purchase
2.1 Der Umtausch erfolgt zum Nennbetrag zuzüglich Stückzinsen (wie nachstehend definiert) zuzüglich eines Barausgleichsbetrages („Barausgleichsbetrag“).	2.1 The Exchange shall occur at the principal amount plus Accrued Interest (as defined below) plus a roll-over fee („Roll-Over Fee“).

⁵³ Der tatsächliche Gesamtneighbetrag wird voraussichtlich am 19. Oktober 2026 festgelegt und den Anlegern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung („**Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung**“) mitgeteilt. Der maximale Gesamtneighbetrag der öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 40.000.000. Die Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung wird zusätzlich auch die Angabe des finalen Zinssatzes sowie des Nettoemissionserlöses enthalten und voraussichtlich am 19. Oktober 2026 auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.luxse.com) sowie auf der Internetseite der Emittentin (www.katjesgreenfood.de/investors/) veröffentlicht.

⁵⁴ The aggregate principal amount shall be determined presumably on 19 October 2026 and shall be notified to investors by way of an interest and volume notice („**Interest and Volume Notice**“). The maximum aggregate principal amount of the Notes offered to the public is up to EUR 40,000,000. The Interest and Volume Notice will also indicate the final interest rate as well as the net issue proceeds and will presumably on 19 October 2026 be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) as well as on the website of the Issuer (www.katjesgreenfood.de/investors/).

2.2 Das Umtauschverhältnis beträgt 1:1 (eins zu eins). Dies bedeutet, dass jeder Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen, der einen Umtauschauftrag erteilt, im Fall der Annahme seines Umtauschauftrags durch die Emittentin je eingetauschter Umtauschschuldverschreibung	2.2 The exchange ratio is 1:1 (one to one). This means that any Noteholder of the Exchange Notes having submitted an Exchange Order receives in the event of acceptance of this Exchange Order by the Issuer for each Exchange Note
a) eine Schuldverschreibung sowie	a) a Note as well as
b) einen Barausgleichsbetrag in Höhe von EUR 17,50 je umgetauschter Umtauschschuldverschreibung erhält und	b) a Roll-Over Fee amounting to EUR 17.50 per exchanged Exchange Note and
c) die Stückzinsen, die auf die jeweiligen umgetauschten Umtauschschuldverschreibungen entfallen.	c) the accrued interest attributable to the respective exchanged Exchange Notes.
„Stückzinsen“ bedeutet die anteilmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) der Umtauschschuldverschreibungen bis zum Begebungstag der Schuldverschreibungen, dem 26. Oktober 2026 („Begebungstag“) (ausschließlich). Gemäß § 2 Abs. 4 der Anleihebedingungen der Umtauschschuldverschreibungen („Anleihebedingungen für die Umtauschschuldverschreibungen“) erfolgt die Berechnung von Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).	„Accrued Interest“ means the pro-rata interest accrued from the last interest payment date of the Exchange Notes (included) until the issue date of the Notes, 26 October 2026 („Issue Date“) (exclusively). Pursuant to Sec. 2 para. 4 of the Terms and Conditions for the Exchange Notes („Terms and Conditions for the Exchange Notes“), interest is calculated for a period shorter than one year on the basis of the actual number of days elapsed divided by 365 (or if part of that period falls within a leap year, based on the sum of (i) the actual number of days in the period that fell within that leap year, divided by 366, and (ii) the actual number of days in the period that do not fall within the leap year, divided by 365).

2.3 Die Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen haben die Möglichkeit, neben der Abgabe eines Umtauschaufrags ein Angebot zur Zeichnung weiterer Schuldverschreibungen der Emittentin gegen Zahlung des Nennbetrags abzugeben („Mehrerwerbsoption“). Zeichnungsangebote im Rahmen der Mehrerwerbsoption können nur während der Umtauschfrist (wie unter § 4.1 definiert) für eine oder mehrere Schuldverschreibungen abgegeben werden.	2.3 In addition to the submission of an Exchange Order, the Noteholders of the Exchange Notes may submit a subscription offer for further Notes of the Issuer against payment of the principal amount (“Option to Purchase”). Subscription offers within the scope of the Option to Purchase may only be made during the Exchange Period (as defined under Sec. 4.1) for one or more Notes.
§ 3 Umfang des Umtausches	Sec. 3 Scope of Exchange
3.1 Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen können im Rahmen des Umtauschangebots Umtauschaufräge für alle oder einen Teil der von ihnen gehaltenen Umtauschschuldverschreibungen abgeben.	3.1 Noteholders of the Exchange Notes may tender Exchange Orders for all or part of the Exchange Notes they hold in the context of the Exchange Offer.
3.2 Die Annahme von Umtauschaufrägen und Zeichnungsangeboten durch die Emittentin stehen im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin, wobei das Volumen des Umtauschs und der Zeichnung in jedem Fall auf den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen begrenzt ist und das Volumen des Umtauschaufrags bzw. der Zeichnungsangebote stets durch den Nennbetrag der Umtauschschuldverschreibungen teilbar sein muss.	3.2 The acceptance of Exchange Orders and subscription offers by the Issuer shall be in the sole and absolute discretion of the Issuer, whereby the volume of the Exchange Orders and the subscription offers is limited in any case to the Aggregate Principal Amount of the Notes and the volume of an Exchange Order or subscription offers must always be divisible by the principal amount of the Exchange Notes.
§ 4 Umtauschfrist	Sec. 4 Exchange period
4.1 Die Umtauschfrist für die Umtauschschuldverschreibungen einschließlich der Ausübung der Mehrerwerbsoption beginnt am 23. September 2026 um 0:00 Uhr und endet am 15. Oktober 2026 um 18:00 Uhr („Umtauschfrist“).	4.1 The exchange period for the Exchange Notes, including the exercise of the Option to Purchase, begins on 23 September 2026 at 12:00 a.m. and ends on 15 October 2026 at 6:00 p.m. (“Exchange Period”).

4.2 Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Umtauschfrist zu verlängern oder insbesondere im Fall der Überzeichnung zu verkürzen, den Umtausch vorzeitig zu beenden oder das Umtauschangebot zurückzunehmen. Die Emittentin wird etwaige Veränderungen der Umtauschfrist oder das Entfallen des Umtauschangebots auf ihrer Internetseite (www.katjesgreenfood.de/investors/) unter der Rubrik „ANLEIHE-UMTAUSCH '26“, im Bundesanzeiger sowie soweit gesetzlich notwendig einen Nachtrag zum Wertpapierprospekt der Emittentin vom 22. September 2026 („Wertpapierprospekt“) veröffentlichen.	4.2 The Issuer is, at any time and in its sole and absolute discretion, entitled to extend or in particular in case of oversubscription shorten the Exchange Period without giving reasons, to terminate the Exchange early or to withdraw the Exchange Offer. The Issuer will publish any changes in the Exchange Period or the withdrawal of the Exchange Offer on its website (www.katjesgreenfood.de/investors/) in the section “ANLEIHE-UMTAUSCH '26” (<i>NOTE-EXCHANGE '26</i>), in the Federal Gazette and - where required by law - a supplement to the Securities Prospectus of the Issuer dated 22 September 2026 (“Securities Prospectus”).
„Überzeichnung“ liegt vor, wenn die Summe der im Rahmen des Umtauschangebots, der Mehrerwerbsoption und des Öffentlichen Angebots (wie unter § 4.4 definiert) sowie der im Rahmen der Privatplatzierung (wie unter § 4.4 definiert) der Schuldverschreibungen eingegangenen Umtausch-, Mehrerwerbs- und Zeichnungsaufträge den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen übersteigt.	“Oversubscription” occurs when the sum of the Exchange Orders and the subscription orders received in the context of the Exchange Offer, the Option to Purchase, the Public Offer (as defined under Sec. 4.4) and the Private Placement (as defined under Sec. 4.4) of the Notes exceeds the Aggregate Principal Amount of the Notes offered.
4.3 Die Emittentin ist darüber hinaus nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, auch nach Ablauf der Umtauschfrist zugegangene Umtauschaufträge anzunehmen.	4.3 In addition, the Issuer is entitled, in its sole and free discretion, to accept any Exchange Orders received after expiry of the Exchange Period.
4.4 Nicht während der Umtauschfrist gegen Umtauschschuldverschreibungen eingetauschte oder aufgrund der Mehrerwerbsoption erworbene Schuldverschreibungen werden Bestandteil eines vom 23. September 2026 bis 19. Oktober	4.4 Notes not exchanged for Exchange Notes during the Exchange Period and not purchased in the course of the Option to Purchase will be subject to a public offer which begins on 23 September 2026 and ends on

2026, 12:00 Uhr laufenden öffentlichen Angebots („Öffentliches Angebot“) sowie einer gleichzeitig erfolgenden Privatplatzierung in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas, Australiens und Japans, gemäß den jeweilig anwendbaren Ausnahmerebestimmungen für Privatplatzierungen („Privatplatzierung“).	19 October 2026 at 12:00 p.m. (“Public Offer“) as well as a simultaneously conducted private placement in the Federal Republic of Germany and certain other countries, with the exception of the United States of America, Canada, Australia and Japan in accordance with the respective applicable exemption provisions for private placements (“Private Placement“).
§ 5 Abwicklungsstelle	Sec. 5 Settlement Agent
5.1 Abwicklungsstelle für den Umtausch ist Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, Bundesrepublik Deutschland („Abwicklungsstelle“). Die wertpapiertechnische Abwicklung der Mehrerwerbsoption erfolgt ebenfalls über die Abwicklungsstelle.	5.1 Settlement agent for an Exchange is Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, Federal Republic of Germany (“Settlement Agent“). The technical execution of the Option to Purchase is carried out by the Settlement Agent.
5.2 Die Abwicklungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern der Umtauschschuldverschreibungen, auch im Rahmen der Mehrerwerbsoption, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern der Umtauschschuldverschreibungen begründet.	5.2 The Settlement Agent shall act solely as a vicarious agent of the Issuer and shall not assume any obligations towards the Noteholders of the Exchange Notes as well as in connection with the Option to Purchase and no contractual or trust relationship shall be established between the Settlement Agent and the Noteholders of the Exchange Notes.
§ 6 Umtauschaufräge und Ausübung der Mehrerwerbsoption	Sec. 6 Exchange Orders and exercise of Option to Purchase
6.1 Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen, die Umtauschschuldverschreibungen umzutauschen beabsichtigen, sind gehalten, bei ihrer Depotbank einen Umtauschaufrag abzugeben.	6.1 Noteholders of the Exchange Notes who intend to exchange the Exchange Notes are required to submit an Exchange Order to their custodian bank. The Exchange Order shall be forwarded in collected form to the

Die Umtauschaufrträge werden in gesamtelter Form an die Abwicklungsstelle weitergeleitet und müssen bis zum Ende der Umtauschfrist dort zugegangen sein.	Settlement Agent and must be received by the latter by the end of the Exchange Period.
<i>Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Erteilung eines Umtauschaufrtrages durch die Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen durch ihre jeweilige Depotbank aufgrund einer Vorgabe der jeweiligen Depotbank bereits vor dem Ende der Umtauschfrist enden kann. Weder die Emittentin noch die Abwicklungsstelle übernehmen eine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass innerhalb der Umtauschfrist erteilte Umtauschaufrträge auch tatsächlich vor dem Ende der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingehen.</i>	<i>Please note that the possibility to issue an Exchange Order by the Noteholders of the Exchange Notes via the respective custodian bank may terminate even prior to the end of the Exchange Period on the basis of a requirement of the relevant custodian bank. Neither the Issuer nor the Settlement Agent shall assume any warranty or liability for the fact that Exchange Orders placed within the Exchange Period will effectively be received by the Settlement Agent before the end of the Exchange Period.</i>
6.2 Umtauschaufrträge haben Folgendes zu beinhalten:	6.2 Exchange Orders shall include the following:
a) ein Angebot des Anleihegläubigers der Umtauschschuldverschreibungen in schriftlicher Form zum Umtausch einer bestimmten Anzahl von Umtauschschuldverschreibungen in Schuldverschreibungen unter Verwendung des über seine jeweilige Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars,	a) a written offer of the Noteholder of the Exchange Notes to exchange a certain number of Exchange Notes into Notes, using the form provided by its respective custodian bank,
b) die unwiderrufliche Anweisung des Anleihegläubigers der Umtauschschuldverschreibungen an seine jeweilige Depotbank,	b) the irrevocable instruction of the Noteholder of the Exchange Notes to its respective custodian bank,
(i) die Umtauschschuldverschreibungen, für die ein Umtauschaufrtrag erteilt wird („angemeldete Umtauschschuldverschreibungen“), zu sperren und jegliche Übertragung bis zum Begebungstag zu unterlassen („Depotsperre“); und	(i) to block the Exchange Notes for which an Exchange Order has been issued („registered Exchange Notes“) and to refrain from any transfer until the Issue Date („Depot Blocking“); and

(ii) die Anzahl der im Wertpapierdepot des Umtausch beauftragenden Anleihegläubigers der Umtauschschuldverschreibungen befindlichen angemeldeten Umtauschschuldverschreibungen in die ausschließlich für das Umtauschangebot eingerichtete ISIN DE000A5GTAA4 für die Umtauschschuldverschreibungen bei der Clearstream Europe Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („Clearstream“) umzubuchen; dies vorbehaltlich des automatischen Widerrufs dieser unwiderruflichen Anweisung für den Fall, dass das Umtauschangebot vor dem Ende der Umtauschfrist von der Emittentin zurückgenommen wird.	(ii) to transfer the number of registered Exchange Notes in the securities account of the Noteholder of the Exchange Notes commissioning the Exchange, for which an Exchange Order has been issued to ISIN DE000A5GTAA4 for the Exchange Notes exclusively established for the Exchange Offer at Clearstream Europe Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (“Clearstream”); subject to the automatic revocation of this irrevocable instruction in the event that the Exchange Offer is withdrawn before the end of the Exchange Period by the Issuer.
6.3 Umtauschaufräge können nur unwiderruflich abgegeben werden. Der Umtausch ist für die Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen - mit Ausnahme etwaiger Spesen und Kosten der Depotbanken - provisions- und spesenfrei.	6.3 Exchange Orders can only be submitted irrevocably. Noteholders of the Exchange Notes may exchange their Notes free of commission and expenses - except for any commission and expenses charged by custodian banks (if any).
6.4 Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen, die beabsichtigen, von der Mehrerwerbsoption Gebrauch zu machen, sind gehalten, innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über die Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars oder in sonstiger schriftlicher Form über die Depotbank ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Schuldverschreibungen abzugeben. Die Ausübung der Mehrerwerbsoption kann nur berücksichtigt werden, wenn dieses Angebot spätestens bis zum Ablauf der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingegangen ist.	6.4 Noteholders of the Exchange Notes who intend to make use of the Option to Purchase will have to make a written binding offer to purchase additional Notes within the Exchange Period using the form provided by the custodian bank or in other written form via the custodian bank. The exercise of the Option to Purchase can only be taken into account if this offer has been received by the Settlement Agent no later than by the end of the Exchange Period.

§ 7 Depotsperre	Sec. 7 Depot Blocking
Die Depotsperre hat bis zum Eintritt des frühesten der nachfolgenden Ereignisse wirksam zu sein, sofern die Emittentin keine abweichende Bekanntmachung veröffentlicht:	The Depot Blocking shall be effective until the occurrence of the earliest subsequent events, unless the Issuer publishes a deviating notice:
a) die Abwicklung am Begebungstag oder	a) the settlement on the Issue Date or
b) die Veröffentlichung der Emittentin, dass das Umtauschangebot zurückgenommen wird.	b) the Issuer's announcement that the Exchange Offer will be withdrawn.
§ 8 Anweisung und Bevollmächtigung	Sec. 8 Instructions and authorisation
8.1 Mit Abgabe des Umtauschaufrages geben die Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen folgende Erklärungen ab:	8.1 By submitting the Exchange Order, the Noteholders of the Exchange Notes make the following statements:
a) sie weisen ihre Depotbank an, die angemeldeten Umtauschschuldverschreibungen, zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber diese in die ISIN DE000A5GTAA4 bei Clearstream umzubuchen,	a) they shall instruct their custodian banks to keep the registered Exchange Notes in their securities account but to transfer them into ISIN DE000A5GTAA4 at Clearstream,
b) sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle sowie ihre Depotbank (jeweils unter der Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Umtauschaufrags erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen sowie entsprechende Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den angemeldeten Umtauschschuldverschreibungen herbeizuführen und die Zahlung des Barausgleichsbetrages sowie der Stückzinsen an die Anleihegläu-	b) they shall instruct and authorise the Settlement Agent, as well as their custodian banks (each under the exemption from the prohibition of self-contracting pursuant to Sec. 181 of the German Civil Code (<i>Bürgerliches Gesetzbuch - BGB</i>), to take all necessary or appropriate actions to settle this Exchange Order and to make and receive such declarations, in particular to settle the transfer of ownership of the registered Exchange Notes as well as the payment of the Roll-Over Fee and the Accrued Interest to the Noteholders of the Exchange Notes; the Noteholders of the Exchange

	biger der Umtauschschuldverschreibungen abzuwickeln; die Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen haben Kenntnis davon, dass die Abwicklungsstelle auch für die Emittentin tätig wird,	Notes are aware that the Settlement Agent will also act for the Issuer,
c)	sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle, alle Leistungen zu erhalten und Rechte auszuüben, die mit dem Besitz der angemeldeten Umtauschschuldverschreibungen verbunden sind,	c) they shall instruct and authorise the Settlement Agent to obtain all services and exercise all rights associated with the possession of registered Exchange Notes,
d)	sie weisen ihre Depotbank an, ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der angemeldeten Umtauschschuldverschreibungen sowie Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Abwicklungsstelle die Anzahl der im Konto der Depotbank bei Clearstream unter ISIN DE000A5GTAA4 hinsichtlich der angemeldeten Umtauschschuldverschreibungen börsentäglich mitzuteilen,	d) they shall instruct their custodian bank to instruct, on their part, any sub-custodian of the registered Exchange Notes and instruct and authorise Clearstream to notify the Settlement Agent about the number of registered Exchange Notes transferred in the account of the custodian bank held with Clearstream under ISIN DE000A5GTAA4 regarding the registered Exchange Notes on each trading day,
e)	sie übertragen - vorbehaltlich des Ablaufs der Umtauschfrist und unter der auflösenden Bedingung der Nichtannahme des Umtauschgebots durch die Emittentin (gegebenenfalls auch teilweise) - die angemeldeten Umtauschschuldverschreibungen auf die Emittentin mit der Maßgabe, dass Zug um Zug gegen die Übertragung eine entsprechende Anzahl an Schuldverschreibungen sowie die Gutschrift des Barausgleichsbetrages und der Stückzinsen an sie übertragen werden,	e) subject to the expiry of the Exchange Period and subject to the condition precedent of non-acceptance of the Exchange Offer by the Issuer (including, if applicable, partially), the registered Exchange Notes shall be transferred to the Issuer with the provision that the transfer of the corresponding number of Notes and the credit of the Roll-Over Fee and the Accrued Interest shall be transferred concurrently,
f)	sie ermächtigen die Depotbank, der Abwicklungsstelle Informationen über die Anweisungen des Depotinhabers bekanntzugeben,	f) they shall authorise the custodian bank to notify the Settlement Agent of the details of the instructions of the depositors,

g) sie ermächtigen die Depotbank und die Abwicklungsstelle im Falle einer nur teilweisen Annahme des Umtauschangebotes durch die Emittentin - vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Anweisung der Emittentin im Einzelfall - erforderlichenfalls bei der individuellen Zuteilung von Schuldverschreibungen auf einzelne Depots auf- oder abzurunden.	g) in the event of a partial acceptance of the Exchange Offer by the Issuer and subject to express instructions to the contrary from the Issuer in individual cases, they authorize the custodian bank and the Settlement Agent to round up or down the amount of Notes allocated to individual securities accounts, if necessary.
8.2 Die vorstehenden unter lit. a) bis lit. g) aufgeführten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung unwiderruflich erteilt.	8.2 The declarations, instructions, orders and powers set out in letters a) to g) above shall be given irrevocably in the interest of seamless and swift execution.
8.3 Zugleich erklärt der jeweilige Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen im Hinblick auf das Verfügungsgeschäft über die angemeldeten Umtauschschuldverschreibungen das Angebot auf Abschluss eines dinglichen Vertrages nach § 929 BGB. Mit der Abgabe des Umtauschauftrages verzichten die Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen gemäß § 151 Abs. 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärungen. Die Erklärung des Umtauschauftrages und die Angebotserklärung im Hinblick auf den dinglichen Vertrag kann auch durch einen ordnungsgemäß Bevollmächtigten eines Anleihegläubigers der Umtauschschuldverschreibungen abgegeben werden.	8.3 At the same time, the respective Noteholder of the Exchange Notes declares the offer to conclude a contract in rem pursuant to Sec. 929 BGB in respect to the material transfer (<i>Verfügungsgeschäft</i>) of the registered Exchange Notes. By submitting the Exchange Order, the Noteholders of the Exchange Notes waive the receipt of the declaration of acceptance pursuant to Sec. 151 para. 1 BGB. The declaration of the Exchange Order and the offer with regard to the contract in rem may also be given by a duly authorised representative of a Noteholder of the Exchange Notes.
§ 9 Annahme der Angebote	Sec. 9 Acceptance of offers
9.1 Mit der Annahme eines Umtauschauftrags durch die Emittentin kommt zwischen dem betreffenden Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen und der Emittentin ein Vertrag über den	9.1 Upon the acceptance of an Exchange Order by the Issuer, an agreement will be concluded between the relevant Noteholder of the Exchange Note and the Issuer about the Exchange of the registered Exchange Notes for the Notes as well as payment of

Umtausch der angemeldeten Umtauschschuldverschreibungen gegen die Schuldverschreibungen sowie Zahlung des Barausgleichsbetrages und der Stückzinsen gemäß den Umtauschbedingungen zustande. Mit der Annahme eines Zeichnungsangebots im Rahmen der Mehrerwerbsoption durch die Emittentin kommt zwischen dem betreffenden Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen und der Emittentin ein Vertrag über die Zeichnung der Schuldverschreibungen zustande. Die Schuldverschreibungen werden in einer Spanne von 7,75 % bis 8,50 % verzinst. Der Gesamtnennbetrag der öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen wird bis zu EUR 40.000.000,00 betragen.⁵⁵ Die Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Verzinsung am unteren Ende der Spanne liegen kann und der Gesamtausgabebetrag geringer als EUR 40 Mio. sein kann.	the Roll-Over Fee and the Accrued Interest in accordance with the Terms and Conditions of Exchange. Upon acceptance of a subscription offer under the Option to Purchase by the Issuer, an agreement will be concluded between the relevant Noteholder of the Exchange Notes and the Issuer about the subscription of Notes. The Notes will bear interest at a rate in a range between 7.75% and 8.50%. The Aggregate Principal Amount of the Notes offered to the public will be up to EUR 40,000,000.00.⁵⁶ The Noteholders of the Exchange Notes explicitly agree that the interest rate may be at the lower end of the interest range and that the Aggregate Principal Amount of the Notes may be less than EUR 40 million.
9.2 Die Emittentin behält sich das Recht vor, Umtauschaufträge und Zeichnungsangebote trotz Verstößen gegen die Umtauschbedingungen oder Versäumung der Umtauschfrist anzunehmen, unabhängig davon, ob die Emittentin bei anderen Anleihegläubigern der Umtauschschuldverschreibungen mit ähnlichen	9.2 The Issuer, however, reserves the right to accept Exchange Orders and subscription offers in spite of violations of the Terms and Conditions of Exchange or failure to meet the Exchange Period irrespective of whether the Issuer proceeds in the same

⁵⁵ Der tatsächliche Gesamtnennbetrag wird voraussichtlich am 19. Oktober 2026 festgelegt und den Anlegern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung („**Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung**“) mitgeteilt. Der maximale Gesamtnennbetrag der öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 40.000.000. Die Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung wird zusätzlich auch die Angabe des finalen Zinssatzes sowie des Nettoemissionserlöses enthalten und voraussichtlich am 19. Oktober 2026 auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.luxse.com) sowie auf der Internetseite der Emittentin (www.katjesgreenfood.de/investors/) veröffentlicht.

⁵⁶ The aggregate principal amount shall be determined presumably on 19 October 2026 and shall be notified to investors by way of an interest and volume notice ("**Interest and Volume Notice**"). The maximum aggregate principal amount of the Notes offered to the public is up to EUR 40,000,000. The Interest and Volume Notice will also indicate the final interest rate as well as the net issue proceeds and will presumably on 19 October 2026 be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) as well as on the website of the Issuer (www.katjesgreenfood.de/investors/).

Verstoßen oder Fristversäumnungen in gleicher Weise vorgeht.	manner with other Noteholders of the Exchange Notes with similar violations or missing of deadlines.
9.3 Es liegt im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin, Umtauschaufräge ohne Angabe von Gründen vollständig oder teilweise nicht anzunehmen. Umtauschaufräge, die nicht in Übereinstimmung mit den Umtauschbedingungen erfolgen oder hinsichtlich derer die Abgabe eines solchen Angebots nicht in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erfolgt, werden von der Emittentin nicht angenommen, sofern sie nicht ihr in § 9.2 vorbehaltenes Recht ausübt.	9.3 It is the sole and free discretion of the Issuer not to accept Exchange Orders in whole or in part without stating reasons. Exchange Orders which are not made in accordance with the Terms and Conditions of Exchange or in respect of which such an offer was not made in accordance with the respective national laws and other legal provisions shall not be accepted by the Issuer unless it exercises the right reserved in Sec. 9.2 above.
9.4 Mit der Übertragung der Umtauschschuldverschreibungen, für die Umtauschaufräge erteilt und von der Emittentin angenommen worden sind, gehen sämtliche mit diesen verbundenen Ansprüche und sonstige Rechte auf die Emittentin über.	9.4 Upon the transfer of the Exchange Notes for which Exchange Orders have been placed and accepted by the Issuer, all related claims and other rights shall pass to the Issuer.
9.5 Die Emittentin beabsichtigt, am oder um den 19. Oktober 2026 auf ihrer Internetseite (www.katjesgreenfood.de/investors) unter der Rubrik „ANLEIHE-UMTAUSCH '26“ bekannt zu geben, in welchem Umfang sie Umtauschaufräge angenommen hat.	9.5 The Issuer intends to announce the extent of Exchange Orders accepted on its website (www.katjesgreenfood.de/investors) in the section “ANLEIHE-UMTAUSCH '26” (NOTE-EXCHANGE '26) on or about 19 October 2026.
§ 10 Lieferung der Schuldverschreibungen; Zahlung der Barausgleichsbeträge	Sec. 10 Delivery of Notes; Payment of Roll-Over Fees
10.1 Die Lieferung der Schuldverschreibungen sowie die Zahlung des Barausgleichsbetrags und der Stückzinsen für die Umtauschschuldverschreibungen, für die Umtauschaufräge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, erfolgt	10.1 The Notes shall be delivered and the Roll-Over Fees and Accrued Interest for the Exchange Notes for which Exchange Orders have been issued and accepted by the Issuer shall be paid to Clearstream or its or-

an Clearstream oder auf deren Order zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen Zug um Zug gegen Übertragung der jeweiligen Umtauschschuldverschreibungen, für die Umtauschaufräge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, an die Emittentin. Die Lieferung findet voraussichtlich am oder um den Begebungstag statt.	der for credit to the accounts of the respective Noteholders of the Exchange Notes shall be issued concurrently against transfer to the Issuer of the respective Exchange Notes, for which Exchange Orders have been issued and accepted by the Issuer. Delivery is expected to take place on or around the Issue Date.
10.2 Die Gutschrift des Barausgleichsbetrages und der Stückzinsen erfolgt über die jeweilige Depotbank der Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen.	10.2 The Roll-Over Fee and the Accrued Interests shall be credited to the Noteholders of the Exchange Notes' respective custodian bank.
§ 11 Gewährleistung der Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen	Sec. 11 Warranties of Noteholders of the Exchange Notes
Jeder Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen, der einen Umtauschaufrag erteilt, sichert mit der Abgabe des Umtauschaufrages sowohl zum Ende der Umtauschfrist als auch zum Begebungstag zu, gewährleistet und verpflichtet sich gegenüber der Emittentin und der Abwicklungsstelle, dass:	Each Noteholder of the Exchange Notes who submits an Exchange Order will ensure both at the end of the Exchange Period and on the Issue Date by submitting the Exchange Order, and warrants and commits to the Issuer and the Settlement Agent that:
a) er den Wertpapierprospekt und die darin enthaltenen Umtauschbedingungen durchgelesen, verstanden und akzeptiert hat;	a) he has read, understood and accepted the Securities Prospectus and the Terms and Conditions of Exchange contained therein;
b) die angemeldeten Umtauschschuldverschreibungen in seinem Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und	b) the registered Exchange Notes are under his ownership and free of rights and claims of third parties; and
c) ihm bekannt ist, dass sich - von bestimmten Ausnahmen abgesehen - das Umtauschangebot nicht an Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan richtet und	c) he is aware that - with the exception of certain exceptions - the Exchange Offer is not addressed to Noteholders of the Exchange Notes in the United States of America, Canada, Australia and Japan and that Noteholders resident in these jurisdictions may

dass Anleihegläubiger, die sich in diesen Staaten befinden, kein Angebot zum Umtausch ihrer Umtauschschuldverschreibungen abgeben dürfen.	not make an offer to exchange their Exchange Notes.
§ 12 Steuerliche Hinweise	Sec. 12 Tax information
Die Veräußerung der Umtauschschuldverschreibungen auf Basis dieses Umtauschgebots kann unter Umständen zu einer Besteuerung eines etwaigen Veräußerungsgewinns führen. Es gelten die jeweils anwendbaren steuerrechtlichen Vorschriften. Je nach den persönlichen Verhältnissen eines Anleihegläubigers der Umtauschschuldverschreibungen können ausländische steuerrechtliche Regelungen zur Anwendung kommen. Die Emittentin empfiehlt, sofern Unsicherheit über die Einschlägigkeit eines etwaigen steuerbaren Vorgangs vorliegt, vor Abgabe des Umtauschauftrages einen Steuerberater zu konsultieren.	The sale and transfer of the Exchange Notes on the basis of the participation in the Exchange Offer may lead to a taxation of any capital gain. The applicable tax provisions apply. Depending on personal circumstances of a Noteholder of the Exchange Notes, foreign tax regulations may apply. The Issuer recommends that a tax consultant shall be consulted prior to submitting the Exchange Order if there is uncertainty as to the relevance of any taxable transaction.
§ 13 Zurverfügungstellung des Umtauschgebots; Sonstiges	Sec. 13 Notification of this Exchange Offer; miscellaneous
13.1 Am 23. September 2026 wird das Umtauschangebot den Anleihegläubigern der Umtauschschuldverschreibungen über Clearstream zur Verfügung gestellt und auf der Internetseite der Emittentin (www.katjesgreenfood.de/investors) unter der Rubrik „ANLEIHE-UMTAUSCH '26“ sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht.	13.1 On 23 September 2026, the Exchange Offer will be made available to the Noteholders of the Exchange Notes via Clearstream and published on the Issuer's website (www.katjesgreenfood.de/investors) in the section “ANLEIHE-UMTAUSCH '26” (NOTE-EXCHANGE '26) as well as in the Federal Gazette.
13.2 Da die Versendung, Verteilung oder Verbreitung des Umtauschgebots an Dritte sowie die Erteilung eines Umtauschauftrags außerhalb Deutschlands, Österreichs und Luxemburgs gesetzlichen Beschränkungen unterliegen kann, darf das Umtauschangebot weder unmittelbar	13.2 Since the sending, distribution or dissemination of the Exchange Offer to third parties and the placing of an Exchange Order outside of Germany, Austria and Luxembourg are subject to legal restrictions, the Exchange Offer shall not be published, dis-

noch mittelbar in Ländern außerhalb dieser Staaten veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren Voraussetzungen abhängig ist. Gelangen Personen außerhalb Deutschlands, Österreichs oder Luxemburgs in den Besitz des Umtauschangebots oder wollen sie von dort aus Umtausch- und Zeichnungsangebote erteilen, werden sie gebeten, sich über etwaige außerhalb dieser Staaten geltende rechtliche Beschränkungen zu informieren und solche Beschränkungen einzuhalten. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Versendung, Verteilung oder Verbreitung des Umtauschangebots oder die Erteilung von Umtauschaufrägen und Zeichnungsangeboten außerhalb Deutschlands, Österreichs oder Luxemburgs mit den jeweiligen nationalen Vorschriften vereinbar ist. Eine Versendung, Verteilung und Verbreitung des Umtauschangebots außerhalb dieser Staaten erfolgt nicht im Auftrag der Emittentin oder der Abwicklungsstelle.	seminated or distributed directly or indirectly in countries outside these States, insofar as this is prohibited by applicable foreign regulations or is subject to compliance with official procedures or the grant of an authorisation or other conditions. If persons outside of Germany, Austria or Luxembourg obtain possession of the Exchange Offer or if they intend to submit an Exchange Order or a subscription offer from there, they are requested to inform themselves about any restrictions applicable outside of these States and to comply with these legal restrictions. The Issuer does not warrant that the sending, distribution or dissemination of the Exchange Offer or the acceptance of the Exchange Order or the subscription offer outside of Germany, Austria or Luxembourg complies with the respective national regulations. The sending, distribution and dissemination of the Exchange Offer outside of these States will not take place on behalf of the Issuer or the Settlement Agent.
13.3 Sämtliche Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot erfolgen darüber hinaus, soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht besteht, ausschließlich auf der Internetseite der Emittentin.	13.3 In addition, all publications and other notices made by the Issuer in connection with the Exchange Offer shall be published exclusively on the company's website, unless there exists a further obligation to publish.
13.4 Das Umtauschangebot ist in deutscher Sprache abgefasst. Die Emittentin stellt darüber hinaus eine unverbindliche Übersetzung in die englische Sprache zur Verfügung. Der deutsche Wortlaut ist maßgeblich und allein rechtsverbindlich. Die	13.4 The Exchange Offer has been drafted in German. In addition, the Issuer provides a non-binding English translation. The German version is relevant and solely binding in law. The English translation is not binding and for information only.

englische Übersetzung ist unverbindlich und dient nur der Information.	
§ 14 Anwendbares Recht	Sec. 14 Applicable law
Diese Umtauschbedingungen, die jeweiligen Umtauschaufräge der Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen sowie alle vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, unterliegen deutschem Recht.	These Terms and Conditions of Exchange, the respective Exchange Orders of the Noteholders of the Exchange Notes as well as any contractual and non-contractual obligation arising out of or in connection therewith are governed by German law.
§ 15 Gerichtsstand	Sec. 15 Place of jurisdiction
Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Umtauschbedingungen, den jeweiligen Umtauschaufrägen der Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen sowie allen vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, ist, soweit rechtlich zulässig, ausschließlicher Gerichtsstand Düsseldorf, Deutschland.	To the extent permitted by statute, the courts of Düsseldorf, Germany, have exclusive jurisdiction to settle any dispute arising out of or in connection with these Terms and Conditions of Exchange, the respective Exchange Orders of the Noteholders of the Exchange Notes as well as any contractual and non-contractual obligation arising out of or in connection therewith.
Risikohinweise und Hinweis auf den Wertpapierprospekt	Risk information and reference to the securities prospectus
Die Emittentin hat für das öffentliche Angebot der Umtauschschuldverschreibungen einen von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) am 22. September 2026 gebilligten Wertpapierprospekt erstellt. Die CSSF billigt den Wertpapierprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Abs. 4 des luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung hinsichtlich der wirtschaftlichen oder finanziellen Zweckmäßigkeit der Transaktion oder der Qualität und	The Issuer has prepared a securities prospectus for the public offering of the Exchange Notes approved by the Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) on 22 September 2026. The CSSF approves the Securities Prospectus only regarding the standards of completeness, comprehensibility and coherence set out in Regulation (EU) 2017/1129. Pursuant to Article 6 para. 4 of the Luxembourg Law of 16 July 2019 on the Prospectus on Securities, the CSSF assumes no responsibility for the economic or financial creditworthiness of the transaction and the quality and solvency of the Issuer.

Solvenz der Emittentin. Die CSSF übernimmt auch keine Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit des Wertpapierprospekts.	Nor does the CSSF accept any responsibility for the accuracy of the Securities Prospectus.
Vor der Entscheidung über die Abgabe eines Angebots zum Umtausch ihrer Umtauschschuldverschreibungen wird Anleihegläubigern der Umtauschschuldverschreibungen daher empfohlen, den Wertpapierprospekt und etwaige zukünftig veröffentlichte Nachträge zu dem Wertpapierprospekt, insbesondere den Abschnitt „Risikofaktoren“, sowie die öffentlich verfügbaren Informationen über die Emittentin, insbesondere ihre Jahresabschlüsse sowie ihre Pressemitteilungen, zu lesen.	Hence, prior to the decision to make an offer for the exchange of their Exchange Notes, Noteholders of the Exchange Notes are advised to read the Securities Prospectus and any supplements to the Securities Prospectus published in future, in particular the section “Risk Factors”, as well as the publicly available information about the Issuer, in particular its annual financial statements and its press releases.

Datenschutzhinweis	Data Protection Information
Die Emittentin verarbeitet als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) personenbezogene Daten (namentlich Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Anzahl der Umtauschschuldverschreibungen, Anzahl der Schuldverschreibungen, Höhe des jeweils ausgezahlten Barausgleichsbetrages und der Stückzinsen, gegebenenfalls Angaben zur Mehrerwerbsoption, Umfang des Umtausches, Daten des Umtauschauftrages), um den Anleihegläubigern der Umtauschschuldverschreibungen die Teilnahme an dem Umtauschangebot zu ermöglichen. Ohne die Verarbeitung dieser Daten kann der Vertrag über die Umtauschschuldverschreibungen nicht durchgeführt werden. Die Katjesgreenfood GmbH & Co. KG, Kaistraße 16, 40221 Düsseldorf, wird vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, Katjesgreenfood Management GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Marius Rodert, Bastian Fassin und Tobias Bachmüller. Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen können die Geschäftsführung	The Issuer processes personal data (in particular name, address, email address, number of Exchange Notes, number of Notes, amount of Roll-Over Fee and the Accrued Interest paid, potentially information regarding the Option to Order, volume of the exchange and information regarding the Exchange Offer) as the responsible party within the meaning of Art. 4 No. 7 of the General Data Protection Regulation (<i>Datenschutzgrundverordnung</i>, “GDPR”) in order to enable the Noteholders of the Exchange Notes to participate in the Exchange Offer. Without the processing of this data, the contract for the Exchange Notes cannot be executed. Katjesgreenfood GmbH & Co. KG, Kaistraße 16, 40221 Düsseldorf, is represented by its general partner Katjesgreenfood Management GmbH, which is in turn represented by its managing directors Marius Rodert, Bastian Fassin and Tobias Bachmüller; Noteholders of the Exchange Notes can contact the management by telephone on

telefonisch unter +49 (0) 211 1592 1600 oder per E-Mail unter info@katjesgreenfood.de erreichen. Datenschutzbeauftragter ist: Marius Rodert Telefon: +49 (0) 211 159 216 01 E-Mail-Adresse: info@katjesgreenfood.de	+49 (0) 211 1592 1600 or by email at info@katjesgreenfood.de. Data Protection Officer: Marius Rodert Telephone: +49 (0) 211 159 216 01 Email-address: info@katjesgreenfood.de
Soweit diese personenbezogenen Daten nicht von den Anleihegläubigern der Umtauschschuldverschreibungen selbst angegeben wurden, übermittelt die depotführende Bank des jeweiligen Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen dessen personenbezogenen Daten an die Katjesgreenfood GmbH & Co. KG und/oder die für die Katjesgreenfood GmbH & Co. KG tätig werdende Abwicklungsstelle. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich für die Abwicklung des Umtauschangebots sowie eventuell ausgeübter Mehrerwerbsoptionen und auch insoweit nur in dem zur Erreichung dieses Zwecks zwingend erforderlichen Maße. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Danach ist die Verarbeitung legitimiert, wenn diese zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist. Daneben kann die Datenverarbeitung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen der Emittentin (etwa Geldwäscheprüfungen) erforderlich sein. In diesem Fall beruht die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO. In den Fällen, in denen keine vertragliche oder rechtliche Verpflichtung der Emittentin vorliegt, ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Dieser Erlaubnistatbestand gestattet die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im „berechtigten Interesse“ der Emittentin, soweit nicht die Grundrechte, Grundfreiheiten oder Interessen des Betroffenen an der Unterlassung der Datenverarbeitung überwiegen. Das berechtigte Interesse der Emittentin	Insofar as this personal data has not been provided by the Noteholders of the Exchange Notes, the depository bank of the respective Noteholders transmits the personal data of the Noteholders of the Exchange Notes to Katjesgreenfood GmbH & Co. KG and / or the Settlement Agent acting on behalf of Katjesgreenfood GmbH & Co. KG. Personal data will be processed exclusively for the purpose of processing the Exchange Offer and potentially the Option to Order and only to the extent absolutely necessary to achieve this purpose. The legal basis for processing is Art. 6 para. 1 lit. b) GDPR. According to this provision, the processing is legitimate if it is necessary for the fulfilment of a contractual obligation. In addition, data processing may be necessary to fulfil legal obligations of the Issuer (such as money laundering checks). In this case, data processing is based on Art. 6 para. 1 lit. c) GDPR. In cases where the Issuer is not contractually or legally obliged to process data, the legal basis for doing so is Art. 6 para. 1 lit. f) GDPR. This provision permits the processing of personal data in the “legitimate interest” of the Issuer, unless the fundamental rights, fundamental freedoms or interests of the data subject in not processing the data prevail. The Issuer's legitimate interest in preparing the Exchange Notes consists in particular of securing and pursuing legal claims.

besteht insbesondere in der Sicherung und Verfolgung von Rechtsansprüchen.	
Die Emittentin speichert die personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen für die gesamte Vertragsdauer sowie einem anschließenden Zeitraum von zehn Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der Vertrag endete.	The Issuer stores the personal data of the Noteholders of the Exchange Notes for the entire term of the contract and a subsequent period of ten years beginning at the end of the year in which the contract ends.
Zur Erfüllung Ihrer Verpflichtungen gibt die Emittentin die personenbezogenen Daten insbesondere an die Abwicklungsstelle sowie an die Depotbank weiter. Darüber hinaus kann eine Weitergabe an Dritte, wie Finanzämter, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte der Emittentin erforderlich sein.	In order to fulfil its obligations, the Issuer passes on the personal data in particular to the Settlement Agent and the custodian bank. In addition, it may be necessary to pass on data to third parties such as tax offices, auditors, tax consultants and lawyers of the Issuer.
Außerdem arbeitet die Emittentin zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Dienstleistern, wie IT-Dienstleistern zusammen. Diese Dienstleister der Emittentin, erhalten von der Emittentin nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Katjesgreenfood GmbH & Co. KG und in deren Auftrag gemäß eines Auftragsverarbeitungsvertrages nach Art. 28 DSGVO.	The Issuer also works with service providers, such as IT service providers, to fulfil its tasks. Such service providers of the Issuer, who are commissioned by the Issuer will only receive such personal data from the Issuer as are necessary for the execution of the commissioned service and process the data exclusively in accordance with the instructions of the Katjesgreenfood GmbH & Co. KG and on its behalf in accordance with a data processing agreement according to Art. 28 GDPR.
Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten haben die Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen die folgenden Rechte: Sie können von der Emittentin gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, gemäß Art. 16 DSGVO die Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten, gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung ihrer personenbezogenen Daten, gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und gemäß Art. 20 DSGVO die Übertragung bestimmter personenbezogener Daten auf sie oder einen von ihnen	With regard to the processing of personal data, the Noteholders of the Exchange Notes have the following rights: they may obtain information about their personal data from the Issuer pursuant to Art. 15 GDPR, the correction of their personal data pursuant to Art. 16 GDPR, the deletion of their personal data pursuant to Art. 17 GDPR, the restriction of the processing of their personal data in accordance with Art. 18 GDPR and the transfer of certain personal data to them or a third party they designate in accordance with Art. 20 GDPR (right to data transferability).

benannten Dritten (Recht auf Datenübertragbarkeit) verlangen. Die Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen haben ferner das Recht, einer Verarbeitung ihrer Daten, die zur Wahrung der berechtigten Interessen der Emittentin erfolgt, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu widersprechen (Widerspruchsrecht gem. Art. 21 Abs. 1 DSGVO).	The Noteholders of the Exchange Notes also have the right to object, on grounds relating to their particular situation, to the processing of their data for the purposes of the legitimate interests pursued by the Issuer in accordance with the statutory provisions (right to object pursuant to Art. 21 para. 1 GDPR).
Diese Rechte können die Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen gegenüber der Katjesgreenfood GmbH & Co. KG unentgeltlich über die E-Mail-Adresse info@katjesgreenfood.de oder über die vorstehenden Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten geltend machen.	The Noteholders of the Exchange Notes can assert these rights against Katjesgreenfood GmbH & Co. KG free of charge via the email address info@katjesgreenfood.de or via the above contact data.
Zudem steht den Anleihegläubigern der Umtauschschuldverschreibungen gemäß Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde entweder des (Bundes-)Landes, in dem die Anleihegläubiger der Umtauschschuldverschreibungen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, oder des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, in dem die Katjesgreenfood GmbH & Co. KG ihren Sitz hat, zu.	In addition, pursuant to Art. 77 GDPR, the Noteholders of the Exchange Notes have a right of appeal to the data protection supervisory authority of either the (federal) state in which the Noteholders of the Exchange Notes reside or are permanently resident, or the state of North Rhine-Westphalia in which Katjesgreenfood GmbH & Co. KG has its registered office.
Düsseldorf, im September 2026	Düsseldorf, in September 2026
Katjesgreenfood GmbH & Co. KG	Katjesgreenfood GmbH & Co. KG
Die persönlich haftende Gesellschafterin	The general partner

14. Crowdfunding-Umtauschangebot

Der Wortlaut des zu veröffentlichenden Crowdfunding-Umtauschgebots wird voraussichtlich im Wesentlichen wie folgt lauten:

NICHT ZUR VERTEILUNG, VERÖFFENTLICHUNG ODER VERBREITUNG AN US-PERSONEN (WIE IN REGULATION S UNTER DEM U.S. SECURITIES ACT VON 1933 IN DER JEWELTS GELTENDEN FASSUNG DEFINIERT) ODER PERSONEN, DIE IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER UNTER EINER ADRESSE IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER IN RECHTSORDNUNGEN, IN DENEN DIE VERBREITUNG DIESES UMTAUSCHGEBOTS RECHTSWIDRIG WÄRE, GEBIETSANSÄSSIG SIND ODER SICH DORT AUFHALTEN.

**Katjesgreenfood GmbH & Co. KG
Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland**

Freiwilliges Angebot

**an die Gläubiger des
5,00 %
Crowdfunding-Nachrangdarlehens 2021/2026**

**zum Umtausch ihrer
Darlehensforderungen in**

**Schuldverschreibungen 2026/2031 mit der
ISIN NO0013759555**

**der
Katjesgreenfood GmbH & Co. KG
(Crowdfunding-Umtauschangebot)**

Die Katjesgreenfood GmbH & Co. KG, Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland („**Emittentin**“), hat im Jahr 2021 im Rahmen einer Co-Schwarmfinanzierung (Crowdfunding) über mehrere Internet-Dienstleistungsplattformen als Darlehensnehmerin mit verschiedenen Crowd-Investoren (zusammen die „**Darlehensgläubiger**“ und jeweils einzeln der „**Darlehensgläubiger**“) diverse Nachrangdarlehensverträge über unbesicherte, partiarische Nachrangdarlehen mit einem qualifizierten Rangrücktritt jeweils mit dem Zinssatz von 5,00 % p.a. und einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2026 geschlossen (zusammen „**Crowdfunding-Nachrangdarlehen 2021/2026**“ und jeweils einzeln „**Umtauschdarlehen**“). Zum Datum dieses Umtauschgebots steht das Crowdfunding-Nachrangdarlehen 2021/2026 in Höhe von EUR 2.914.700,00 (nur Hauptforderung) aus.

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin hat am 22. September 2026 beschlossen, den Darlehensgläubigern anzubieten, ihre Darlehensforderungen aus den jeweiligen Umtauschdarlehen in 7,75 % bis 8,50 % Schuldverschreibungen 2026/2031 nach norwegischem Recht (ISIN NO0013759555)

mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 und einem aggregierten Zielvolumen von bis zu EUR 40 Mio. („**Gesamtnennbetrag**“)⁵⁷ („**Schuldverschreibungen**“ und jeweils eine „**Schuldverschreibung**“), die von der Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich öffentlich zum Erwerb angeboten werden, umzutauschen („**Umtausch**“).

Der Umtausch richtet sich nach den folgenden Bedingungen („**Umtauschbedingungen**“):

§ 1

Angebot zum Umtausch

Die Emittentin ersucht die Darlehensgläubiger in Deutschland, Österreich und Luxemburg aber insbesondere nicht diejenigen Darlehensgläubiger, die US-Personen (wie in Regulation S unter dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung definiert) oder Personen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika oder unter einer Adresse in den Vereinigten Staaten gebietsansässig sind oder sich dort aufhalten sowie nicht diejenigen Darlehensgläubiger in Kanada, Australien und Japan sowie diejenigen Darlehensgläubiger, die sich in diesen Staaten befinden, nach Maßgabe dieser Umtauschbedingungen („**Umtauschangebot**“), verbindliche Angebote zum Umtausch ihrer Umtauschdarlehensforderungen (wie nachfolgend unter § 2.1 definiert) in Schuldverschreibungen abzugeben („**Umtauschaufräge**“ und jeweils einzeln „**Umtauschaufrag**“).

Das öffentliche Umtauschangebot richtet sich ausschließlich an Darlehensgläubiger, die ihren Wohnsitz oder Gesellschaftssitz in Deutschland, Österreich oder Luxemburg haben.

§ 2

Umtauschverhältnis; Mehrerwerbsoption

- 2.1 Der Umtausch erfolgt zum Hauptforderungsbetrag des jeweiligen Umtauschdarlehens („**Umtauschdarlehensforderung**“) zuzüglich Zinsen (wie nachstehend definiert), zuzüglich eines Barausgleichsbetrages („**Barausgleichsbetrag**“) sowie des Bonuszinses (wie nachstehend definiert).
- 2.2 Das Umtauschverhältnis beträgt 1:1 (eins zu eins). Dies bedeutet, jeder Darlehensgläubiger, der einen Umtauschaufrag erteilt, erhält im Fall der Annahme seines Umtauschaufrags durch die Emittentin je EUR 1.000,00 der Umtauschdarlehensforderung
 - a) eine Schuldverschreibung sowie

⁵⁷ Der tatsächliche Gesamtnennbetrag wird voraussichtlich am 19. Oktober 2026 festgelegt und den Anlegern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung („**Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung**“) mitgeteilt. Der maximale Gesamtnennbetrag der Inhaberschuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 40.000.000,00. Die Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung wird zusätzlich auch die Angabe des finalen Zinssatzes sowie des Nettoemissionserlöses enthalten und voraussichtlich am 19. Oktober 2026 auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.luxse.com) sowie auf der Internetseite der Emittentin (www.katjesgreenfood.de/investors/) veröffentlicht.

- b) einen Barausgleichsbetrag in Höhe von EUR 17,50 je EUR 1.000,00 der Umtauschdarlehensforderung,
- c) die Zinsen, die auf die jeweilige Umtauschdarlehensforderung entfallen, und
- d) den Bonuszins in Höhe von 5,0 % des investierten Kapitals (entsprechend EUR 50,00 pro EUR 1.000,00 der Umtauschdarlehensforderung) gemäß den Darlehensbedingungen des Umtauschdarlehens, da während der Laufzeit des Umtauschdarlehens mindestens ein Exit aus einer der von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen erfolgt ist.

„**Zinsen**“ bezeichnet die anteilmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinsfälligkeitstag am 31. Dezember 2025 (einschließlich) der jeweiligen Umtauschdarlehensforderung bis zum Tag der Begebung der Schuldverschreibungen, dem 26. Oktober 2026 („**Begebungstag**“) (ausschließlich). Gemäß § 7 Abs. 2 der allgemeinen Darlehensbedingungen für die Umtauschdarlehen werden Zinsen zeitanteilig nach der Methode act/360 (tagesgenau) berechnet.

- 2.3 Die Darlehensgläubiger haben die Möglichkeit, neben der Abgabe eines Umtauschaufrags ein Angebot zur Zeichnung weiterer Schuldverschreibungen der Emittentin gegen Zahlung des Nennbetrags abzugeben („**Mehrerwerbsoption**“). Zeichnungsangebote im Rahmen der Mehrerwerbsoption können für eine oder mehrere Schuldverschreibungen abgegeben werden.

§ 3

Umfang des Umtausches

- 3.1 Darlehensgläubiger können im Rahmen des Umtauschangebots Umtauschaufräge für die gesamte oder einen Teil ihrer Umtauschdarlehensforderung abgeben, wobei das Volumen des jeweiligen Umtauschaufrags stets durch den Nennbetrag von EUR 1.000,00 teilbar sein und das Ergebnis eine volle Zahl ergeben muss.
- 3.2 Die Annahme von Umtauschaufrägen und Zeichnungsangeboten durch die Emittentin steht im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin, wobei das Volumen des Umtauschs und der Zeichnung in jedem Fall auf den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen begrenzt ist und das Volumen des Umtauschaufrags bzw. der Zeichnungsangebote stets durch EUR 1.000,00 teilbar sein muss.

§ 4

Umtauschfrist

- 4.1 Die Umtauschfrist beginnt am 23. September 2026 um 0:00 Uhr und endet am 15. Oktober 2026 um 18:00 Uhr („**Umtauschfrist**“).
- 4.2 Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Umtauschfrist zu verlängern oder insbesondere im Fall der Überzeich-

nung zu verkürzen, den Umtausch vorzeitig zu beenden oder das Umtauschangebot zurückzunehmen. Die Emittentin wird etwaige Veränderungen der Umtauschfrist oder das Entfallen des Umtauschangebots auf ihrer Internetseite (www.katjesgreenfood.de/investors/) unter der Rubrik „CROWD-UMTAUSCH '26“ sowie soweit gesetzlich notwendig einen Nachtrag zum Wertpapierprospekt der Emittentin vom 22. September 2026 („**Wertpapierprospekt**“) veröffentlichen.

„**Überzeichnung**“ liegt vor, wenn die Summe der im Rahmen des Umtauschangebots, der Mehrerwerbsoption und des Öffentlichen Angebots (wie unter § 4.4 definiert) sowie der im Rahmen der Privatplatzierung (wie unter § 4.4 definiert) eingegangenen Umtausch-, Mehrerwerbs- und Zeichnungsaufträge den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen übersteigt.

- 4.3 Die Emittentin ist darüber hinaus nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, auch nach Ablauf der Umtauschfrist zugegangene Umtauschaufträge anzunehmen.
- 4.4 Nicht während der Umtauschfrist gegen Umtauschdarlehensforderungen eingetauschte oder aufgrund der Mehrerwerbsoption erworbene Schuldverschreibungen werden Bestandteil eines vom 23. September 2026 bis 19. Oktober 2026, 12:00 Uhr laufenden öffentlichen Angebots („**Öffentliches Angebot**“) sowie einer gleichzeitig erfolgenden Privatplatzierung in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas, Australiens und Japans, gemäß den jeweilig anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen („**Privatplatzierung**“).

§ 5

Abwicklung

- 5.1 Abwicklungsstelle für die Lieferung der Schuldverschreibungen aus dem Umtausch ist Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, Deutschland („**Umtauschabwicklungsstelle**“). Die wertpapiertechnische Abwicklung der Mehrerwerbsoption erfolgt ebenfalls über die Umtauschabwicklungsstelle.
- 5.2 Die Zahlungsabwicklung für die Zahlung des Barausgleichsbetrags, der Zinsen sowie des Bonuszins erfolgt durch die secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz, Bundesrepublik Deutschland („**Zahlungsabwicklungsstelle**“ und zusammen mit der Umtauschabwicklungsstelle „**Abwicklungsstellen**“).
- 5.3 Die Abwicklungsstellen handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Darlehensgläubigern wie auch gegenüber den Zeichnern im Rahmen der Mehrerwerbsoption, und es werden keine Auftrags- oder Treuhandverhältnisse zwischen ihnen und den Darlehensgläubigern begründet.

§ 6

Umtauschaufräge und Ausübung der Mehrerwerbsoption

- 6.1 Darlehensgläubiger, die ihre Umtauschdarlehensforderungen umzutauschen beabsichtigen, sind gehalten, mit dem ihnen übersandten personalisierten QR-Code über ein digitales Zeichnungsformular auf der Internetseite der Emittentin innerhalb der Umtauschfrist (wie in § 4.1 definiert) ein Angebot zum Umtausch ihrer Umtauschdarlehensforderungen sowie zum Mehrerwerb gegenüber der Emittentin abgeben können. Sofern Darlehensgläubiger keinen personalisierten QR-Code erhalten haben können sie diesen unter investors@katjesgreenfood.de anfordern – in diesem Fall wird die Emittentin ggf. bestimmte persönliche Daten und Nachweise über die Eigenschaft als Darlehensgläubiger verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erteilung eines Umtauschaufrages durch die Darlehensgläubiger innerhalb der Umtauschfrist über die Internetseite der Emittentin erfolgen muss. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass technische Störungen auf der Internetseite die rechtzeitige Erteilung von Umtauschaufrägen beeinträchtigen.

- 6.2 Umtauschaufräge haben unter Verwendung der auf der Internetseite der Emittentin bereitgestellten Umtausch- und Mehrerwerbsstrecke Folgendes zu beinhalten:
- a) ein Angebot des Darlehensgläubigers zum Umtausch seiner Umtauschdarlehensforderung in Schuldverschreibungen;
 - b) die Bestätigung, dass der Darlehensgläubiger Inhaber der Umtauschdarlehensforderung ist;
 - c) die Angabe der persönlichen Daten des Darlehensgläubigers;
 - d) die Angabe der Bankverbindung des Darlehensgläubigers für die Zahlung des Barausgleichsbetrages, der Zinsen und des Bonuszinses sowie die Angabe eines Wertpapierdepots für die Lieferung der Schuldverschreibungen.
- 6.3 Der Umtausch ist für die Darlehensgläubiger mit Ausnahme etwaiger Spesen und Kosten der Depotbanken provisions- und spesenfrei.
- 6.4 Darlehensgläubiger, die beabsichtigen, von der Mehrerwerbsoption Gebrauch zu machen, sind gehalten, innerhalb der Umtauschfrist über die Umtausch- und Mehrerwerbsstrecke auf der Internetseite der Emittentin ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Schuldverschreibungen abzugeben. Die Ausübung der Mehrerwerbsoption kann nur berücksichtigt werden, wenn dieses Angebot spätestens bis zum Ablauf der Umtauschfrist bei der Emittentin eingegangen ist.

§ 7

Unwiderruflichkeit und Bindung

Umtauschaufräge können nur unwiderruflich abgegeben werden. Mit Abgabe des Umtauschaufrages ist der Darlehensgläubiger an sein Angebot gebunden. Eine Übertragung, Abtretung oder anderweitige Verfügung über die Umtauschdarlehensforderung, für die ein Umtauschaufrag erteilt wird („**angemeldete Umtauschdarlehensforderung**“), ist bis zum Eintritt des früheren der nachfolgenden Ereignisse ausgeschlossen:

- a) die Abwicklung am Begebungstag; oder
- b) die Veröffentlichung durch die Emittentin, dass das Umtauschangebot zurückgenommen wird.

§ 8

Anweisung und Bevollmächtigung

8.1 Mit Abgabe des Umtauschaufrages gibt jeder Darlehensgläubiger folgende Erklärungen ab:

- a) er nimmt das Angebot der Emittentin an, die angemeldete Umtauschdarlehensforderung gegen Schuldverschreibungen umzutauschen, und verzichtet in Bezug auf die und in Höhe der angemeldeten Umtauschdarlehensforderung auf sämtliche Nebenrechte, insbesondere Zins- und Bonuszinsansprüche aus dem Umtauschdarlehen gegen Erhalt der Schuldverschreibungen, des Barausgleichsbetrages, der Zinsen und des Bonuszinses;
- b) er beauftragt und bevollmächtigt die Abwicklungsstellen sowie seine Depotbank (jeweils unter der Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Umtauschaufrags erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen sowie entsprechende Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den gezeichneten Schuldverschreibungen herbeizuführen und die Zahlung des Barausgleichsbetrages, der Zinsen und des Bonuszins an die Darlehensgläubiger abzuwickeln. Der jeweilige Darlehensgläubiger hat Kenntnis davon, dass die Abwicklungsstellen auch für die Emittentin tätig werden,
- c) er tritt - vorbehaltlich des Ablaufs der Umtauschfrist und unter der auflösenden Bedingung der Nichtannahme des Umtauschangebots durch die Emittentin (gegebenenfalls auch teilweise) - seine angemeldete Umtauschdarlehensforderung an die Emittentin mit der Maßgabe ab, dass Zug um Zug gegen Abtretung eine entsprechende Anzahl an Schuldverschreibungen in das angegebene Wertpapierdepot des Darlehensgläubigers eingebucht wird sowie der Barausgleichsbetrag, die Zinsen und der Bonuszins auf die angegebene Bankverbindung überwiesen werden;

- d) er ermächtigt seine Depotbank und die Umtauschabwicklungsstelle, im Falle einer nur teilweisen Annahme des Umtauschangebotes durch die Emittentin – vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Anweisung der Emittentin im Einzelfall – erforderlichenfalls bei der individuellen Zuteilung von Schuldverschreibungen auf einzelne Depots auf- oder abzurunden.
- 8.2 Die vorstehenden unter lit. a) bis lit. d) aufgeführten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung unwiderruflich erteilt.
- 8.3 Mit der Abgabe des Umtauschaufrages verzichtet jeder Darlehensgläubiger gemäß § 151 Abs. 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärungen. Die Erklärung des Umtauschaufrages und die Angebotserklärung können auch durch einen ordnungsgemäßen Bevollmächtigten eines Darlehensgläubigers abgegeben werden.

§ 9

Annahme der Angebote

- 9.1 Mit der Annahme eines Umtauschaufrags durch die Emittentin kommt zwischen dem Darlehensgläubiger und der Emittentin ein Vertrag über den Umtausch der angemeldeten Umtauschdarlehensforderung gegen die Schuldverschreibungen sowie Zahlung des Barausgleichsbetrages, der Zinsen und des Bonuszinses gemäß den Umtauschbedingungen zustande. Mit der Annahme eines Zeichnungsangebots im Rahmen der Mehrerwerbsoption durch die Emittentin kommt zwischen dem Darlehensgläubiger und der Emittentin ein Vertrag über die Zeichnung der Schuldverschreibungen zustande.

Die Schuldverschreibungen werden in einer Spanne von 7,75 % bis 8,50 % verzinst. Der Gesamtnennbetrag der öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen wird bis zu EUR 40.000.000,00 betragen.⁵⁸ Die Darlehensgläubiger erklären sich jeweils ausdrücklich damit einverstanden, dass die Verzinsung am unteren Ende der Spanne liegen kann und der Gesamtausgabebetrag geringer als EUR 40 Mio. sein kann.

- 9.2 Die Emittentin behält sich das Recht vor, Umtauschaufräge und Zeichnungsangebote trotz Verstößen gegen die Umtauschbedingungen oder Versäumung der Umtauschfrist anzunehmen, unabhängig davon, ob die Emittentin bei anderen Darlehensgläubigern mit ähnlichen Verstößen oder Fristversäumnissen in gleicher Weise vorgeht.
- 9.3 Es liegt im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin, Umtauschaufräge ohne Angabe von Gründen vollständig oder teilweise nicht anzunehmen. Umtauschaufräge, die nicht in Überein-

⁵⁸ Der tatsächliche Gesamtnennbetrag wird voraussichtlich am 19. Oktober 2026 festgelegt und den Anlegern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung („**Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung**“) mitgeteilt. Der maximale Gesamtnennbetrag der öffentlich angebotenen Inhaberschuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 40.000.000,00. Die Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung wird zusätzlich auch die Angabe des finalen Zinssatzes sowie des Nettoemissionserlöses enthalten und voraussichtlich am 19. Oktober 2026 auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.luxse.com) sowie auf der Internetseite der Emittentin (www.katjesgreenfood.de/investors/) veröffentlicht.

stimmung mit den Umtauschbedingungen erfolgen oder hinsichtlich derer die Abgabe eines solchen Angebots nicht in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erfolgt, werden von der Emittentin nicht angenommen, sofern sie nicht ihr in § 9 Abs. 2 vorbehaltenes Recht ausübt.

- 9.4 Mit der Abtretung der Umtauschdarlehensforderung, für die ein Umtauschauftrag erteilt und von der Emittentin angenommen worden ist, gehen sämtliche mit dieser verbundenen Ansprüche und sonstigen Rechte auf die Emittentin über.
- 9.5 Die Emittentin beabsichtigt, am oder um den 19. Oktober 2026 auf ihrer Internetseite (<https://www.katjesgreenfood.de/investors/>) unter der Rubrik „CROWD-UMTAUSCH '26“ bekannt zu geben, in welchem Umfang sie Umtauschaufträge angenommen hat.

§ 10

Lieferung der Schuldverschreibungen; Zahlung des Barausgleichsbetrags, der Zinsen und des Bonuszins

- 10.1 Die Lieferung der Schuldverschreibungen für Umtauschdarlehensforderungen, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, erfolgt durch Einbuchung in das vom Darlehensgläubiger angegebene Wertpapierdepot Zug um Zug gegen Abtretung der Umtauschdarlehensforderung. Die Lieferung findet voraussichtlich am oder um den Begebungstag statt.
- 10.2 Die Zahlung des Barausgleichsbetrags, der Zinsen und des Bonuszins für die Umtauschdarlehensforderungen, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, erfolgt auf die vom Darlehensgläubiger angegebene Bankverbindung.

§ 11

Gewährleistung der Darlehensgläubiger

Jeder Darlehensgläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt, sichert mit der Abgabe des Umtauschauftrages sowohl zum Ende der Umtauschfrist als auch zum Begebungstag zu, gewährleistet und verpflichtet sich gegenüber der Emittentin, dass:

- a) er den Wertpapierprospekt und die darin enthaltenen Umtauschbedingungen durchgelesen, verstanden und akzeptiert hat;
- b) die angemeldeten Umtauschdarlehensforderungen in seinem Vermögen stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
- c) ihm bekannt ist, dass sich - von bestimmten Ausnahmen abgesehen - das Umtauschangebot nur an Darlehensgläubiger in Deutschland, Österreich und Luxemburg richtet und insbesondere nicht an Darlehensgläubiger, die US-Personen (wie in Regulation S unter dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung definiert) oder Personen, die in den Vereinigten

Staaten von Amerika oder unter einer Adresse in den Vereinigten Staaten gebietsansässig sind oder sich dort aufhalten sowie nicht an nicht an Darlehensgläubiger in Kanada, Australien und Japan richtet und dass Darlehensgläubiger, die sich in diesen Staaten befinden, kein Angebot zum Umtausch ihrer Umtauschdarlehen abgeben dürfen.

§ 12

Steuerliche Hinweise

Die Veräußerung der Umtauschdarlehensforderung auf Basis dieses Umtauschangebots kann unter Umständen zu einer Besteuerung eines etwaigen Veräußerungsgewinns führen. Es gelten die jeweils anwendbaren steuerrechtlichen Vorschriften. Je nach den persönlichen Verhältnissen eines Darlehensgläubigers können ausländische steuerrechtliche Regelungen zur Anwendung kommen. Die Emittentin empfiehlt, sofern Unsicherheit über die Einschlägigkeit eines etwaigen steuerbaren Vorgangs vorliegt, vor Abgabe des Umtauschauftrages einen Steuerberater zu konsultieren.

§ 13

Zurverfügungstellung des Umtauschangebots; Sonstiges

- 13.1 Am 22. September 2026 wird das Umtauschangebot den Darlehensgläubigern auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.katjesgreenfood.de/investors/>) unter der Rubrik „CROWD-UMTAUSCH '26“ zur Verfügung gestellt.
- 13.2 Da die Versendung, Verteilung oder Verbreitung des Umtauschangebots an Dritte sowie die Erteilung eines Umtauschauftrags außerhalb Deutschlands, Luxemburgs und Österreichs gesetzlichen Beschränkungen unterliegen kann, darf das Umtauschangebot weder unmittelbar noch mittelbar in Ländern außerhalb dieser Staaten veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder von weiteren Voraussetzungen abhängig ist. Gelangen Personen außerhalb Deutschlands, Luxemburgs oder Österreichs in den Besitz des Umtauschangebots oder wollen sie von dort aus Umtausch- und Zeichnungsangebote erteilen, werden sie gebeten, sich über etwaige außerhalb dieser Staaten geltende rechtliche Beschränkungen zu informieren und diese Beschränkungen einzuhalten. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Versendung, Verteilung oder Verbreitung des Umtauschangebots oder die Erteilung von Umtauschaufträgen und Zeichnungsangeboten außerhalb Deutschlands, Luxemburgs oder Österreichs mit den jeweils anwendbaren nationalen Vorschriften vereinbar ist. Eine Versendung, Verteilung oder Verbreitung des Umtauschangebots außerhalb dieser Staaten erfolgt nicht im Auftrag der Emittentin.
- 13.3 Sämtliche Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot erfolgen darüber hinaus – soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht besteht – ausschließlich auf der Internetseite der Emittentin.

§ 14

Anwendbares Recht

Diese Umtauschbedingungen, die jeweiligen Umtauschaufräge der Darlehensgläubiger sowie alle vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich daraus oder im Zusammenhang damit ergeben, unterliegen deutschem Recht.

§ 15

Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Umtauschbedingungen, den jeweiligen Umtauschaufrägen der Darlehensgläubiger sowie allen vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich daraus oder im Zusammenhang damit ergeben, ist – soweit rechtlich zulässig – ausschließlicher Gerichtsstand Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.

Risikohinweise und Hinweis auf den Wertpapierprospekt

Die Emittentin hat für das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen einen von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) am 22. September 2026 gebilligten Wertpapierprospekt erstellt. Die CSSF billigt den Wertpapierprospekt ausschließlich bezogen auf die Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Abs. 4 des luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung hinsichtlich der wirtschaftlichen oder finanziellen Zweckmäßigkeit der Transaktion oder der Qualität und Solvenz der Emittentin. Die CSSF übernimmt ferner keine Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit des Wertpapierprospekts.

Vor der Entscheidung über die Abgabe eines Angebots zum Umtausch ihrer Umtauschdarlehensforderung wird den Darlehensgläubigern daher empfohlen, den Wertpapierprospekt und etwaige zukünftig veröffentlichte Nachträge zu dem Wertpapierprospekt – insbesondere den Abschnitt „Risikofaktoren“ – sowie die öffentlich verfügbaren Informationen über die Emittentin, insbesondere deren Jahresabschlüsse sowie deren Pressemitteilungen, zu lesen.

Datenschutzhinweis

Die Emittentin verarbeitet als Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung („**DSGVO**“) personenbezogene Daten (namentlich Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Anzahl der Umtauschdarlehen, Höhe der Umtauschdarlehensforderung, Anzahl der Schuldverschreibungen, Höhe des jeweils ausgezahlten Barausgleichsbetrages, der Zinsen und des Bonuszins, gegebenenfalls Angaben zur Mehrerwerbsoption, Umfang des Umtauschs, Daten des Umtauschaufrags), um den Darlehensgläubigern die Teilnahme an dem Umtauschangebot zu ermöglichen. Ohne die Verarbeitung dieser Daten kann der Umtausch nicht durchgeführt werden.

Die Katjesgreenfood GmbH & Co. KG mit Sitz in Kaistraße 16, 40221 Düsseldorf, wird vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Katjesgreenfood Management GmbH, diese wiederum

vertreten durch ihre Geschäftsführer Marius Rodert, Bastian Fassin und Tobias Bachmüller. Die Darlehensgläubiger können die Geschäftsführung telefonisch unter +49 (0) 211 1592 1600 oder per E-Mail unter info@katjesgreenfood.de erreichen.

Datenschutzbeauftragter ist:

Marius Rodert

Telefon: +49 (0) 211 159 216 01

E-Mail-Adresse: info@katjesgreenfood.de

Soweit diese personenbezogenen Daten nicht von den Darlehensgläubigern selbst angegeben wurden, übermitteln die jeweiligen Internet-Dienstleistungsplattformen, über die die Umtauschdarlehen vermittelt wurden, die personenbezogenen Daten des jeweiligen Darlehensgläubigers an die Emittentin.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich für die Abwicklung des Umtauschangebots sowie gegebenenfalls ausgeübter Mehrerwerbsoptionen und auch insoweit nur in dem zur Erreichung dieses Zwecks zwingend erforderlichen Maße. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Danach ist die Verarbeitung legitimiert, wenn diese zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist. Daneben kann die Datenverarbeitung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen der Emittentin (etwa Geldwäscheprüfungen) erforderlich sein; in diesem Fall beruht die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO. In den Fällen, in denen keine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung der Emittentin vorliegt, ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Dieser Erlaubnistatbestand gestattet die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im „berechtigten Interesse“ der Emittentin, soweit nicht die Grundrechte, Grundfreiheiten oder Interessen des Betroffenen an der Unterlassung der Datenverarbeitung überwiegen. Das berechtigte Interesse der Emittentin besteht insbesondere in der Sicherung und Verfolgung von Rechtsansprüchen.

Die Emittentin speichert die personenbezogenen Daten der Darlehensgläubiger für die gesamte Vertragsdauer sowie für einen anschließenden Zeitraum von zehn Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der Vertrag endete.

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gibt die Emittentin die personenbezogenen Daten insbesondere an die Abwicklungsstellen, die depotführende Bank sowie an die kontoführende Bank weiter. Darüber hinaus kann eine Weitergabe an Dritte – wie Finanzämter, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte der Emittentin – erforderlich sein.

Außerdem arbeitet die Emittentin zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Dienstleistern, wie IT-Dienstleistern, zusammen. Diese Dienstleister der Emittentin erhalten von der Emittentin nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Katjesgreenfood GmbH & Co. KG und in deren Auftrag gemäß eines Auftragsverarbeitungsvertrages nach Art. 28 DSGVO.

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten haben die Darlehensgläubiger die folgenden Rechte: Sie können von der Emittentin gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, gemäß Art. 16 DSGVO die Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten, gemäß Art. 17

DSGVO die Löschung ihrer personenbezogenen Daten, gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und gemäß Art. 20 DSGVO die Übertragung bestimmter personenbezogener Daten auf sie oder einen von ihnen benannten Dritten (Recht auf Datenübertragbarkeit) verlangen.

Die Darlehensgläubiger haben ferner das Recht, einer Verarbeitung ihrer Daten, die zur Wahrung der berechtigten Interessen der Emittentin erfolgt, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu widersprechen (Widerspruchsrecht gem. Art. 21 Abs. 1 DSGVO).

Diese Rechte können die Darlehensgläubiger gegenüber der Katjesgreenfood GmbH & Co. KG unentgeltlich über die E-Mail-Adresse info@katjesgreenfood.de oder über die vorstehenden Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten geltend machen.

Zudem steht den Darlehensgläubiger gemäß Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde entweder des (Bundes-)Landes, in dem die Darlehensgläubiger ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, oder des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, in dem die Katjesgreenfood GmbH & Co. KG ihren Sitz hat, zu.

Düsseldorf, im September 2026

Katjesgreenfood GmbH & Co. KG
Die persönlich haftende Gesellschafterin

VIII. EINBEZIEHUNG ZUM BÖRSENHANDEL

Es ist beabsichtigt, einen Antrag auf Einbeziehung sämtlicher bis zu 40.000 Schuldverschreibungen (i) in den Open Market (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) im Segment *Quotation Board* und (ii) innerhalb von sechs Monaten nach dem Begebungstag in den Nordic ABM, einen von der Osloer Börse organisierten und betriebenen selbstregulierten Marktplatz („**Nordic ABM**“), zu stellen. Die Aufnahme des Handels in den Schuldverschreibungen im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgt unverzüglich nach dem Begebungstag, voraussichtlich am Begebungstag am 26. Oktober 2026, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach dem Begebungstag. Der Handel kann bereits vor Ausgabe von Schuldverschreibungen aufgenommen werden. Die Emittentin behält sich demnach vor, vor der Einbeziehung im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse einen Handel per Erscheinen in den Schuldverschreibungen zu veranlassen.

Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente erfolgt nicht.

Die Emittentin hat Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen zur anfänglichen Zahlstelle („**Zahlstelle**“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Schuldverschreibungen ausstehen, eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, und wird zudem, solange die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle an dem von den Regeln dieser Börse vorgeschriebenen Ort unterhalten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden.

Die Schuldverschreibungen werden in unverbriefter und dematerialisierter buchmäßig erfasster Form, registriert gemäß § 3-1 des Norwegischen Wertpapierverwahrungsgesetzes vom 15. März 2019 no. 6 (No. *verdipapirsentralloven*) („**VPS-Gesetz**“) im Register einer Verwahrstelle, die nach der EU-Verordnung über Zentralverwahrer (Verordnung (EU) Nr. 909/2014 vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012) zugelassen oder anerkannt ist, ausgegeben. Sofern in den Anleihebedingungen nicht anders bestimmt, ist dies die Verdipapirsentralen ASA („**VPS**“). Am oder vor dem Ausgabetag der Schuldverschreibungen können bei der VPS Eintragungen vorgenommen werden, um die durch die Schuldverschreibungen unverbriefte Schuld gegenüber den Depotinhabern bei der VPS nachzuweisen.

Der Angebotspreis entspricht dem Ausgabebetrag und beträgt 100 % des Nennwerts je Schuldverschreibung (EUR 1.000,00).

IX. UNTERNEHMENSFÜHRUNG

1. Überblick

Die Organe der Gesellschaft sind die geschäftsführende Komplementärin und die Gesellschafterversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Handelsgesetzbuch, GmbH-Gesetz, im Gesellschaftsvertrag und ggf. in Geschäftsordnungen geregelt.

2. Geschäftsführende Komplementärin

Die Katjesgreenfood Management vertritt die Emittentin als persönlich haftende Komplementärin, die wiederum durch ihre jeweils einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer vertreten wird.

Die Katjesgreenfood Management führt die Geschäfte der Emittentin nach Maßgabe der Gesetze sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und den sonstigen Bestimmungen der Gesellschafter. Sie vertritt die Emittentin gegenüber Dritten sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

Aufgrund Gesetzes oder eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung kann die Entscheidung über einzelne Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften der Gesellschafterversammlung vorbehalten bleiben. Die Gesellschafterversammlung kann im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, Weisungen an die Geschäftsführung erteilen und Richtlinien für die Geschäftspolitik aufstellen.

Der Katjesgreenfood Management obliegen Treue- und Sorgfaltspflichten gegenüber der Emittentin. Sie hat dabei ein weites Spektrum von Interessen, insbesondere der Emittentin, ihrer Kommanditistin, ihrer Mitarbeiter und ihrer Gläubiger zu beachten. Verstößt die Katjesgreenfood Management gegen ihre Pflichten, so haftet sie gegenüber der Emittentin auf Schadensersatz.

a) Gegenwärtige Mitglieder der Geschäftsführung der Katjesgreenfood Management

Tobias Bachmüller (*19. April 1957), wohnhaft in Düsseldorf, deutscher Staatsangehöriger

Tobias Bachmüller hat langjährige Erfahrung in der Süßwarenbranche und ist seit 1996 als Geschäftsführer in der Katjes International sowie der Katjes Deutschland tätig. Vorher war er von 1992 bis 1995 als Marketing Director und General Manager bei Suchard (Milka) (jetzt Mondelez) tätig. Davor arbeitete er bei der Boston Consulting Group. Bis 2014 war er Präsident der Europäischen Vereinigung für Schokoladen-, Gebäck- und Süßwarenindustrie der Europäischen Union (CAOBISCO). Herr Bachmüller ist seit Gründung der Emittentin in 2016 Geschäftsführer der Komplementärin.

Bastian Fassin (*25. November 1972), wohnhaft in Emmerich am Rhein, deutscher Staatsangehöriger

Bastian Fassin hat ebenfalls langjährige Erfahrung in der Süßwarenbranche. Er ist seit 2004 als Geschäftsführer in der Katjes International sowie der Katjes Deutschland tätig. Nach seinem Studium der

Betriebswirtschaftslehre war er zunächst von 1997 bis 2000 bei Roland Berger mit dem Schwerpunkt-bereich Konsumgüter und danach von 2000 bis 2004 bei Kraft Foods (heute Mondelez) tätig. Er ist Vorsitzender des Arbeitskreises der Internationalen Süßwarenmesse (ISM, weltweit größte Süßwaren-messe) und Präsident des Bundesverbands der Deutschen Süßwarenindustrie (BDSI). Herr Fassin ist seit Gründung der Emittentin in 2016 Geschäftsführer der Komplementärin.

Marius Rodert (*19. August 1984), wohnhaft in Köln, deutscher Staatsangehöriger

Herr Marius Rodert hat im Jahr 2009 einen Bachelorabschluss im Fach International Economics and Management an der Universität Bocconi, Mailand Italien, erworben. Nach zweijähriger beruflicher Tätigkeit bei Ziems und Partner Unternehmensberater (Köln) mit dem Schwerpunkt Turnaround-Management und Restrukturierung, hat er seine akademische Ausbildung an der WHU-Otto Beisheim School of Management, Vallendar, Deutschland in 2012 fortgesetzt und diese mit dem Masters of Business Administration (MBA) im Jahr 2013 abgeschlossen. Danach war er von Juni 2014 bis November 2017 bei der Metro AG in Düsseldorf im Bereich des wertorientierten Controllings und Steuerung tätig. Anschließend war Herr Rodert bei der Emittentin im November 2017 zunächst in der Funktion als Finanz-analyst-Investitionskontroller, sodann als Finanzdirektor und seit dem 1. April 2019 als Chief Financial Officer der KGF Gruppe tätig. Herr Rodert ist seit Januar 2020 (Handelsregistereintragung) Geschäftsführer der Komplementärin.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Katjesgreenfood Management sind unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft, Kaistraße 16, 40221 Düsseldorf, erreichbar.

Tobias Bachmüller, Bastian Fassin und Marius Rodert üben neben der Tätigkeit bei der Komplementärin der Emittentin keine wichtigen Tätigkeiten aus, die für die Emittentin von Bedeutung sind, soweit dies nicht im Abschnitt XI.3. „Interessenkonflikte“ offengelegt ist.

3. Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft wird von den Kommanditisten und der Komplementärin gebildet. Der Komplementärin steht in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht zu. Die Gesellschafterversammlung entscheidet in den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Beschlussgegenständen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, soweit nicht gesetzlich zwingend oder im Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit vorgesehen ist. Soweit der Gesellschaftsvertrag eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, bedarf es einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Der Gesellschaftsvertrag bestimmt eine Liste an Gegenständen, bei denen eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Zudem bestimmt der Gesellschaftsvertrag eine Liste an Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, dessen Änderung die Zustimmung aller am Gesellschaftskapital beteiligten Gesellschafter bedarf. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten für über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Geschäfte (§ 164 S. 1 Hs. 2 HGB) ist im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen.

Daneben gibt es kein Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan.

X. FINANZINFORMATIONEN

Die nachfolgend zusammengefassten Finanzinformationen der Emittentin sind dem nach IFRS und den ergänzend nach § 315e Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften aufgestellten geprüften Konzernabschluss der Katjesgreenfood GmbH & Co. KG für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr sowie dem ungeprüften verkürzten Konzernzwischenabschluss der Katjesgreenfood GmbH & Co. KG für den zum 30. Juni 2026 endenden 6-Monatszeitraum entnommen und zeigen nach Einschätzung der Emittentin den finanziellen Erfolg ihrer langfristigen Investitions- und Beteiligungsstrategie, die im Abschnitt XIV. „Aufnahme mittels Verweis gemäß Art. 19 der Prospektverordnung“ anstelle eines gesonderten Finanzteils als historische Finanzinformationen im Sinne von Punkt 9.1 des Anhangs 16 der Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 in diesen Prospekt einbezogen wurden und Teil davon sind. Die Werte in den ausgewählten Finanzinformationen können aufgrund der Rundungen von den Werten in den vorbezeichneten Konzernjahresabschlüssen geringfügig abweichen.

Sofern Finanzinformationen in den nachfolgenden Tabellen als „geprüft“ gekennzeichnet sind, bedeutet dies, dass sie dem oben angeführten geprüften Konzernabschluss, für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr entnommen wurden. Finanzinformationen, die dem oben angeführten ungeprüften verkürzten Konzernzwischenabschluss für den zum 30. Juni 2026 endenden 6-Monatszeitraum oder dem Rechnungswesen der Emittentin entnommen oder daraus abgeleitet wurden oder auf Berechnungen von Finanzinformationen aus den oben genannten Quellen basieren, werden in den nachfolgenden Tabellen als „ungeprüft“ bezeichnet.

1. Ausgewählte Posten der Konzern-Gesamtergebnisrechnung

Ausgewählte Posten der Konzerngewinn- und Verlustrechnung (in TEUR), IFRS	1. Januar 2026 - 30. Juni 2026 (ungeprüft)	1. Januar 2025 - 30. Juni 2025 (ungeprüft)	1. Januar 2025 - 31. Dezember 2025 (geprüft)	1. Januar 2024 - 31. Dezember 2024 (geprüft)
Periodenergebnis	-7.737	-13.089	-15.753	305

2. Ausgewählte Posten der Konzern-Bilanz

Ausgewählte Posten der Konzern-Bilanz (in TEUR) IFRS	30. Juni 2026 (ungeprüft)	31. Dezember 2025 (geprüft)	31. Dezember 2024 (geprüft)
Bilanzsumme	141.715	116.080	128.379
Eigenkapital	41.112	27.708	42.736

3. Ausgewählte Posten der Konzern-Kapitalflussrechnung

Ausgewählte Daten der Konzern-Kapital- flussrechnung (in TEUR), IFRS	1. Januar 2026 - 30. Juni 2026 (ungeprüft)	1. Januar 2025 - 30. Juni 2025 (ungeprüft)	1. Januar 2025 - 31. Dezember 2025 (geprüft)	1. Januar 2024 - 31. Dezember 2024 (geprüft)
Cashflow aus laufen- der Geschäftstätigkeit	-2.732	-3.820	-5.527	-228
Cashflow aus der In- vestitionstätigkeit	-1.631	-1.877	1.440	-5.849
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	4.280	5.496	3.878	6.252

4. Ausgewählte alternative Leistungskennzahlen

Die Emittentin verwendet für die Bewertung ihres Geschäftserfolgs, zur Messung der operativen Leistung und als Grundlage für ihre strategische Planung zentrale Steuerungsgrößen, wie EBITDA sowie weitere Kennzahlen, die keine nach IFRS, dem HGB oder anderen international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen definierte Kennzahlen sind.

Diese von der Emittentin verwendeten Kennzahlen sind sog. „alternative Leistungskennzahlen“, wie sie in den am 5. Oktober 2015 von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority - „**ESMA**“) herausgegebenen Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen (*ESMA Guidelines on Alternative Performance Measures*) definiert ist. Die Definition solcher alternativer Leistungskennzahlen ist möglicherweise nicht mit anderen ähnlich bezeichneten Kennzahlen anderer Unternehmen vergleichbar, und alternative Leistungskennzahlen haben Einschränkungen als analytische Instrumente und sollten nicht isoliert oder als Ersatz für die Analyse der nach IFRS abgeleiteten Ergebnisse der Emittentin betrachtet werden.

Diese alternativen Leistungskennzahlen sollten nicht als Alternative oder Ersatz für Gewinn- oder andere Daten aus den Jahresabschlüssen der Gesellschaft, wie z.B. den Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Kapitalflussrechnungen, die nach IFRS erstellt werden, oder als Maß für die Rentabilität oder Liquidität angesehen werden. Die alternativen Leistungskennzahlen geben nicht notwendigerweise Aufschluss darüber, ob die Zahlungsströme für den Barmittelbedarf der KGF Gruppe ausreichen werden. Sie sind möglicherweise nicht aussagekräftig für die künftigen Ergebnisse des Unternehmens. Darüber hinaus sind die alternativen Leistungskennzahlen nach IFRS nicht anerkannt und sollten nicht als Ersatz für eine nach IFRS erstellte Analyse der operativen Ergebnisse der KGF Gruppe angesehen werden. Sie sind möglicherweise nicht mit ähnlich bezeichneten Informationen anderer Unternehmen vergleichbar. Zur Herleitung der verwendeten alternativen Leistungskennzahlen wird auf die Tabelle im Unterabschnitt „Herleitung der alternativen Leistungskennzahlen“ verwiesen.

Übersicht der alternativen Leistungskennzahlen

Ausgewählte alternative Leistungskennzahlen (in TEUR), IFRS	Geschäftshalbjahr endend 30. Juni 2026 (ungeprüft)	Geschäftsjahr endend 31. Dezember 2025 (ungeprüft)	Geschäftsjahr endend 31. Dezember 2024 (ungeprüft)
EBITDA ⁽¹⁾	-2.789	-2.720	5.893
EBITDA Interest Coverage Ratio ⁽²⁾	-1,04	-0.53	1,57

- (1) EBITDA steht für Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Wertminderungen (*Earnings before Interest, Taxes, Depreciation and Amortisation*). Auf der Grundlage der Konzern-Ergebnisrechnung der Gesellschaft wird EBITDA errechnet als EBIT zzgl. Abschreibungen. Dabei bezeichnet EBIT das Betriebsergebnis, mithin Umsatzerlöse minus Umsatzkosten zuzüglich sonstiger Erträge abzüglich Vertriebskosten, Verwaltungskosten und sonstige betriebliche Aufwendungen. Eine Überleitung findet sich in der Tabelle unter Abschnitt Herleitung der alternativen Leistungskennzahlen.
- (2) Verhältnis von EBITDA zu Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (aus finanziellen Verbindlichkeiten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden). Eine Überleitung findet sich in der Tabelle unter Abschnitt Herleitung der alternativen Leistungskennzahlen.

Herleitung der alternativen Leistungskennzahlen

Die folgende Tabelle zeigt die Berechnung der verwendeten alternativen Leistungskennzahlen für die angegebenen Zeiträume:

EBITDA wird aus den Zahlen des geprüften Konzernabschlusses der Emittentin für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr hergeleitet:

TEUR (geprüft, sofern nicht anders angegeben)	Geschäftshalb- jahr endend 30. Juni 2026 (ungeprüft)	Geschäftsjahr endend 31. Dezember 2025	Geschäftsjahr endend 31. De- zember 2024
Umsatzerlöse	29.201	68.144	46.334
Umsatzkosten	-21.877	-52.470	-33.803
Bruttoergebnis vom Umsatz	7.325	15.674	12.531
+ Sonstige betriebliche Erträge	915	2.335	7.258
- Vertriebskosten	-4.087	-9.235	-5.147
- Verwaltungskosten	-9.320	-17.859	-12.156
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	-444	-2.107	-70
Betriebsergebnis (EBIT)	-5.612	-11.193	2.416
+ Abschreibungen und Wertminderungen auf Vermögenswerte des Anlagevermögens ⁵⁹	2.823	8.473	3.477
EBITDA (ungeprüft)	-2.789	-2.720	5.893

EBITDA Interest Coverage Ratio wird aus den Zahlen des geprüften Konzernabschlusses der Emittentin für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr hergeleitet:

TEUR (geprüft, sofern nicht anders angegeben)	Geschäftshalb- jahr endend 30. Juni 2026 (ungeprüft)	Geschäftsjahr en- dend 31. Dezember 2025	Geschäftsjahr endend 31. De- zember 2024
EBITDA (ungeprüft)	-2.789	-2.720	5.893
Zinsen und ähnliche Aufwendungen ⁶⁰	2.685	5.176	3.743
EBITDA Interest Coverage Ratio (ungeprüft)	-1,04	-0,53	1,57

5. Wesentliche Veränderungen der Finanzlage

Seit dem 30. Juni 2026 ist es bei der KGF Gruppe zu folgenden wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage gekommen:

⁵⁹ Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Umsatzkostenverfahren aufgestellt. In den Umsatzkosten sind im Geschäftsjahr 2025 Abschreibungen in Höhe von TEUR 5.377 (Vorjahr: TEUR -1.032) und in die Verwaltungskosten Abschreibungen in Höhe von TEUR -3.096 (Vorjahr: -2.445) einbezogen.

⁶⁰ Aus finanziellen Verbindlichkeiten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

Die Katjes Greenfood Holding hat sich mit Erklärung vom 17. Juni 2026 verpflichtet, der Emittentin Eigenkapital von EUR 6 Mio. zur Verfügung zu stellen. Das kann nach Wahl der Katjes Greenfood Holding durch eine Kapitalerhöhung, eine Einlage in die Kapitalrücklage der Emittentin oder die Gewährung von gegenüber den Schuldverschreibungen nachrangigen Darlehen zu leisten. Soweit mit der Katjes Greenfood Holding verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff AktG seit dem 1. Juli 2026 der Emittentin oder ihren Beteiligungen Darlehen gewährt haben, dürfen diese Darlehen in Abweichung von den Beschränkungen die sonst gelten aus dem zugeführten Eigenkapital zurück gewährt werden. Wirtschaftlich wird die Emittentin also aus Sicht der Schuldverschreibungsinhaber gegenüber den Schuldverschreibungen als Eigenkapital anzusehende Liquiditätszuflüsse in Höhe von EUR 6 Mio. seit dem 1. Juli 2026 erhalten.

Die Katjesgreenfood GmbH hat der OHSO Nutrition GmbH am 4. August 2026 ein Wandeldarlehen über TEUR 600 gewährt. Das unbesicherte Wandeldarlehen ist mit 8,00 % p.a. zu verzinsen und kann nach Wahl der Emittentin in Geschäftsanteile der OHSO Nutrition GmbH gewandelt werden. Zu Einzelheiten vgl. Abschnitt XI.2. „Rechtsbeziehungen“ unter lit. e).

Darüber hinaus ist es seit dem 30. Juni 2026 zu keinen weiteren wesentlichen Änderungen der Finanzlage der KGF Gruppe gekommen.

XI. ANGABEN ZU ANTEILSEIGNERN UND WERTPAPIERINHABERN

1. Gesellschafterstruktur

Komplementärin der Katjesgreenfood ist die Katjesgreenfood Management GmbH. Zur Leistung einer Kapitaleinlage ist diese als persönlich haftende Gesellschafterin weder berechtigt noch verpflichtet. Sie hält keinen Kapitalanteil und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt. Alleinige Gesellschafterin der Katjesgreenfood Management ist die Katjes Greenfood Holding. Herr Bastian Fassin und Herr Tobias Bachmüller sind wiederum die Kommanditisten der Katjes Greenfood Holding. Herr Bastian Fassin ist mit einem festen Kapitalanteil (Kommanditeinlage) von EUR 900,00, d.h. 90 % des Gesellschaftskapitals der Katjes Greenfood Holding beteiligt. Herr Tobias Bachmüller ist mit einem festen Kapitalanteil (Kommanditeinlage) von EUR 100,00, d.h. 10 % des Gesellschaftskapitals der Katjes Greenfood Holding beteiligt.

Das Kommanditkapital der Gesellschaft beträgt EUR 600.000,00. Die Katjes Greenfood Holding ist auch alleinige Kommanditistin der Emittentin mit einer festen Kommanditeinlage in Höhe von EUR 600.000,00.

Herr Fassin kann aufgrund seiner mittelbaren Mehrheitsbeteiligung an der Emittentin sämtliche Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der Emittentin beeinflussen. Darüber hinaus bestehen keine mittelbaren oder unmittelbaren Beherrschungsverhältnisse eines Gesellschafters an der Gesellschaft.

2. Rechtsbeziehungen

Die folgenden wesentlichen Geschäfte und Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin einerseits und nahestehenden Personen andererseits bestehen:

a) Lizenzvertrag zur Nutzung der Bezeichnung „Katjes“ mit Katjes Deutschland

Die Emittentin hat mit der Katjes Deutschland am 21. September 2022 einen Lizenzvertrag hinsichtlich der Rechte zur Nutzung der Bezeichnung „Katjes“ als „Katjesgreenfood“ abgeschlossen. Zu Einzelheiten vgl. Abschnitt XI.5. „Wesentliche Verträge“ unter lit. a).

b) Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der Katjesgreenfood GmbH

Die Emittentin hat als alleinige Gesellschafterin der Katjesgreenfood GmbH mit dieser am 21. November 2018 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag („**Beherrschungsvertrag**“) geschlossen. Dem Beherrschungsvertrag hat die Emittentin durch Gesellschafterbeschluss vom 21. November 2018 und die Katjesgreenfood GmbH durch Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung vom 23. November 2018 zugestimmt, was am 27. Dezember 2018 in das Handelsregister eingetragen wurde. Zu Einzelheiten vgl. Abschnitt XI.5. „Wesentliche Verträge“ unter lit. b).

c) Darlehensverträge

Gegenüber nahestehenden Unternehmen bestehen zum Datum des Prospekts Darlehensverbindlichkeiten der Emittentin in Höhe von rund EUR 4,5 Mio., die am 31. Dezember 2027 fällig werden, sowie in Höhe von rund EUR 16,1 Mio., die am 31. Dezember 2026 fällig werden. Zu Einzelheiten vgl. Abschnitt XI.5. „Wesentliche Verträge“ unter lit. c).

d) Liquiditätszusage gegenüber der mymuesli AG

Die Katjesgreenfood GmbH sowie die Devise Foods GmbH & Co. KG haben als Gesellschafter der mymuesli AG im Rahmen der laufenden Sanierung zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen finanzielle Mittel im Wege von Gesellschafterdarlehen über kumuliert bis zu EUR 3,95 Mio. zugesagt. Die ursprüngliche Zusage belief sich auf bis zu EUR 1,95 Mio. und wurde später um weitere bis zu EUR 2,0 Mio. ergänzt. Die Aktionäre haben die vorgesehenen Mittel inzwischen vollständig und jeweils pro rata entsprechend ihrer Beteiligung zur Verfügung gestellt. Insgesamt sind der mymuesli AG bis September 2026 EUR 4,493 Mio. an Aktionärsmitteln zugegangen. Es besteht hieraus kein weiterer Anspruch der mymuesli AG auf zusätzliche Leistungen der Aktionäre. Zu Einzelheiten vgl. Abschnitt XI.5. „Wesentliche Verträge“ unter lit. d).

e) Wandeldarlehen an die OHSO Nutrition GmbH

Die OHSO Nutrition GmbH hat als Darlehensnehmerin am 4. August 2026 mit der Emittentin einen Wandeldarlehensvertrag über TEUR 600 abgeschlossen. Das unbesicherte Wandeldarlehen ist mit 8,00 % p.a. zu verzinsen und endfällig zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses 2026, spätestens zum 30. Juni 2027. Die Emittentin ist berechtigt, das Wandeldarlehen nebst aufgelaufener Zinsen zum Endfälligkeitszeitpunkt in Geschäftsanteile der OHSO Nutrition GmbH zu wandeln.

f) Stimmbindungsvereinbarung mit der Katjes Deutschland

Die Katjesgreenfood GmbH hat mit der Katjes Deutschland am 30. Juni 2026 eine Stimmbindungsvereinbarung in Bezug auf die der Katjes Deutschland an der Cookie Bros. Partners GmbH zustehenden Stimmrechte abgeschlossen. Die Katjes Deutschland hat sich unwiderruflich verpflichtet, ihr Stimmrecht aus sämtlichen gegenwärtig und zukünftig gehaltenen Geschäftsanteilen an der Cookie Bros. Partners GmbH ausschließlich nach Weisung der Katjesgreenfood GmbH auszuüben. Die Vereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, erstmals mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2035, gekündigt werden.

g) Unterbeteiligungsvertrag an der mymuesli AG

Die Katjesgreenfood GmbH hat mit Herrn Marius Rodert am 21. August 2025 einen Unterbeteiligungsvertrag über Aktien an der mymuesli AG abgeschlossen. Durch den Vertrag wird Herrn Rodert eine Unterbeteiligung eingeräumt. Im Gegenzug hat sich Herr Rodert zur Zahlung einer Geldeinlage an die Katjesgreenfood GmbH verpflichtet. Die Unterbeteiligung begründet ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche zwischen den Vertragsparteien.

Darüber hinaus bestehen keine Geschäfte und Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin einerseits und nahestehenden Personen andererseits.

3. Interessenkonflikte

Die Geschäftsführung der Emittentin wird durch die Katjesgreenfood Management als die Komplementärin der Emittentin, wahrgenommen. Bastian Fassin und Tobias Bachmüller, die Geschäftsführer der Katjesgreenfood Management, sind auch Mitglieder der Geschäftsführung anderer Gesellschaften der Katjes Gruppe und deren mittelbare alleinige Gesellschafter. Weiterhin ist das Bestehen des im Abschnitt XI. 5. a) beschriebenen Lizenzvertrags in dem der Emittentin als Lizenznehmerin für die Laufzeit des Vertrages das ausschließliche und nicht übertragbare Rechte zur Nutzung der Bezeichnung „Katjes“ als „Katjesgreenfood“ einräumt wird, an die Stimmrechte der geschäftsführenden Gesellschafter der gesetzlichen Vertreterin der Emittentin, also Bastian Fassin und Tobias Bachmüller, geknüpft. Sollten deren Stimmrechte 51 % unterschreiten, endet der Lizenzvertrag.

In Anbetracht der vorgenannten personellen Verflechtungen, ist es grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls gegenläufigen Interessen womöglich nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungsstatbestand nicht bestünde. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind bei der Emittentin nicht vorgesehen.

Im Übrigen bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Geschäftsführer der Komplementärin, Bastian Fassin und Tobias Bachmüller und Marius Rodert gegenüber dem Emittenten und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

4. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Die KGF Gruppe ist im Zusammenhang mit ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von Zeit zu Zeit von Ansprüchen und Klagen betroffen. Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate bestanden / abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und / oder der KGF Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

5. Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat die folgenden wesentlichen Verträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen, welche für die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung sind.

Nachstehend sind die abgeschlossenen wesentlichen Verträge innerhalb der normalen Geschäftstätigkeit der KGF Gruppe genannt, welche für die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen gegenüber

den Schuldverschreibungsinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung sind. Es handelt sich dabei um Verträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin bzw. der KGF Gruppe, die aufgrund ihrer Größe den Geschäftsverlauf der Emittentin potenziell maßgeblich beeinflussen.

a) Lizenzvertrag zur Nutzung der Bezeichnung „Katjes“

Die Emittentin (Lizenznehmerin) hat mit der Katjes Deutschland (Lizenzgeberin) am 21. September 2022 einen Lizenzvertrag abgeschlossen, in dem die Lizenzgeberin der Lizenznehmerin für die Laufzeit des Vertrages das ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Bezeichnung „Katjes“ als „Katjesgreenfood“ einräumt. Die Einräumung der Lizenz erfolgt unentgeltlich. Der Vertrag endet an dem Tag, an dem sich die Mehrheitsverhältnisse an der Emittentin dergestalt ändern, dass die geschäftsführenden Gesellschafter der gesetzlichen Vertreterin der Emittentin, namentlich Herr Bastian Fassin und Herr Tobias Bachmüller, gemeinsam weniger als 51 % der Stimmrechte innerhalb der Katjesgreenfood GmbH & Co. KG haben. Der Vertrag kann außerdem von jeder Partei mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres ordentlich sowie aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos gekündigt werden. Nach Vertragsende darf die Emittentin die Bezeichnung „Katjes“ weder in Alleinstellung noch in Zusammenschreibung mit anderen Worten (insbesondere als „Katjesgreenfood“) benutzen und/oder benutzen lassen.

b) Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der Katjesgreenfood GmbH

Die Emittentin hat als alleinige Gesellschafterin mit der Katjesgreenfood GmbH am 21. November 2018 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag („**Beherrschungsvertrag**“) geschlossen. Dem Beherrschungsvertrag hat die Emittentin durch Gesellschafterbeschluss vom 21. November 2018 und die Katjesgreenfood GmbH durch Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung vom 23. November 2018 zugestimmt, was am 27. Dezember 2018 in das Handelsregister eingetragen wurde.

Gemäß dem Beherrschungsvertrag ist die Katjesgreenfood GmbH verpflichtet, Weisungen der Emittentin an die Geschäftsführung der Katjesgreenfood GmbH hinsichtlich der Leitung des Unternehmens Folge zu leisten. Der Emittentin steht diesbezüglich ein entsprechendes Informationsrecht gegenüber der Geschäftsführung der Katjesgreenfood GmbH zu. Zudem verpflichtet sich die Katjesgreenfood GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften des § 301 des Aktiengesetzes („**AktG**“) ihren Gewinn an die Emittentin zum letzten Tag eines jeden Geschäftsjahres abzuführen. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt bestehen. Die jeweiligen Verpflichtungen zur Gewinnabführung und Verlustausgleich der Parteien beschränken sich im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund auf den Zeitraum vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung.

Die Emittentin ist auf der anderen Seite gegenüber der Katjesgreenfood GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften des § 302 AktG zur Verlustübernahme verpflichtet.

Der Beherrschungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Katjesgreenfood GmbH gekündigt werden.

Endet der Vertrag, hat die Emittentin gemäß § 303 AktG den Gläubigern der Katjesgreenfood GmbH Sicherheit zu leisten.

c) Finanzierungsverträge

8,00 % Inhaberschuldverschreibungen 2022/2027 im Gesamtnennbetrag von EUR 38,0 Mio.

Die Emittentin hat im November 2022 Inhaberschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 38 Mio. (nach den Aufstockungen im Februar 2023 und im August 2024; ursprünglich EUR 25 Mio.) an Anleger begeben. Diese Inhaberschuldverschreibungen laufen grundsätzlich noch bis zum 29. November 2027 und sind mit 8,00 % p.a. verzinst. Es handelt sich bei ihnen um nicht nachrangige, unbesicherte Verbindlichkeiten. Gemäß den entsprechenden Anleihebedingungen ist die Katjesgreenfood GmbH & Co. KG berechtigt, diese begebenen Inhaberschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Diese Inhaberschuldverschreibungen, in diesem Prospekt auch als Umtauschschuldverschreibungen definiert, sind Gegenstand des Anleihe-Umtauschangebots im Rahmen des Angebots der neuen Schuldverschreibungen (siehe im Detail Abschnitt VII.13. „Anleihe-Umtauschangebot“) und können im Übrigen von der Emittentin im Einklang mit den Anleihebedingungen der Umtauschschuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden.

5,00 % Crowd-Funding Nachrangdarlehen 2021/2026 im Gesamtbetrag von EUR 3,0 Mio.

Die Emittentin ist als Darlehensnehmerin Partei von diversen Nachrangdarlehensverträgen über unbesicherte, partiarische Nachrangdarlehen mit einem qualifizierten Rangrücktritt im Rahmen einer Schwarmfinanzierung. Die Nachrangdarlehen laufen bis zum 31. Dezember 2026 und sind endfällig zu tilgen. Der Zinssatz beläuft sich auf 5,00 % p.a. Daneben schuldet die Emittentin einen einmaligen, erfolgsabhängigen und am Ende der Laufzeit fälligen Bonuszins in Höhe von 5,0 % des vom Anleger investierten Kapitals (entsprechend EUR 50 pro EUR 1.000 Nachrangdarlehensbetrag), da während der Laufzeit des Nachrangdarlehens ein Exit aus einer der von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen erfolgt ist. Diese Nachrangdarlehen, in diesem Prospekt auch als Umtauschdarlehen definiert, sind Gegenstand des Crowdfunding-Umtauschangebots im Rahmen des Angebots der neuen Schuldverschreibungen (siehe im Detail Abschnitt VII.14. „Crowdfunding-Umtauschangebot“). Zum Datum des Prospekts stehen Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 2.914.700,00 aus.

Kredit- und Darlehensverträge der Emittentin mit verbundenen Unternehmen

Die Emittentin hat als Darlehensnehmerin am 11. September 2026 einen Darlehensvertrag mit einem verbundenen Unternehmen abgeschlossen. Der Darlehensrahmen beläuft sich auf bis zu EUR 10 Mio. Der ausstehende Darlehensbetrag beläuft sich zum Datum des Prospekts auf insgesamt rund EUR 4,5 Mio. Das Darlehen kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2027; erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr. Zinsen sind halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres zu zahlen. Der Zinssatz beträgt 4,00 % p.a.

Die Emittentin hat als Darlehensnehmerin am 29. April 2026 mit einem verbundenen Unternehmen einen weiteren Darlehensvertrag abgeschlossen, zu dem bis zum Datum des Prospekts insgesamt sieben Nachträge vereinbart wurden, mit denen im Wesentlichen die Darlehenssumme erhöht wurde, zuletzt am 11. September 2026. Das Darlehensvolumen beläuft sich auf rund EUR 9,3 Mio. Das Darlehen läuft bis zum 31. Dezember 2026. Der Zinssatz beträgt 4,00 % p.a. Das Darlehen wurde teilweise im verkürzten Zahlungsweg an Gesellschaften der KGF Gruppe ausgezahlt. Der ausstehende Darlehensbetrag beläuft sich zum Datum des Prospekts auf insgesamt EUR 9,3 Mio.

Die Emittentin als Darlehensnehmerin hat am 22. Dezember 2025 einen weiteren Vertrag über ein Darlehen in Höhe von bis zu EUR 7,5 Mio. mit einem verbundenen Unternehmen abgeschlossen, zu dem bis zum Datum des Prospekts insgesamt zwei Nachträge vereinbart wurden, zuletzt am 11. September 2026. Das Darlehen ist mit einem Zinssatz von 7,00 % p.a. zu verzinsen und ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet. Die Emittentin ist verpflichtet, auf Verlangen der Darlehensgeberin Sicherheiten zu stellen. Der ausstehende Darlehensbetrag beläuft sich zum Datum des Prospekts auf insgesamt EUR 6,8 Mio.

Kredit- und Darlehensverträge der mittelbaren Tochtergesellschaften der Emittentin

Die mymuesli AG hat als Kreditnehmerin am 25. Juni 2026 mit der Commerzbank Aktiengesellschaft, der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, der Landesbank Baden-Württemberg und der VR Bank Passau eG eine Vereinbarung über die Aufrechterhaltung bestehender Rahmenkreditverträge der vorstehenden Banken im Gesamtvolumen von EUR 11,5 Mio. geschlossen. Die Vereinbarung ist bis zum 31. Dezember 2027 befristet. Die Banken verpflichten sich, ihre bestehenden Rahmenkredite, die sich unter Berücksichtigung sukzessiver Teilreduzierungen auf rund EUR 9,2 Mio. reduzieren, mindestens bis zum 31. Dezember 2027 aufrechtzuerhalten und auf die Ausübung ihrer ordentlichen Kündigungsrechte sowie auf die Ausübung bestimmter außerordentlicher Kündigungsrechte zu verzichten. Die Sanierungsvereinbarung steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis zum 30. September 2026 ein Sicherheiten-Poolvertrag zwischen den Banken und der mymuesli zustande kommt und die dort vereinbarten zusätzliche Sicherheiten zugunsten der Banken bis zum 30. September 2026 bestellt werden. Die mymuesli AG hat sich zudem verpflichtet, für die Dauer der Gewährung der Rahmenkredite keine Tilgungen auf Gesellschafterdarlehen zu tätigen. Die Banken sind unter bestimmten Bedingungen zur außerordentlichen Kündigung der Sanierungsvereinbarung berechtigt, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der mymuesli AG.

Die Genius Foods Limited hat am 21. Dezember 2022 mit der Shawbrook Bank Limited einen Vertrag über eine vermögenswertbasierte Kreditfinanzierung (*Asset Based Lending Agreement*) („**Shawbrook**“) über vorrangige Fazilitäten (*Senior Facilities*) in Höhe von insgesamt GBP 7,5 Mio. abgeschlossen. Die Besicherung erfolgt über eine Globalzession aller Vermögenswerte, schwebende Sicherungsrechte an Konzerngesellschaften, eine Konzernbürgschaft, eine Grundschuld über die Betriebsimmobilie sowie eine Rangrücktrittsvereinbarung zugunsten der Katjesgreenfood GmbH. Die Finanzierung wird mit 2,7 bis 6,0 Prozentpunkten über dem Leitzins der Bank of England verzinst. Die Mindestlaufzeit beträgt 36 Monate, danach kann jede Partei mit einer Frist von drei Monaten ordentlich kündigen. Shawbrook ist bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes (*Event of Default*), unter anderem bei einem Verstoß gegen Financial Covenants, jederzeit zur sofortigen außerordentlichen Kündigung berechtigt. Unter diesem

Darlehen bestehen Kündigungsrechte da bestimmte Finanzkennzahlen nicht eingehalten wurden. Als Sofortmaßnahmen wurden eine wöchentliche Reduktion der Beleihungsgrenze um einen Prozentpunkt (bis auf 85 %) sowie eine Absenkung der Finanzierung auf GBP 6,1 Mio. angeordnet (siehe hierzu auch unter Abschnitt II.1. lit. g).

d) Liquiditätszusage gegenüber der mymuesli AG

Die Katjesgreenfood GmbH sowie die Devise Foods GmbH & Co. KG haben am 31. März 2025 sowie mit mehreren Nachträgen, zuletzt am 7. April 2026, als Gesellschafter der mymuesli AG im Rahmen der laufenden Sanierung zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen finanzielle Mittel im Wege von Gesellschafterdarlehen über kumuliert bis zu EUR 3,95 Mio. zugesagt. Die ursprüngliche Zusage belief sich auf bis zu EUR 1,95 Mio. und wurde später um weitere bis zu EUR 2,0 Mio. ergänzt. Die Zusage wurde durch den letzten Nachtrag auch auf das Wirtschaftsjahr 2027 erstreckt. Zum Datum dieses Prospekts wurde die Liquiditätszusage insgesamt in Höhe von EUR 4,493 Mio. in Anspruch genommen. Die Aktionäre haben die vorgesehenen Mittel inzwischen vollständig und jeweils pro rata entsprechend ihrer Beteiligung zur Verfügung gestellt. Damit ist die Verpflichtung der Aktionäre aus der Liquiditätszusage aus Sicht der Emittentin vollständig erfüllt. Aus der Liquiditätszusage besteht kein weiterer Anspruch der Gesellschaft auf zusätzliche Leistungen der Aktionäre.

XII. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, durch die Joint Lead Manager im Rahmen der Privatplatzierung und durch die gegebenenfalls von den Joint Lead Managern eingeschalteten und zum Handel mit Wertpapieren zugelassenen Kreditinstitute gemäß Artikel 3 Nr. 1 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/48/EG und 2006/49/EG (jeweils „**Finanzintermediär**“) für die Zwecke des Öffentlichen Angebots innerhalb der Angebotsfrist in Deutschland, Luxemburg und Österreich zu. Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre kann während des Angebots, voraussichtlich vom 23. September 2026 bis 19. Oktober 2026, 12:00 Uhr erfolgen.

Die Emittentin kann die Zustimmung jedoch jederzeit einschränken oder widerrufen, wobei der Widerruf der Zustimmung eines Nachtrags zum Prospekt bedarf.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre, denen sie die Nutzung des Prospekts gestattet hat, übernimmt.

Sollte die Emittentin weiteren Finanzintermediären die Zustimmung zur Verwendung dieses Prospektes erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Internetseite (www.katjesgreenfood.de)⁶¹ in der Rubrik FOR INVESTORS, Unterrubrik ANLEIHE '26/'31 und der Internetseite der Luxemburger Börse sowie allen Seiten bekannt machen, auf denen auch dieser Prospekt während der Angebotsfrist mit ihrer Zustimmung veröffentlicht worden ist, insbesondere auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.luxse.com).

Jeder Finanzintermediär, der diesen Prospekt verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots über die Angebotsbedingungen unterrichten.

⁶¹ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

XIII. VERFÜGBARE DOKUMENTE

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können folgende Unterlagen auf der Website der Emittentin unter www.katjesgreenfood.de⁶² in der Rubrik FOR INVESTORS, Unterrubrik ANLEIHE '26/'31 eingesehen werden:

- (i) der aktuelle Gesellschaftsvertrag der Emittentin;
- (ii) der geprüfte Konzernabschluss der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahre und
- (iii) der ungeprüfte verkürzte Konzernzwischenabschluss der Gesellschaft für den zum 30. Juni 2026 endenden 6-Monatszeitraum.

Dieser Prospekt sowie die darin per Verweis einbezogenen Dokumente können für die Dauer von zehn Jahren nach Veröffentlichung des Prospektes auf der Internetseite der Emittentin (www.katjesgreenfood.de)⁶³ in der Rubrik FOR INVESTORS, Unterrubrik ANLEIHE '26/'31 eingesehen werden.

⁶² Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

⁶³ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

XIV. AUFNAHME MITTELS VERWEIS GEMÄß ARTIKEL 19 DER PROSPEKTVERORDNUNG

Folgende Finanzinformationen der Katjesgreenfood GmbH & Co. KG, welche zuvor oder gleichzeitig auf elektronischem Wege von der Emittentin veröffentlicht und bei der CSSF in einem durchsuchbaren elektronischen Format vorgelegt wurden, werden anstelle eines gesonderten Finanzteils als historische Finanzinformationen im Sinne von Punkt 9.1 des Anhangs 16 der Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 per Verweis gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. d) der Prospektverordnung in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon:

- 1. Nach internationalen Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften aufgestellter, geprüfter Konzernabschluss und dazugehöriger Konzernlagebericht der Katjesgreenfood GmbH & Co. KG für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr nebst Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

Eine elektronische Version der mittels Verweis aufgenommenen Informationen ist auch auf der Website der Emittentin (www.katjesgreenfood.de) verfügbar und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

<https://www.katjesgreenfood.de/wp-content/uploads/2026/06/Jahresbericht-Katjes-Greenfood-2025.pdf>⁶⁴

Konzernabschluss

- Konzern-Gesamtergebnisrechnung Seite 21 des Dokuments
- Konzern-Bilanz Seiten 22 bis 23 des Dokuments
- Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung Seite 24 des Dokuments
- Konzern-Kapitalflussrechnung Seite 25 des Dokuments
- Konzernanhang Seiten 26 bis 68 des Dokuments

Konzernlagebericht Seiten 7 bis 19 des Dokuments

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers Seiten 69 bis 73 des Dokuments

- 2. Nach internationalen Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, für Zwischenberichterstattung (IAS 34) aufgestellter, ungeprüfter verkürzter Konzernzwischenabschluss der Katjesgreenfood GmbH & Co. KG für den zum 30. Juni 2026 endenden 6-Monatszeitraum**

Eine elektronische Version der mittels Verweis aufgenommenen Informationen ist auch auf der Website der Emittentin (www.katjesgreenfood.de) verfügbar und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

⁶⁴ Die nachfolgenden Seitenangaben entsprechen den Seiten des PDF-Dokuments und sind nicht unbedingt identisch mit der Paginierung der jeweiligen Seite.

<https://www.katjesgreenfood.de/wp-content/uploads/2026/09/Katjes-Greenfood-Halbjahresabschluss-bericht-2026.pdf>⁶⁵

Konzernzwischenabschluss

- Konzern-Gesamtergebnisrechnung Seite 10 des Dokuments
- Konzern-Bilanz Seite 11 des Dokuments
- Konzern-Kapitalflussrechnung Seite 12 des Dokuments
- Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung Seite 13 des Dokuments
- Konzernanhang Seiten 14 bis 29 des Dokuments

Konzernlagebericht..... Seiten 1 bis 7 des Dokuments

Die in den jeweiligen Dokumenten ggf. weiteren enthaltenen Informationen, die über die vorgenannten, in diesen Prospekt einbezogenen Informationen hinausgehen, sind für den Anleger nicht relevant.

⁶⁵ Die nachfolgenden Seitenangaben entsprechen den Seiten des PDF-Dokuments und sind nicht unbedingt identisch mit der Paginierung der jeweiligen Seite.